

REGIONALES RAUMENTWICKLUNGSPROGRAMM

WESTMECKLENBURG



2011

**Regionaler Planungsverband
Westmecklenburg**

Mecklenburg-Vorpommern



Regionales Raumentwicklungsprogramm

Westmecklenburg

Regionaler Planungsverband
Westmecklenburg

Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber:

Regionaler Planungsverband Westmecklenburg

Geschäftsstelle:

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg

Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin

Tel.: 0385/588 89-160, Fax: 0385/588 89-190

E-Mail: poststelle@afrlwm.mv-regierung.de

Internet: www.westmecklenburg-schwerin.de

Schwerin, im November 2011

Landesverordnung über das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM-LVO M-V)

Vom 31. August 2011

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 230 - 1 - 16

Aufgrund des § 9 Absatz 5 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 503, 613), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung:

§ 1

(1) Das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg wird festgestellt. Die Veröffentlichung erfolgt im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern.

(2) Die verbindliche Wirkung des Programms erstreckt sich auf die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung und die raumordnerischen Festlegungen der Karte im Maßstab 1 : 100 000. Begründungen und Erläuterungskarten nehmen nicht an der Verbindlichkeit teil.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 31. August 2011

Der Ministerpräsident

Erwin Sellering

**Der Minister für Verkehr,
Bau und Landesentwicklung
Volker Schlotmann**

Der Minister für Verkehr, Bau und Landesentwicklung weist darauf hin, dass gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung des Raumentwicklungsprogramms der obersten Landesplanungsbehörde gegenüber schriftlich unter Darlegung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht wird.

Schwerin, den 31. August 2011

**Der Minister für Verkehr,
Bau und Landesentwicklung
Volker Schlotmann**

Vorwort

Das vorliegende Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg wurde am 20. Juli 2011 von der 40. Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg abschließend beschlossen. Damit ging ein langer, durch intensive Abstimmungen und Diskussionen geprägter Weg zu Ende, der bereits 2004 mit dem generellen Beschluss zur Neuaufstellung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg seinen Anfang nahm.

Mit dem Programm liegt nunmehr für Westmecklenburg ein an die veränderten Rahmenbedingungen und Rechtsgrundlagen angepasstes Planwerk als Instrument für eine geordnete räumliche Entwicklung unserer Planungsregion vor. Die Auswirkungen der Globalisierung, des demografischen Wandels und des Klimawandels stellen auch für Westmecklenburg die wesentlichen regionalplanerischen Herausforderungen der Zukunft dar. Die mit den Programmsätzen formulierten Ziele und Grundsätze sind verbindliche Rechtsgrundlage für die kommunale Bauleitplanung, für die verschiedenen Fachplanungen und für alle raumwirksamen Einzelplanungen.

Hauptanliegen dieser Landesverordnung ist es, als überfachliche, überörtliche und zusammenfassende Planung, den Handlungsrahmen für eine nachhaltige, den gemeinschaftlichen Interessen dienende räumlich geordnete Regionalentwicklung zu geben, in dem

- sich die räumlich differenzierten Leistungspotenziale Westmecklenburgs wirtschaftlich entfalten können,
- die natürlichen Lebensgrundlagen für die Bevölkerung dauerhaft gesichert werden und
- auf möglichst gleichwertige Lebensbedingungen in allen Teilgebieten der Region hingewirkt wird.

Das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg, das das Regionale Raumordnungsprogramm Westmecklenburg aus dem Jahr 1996 ablöst, schafft eine zukunftsweisende Planungsgrundlage für die Regionalentwicklung in den nächsten 10 bis 15 Jahren. Lassen Sie uns nun gemeinsam zur Umsetzung des Programms beitragen!

Ich danke allen, die an der Neuaufstellung unseres Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg mitgewirkt haben, insbesondere den Verbandsmitgliedern und den Mitarbeitern der Geschäftsstelle im Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg.



Rolf Christiansen
Vorsitzender
des Regionalen Planungsverbandes
Westmecklenburg

Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM)

Inhaltsverzeichnis

Übersichtskarte 1 Planungsregion Westmecklenburg	11
1. Einführung	13
1.1 Rechtsgrundlagen.....	13
1.2 Ausgangslage	15
1.3 Bevölkerung.....	17
1.3.1 Bevölkerungsentwicklung bis 2008	17
1.3.2 Bevölkerungsentwicklung bis 2030	18
2. Leitlinien für die nachhaltige Regionalentwicklung Westmecklenburgs.....	23
3. Gesamträumliche Entwicklung	27
3.1 Differenzierung der räumlichen Entwicklung	27
3.1.1 Ländliche Räume.....	27
3.1.2 Stadt-Umland-Räume.....	30
3.1.3 Tourismusräume.....	33
3.1.4 Landwirtschaftsräume	38
3.2 Zentrale Orte.....	40
3.2.1 Ober- und Mittelzentren.....	41
3.2.2 Grundzentren.....	42
3.3 Siedlungsschwerpunkte.....	47
4. Siedlungsentwicklung	55
4.1 Siedlungsstruktur	55
4.2 Stadt- und Dorfentwicklung.....	58
4.3 Standortanforderungen und -vorsorge für die wirtschaftliche Entwicklung.....	61
4.3.1 Regional bedeutsame Gewerbe- und Industriestandorte	61
4.3.2 Großflächige Einzelhandelsvorhaben.....	63
4.3.3 Größere Freizeit- und Beherbergungsanlagen.....	66
4.3.4 Standorte von Bundeseinrichtungen	67
5. Freiraumentwicklung	69
5.1 Umwelt- und Naturschutz	69
5.1.2 Landschaft.....	73
5.1.3 Gewässer	74
5.1.4 Boden, Klima und Luft	76
5.2 Erholung in Natur und Landschaft	77
5.3 Küsten- und vorbeugender Hochwasserschutz	79
5.4 Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei.....	81
5.4.1 Landwirtschaft	81
5.4.2 Forstwirtschaft	85
5.4.3 Fischerei	86

5.5 Ressourcenschutz Trinkwasser	87
5.6 Rohstoffvorsorge	90
6. Infrastrukturentwicklung	103
6.1 Leistungen im Rahmen der Daseinsvorsorge.....	103
6.2 Bildung, Kultur und Sport.....	104
6.2.1 Bildung.....	104
6.2.2 Kultur	106
6.2.3 Sportanlagen	109
6.3 Gesundheits- und Sozialwesen	110
6.3.1 Stationäre Gesundheitseinrichtungen	110
6.3.2 Ambulante medizinische Versorgung	111
6.3.3 Soziale Dienste und Einrichtungen.....	112
6.4 Verkehr und Kommunikation	113
6.4.1 Integrierte Verkehrsentwicklung	113
6.4.2 Öffentlicher Personenverkehr	115
6.4.3 Motorisierter Individualverkehr	118
6.4.4 Fußgänger- und Fahrradverkehr	121
6.4.5 Schiffsverkehr und Häfen	122
6.4.6 Luftverkehr.....	123
6.4.7 Kommunikation	124
6.5 Energie	125
7. Strategien der Umsetzung	133
8. Zusammenfassende Umwelterklärung.....	13341
Anlagen	145
Anlage zu 5.1 und 5.3	146
Anlage zu 5.6	150
Anlage zu 6.5	153
Glossar	154
Abkürzungsverzeichnis	163
Quellen- und Grundlagenverzeichnis.....	165

Übersichtskarten

Übersichtskarte 1 Planungsregion Westmecklenburg	11
Übersichtskarte 2 Siedlungsstruktur.....	49
Übersichtskarte 3 Raumstruktur.....	51
Übersichtskarte 4 Tourismus.....	53
Übersichtskarte 5 Naturschutz und Landschaftspflege	95
Übersichtskarte 6 Biotopverbundplanung	97
Übersichtskarte 7 Waldmehrpotenzial nach Wuchsbezirken	99
Übersichtskarte 8 Rohstoffvorkommen	101
Übersichtskarte 9 funktionale Gliederung des Straßennetzes und Schienennetzes	131

Tabellen

Tabelle 1: Räumliche Verteilung der Bevölkerung in Westmecklenburg (Stand: 31.12.2008)	17
Tabelle 2: Bevölkerungsverteilung in Westmecklenburg nach Gemeindegrößengruppen (Stand: 31.12.2008)	17
Tabelle 3: Einwohnerentwicklung nach Hauptaltersgruppen (1995 - 2008)	18
Tabelle 4: Prognostizierte Einwohnerentwicklung in Westmecklenburg und Mecklenburg- Vorpommern (2006 - 2030)	19
Tabelle 5: Prognostizierte Einwohnerentwicklung für die kreisfreien Städte und Landkreise Westmecklenburgs (2006 - 2030).....	19
Tabelle 6: Prognostizierte Einwohnerentwicklung Westmecklenburgs nach Hauptaltersgruppen (2010, 2020, 2030).....	20

Abbildungen

Abbildung 1: Altersaufbau der Bevölkerung im Prognosejahr 2030 im Vergleich zu 2006 in der Planungsregion Westmecklenburg.....	21
Abbildung 2: Kriterien für die Festlegung von Ländlichen Räumen mit günstiger Wirtschaftsbasis	29
Abbildung 3: Kriterien zur Abgrenzung der Stadt-Umland-Räume	32
Abbildung 4: Kriterien zur Festlegung von Tourismusschwerpunkträumen.....	35
Abbildung 5: Kriterien zur Festlegung von Tourismusentwicklungsräumen	36
Abbildung 6: Kriterien zur Festlegung der Landwirtschaftsräume	39
Abbildung 7: Kriterien zur Einstufung der Grundzentren.....	43
Abbildung 8: Zuordnung der Gemeinden zu den Nahbereichen.....	45
Abbildung 9: Kriterien für die Festlegung von Siedlungsschwerpunkten	48
Abbildung 10: Kriterien zur Festlegung von Vorranggebieten Naturschutz und Landschaftspflege.....	71
Abbildung 11: Kriterien zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten Naturschutz und Landschaftspflege	71
Abbildung 12: Kriterien zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten Kompensation und Entwicklung.....	74
Abbildung 13: Kriterien zur Festlegung von Vorranggebieten Küsten- und Hochwasserschutz.....	80
Abbildung 14: Kriterien zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten Küsten- und Hochwasserschutz	80
Abbildung 15: Kriterien zur Festlegung von Vorranggebieten Trinkwasser	89
Abbildung 16: Kriterien zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten Trinkwasser.....	89
Abbildung 17: Kriterien für die Festlegung von Vorranggebieten Rohstoffsicherung	92
Abbildung 18: Kriterien für die Festlegung von Vorbehaltsgebieten Rohstoffsicherung.....	93
Abbildung 19: Landeseinheitliche Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen	128
Abbildung 20: Projektarbeit in Westmecklenburg	133

Übersichtskarte 1 Planungsregion Westmecklenburg



Region Westmecklenburg

480.961 EW
6.999 km²
69 EW/ km²
258 Gemeinden, dav. 26 Städte
26 Ämter, 8 amtsfreie Gemeinden

Landkreis Ludwigslust

124.595 EW
 2.517 km²
 49 EW/ km²
 89 Gemeinden

Landkreis Nordwestmecklenburg

117.784 EW
 2.076 km²
 57 EW/ km²
 91 Gemeinden

Landkreis Parchim

98.301 EW
 2.233 km²
 44 EW/ km²
 76 Gemeinden

Landeshauptstadt Schwerin

95.551 EW
 131 km²
 732 EW/ km²

Hansestadt Wismar

44.730 EW
 42 km²
 1.075 EW/ km²

1. Einführung

1.1 Rechtsgrundlagen

Aufgrund veränderter Rahmenbedingungen für die räumliche Entwicklung der Planungsregion Westmecklenburg und geänderter Rechtsgrundlagen hat der Regionale Planungsverband Westmecklenburg als Träger der Regionalplanung für seinen Planungsraum beschlossen, das Regionale Raumordnungsprogramm Westmecklenburg aus dem Jahre 1996 fortzuschreiben und als Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) neu aufzustellen. Damit soll die **Entwicklung einer leistungsfähigen Raumstruktur** unterstützt, die Wettbewerbsfähigkeit Westmecklenburgs gestärkt und sichere Rahmenbedingungen für wirtschaftliches Wachstum und für die weitere Verbesserung der Lebensbedingungen geschaffen werden.

Auf dieser Grundlage sind die unterschiedlichen räumlichen Anforderungen innerhalb Westmecklenburgs aufeinander abzustimmen, die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen und Vorsorge für einzelne Raumfunktionen und Raumnutzungen zu treffen.

Wichtige Rechtsgrundlagen für das neue RREP WM sind

- das Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 30.05.2005,
- das Landesplanungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LPIG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.05.1998 und
- das Raumordnungsgesetz (ROG) in der Fassung vom 24.06.2004, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 09.12.2006¹.

Die von der Ministerkonferenz für Raumordnung am 30.06.2006 verabschiedeten Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland

- Wachstum und Innovation,
- Daseinsvorsorge sichern,
- Ressourcen bewahren, Kulturlandschaften gestalten

finden in den Zielen und Grundsätzen des RREP WM Berücksichtigung.

Als überfachliche, überörtliche und zusammenfassende Planung ist es Hauptanliegen dieser Landesverordnung, den Handlungsrahmen für eine nachhaltige, den gemeinschaftlichen Interessen dienende räumlich geordnete Regionalentwicklung zu geben, in dem

- sich die räumlich differenzierten Leistungspotenziale Westmecklenburgs wirtschaftlich entfalten können,
- die natürlichen Lebensgrundlagen für die Bevölkerung dauerhaft gesichert werden und
- auf möglichst gleichwertige Lebensbedingungen in allen Teilgebieten der Region hingewirkt wird.

Mit dem vorliegenden Raumentwicklungsprogramm wird das LEP M-V regionsspezifisch räumlich und sachlich in Form von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung ausgeformt. Ansonsten gelten die Ziele und Grundsätze des LEP M-V.

¹ Gemäß § 28 Abs. 1 ROG 2009 werden Verfahren zur Aufstellung von Raumordnungsplänen, die vor dem 30.06.2009 förmlich eingeleitet wurden, nach den bis zum 29.06.2009 geltenden Raumordnungsgesetzen von Bund und Ländern abgeschlossen.

Ziele der Raumordnung (in den Programmsätzen mit **Z** gekennzeichnet) sind gemäß § 3 ROG i. V. m. § 4 Abs. 8 LPlG M-V verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Sie können nicht im Rahmen von Abwägungs- und Ermessensentscheidungen überwunden werden. Die Ziele des RREP WM sind insbesondere von allen öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Für die Bauleitplanung begründen sie eine Anpassungspflicht für die Gemeinden nach § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch.

Grundsätze der Raumordnung sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Sie sind vor allem von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung mit einem hohen Gewicht zu berücksichtigen.

Ziele und Grundsätze entsprechen oder ergänzen einander. Sie dürfen nicht aus dem Zusammenhang gelöst werden. In der Karte des RREP WM (M 1:100.000) werden Ziele und Grundsätze in Form von Gebietsausweisungen gemäß § 7 Abs. 4 ROG i. V. m. § 4 Abs. 9 LPlG M-V als Vorrang-, Vorbehalts- und Eignungsgebiete festgelegt.

Vorranggebiete sind gemäß § 7 Abs. 4 ROG Gebiete, die für bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Nutzungen, Funktionen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind. Vorranggebiete haben den Rechtscharakter von Zielen der Raumordnung.

Vorbehaltsgebiete sind Gebiete, in denen bestimmten, raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden soll. Vorbehaltsgebiete haben den Rechtscharakter von Grundsätzen der Raumordnung.

Eignungsgebiete sind Gebiete, die für bestimmte, raumbedeutsame Maßnahmen geeignet sind, die städtebaulich nach § 35 BauGB zu beurteilen sind und an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen werden.

Die Rechtsverbindlichkeit dieser Gebietsausweisungen bezieht sich auf die **Karte des RREP WM** im Maßstab 1:100.000. Bei nachgeordneten Planungsebenen sind die Festlegungen zu beachten und bei ihrer räumlichen Konkretisierung sachlich zu begründen. Die im RREP WM enthaltenen Ziele und Grundsätze, auch die der Karte, entfalten Bindungswirkung durch Rechtsverordnung gegenüber allen Behörden, öffentlichen Planungsträgern sowie gegenüber Personen des Privatrechts sowohl bei Durchführung raumbedeutsamer Vorhaben als auch in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben. Die Eignungsgebiete für Windenergieanlagen entfalten Bindungswirkung aus § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Die **Leitlinien für die Regionalentwicklung** haben den Charakter von Grundsätzen der Raumordnung und sind somit übergeordnete Abwägungsmaßstäbe. Die **Begründungen** der Programmsätze und die **Übersichtskarten** sind von der Rechtsverbindlichkeit ausgenommen. Aus dem RREP WM lassen sich keine zeitlichen und finanziellen Bindungen für die Landesregierung ableiten.

Eine Prüfung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen der sachlich und räumlich konkreten rechtsverbindlichen Inhalte des RREP WM gemäß Richtlinie 2001/42/EG bzw. § 7 Abs. 5 ROG und nach § 4 LPlG ist dem zugehörigen **Umweltbericht** zu entnehmen.

1.2 Ausgangslage

Die Planungsregion Westmecklenburg wird gemäß § 12 Landesplanungsgesetz M-V durch die Landkreise Ludwigslust, Nordwestmecklenburg und Parchim sowie die kreisfreien Städte Landeshauptstadt Schwerin und Hansestadt Wismar gebildet. Sie entspricht dem oberzentralen Verflechtungsbereich (Oberbereich) der Landeshauptstadt Schwerin, der aufgrund seiner wirtschaftlichen, infrastrukturellen, siedlungsstrukturellen, kulturellen und historischen Verflechtungen einen funktionalräumlich zusammenhängenden Wirtschafts- und Lebensraum bildet.

Mit 6.999 km² ist Westmecklenburg flächenmäßig eine der größten Planungsregionen Deutschlands. Aufgrund der im Verhältnis zur Fläche geringen Einwohnerzahl von 480.961 EW (Stand 31.12.2008) beträgt die Einwohnerdichte mit 68,7 EW pro km² jedoch nur etwa ein Drittel der Einwohnerdichte Deutschlands.

Insgesamt 64 % der Regionsfläche sind landwirtschaftliche Nutzflächen mit teilweise guten bis sehr guten Böden vor allem im Landkreis Nordwestmecklenburg. Der Anteil der Siedlungs- und Verkehrsflächen entspricht mit 7,8 % dem Landesdurchschnitt von M-V, liegt aber erheblich unter dem Bundesdurchschnitt von 13 %. Der Waldanteil mit knapp 23 % und der Anteil der Binnenwasserfläche mit 4 % entsprechen dem Durchschnitt des Landes.

Die 258 Gemeinden der Region verteilen sich auf 26 Städte, in denen 60 % der Einwohner Westmecklenburgs leben, und auf 232 Landgemeinden. Die größten Städte sind die Landeshauptstadt Schwerin mit 95.551 EW, die Hansestadt Wismar mit 44.730 EW und die Kreisstadt Parchim mit 18.831 EW. Die übrigen 23 Städte haben im Durchschnitt nur 5.700 EW. In den Landgemeinden leben trotz zahlreicher Gemeindefusionen und Wanderungsgewinne der Umlandgemeinden größerer Städte im Durchschnitt nur 820 EW, davon in den Landgemeinden der Ländlichen Räume im Durchschnitt 730 EW.

Die Siedlungsstruktur ist gekennzeichnet durch eine relativ gleichmäßige Verteilung der insgesamt 1.143 Siedlungen, die jedoch einen höheren Anteil kleiner Splittersiedlungen haben. Im Durchschnitt bestehen die Gemeinden in Westmecklenburg aus 4 bis 5 Ortsteilen.

Die wirtschaftsgeografische Lage Westmecklenburgs wird durch die Nachbarschaft zu den angrenzenden Bundesländern Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Brandenburg bestimmt. Günstig wirken sich die räumliche Nähe zu den Metropolregionen Hamburg, Berlin-Brandenburg und Hannover-Braunschweig-Göttingen-Wolfsburg, zum Oberzentrum Lübeck sowie die direkte Anbindung an den Ostseeraum über den Seehafen Wismar aus. Als Potenziale hervorzuheben sind weiterhin die sehr guten großräumigen Straßenverbindungen über die A 24, A 20 und A 14, die hervorragende Naturraumausstattung mit vier Großschutzgebieten und ca. 40 % natur- und landschaftsschutzrelevanten Flächen, etwa 110 km Ostseeküste mit ca. 40 km Badestrand, die umfangreichen Angebote an erschlossenen gewerblichen Großstandorten und Wohnungsbaugebieten in attraktiver Lage, die günstigen landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen, der Flughafen Schwerin-Parchim, die Hochschule Wismar und die bundesweit bedeutenden Kulturstädte Landeshauptstadt Schwerin und Hansestadt Wismar (UNESCO Welterbe). Über 50 % der Regionsfläche sind in Verbindung mit der intakten Umwelt in besonderem Maße für den Tourismus geeignet.

Seit Verabschiedung des Regionalen Raumordnungsprogramms Westmecklenburg als Landesverordnung im Jahre 1996 haben sich die Rahmenbedingungen für die Raumordnungspolitik des Landes und der Region grundlegend geändert. Einerseits entwickelten bzw. festigten sich in Westmecklenburg die profilbestimmenden Wirtschaftsbereiche wie das Holzgewerbe, der Schiffbau, der Maschinen- und Anlagenbau, das Ernährungsgewerbe sowie der Tourismus und die Agrarwirtschaft, andererseits muss die Region nach wie vor im bundesweiten Vergleich aufgrund der hohen Arbeitslosigkeit und der fehlenden Wirtschaftskraft als strukturschwach eingestuft werden.

Die dynamische, jedoch räumlich unausgewogene Siedlungsentwicklung der 90er Jahre insbesondere im Umland und zulasten der Landeshauptstadt Schwerin und der Hansestadt

Wismar hat sich beruhigt, da der Nachholbedarf vor allem an Eigenheimen abgedeckt werden konnte.

Zu Beginn des 21. Jahrhunderts muss sich jedoch auch Westmecklenburg zunehmend den neuen gesellschaftlichen Herausforderungen stellen. Im Zuge der Globalisierung verschärft sich der Wettbewerb der Regionen und Standorte um Investitionen und Arbeitsplätze. Der demografische Wandel, gekennzeichnet durch Bevölkerungsrückgang, rasche Zunahme des Anteils älterer Menschen sowie die anhaltende Abwanderung vor allem junger Frauen, erfordert weitergehende Überlegungen für die Daseinsvorsorge insbesondere der strukturschwachen, dünn besiedelten ländlichen Räume. Hier wird die Frage zu beantworten sein, wie die Leitvorstellung der Raumordnung, gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Teilräumen zu sichern, weiterhin gewährleistet werden kann. Gleichwertigkeit bedeutet hier allerdings nicht identische Lebensverhältnisse an jedem Ort, sondern die Sicherung des Zugangs zu Versorgungsleistungen und Erwerbsmöglichkeiten sowie die Gewährleistung bestimmter Standards an Infrastrukturausstattungen. In diesem Zusammenhang und aufgrund der ständig zunehmenden Arbeitspendlerdistanzen wird die Verkehrsinfrastruktur in Verbindung mit der Erreichbarkeit und der Mobilität eine wachsende Rolle für die künftige räumliche Entwicklung Westmecklenburgs spielen.

Die Leitvorstellung der Raumordnung zielt auf eine nachhaltige Raumentwicklung ab, welche die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung führt. Nachhaltige Raumentwicklung bedeutet vor allem aber auch die Sicherung der vielfältigen Raumfunktionen durch vorausschauende Bewirtschaftung räumlicher Ressourcen in der Auseinandersetzung mit zunehmenden Nutzungskonflikten. Dazu sind die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, die Standortvoraussetzungen für ein weiteres Wirtschaftswachstum zu schaffen und mit den sozialen Erfordernissen und individuellen Interessen in Einklang zu bringen, die Gestaltungsmöglichkeiten der Raumnutzung langfristig offen zu halten und die Vielfalt der Teilräume zu stärken.

Wirtschaftliches Wachstum und Innovation, die Sicherung der Daseinsvorsorge und die Bewahrung der natürlichen Ressourcen sowie die nachhaltige Gestaltung der Kulturlandschaften sind die neuen Leitbilder der Raumentwicklung, die von der Ministerkonferenz für Raumordnung am 30.06.2006 für Deutschland beschlossen wurden.

Für die Planungsregion Westmecklenburg bedeutet das insbesondere, die eigenen Entwicklungspotenziale (wie u. a. im Bereich der Wirtschaft und der Bildung) zu stärken. Hierzu sind alle an der Regionalentwicklung beteiligten Kräfte zu bündeln und besser zu vernetzen. Bedeutend für die weitere Entwicklung Westmecklenburgs ist es, die Entwicklungspotenziale vor allem der Metropolregion Hamburg durch eine engere Kooperation noch besser zu nutzen.

Um die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu bewahren und eine nachhaltige Nutzungsfähigkeit der natürlichen Ressourcen zu gewährleisten, gewinnt der Schutz der Freiräume auch angesichts des Klimawandels für das dünn besiedelte Westmecklenburg zunehmend an Bedeutung.

In Umsetzung dieser im Kapitel 2 unteretzten Leitlinien soll mit dem vorliegenden Regionalen Raumentwicklungsprogramm für Westmecklenburg der erforderliche verbindliche Rahmen für eine nachhaltige geordnete Entwicklung sowie für Wachstum, Beschäftigung und Wettbewerbsfähigkeit gegeben werden.

1.3 Bevölkerung

1.3.1 Bevölkerungsentwicklung bis 2008

Am 31.12.2008 lebten in der Planungsregion Westmecklenburg 480.961 EW (davon 239.184 männlich und 241.777 weiblich). Mit einem Anteil von 28,9 % der EW Mecklenburg-Vorpommerns und 30,2 % der Fläche ist Westmecklenburg die größte der vier Planungsregionen.

Tabelle 1: Räumliche Verteilung der Bevölkerung in Westmecklenburg (Stand: 31.12.2008)

	Einwohner			
	gesamt	in Prozent	männlich	weiblich
Landeshauptstadt Schwerin	95.551	19,9	45.900	49.651
Hansestadt Wismar	44.730	9,3	22.024	22.706
Ludwigslust	124.595	25,9	62.540	62.055
Nordwestmecklenburg	117.784	24,5	59.462	58.322
Parchim	98.301	20,4	49.258	49.043

Quelle: Statistisches Landesamt M-V, 2009; eigene Berechnungen

Weitere Städte über 10.000 EW (Stand: 31.12.2008) sind:

Parchim	18.831 EW
Ludwigslust	12.585 EW
Hagenow	11.927 EW
Grevesmühlen	10.815 EW
Boizenburg/Elbe	10.628 EW

In den insgesamt 26 Städten wohnen per 31.12.2008 290.530 EW (60 %) und in den 232 ländlichen Gemeinden (Gebietsstand 30.06.2009) 190.431 EW (40 %).

202.099 EW (42 %) leben in den Stadt-Umland-Räumen (davon im SUR Schwerin 129.634 EW, im SUR Wismar 55.260 EW und im mecklenburgischen Teil des SUR Lübeck 17.205 EW) und 278.862 EW (58 %) in den Ländlichen Räumen.

Tabelle 2: Bevölkerungsverteilung in Westmecklenburg nach Gemeindegrößengruppen (Stand: 31.12.2008)

Gemeindegrößengruppen	Anzahl Gemeinden	Westmecklenburg	vgl. M-V
unter 500 EW	92 Gemeinden	32.678 EW = 7 %	6 %
500 bis 1.000 EW	90 Gemeinden	62.603 EW = 13 %	12 %
1.000 bis 10.000 EW	69 Gemeinden	180.613 EW = 37 %	35 %
10.000 bis 100.000 EW	7 Gemeinden	205.067 EW = 43 %	35 %
über 100.000 EW	-	-	12 %

Quelle: Statistisches Landesamt M-V, 2009; eigene Berechnungen

Von 1989 bis zum 31.12.2008 ging die Bevölkerung Westmecklenburgs um insgesamt rd. 55.900 EW zurück (-10,4 %). Vom gesamten Bevölkerungsrückgang in Westmecklenburg sind ca. 75 % auf den mit der Wiedervereinigung einsetzenden Geburtenrückgang und den dadurch zu verzeichnenden Gestorbenenüberschuss zurückzuführen und ca. 25 % auf Wanderungsverluste.

Kennzeichnend für den gesellschaftlichen Umbruch ab 1990 war der fast sprunghaft einsetzende Rückgang der Geburten. Während in Westmecklenburg 1987 z. B. 8.533 Kinder geboren wurden, waren es im Jahr 1994 nur noch 2.526 (= 29,6 %). Damit wurde 1994 mit nur

735 Geborenen pro 1.000 Frauen ein absoluter Tiefstand erreicht. Danach setzte wieder ein kontinuierlicher Anstieg der Geburten auf 3.915 im Jahr 2004 ein. Die Geburtenziffer liegt derzeit mit knapp 1.300 jedoch immer noch leicht unter dem Bundesdurchschnitt von 1.390 bzw. der Europäischen Union von 1.500 und weit unter dem für die einfache Reproduktion erforderlichen Wert von 2.100. Aufgrund dieser Entwicklung und der immer noch anhaltenden Abwanderung vorwiegend junger Menschen in die alten Bundesländer hat sich folgende erhebliche Verschiebung im Altersaufbau der Bevölkerung ergeben, die sich in den nächsten Jahren weiter fortsetzen wird:

Tabelle 3: Einwohnerentwicklung nach Hauptaltersgruppen (1995 - 2008)

Hauptaltersgruppen	1995	2008	vgl. BRD 2008
0 – 15 J.	17,8 %	11,3 %	13,6 %
15 – 65 J.	69,3 %	67,7 %	66,0 %
über 65 J.	12,9 %	21,0 %	20,4 %

Quelle: Statistisches Landesamt M-V, 2009; eigene Berechnungen
Statistisches Bundesamt 2009; eigene Berechnungen

Die starke territoriale Differenzierung der Einwohnerentwicklung seit 1989 zeigt sich darin, dass z. B. die beiden kreisfreien Städte Schwerin und Wismar im Durchschnitt 24,7 % ihrer Einwohner verloren haben, während die drei Landkreise Ludwigslust, Nordwestmecklenburg und Parchim nur einen durchschnittlichen Einwohnerverlust von 2,8 % aufweisen. Hauptursache für diese unterschiedliche Entwicklung ist die Abwanderung der Stadtbevölkerung in das zu den Landkreisen gehörende Umland. Besonders gravierend vollzog sich diese Entwicklung im Stadt-Umland-Raum Schwerin. Während die Kernstadt bis zum 31.12.2008 mehr als 26 % ihrer Einwohner verloren hat, verzeichneten die Umlandgemeinden Einwohnergewinne von im Durchschnitt 81,3 %. Im Stadt-Umland-Raum Wismar vollzog sich diese Entwicklung in abgeschwächter Form. Die Kernstadt wies einen Einwohnerrückgang von 21,7 % auf. Die Bevölkerungszahl in den Umlandgemeinden wuchs hingegen um 36,2 %.

Insbesondere seit dem Jahr 2000 ist im Vergleich der einzelnen Gebietskörperschaften Westmecklenburgs eine deutliche Trendwende im Wanderungsverhalten zu verzeichnen. Während sich die immer noch negativen Wanderungssalden der beiden kreisfreien Städte allmählich dem Wert „Null“ nähern, verzeichnen seit 2000 wieder alle drei Landkreise negative Wanderungssalden. Mitentscheidend für die Entwicklung der Wanderungsbewegungen in den Landkreisen Nordwestmecklenburg und Ludwigslust waren die dort ansässigen Aufnahmeeinrichtungen des Landes für Asylbewerber. So wurden mit der zentralen Aufnahmestelle des Landes für Spätaussiedler und Kontingentflüchtlinge in Schlagsdorf (Ortsteil Schlagbrügge) in den Jahren 1994 bis 2001 jährlich bis zu 5.000 Zu- und Fortzüge realisiert. In der Aufnahmeeinrichtung des Landes für Asylbewerber in Nostorf (Ortsteil Horst) waren es in den Jahren 1994 bis 2004 bis zu 3.200 Zu- und Fortzüge jährlich. Unter anderem trug die Schließung dieser beiden großen Einrichtungen zur negativen Entwicklung der Wanderungssalden in den Landkreisen Nordwestmecklenburg und Ludwigslust bei.

1.3.2 Bevölkerungsentwicklung bis 2030

Die „4. Landesprognose zur Bevölkerungsentwicklung in M-V bis zum Jahr 2030“² wurde im September 2008 vom Kabinett als Orientierungsrahmen zur Arbeitsgrundlage der Landesregierung erklärt.

Die darin getroffenen Grundannahmen zur natürlichen Bevölkerungsentwicklung (Geburtenhäufigkeit und Lebenserwartung) sowie zur Entwicklung des Wanderungsverhaltens (Zuzüge nach und Fortzüge aus M-V) wurden bei der Regionalisierung der 4. Landesprognose für die

² veröffentlicht vom Statistischen Landesamt M-V

Landkreise und kreisfreien Städte an die regionalen Besonderheiten angepasst und als zusätzliche Faktoren der Bevölkerungsentwicklung die Regionalwanderungen (Wanderungen über die Planungsregionsgrenzen) sowie die Kreiswanderungen (Wanderungen über die Kreisgrenzen innerhalb einer Planungsregion) berücksichtigt.

Für das Prognoseendjahr 2030 wurde für Westmecklenburg eine voraussichtliche Einwohnerzahl von rd. 436.000 EW ermittelt. Gegenüber dem Basisjahr 2006 ist damit ein Rückgang um rd. 54.000 EW zu erwarten. Das entspricht einem prozentualen Anteil von -11 %. Damit liegt Westmecklenburg unter dem für Mecklenburg-Vorpommern prognostizierten Bevölkerungsrückgang von -14 %.

Tabelle 4: Prognostizierte Einwohnerentwicklung in Westmecklenburg und Mecklenburg-Vorpommern (2006 - 2030)

	2006		2030		2006 bis 2030
	männlich	weiblich	männlich	weiblich	(in %)
	gesamt		gesamt		gesamt
Region Westmeck- lenburg	243.031	246.382	221.000	215.000	- 11
	489.413		436.000		
Mecklenburg- Vorpommern	839.553	854.201	724.000	728.000	- 14
	1.693.754		1.452.000		

Quelle: 4. Regionalisierte Landesprognose Mecklenburg-Vorpommern, 2008

Ein Vergleich der prognostizierten Entwicklung der kreisfreien Städte und Landkreise (siehe Abbildung 5) zeigt erhebliche Differenzierungen. So wurden für die kreisfreien Städte, Landeshauptstadt Schwerin und Hansestadt Wismar, aufgrund der Reurbanisierung mit -6 und -1 % weit unter dem Regionsdurchschnitt liegende Einwohnerrückgänge ermittelt. Der Landkreis Nordwestmecklenburg liegt mit -6 % ebenfalls unter dem Regionsdurchschnitt, während der Landkreis Ludwigslust mit -12 % geringfügig darüber liegt. Für den Landkreis Parchim hingegen wurde mit einem Rückgang der Einwohner um ca. 26 % bis 2030 der im Vergleich der Landkreise in M-V vierthöchste prozentuale Bevölkerungsrückgang prognostiziert.

Tabelle 5: Prognostizierte Einwohnerentwicklung für die kreisfreien Städte und Landkreise Westmecklenburgs (2006 - 2030)

kreisfreie Stadt/ Landkreis	2006 (= 100 %)	Prognosejahr			2006 bis 2030	
		2010	2020	2030	absolut	in Prozent
SN	96.280	94.400	92.600	91.000	- 5.300	- 6
HWI	45.182	44.500	44.500	45.000	- 200	- 1
LWL	127.310	122.500	116.400	112.300	- 15.000	- 12
NWM	119.362	116.500	113.900	112.200	- 7.200	- 6
PCH	101.279	95.900	85.500	74.800	- 26.500	- 26
Westmecklenburg	489.413	473.800	452.900	435.300	- 54.200	- 11

Quelle: 4. Regionalisierte Landesprognose Mecklenburg-Vorpommern, 2008

Neben dem Rückgang der Bevölkerung, also der Reduzierung der Anzahl der Einwohner, ist die demographische Entwicklung in der Region Westmecklenburg durch bevölkerungsstrukturelle Veränderungen gekennzeichnet. Insbesondere durch die in den Jahren 1990 bis 2007 erfolgte selektive Abwanderung der jungen, aktiven und gut ausgebildeten Bevölkerungsteile

vor allem auch aus den ländlichen peripheren Räumen in die alten Bundesländer und den Geburtenmangel wird der Anteil der jüngeren Menschen in den nächsten Jahren abnehmen. Die Zahl älterer Menschen steigt hingegen weiter an. Während im Jahr 2007 in Westmecklenburg noch ca. 20 % der Einwohner über 65 Jahre alt waren, werden es 2030 ca. 35 % sein.

Tabelle 6: Prognostizierte Einwohnerentwicklung Westmecklenburgs nach Hauptaltersgruppen (2010, 2020, 2030)

Hauptaltersgruppen	2010	2020	2030
0 – 15 J.	12 %	11 %	10 %
15 – 65 J.	67 %	62 %	55 %
über 65 J.	21 %	27 %	35 %

Quelle: 4. Regionalisierte Landesprognose Mecklenburg-Vorpommern, 2008; eigene Berechnungen

Durch die Verschiebung der Altersstruktur ergeben sich neue Anforderungen an die Gesellschaft insgesamt, die alle Altersschichten und Bereiche betreffen: Kinder und heranwachsende Jugendliche (Bildung / Erziehung), Menschen in der Phase beruflichen und gesellschaftlichen Engagements (Wirtschaft / Arbeitsmarkt / Kommunale Neuordnung) sowie Männer und Frauen im Seniorenalter (Gesundheits- und Sozialwesen).

Mit der vorliegenden Bevölkerungsprognose wurde den politischen Entscheidungsträgern ein wichtiges Instrument für zukunftssichere Planungen in die Hand gegeben. Es besteht die Chance und die Verpflichtung, sich rechtzeitig auf die zu erwartenden Veränderungen einzustellen.

Ausprägungen und Auswirkungen des demografischen Wandels sind durch politische Entscheidungen vor allem auf Bundesebene insbesondere in der Familien-, Sozial- und Arbeitsmarkt-, Gesundheits-, Kultur- und Einwanderungspolitik sowie der Raumentwicklungs-, Städtebau- und Wohnungspolitik in Teilen steuerbar. Alle Maßnahmen zur Bekämpfung der Ursachen des Bevölkerungsrückganges werden aber nur langfristig wirken. Jedoch in der Summe vieler gezielter Aktivitäten von Staat und Gesellschaft müssen die Folgen des demografischen Wandels tragfähig gestaltet werden. Dazu soll auch mit den Zielen und Grundsätzen des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg ein Beitrag geleistet werden.

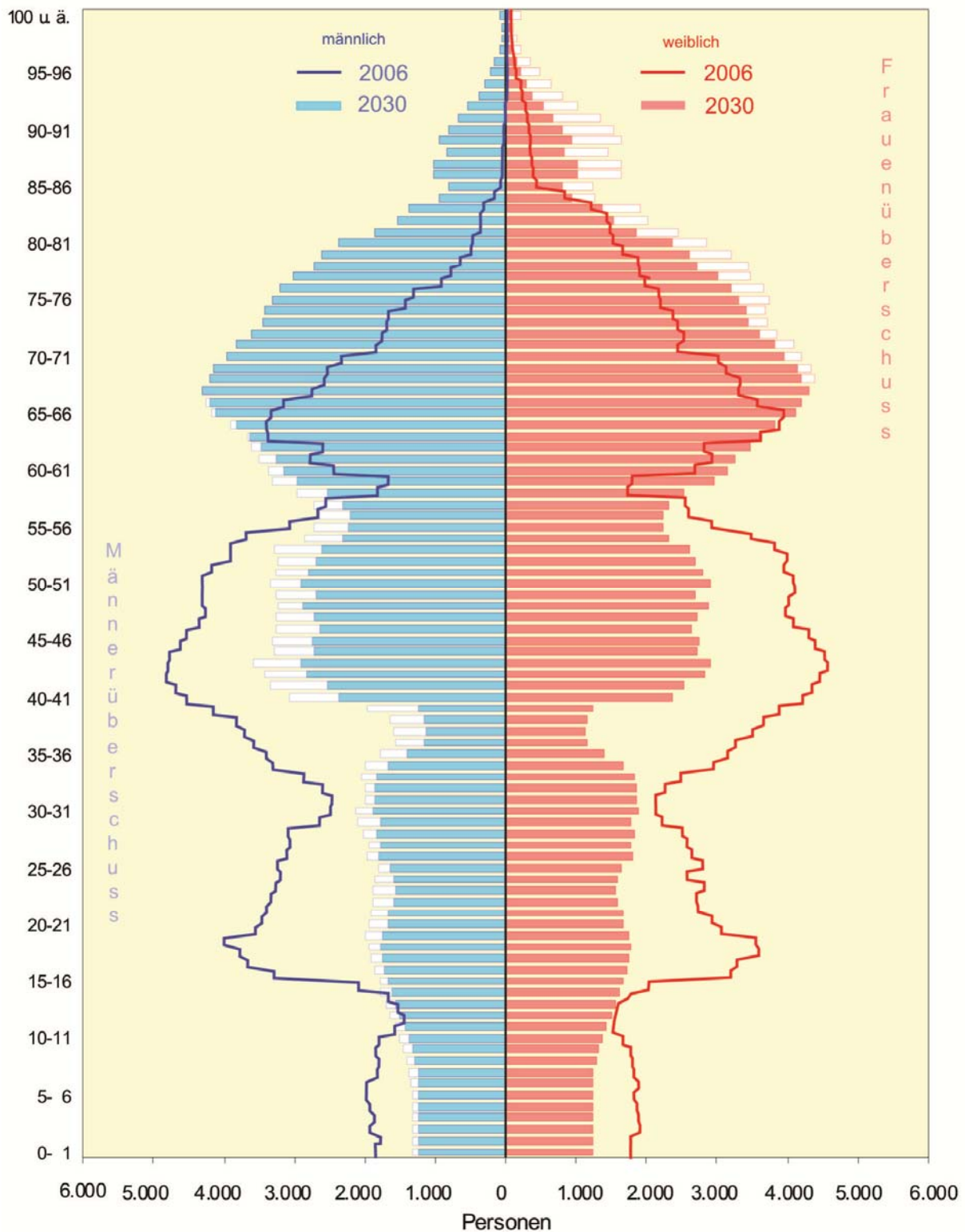
Um dem zu erwartenden Bevölkerungsrückgang und hierbei vor allem der Abwanderung junger, qualifizierter Frauen sowie den geringen Geburtenraten entgegenzuwirken, sind vor allem

- ein ausreichendes und qualitativ hochwertiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen vor allem durch Investitionen im gewerblichen Bereich zu schaffen,
- die Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf insbesondere für junge Eltern zu verbessern und deren Chancengleichheit im täglichen Arbeitsprozess durchzusetzen,
- eine bedarfs- und qualitätsgerechte Versorgung mit bezahlbarem Wohnraum in allen Städten und Landgemeinden Westmecklenburgs zu sichern und dabei vor allem auch eine zukunftsorientierte Seniorenpolitik durch altersgerechte Wohn- und Betreuungsangebote zu gewährleisten,
- gleichwertige Bedingungen hinsichtlich der infrastrukturellen Ausstattung und Versorgung in allen Teilräumen anzustreben und hier die Lebens- und Umweltbedingungen weiter zu verbessern.

Die den Aussagen zur Bevölkerungsentwicklung bis 2030 zugrunde liegende 4. Landesprognose soll anhand der tatsächlichen Bevölkerungsentwicklung periodisch überprüft und bei Bedarf fortgeschrieben werden.

Abbildung 1: Altersaufbau der Bevölkerung im Prognosejahr 2030 im Vergleich zu 2006 in der Planungsregion Westmecklenburg

Altersjahre



Grafik: AfRL Westmecklenburg

Bevölkerungsprognose 2030 auf der Grundlage der 4. Landesprognose M-V vom 30.09.2008

2. Leitlinien für die nachhaltige Regionalentwicklung Westmecklenburgs

(1) Gemeinsam für eine nachhaltige Regionalentwicklung in Westmecklenburg

Grundlegendes Ziel der Regionalentwicklung Westmecklenburgs ist es, die Region mit ihren vielfältigen teils räumlichen Qualitäten, Potenzialen und Funktionen als einen zukunftsfähigen und attraktiven Wohn-, Wirtschafts- und Erholungsraum mit hoher Lebens- und ökologischer Qualität auch für nachfolgende Generationen zu erhalten und zu entwickeln. Hierfür sollen die Arbeitslosigkeit gesenkt, die natürlichen Lebensgrundlagen gepflegt und die Infrastruktur, insbesondere eine hochwertige Bildungsinfrastruktur, den neuen Anforderungen angepasst werden.

*ökonomische,
ökologische und
soziale Belange
in Einklang
bringen*

Die nachhaltige Entwicklung Westmecklenburgs ist auf den Abbau innerregionaler Disparitäten und die weitere Profilierung als zukunftsfähige Region ausgerichtet. Dazu bedarf es einer effizienten Organisation der Region und ihrer Teilräume sowie der Bündelung von Kompetenzen zur gemeinsamen Erschließung regionaler Entwicklungspotenziale. Die regionalen Akteure einschließlich der Verantwortungsträger aus Politik, Verwaltung, Wirtschaft und Wissenschaft sollen eng zusammenarbeiten und die Bürgerinnen und Bürger Westmecklenburgs aktiv beteiligen. Regionale Kooperationen und Netzwerke sollen gestärkt werden. Bei Bedarf sollen neue Kooperationen und Netzwerke implementiert werden.

*regionale Stärken
bündeln*

Zur Stärkung Westmecklenburgs als zukunftsfähiger Wirtschafts- und Wohnstandort sowie als attraktive Tourismusregion im nationalen und internationalen Wettbewerb bedarf es der Entwicklung eines positiven Images nach außen und eines „Wir-Gefühls“ nach innen. Die Umsetzung einer integrierten Regionalmarketingstrategie soll dazu beitragen, die Außendarstellung Westmecklenburgs zu verbessern und die Identifizierung der Bürgerinnen und Bürger Westmecklenburgs mit „ihrer“ Region zu erhöhen.

*Regionalmarke-
tingstrategie*

Westmecklenburg soll sich in die Entwicklung des Landes und auch über die Landesgrenzen hinaus aktiv einbringen. Aus der günstigen räumlichen Lage Westmecklenburgs zwischen dem Ostseeraum und den Metropolregionen Hamburg, Berlin-Brandenburg, Hannover-Braunschweig-Göttingen-Wolfsburg sowie der Nähe zu den Hansestädten Lübeck und Rostock resultieren Entwicklungspotenziale und Innovations- und Wachstumsimpulse, die es gezielt zu nutzen gilt. Dazu soll die Einbindung in überregionale und transnationale Netzwerke und Partnerschaften auf wirtschaftlicher, wissenschaftlicher, sozialer und kultureller Ebene weiter ausgebaut werden.

*Einbindung in
regions- und
landesgrenzen-
übergreifende
Netzwerke*

Bei allen Planungen und Maßnahmen soll auf die gleichberechtigte Teilnahme von Frauen und Männern, Senioren, Jugend und Familien am gesellschaftlichen Leben hingewirkt werden. Besondere Bedeutung kommt dem Abbau geschlechtsspezifischer Benachteiligungen am Arbeitsmarkt und der Vereinbarkeit von Erwerbs- und

*Gleich-
berechtigung*

Privatleben zu. Die kinder-, familien-, seniorenfreundlichen und barrierefreien Rahmenbedingungen bzw. Angebote sollen verbessert werden. Die bedarfsgerechte Erreichbarkeit von Arbeits-, Betreuungs- und Bildungsstätten sowie von Freizeitangeboten soll gesichert und ausgebaut werden.

(2) Herausforderung Globalisierung: Wettbewerbsfähigkeit verbessern

Prioritäres Ziel ist die Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen. Dazu ist eine nachhaltige Stärkung der Wirtschaftskraft in Westmecklenburg erforderlich.

*Arbeitsplätze
schaffen*

Hierfür bedarf es differenzierter Maßnahmen zur Förderung regionaler Wachstumspotenziale sowie eines gezielten und fachübergreifend abgestimmten Ressourceneinsatzes.

Im wirtschaftlichen Wettbewerb um Unternehmen und Fachkräfte gilt es, gute infrastrukturelle Rahmenbedingungen zu schaffen, weiche Standortfaktoren zu verbessern, Wissen und Humankapital zu binden und Qualitäten zu sichern.

Zur Entwicklung spezialisierter und profilierter regionaler Unternehmenscluster und zur Nutzung von Synergieeffekten soll der Ausbau von Wirtschafts- und Unternehmenskooperationen unterstützt werden. Das Umfeld für Forschung und Technologieentwicklung an der Hochschule Wismar, in der Landeshauptstadt Schwerin und an den regionalen Technologiezentren sowie ihre partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Unternehmen der Region sollen weiter gestärkt werden.

*Zusammenarbeit
von Wirtschaft
und Forschung*

Westmecklenburg soll sich als überregional bedeutsamer Logistikstandort entwickeln. Dazu sollen die großräumigen und überregionalen Verkehrsanbindungen gesichert und ausgebaut werden. Dies gilt insbesondere für die land- und seeseitige Anbindung des Seehafens Wismar und des Flughafens Parchim in Verbindung mit der Verbesserung ihrer Wettbewerbsfähigkeit. Auch sollen die Anbindungsqualitäten benachbarter Regionen, wie über die Fehmarnbelt-Querung, die Flughäfen Rostock-Laage und Lübeck-Blankensee sowie über die Fährverbindungen ab Rostock-Seehafen und Lübeck-Travemünde, für regionale Unternehmensansiedlungen genutzt werden.

*Verkehrs-
anbindungen
verbessern*

Die regionalen Branchenschwerpunkte des industriellen und gewerblichen Sektors, wie Holzgewerbe, Schiffbau, Maschinen- und Anlagenbau, Ernährungsgewerbe und Medizintechnik sollen gesichert, gestärkt und weiterentwickelt werden. Darüber hinaus sollen potenzielle Innovationen und Innovationsbereiche (z. B. Nanotechnik, Kunststofftechnik und Wasserstofftechnik) aktiv unterstützt und gefördert werden.

*Schwerpunkte
des industriellen
und gewerblichen
Sektors*

Die Leistungsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe soll erhalten und durch den Ausbau der Verarbeitung und Veredelung innerhalb der Region neue Erwerbsmöglichkeiten erschlossen werden. Zur Erhöhung der Wertschöpfung und zum Erhalt von Arbeitsplätzen in den Ländlichen Räumen sollen neue regionale Produktions- und Vermarktungskreisläufe entwickelt werden.

*qualitativ
hochwertige
landwirt-
schaftliche
Produkte*

Die Region Westmecklenburg soll sich im nationalen und internationalen Wettbewerb als qualitativ hochwertiger Dienstleistungsstandort weiter profilieren. Aufgrund des natürlichen und kulturellen Potenzials stellt der Tourismus einen der Hauptwirtschaftszweige dar. Künftig gilt es, die touristische Infrastruktur und die touristischen Angebote vor allem an der westmecklenburgischen Ostseeküste, im Schweriner-, Plauer- und Sternberger Seengebiet, in den UNESCO Biosphärenreservaten Schaalsee und Flusslandschaft Elbe, in den staatlich anerkannten Kur- und Erholungsorten sowie in den Städten des Kulturtourismus Schwerin, Wismar und Ludwigslust zielgruppenorientiert und nachfragegerecht weiterzuentwickeln. Dem Wasser-, Gesundheits- und Radtourismus sollen in Westmecklenburg besondere Bedeutung beigemessen werden.

Tourismusregion

Die kulturellen Angebote in Westmecklenburg, einschließlich der Theater, Museen, Heimatstuben, Großevents und der Brauchtumspflege, sollen als wichtige Elemente der regionalen und lokalen Identität sowie als weiche Standortfaktoren erhalten und qualitativ weiterentwickelt werden. Durch den Erhalt, die Nutzung und Vermarktung der historisch und städtebaulich bedeutsamen Bauwerke, insbesondere der Residenzschlösser, der zahlreichen Guts- und Herrenhäuser, der Backsteinarchitektur sowie der Hansestadt Wismar als UNESCO-Welterbe, sollen zusätzliche wirtschaftliche Einkommenseffekte auch in den Ländlichen Räumen generiert werden.

*kulturelle
Potenziale und
Baukultur*

(3) Herausforderung Klimawandel: Ressourcen schützen und Raumnutzungen anpassen

Die regionale Siedlungs-, Freiraum- und Infrastrukturentwicklung soll auf die Reduzierung von Treibhausgasemissionen ausgerichtet werden und damit einen aktiven Beitrag zum Klimaschutz leisten. Angesichts klimabedingter Veränderungen gilt es, Raumnutzungen so zu gestalten und anzupassen, dass die wertvolle naturräumliche Ausstattung und die Lebensgrundlagen für künftige Generationen gesichert werden.

*Klimaschutz und
Klimaanpassung*

In der gesamten Planungsregion soll die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes geschützt, gesichert und entwickelt werden. Die Region ist durch ihre einzigartige Natur, ihre reizvolle Landschaft und ihren Gewässerreichtum geprägt. Sie bietet damit einen wichtigen Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten. Die negativen Auswirkungen des Klimawandels sollen verringert werden. Dazu soll auf den Erhalt der Artenvielfalt, auf eine Erhöhung des Waldanteils, den klimaangepassten Waldbau sowie den Erhalt der Moore hingewirkt werden.

*ökologische
Funktionen
erhalten*

Die Vielfalt und Schönheit der Landschaft sowie unzerschnittene Landschaftsräume sollen erhalten werden. Insbesondere die Großschutzgebiete mit ihren Funktionen für Klimaschutz und Klimaanpassung sollen eine wichtige Rolle für die nachhaltige ökologische, wirtschaftliche und soziale Entwicklung Westmecklenburgs spielen. Zur Sicherung der Freiräume und zur effektiven Auslastung der Infrastruktur ist die Siedlungsentwicklung auf die Zentralen Orte und die Siedlungsschwerpunkte in den Ländlichen Räumen zu konzentrieren.

*Freiräume
sichern*

Die natürlichen Ressourcen sollen vor den negativen Folgen des Klimawandels geschützt werden. Die Erkundung und Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere von Grund- und Trinkwasser, Bodenschätzen, nachwachsenden Rohstoffen, Wind- und Sonnenenergie, soll nach den Grundsätzen der Nachhaltigkeit und des Klimaschutzes erfolgen.

*Schutz und
Nutzung
natürlicher
Ressourcen*

(4) Herausforderung demografischer Wandel: Infrastruktur gestalten

Die Lebensbedingungen der Einwohner und Einwohnerinnen aller Generationen sollen in allen Teilräumen Westmecklenburgs erhalten und weiter verbessert werden. Sinkende Bevölkerungszahlen und eine deutliche Verschiebung der Altersstruktur erfordern Strategien für eine bedarfsgerechte und sozial verträgliche Sicherung und Anpassung der öffentlichen Infrastruktur und Daseinsvorsorge.

Daseinsvorsorge

Die Zentralen Orte sollen als regional bedeutsame Wohn-, Gewerbe- und Versorgungsstandorte sowie als Entwicklungsschwerpunkte in ihrer eigenständigen Leistungskraft gestärkt werden. Das gilt insbesondere für das Oberzentrum Landeshauptstadt Schwerin, für die Mittelzentren Hansestadt Wismar, Parchim, Ludwigslust, Hagenow und Grevesmühlen sowie für die Stadt Boizenburg/Elbe. Die Grundzentren sollen als Kristallisationspunkte in den Ländlichen Räumen fungieren und die Grundversorgung für die Gemeinden ihres Nahbereiches sicherstellen. Zudem soll der Ausbau alternativer, flexibler, multifunktionaler und mobiler Versorgungsformen dazu beitragen, die Versorgung in den Ländlichen Räumen bedarfsgerecht aufrechtzuerhalten.

*Grundversorgung
sichern*

Westmecklenburg soll sich als familien-, kinder- und seniorenfreundliche Region weiter etablieren. Die Bedürfnisse von Familien, Kindern und älteren Menschen sollen im Rahmen der Regionalentwicklung und der regionalen Daseinsvorsorge besonders berücksichtigt werden. Ausreichende und gute Angebote der Kinderbetreuung und der frühkindlichen Bildung sollen möglichst wohnortnah bereitgestellt werden. Jungen Menschen soll eine qualitativ hochwertige Ausbildung ermöglicht werden. Familiengerechte Arbeits- und Wohnbedingungen sollen gezielt gefördert werden.

*familien-
freundliche
Region*

3. Gesamträumliche Entwicklung

3.1 Differenzierung der räumlichen Entwicklung

3.1.1 Ländliche Räume

- | | |
|--|---|
| (1) Die Ländlichen Räume sollen unter Wahrung ihrer landschaftlichen Vielfalt und kulturellen Eigenart als eigenständige und gleichwertige Wirtschafts- und Lebensräume so gestärkt und weiterentwickelt werden, dass ein möglichst hoher Anteil der dort lebenden Bevölkerung eine wirtschaftliche Basis finden kann. | <i>Ländliche Räume</i> |
| (2) Die für die Sicherung der Daseinsvorsorge in den Ländlichen Räumen notwendigen öffentlichen und privaten Infrastruktureinrichtungen sollen vor allem in den Zentralen Orten bedarfsgerecht und in hoher Qualität erhalten und entwickelt werden. | <i>Sicherung der Daseinsvorsorge</i> |
| (3) Die für die Ländlichen Räume charakteristischen Wirtschaftszweige wie Land- und Forstwirtschaft, Ernährungswirtschaft und Tourismus sollen wettbewerbsfähig erhalten und weiterentwickelt werden.
Neue Erwerbsmöglichkeiten sollen erschlossen werden. | <i>Stärkung der Wirtschaftsräume</i> |
| (4) Ländliche Räume mit günstiger Wirtschaftsbasis ³ sollen unter Nutzung ihrer hervorgehobenen Entwicklungspotenziale und Standortbedingungen als Wirtschafts- und Siedlungsstandorte so gestärkt und weiterentwickelt werden, dass sie einen nachhaltigen Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung Westmecklenburgs leisten und Entwicklungsimpulse in die strukturschwachen Ländlichen Räume geben können. | <i>Ländliche Räume mit günstiger Wirtschaftsbasis</i> |
| (5) In strukturschwachen Ländlichen Räumen sollen die vorhandenen Entwicklungspotenziale gestärkt und der Gesamttraum so stabilisiert werden, dass sich ein attraktiver Lebensraum für die hier lebende Bevölkerung bietet. | <i>Strukturschwache Ländliche Räume</i>

nachrichtlich aus
3.1.1 (3) LEP |
| (6) Um die Attraktivität der Städte und Dörfer der Ländlichen Räume als Wohnstandort weiterhin zu sichern, soll auf die Umnutzung leer stehender Bausubstanz bzw. den Abriss nicht mehr benötigter Gebäude hingewirkt werden. | <i>Ländliche Räume als Wohnstandorte</i> |

³ festgelegt anhand der Kriterien nach Abbildung 2

- (7) Zur Förderung der integralen Gesamtentwicklung der Ländlichen Räume sollen agrarstrukturelle Entwicklungsmaßnahmen wie Flurneuordnung, Dorferneuerung und Ländlicher Wegebau zielgerichtet und umfassend eingesetzt werden.

*Einsatz
agrarstruktureller
Entwicklungs-
maßnahmen*

Begründung:

zu 3.1.1 (1):

Zu den Ländlichen Räumen gehören gemäß 3.1 LEP M-V alle außerhalb der Stadt-Umland-Räume gelegenen Gemeinden. In ihnen leben 58 % der Einwohner Westmecklenburgs. Der Anteil an der Regionsfläche beträgt 85 %. Die einzelnen Teilräume weisen größere Unterschiede untereinander und zu den Stadt-Umland-Räumen bezüglich der wirtschaftlichen Entwicklungspotenziale, infrastrukturellen Ausstattung und Siedlungsstruktur auf.

Ländliche Räume sind in Westmecklenburg gekennzeichnet durch eine sehr geringe Bevölkerungsdichte mit nur 47 EW/km² gegenüber 69 EW/km² der Region insgesamt und 206 EW/km² der Stadt-Umland-Räume. Die ländlichen Gemeinden der Ländlichen Räume haben im Durchschnitt lediglich 30 EW/km². Neben diesen rein ländlich geprägten Teilräumen gehören auch die größeren Städte Parchim, Ludwigslust, Hagenow, Grevesmühlen und Boizenburg/Elbe zu den Ländlichen Räumen.

zu 3.1.1 (2):

Die künftige Entwicklung der Ländlichen Räume erfolgt unter den Bedingungen des demografischen Wandels (Rückgang und Alterung der Bevölkerung, vgl. Kap. 1.3) und zunehmender Knappheit öffentlicher Finanzmittel.

Die dauerhafte und flächendeckende Sicherung der Grundversorgung mit Leistungen der Daseinsvorsorge steht im Vordergrund der zukünftigen Entwicklung in den Ländlichen Räumen und ist eine zentrale Herausforderung aus regionalpolitischer Sicht. Um gleichwertige Lebensbedingungen in allen Regionsteilen zu ermöglichen und die Standards öffentlicher Daseinsvorsorge auch in den dünner besiedelten Räumen zu sichern, sind die regionalen Infrastrukturangebote an die sich ändernde Nachfrage anzupassen. Dazu sollen neue, innovative Lösungen unterstützt und umgesetzt werden.

Die Aufrechterhaltung der Daseinsvorsorge in den Ländlichen Räumen zielt vor allem auf die Sicherstellung der Bildungsangebote, der medizinischen Versorgung und der Erreichbarkeit ab. Insbesondere die Zentralen Orte der Ländlichen Räume müssen als Versorgungsschwerpunkte und Impulsgeber für die regionale Entwicklung und Versorgung weiter gestärkt und gesichert werden.

Zur Erreichbarkeit der in den Zentralen Orten zu bündelnden infrastrukturellen Angebote muss neben dem weiteren Ausbau der Verkehrswege vor allem eine bedarfsgerechte Erhöhung der Bedienungshäufigkeit und eine Qualitätsverbesserung auf bestehenden ÖPNV-Linien angestrebt werden. Dies ist insbesondere für Personengruppen (Senioren, Jugendliche, Arbeitssuchende) erforderlich, die auf öffentliche Verkehrsmittel angewiesen sind.

Wenn ein zu geringes Verkehrsaufkommen der Aufrechterhaltung von Buslinien entgegensteht, sind Konzepte für bedarfsgesteuerte Verkehrsformen als Alternative zum Individualverkehr wie z. B. Sammeltaxis, Bürgerbusse, Rufbusse zu entwickeln. Alternative Bedienformen des ÖPNV müssen seitens der Träger auf ihre Finanzierbarkeit und Effektivität überprüft werden.

zu 3.1.1 (3):

Der Sicherung und Neuschaffung von Arbeitsplätzen sowie beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten in den traditionellen Wirtschaftszweigen der Ländlichen Räume wie Land- und Forstwirtschaft, Ernährungswirtschaft und Tourismus kommt nach wie vor eine wichtige Bedeutung zu (vgl. Kap. 5.4). Infolge des agrarstrukturellen Wandels nach 1990 kam es zu einer starken Reduzierung von Arbeitsplätzen im Primären Sektor. Eine zukunftsorientierte Entwicklung ist daher vorzugsweise auszurichten auf ausreichende und qualitativ hochwertige Arbeits- und Ausbildungsplätze in Handwerk und Gewerbe sowie im Dienstleistungssektor und in der Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen (Energieerzeugung, Rohstoffgewinnung und Naturschutz). Im gewerblichen Sektor sind vor allem die klein- und mittelständischen Unternehmen als wichtigste Arbeitgeber zu fördern.

Für die Entwicklung von Gewerbe und Dienstleistungen sollen vor allem in den Zentralen Orten bedarfsgerechte Flächenangebote unter besonderer Berücksichtigung von Brachflächen vorgehalten werden.

zu 3.1.1 (4):

Aufgrund der besonderen Entwicklungsvoraussetzungen werden gemäß 3.1.1 LEP M-V Ländliche Räume mit günstiger Wirtschaftsbasis festgelegt (siehe Übersichtskarte 3). Mit über der Hälfte der Fläche und drei Viertel der Bevölkerung der Ländlichen Räume stellen sie zusammen mit den Stadt-Umland-Räumen die Schwerpunkte der regionalen Entwicklung in Westmecklenburg dar.

Den Ländlichen Räumen mit günstiger Wirtschaftsbasis werden Städte und Gemeinden aufgrund ihrer Entwicklungspotenziale und Lagegunst zugeordnet, die eines der in Abbildung 2 aufgeführten Kriterien erfüllen:

Abbildung 2: Kriterien für die Festlegung von Ländlichen Räumen mit günstiger Wirtschaftsbasis

- | |
|---|
| <ul style="list-style-type: none">- Zentraler Ort oder Siedlungsschwerpunkt der Ländlichen Räume- Gemeinde des Tourismusschwerpunktraumes- Gemeinde mit überdurchschnittlicher Beschäftigtenzahl (über dem Durchschnitt der Ländlichen Räume von 328 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort liegende Zahl – Stand 30.06.2004)- Gemeinde mit Gewerbestandort in Nähe einer Autobahnanschlussstelle (bis 5 km)- Gemeinden mit einer Auspendlerquote über 40 % nach Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Hamburg – Stand 30.06.2004 |
|---|

zu 3.1.1 (5):

Gemeinden, die keines der in Abbildung 2 genannten Kriterien erfüllen, werden als strukturschwache Ländliche Räume festgelegt.

Strukturschwache Ländliche Räume sind gekennzeichnet durch ihre zentrenferne Lage und den schwachen Besatz mit Wirtschaftsbetrieben und Arbeitsplätzen. Deshalb kommt es hier besonders darauf an, die vorhandenen endogenen Potenziale zu stärken und auf eine Stabilisierung und Entwicklung der vorhandenen Wirtschaftsstrukturen hinzuwirken. Regionale Initiativen sollen in den strukturschwachen Ländlichen Räumen in besonderem Maße unterstützt werden, insbesondere dann, wenn dadurch zusätzliche Erwerbsmöglichkeiten erschlossen werden können.

zu 3.1.1 (6):

Ländliche Räume bieten gute Umweltbedingungen und einen hohen Freizeitwert. Unter Berücksichtigung des ländlichen Charakters sind deshalb günstige Wohnungsangebote zu entwickeln und ein attraktives Wohnumfeld zu erhalten bzw. dieses durch Umnutzung oder ggf. Abriss leer stehender Bausubstanz zu verbessern.

zu 3.1.1 (7):

Zur Inwertsetzung der endogenen Potenziale der Ländlichen Räume tragen Entwicklungsmaßnahmen, wie z. B. Dorferneuerungsprogramme, Programme der Europäischen Union wie Leader, Naturschutz- und Landschaftspflegeprogramme, Flurneuordnungsprogramme sowie auch der Ländliche Wegebau bei. Sie sollen deshalb vor allem zur Beseitigung agrarstruktureller Defizite möglichst umfassend eingesetzt werden. Hierzu ist die interkommunale Zusammenarbeit zu organisieren bzw. zu vertiefen, um die entsprechenden Förderprogramme gezielt für die Entwicklung der Ländlichen Räume nutzen zu können.

3.1.2 Stadt-Umland-Räume

- | | |
|---|---|
| <p>(1) Für die Landeshauptstadt Schwerin und die Hansestadt Wismar sowie die dazugehörigen Umlandgemeinden und für den mecklenburgischen Teil des Siedlungsraums Lübeck werden Stadt-Umland-Räume festgelegt⁴. Sie sollen als landesweit bedeutsame Entwicklungsräume weiterhin so gestärkt werden, dass sie einen zunehmenden Beitrag insbesondere zur wirtschaftlichen Entwicklung Westmecklenburgs leisten.</p> | <p><i>bedeutsame
Entwicklungs-
räume</i></p> |
| <p>(2) Die Gemeinden, die Stadt-Umland-Räumen zugeordnet sind, unterliegen einem besonderen Kooperations- und Abstimmungsgebot. Um die Städte Schwerin und Wismar sind die Gemeinden festgelegt, die gemeinsam mit der jeweiligen Stadt einen landesinternen Stadt-Umland-Raum bilden (Kernstadt und Randbereich). (Z)</p> | <p><i>Kooperations-
und Abstimm-
ungsgebot</i></p> <p>siehe auch 3.1.2
(2) LEP</p> |
| <p>(3) Das Kooperations- und Abstimmungsgebot gilt für Planungen, Vorhaben und Maßnahmen mit überörtlichen Auswirkungen insbesondere in den Bereichen Wohnen, Gewerbe, Verkehr und Erholung. Bei der Siedlungsflächenentwicklung gelten die Festlegungen gemäß Kapitel 4.1.</p> | <p><i>Planungen, Vor-
haben und Maß-
nahmen in den
Stadt-Umland-
Räumen</i></p> |
| <p>(4) Im Stadt-Umland-Raum Lübeck sollen Landesgrenzen überschreitend Planungen, Vorhaben und Maßnahmen mit überörtlichen Auswirkungen abgestimmt werden.</p> | <p><i>Abstimmung im
Stadt-Umland-
Raum Lübeck</i></p> |
| <p>(5) Der Stadt-Umland-Raum Schwerin umfasst das Gebiet der Landeshauptstadt Schwerin sowie die Gemeinden Alt Meteln (ohne OT Böken), Banzkow (ohne OT Goldenstädt und Jamel), Brüsewitz, Gneven, Godern, Göhren, Grambow, Holthusen, Klein Rogahn, Klein Trebbow, Leezen, Lübesse, Lübstorf, Pampow, Pingelshagen, Pinnow, Plate, Raben Steinfeld, Seehof, Stralendorf, Sukow, Sülstorf, Wittenförden und Retgendorf als Ortsteil der Gemeinde Dobin am See. (Z)</p> | <p><i>Gemeinden im
Stadt-Umland-
Raum Schwerin</i></p> |
| <p>(6) Der Stadt-Umland-Raum Wismar umfasst das Gebiet der Hansestadt Wismar sowie die Gemeinden Barnekow, Dorf Mecklenburg, Gägelow, Hornstorf, Krusenhausen, Lübow (ohne OT Schimm, Maßlow und Tarzow), Metelsdorf und Zierow. (Z)</p> <p>Aufgrund intensiver funktionaler Verflechtungen wird zusätzlich die Gemeinde Insel Poel in den Stadt-Umland-Prozess einbezogen.</p> | <p><i>Gemeinden im
Stadt-Umland-
Raum Wismar</i></p> |

⁴ festgelegt anhand der Kriterien nach Abbildung 3

(7) Der mecklenburgische Teil des Stadt-Umland-Raums Lübeck umfasst die Gemeinden Dassow, Groß Siemz, Lockwisch, Lüdersdorf, Niendorf, Schönberg und Selmsdorf. **(Z)**

*Gemeinden im
Stadt-Umland-
Raum Lübeck*

Begründung:

zu 3.1.2 (1):

In den Stadt-Umland-Räumen Schwerin und Wismar sowie dem mecklenburgischen Teil des Umlandes von Lübeck konzentrieren sich auf 14 % der Regionsfläche rund 42 % der Einwohner und 52 % der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten. Ihre Einwohnerdichte beträgt das Vierfache der Ländlichen Räume Westmecklenburgs.

Die Städte Schwerin und Wismar repräsentieren mit ihren Umlandgemeinden die wirtschaftlichen Kernräume der Region Westmecklenburg und des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Sie halten auch für die Ländlichen Räume qualifizierte Arbeitsplätze vor. Schwerin ist als Sitz der Landesregierung Dienstleistungs- und Behördenzentrum des Landes. Wismar ist mit seinem Seehafen sowie der Werft- und Holzindustrie das bedeutendste Wirtschaftszentrum Westmecklenburgs. Beide Städte sind Tourismuszentren und Hochschulstandorte.

Die Stadt-Umland-Räume stehen nicht nur untereinander im ständigen Wettbewerb, sondern konkurrieren vor allem auch mit anderen Wirtschaftsregionen in Deutschland, Europa und der Welt. Damit die Stadt-Umland-Räume ihre Rolle als hervorgehobene Wirtschaftsstandorte im Land stabilisieren und weiter ausbauen können sowie ihre nationale und internationale Wettbewerbsfähigkeit gestärkt wird, sollen sie in ihrer Entwicklung weiter gefördert werden.

zu 3.1.2 (2) und (3):

In den landesinternen Stadt-Umland-Räumen gibt es einen besonderen Kooperations- und Abstimmungsbedarf. Die Städte Schwerin und Wismar haben in den letzten Jahren zahlreiche Einwohner durch Wanderungsverluste an das Umland verloren. Die Gemeinden im Umland der Kernstädte wuchsen dagegen insbesondere in den Bereichen Wohnungsbau, Gewerbe und Einzelhandel überproportional, so dass zum Teil kostenintensive Infrastruktureinrichtungen in der Kernstadt nicht mehr ausgelastet sind und nur noch erschwert vorgehalten werden können. Die zukünftige Entwicklung der Region wird jedoch nur dann erfolgreich sein, wenn sich Stadt und Umland auf ihre jeweiligen Stärken besinnen und den Gesamttraum gemeinsam entwickeln. Dies beinhaltet u. a., dass den zu erwartenden rückläufigen Bevölkerungszahlen in der Region Rechnung getragen wird und sich die Siedlungsflächenentwicklung in den Umlandgemeinden zukünftig vornehmlich auf den Eigenbedarf konzentriert. Um eine abgestimmte gemeinsame Entwicklung in den Stadt-Umland-Räumen sicherzustellen, organisiert das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg als untere Landesplanungsbehörde einen Kooperations- und Abstimmungsprozess zwischen Kernstadt und Umlandgemeinden. Aufgrund besonderer funktionaler Beziehungen zur Kernstadt wird hierbei im Stadt-Umland-Raum Wismar auch die Gemeinde Insel Poel in den Stadt-Umland-Prozess einbezogen. Ziel ist die Erarbeitung einer Vereinbarung, die in Text und Karte festgehalten als verbindlicher Entwicklungsrahmen dient.

zu 3.1.2 (4):

Der Landesgrenzen übergreifende Stadt-Umland-Raum Lübeck besitzt gegenüber den Stadt-Umland-Räumen Schwerin und Wismar eine Sonderstellung. Er resultiert aus dem ehemaligen Ordnungsraum (RROP WM 1996) und wurde nicht nach den in Abbildung 3 genannten Kriterien abgegrenzt, auch auf schleswig-holsteinischer Seite gibt es keine Abgrenzung. Das Kooperations- und Abstimmungsgebot unterliegt demnach nicht den gesetzlichen Forderungen von M-V. Gleichwohl wird seit Jahren eine Zusammenarbeit gepflegt, die im Entwicklungskonzept Region Lübeck (ERL) 2003 seinen Niederschlag gefunden hat. Diese soll weitergeführt werden.

zu 3.1.2 (5) - (7):

Die Stadt-Umland-Räume werden jeweils untergliedert in eine Kernstadt, d.h. die Gemeindegebiete der Städte Schwerin, Wismar und (länderübergreifend) Lübeck sowie in Randgemeinden. Die Abgrenzung der Stadt-Umland-Räume in Westmecklenburg erfolgt nach den im LEP M-V definierten Kriterien. Die Stadt-Umland-Räume sind in der Karte M 1:100.000 festgelegt (siehe auch Übersichtskarten 2 und 3).

Abbildung 3: Kriterien zur Abgrenzung der Stadt-Umland-Räume⁵

Folgende Gemeinden werden den Stadt-Umland-Räumen zugeordnet (Gebietsstand: 31.12.2001):

- 1) Die Städte Schwerin, Wismar sowie (länderübergreifend) Lübeck und
- 2) direkte Nachbargemeinden, die eine gemeinsame Gemeindegrenze mit einer der o. g. Städte haben und
- 3) sonstige benachbarte Gemeinden, die
 - a) vom 01.01.1995 bis 31.12.2001 ein Bevölkerungswachstum von mehr als 30 % hatten und
 - b) am 30.06.2000 einen Anteil an Auspendlern von mehr als 40 % in die jeweilige Kernstadt aufweisen,
 - c) auf Grund gewichtiger planerischer Gesichtspunkte einbezogen werden,
 - d) ggf. keines der unter a bis c genannten Kriterien erfüllen, aber zur Arrondierung einbezogen werden müssen.

⁵ nachrichtliche Übernahme aus LEP M-V (siehe Kapitel 3.1.2, Abbildung 5)

3.1.3 Tourismusräume

- | | |
|--|---|
| <p>(1) In den als Tourismusschwerpunkträume und Tourismusentwicklungsräume festgelegten Vorbehaltsgebieten Tourismus soll deren Eignung, Sicherung und Funktion für Tourismus und Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben, auch der des Tourismus selbst, besonders zu berücksichtigen.</p> | <p><i>Vorbehaltsgebiete
Tourismus</i></p> <p>siehe auch
3.1.3 (1) LEP</p> |
| <p>(2) In den Tourismusschwerpunkträumen⁶ soll der Tourismus in besonderem Maße als Wirtschaftsfaktor entwickelt werden. Die touristischen Angebote sollen, abgestimmt auf die touristische Infrastruktur, gesichert, bedarfsgerecht erweitert und qualitativ verbessert werden.</p> | <p><i>Tourismus-
schwerpunkt-
räume</i></p> |
| <p>(3) In den Tourismusentwicklungsräumen⁷ sollen die Voraussetzungen für die touristische Entwicklung stärker genutzt und zusätzliche touristische Angebote geschaffen werden. Insbesondere sollen die vielfältigen Formen der landschaftsgebundenen Erholung genutzt, die Beherbergungskapazitäten bedarfsgerecht erweitert und die touristische Infrastruktur verbessert werden.</p> | <p><i>Tourismus-
entwicklung-
räume</i></p> |
| <p>(4) Die Tourismusschwerpunkträume und die Tourismusentwicklungsräume sollen bei der Tourismusförderung besondere Berücksichtigung finden.</p> | <p><i>Tourismus-
förderung</i></p> <p>siehe auch
3.1.3 (2) LEP</p> |
| <p>(5) In der Planungsregion Westmecklenburg sollen attraktive natur- und landschaftsbezogene Angebote in den Tourismusräumen entwickelt werden. Insbesondere sind dafür die UNESCO-Biosphärenreservate Schaalsee und Flusslandschaft Elbe sowie die Naturparke Nossentiner/ Schwinzer Heide und Sternberger Seenland geeignet.</p> | <p><i>Naturtourismus</i></p> <p>siehe auch
Kap. 5.2</p> |

⁶ festgelegt anhand der Kriterien nach Abbildung 4

⁷ festgelegt anhand der Kriterien nach Abbildung 5

- | | |
|--|--|
| (6) Insbesondere in den Städten Schwerin, Wismar und Ludwigslust sollen Funktionen des Städte- und Kulturtourismus weiter ausgebaut werden. In den übrigen Städten der Planungsregion sollen die kulturhistorischen Sehenswürdigkeiten, die Altstadtkerne, die touristische Infrastruktur und die kulturellen Angebote weiter erschlossen und ausgestaltet werden.
Für den Erhalt der kultur- und bauhistorisch wertvollen Schlösser, Guts- und Herrenhäuser einschließlich der dazugehörigen Parkanlagen soll deren Nutzung für touristische und kulturelle Zwecke angestrebt werden. | <i>Städte- und
Kulturtourismus</i> |
| (7) Der Tagungs- und Kongresstourismus soll in Westmecklenburg weiter erschlossen werden. Insbesondere das Oberzentrum Schwerin soll sich als attraktiver Tagungs- und Kongressstandort etablieren. | <i>Tagungs- und
Kongress-
tourismus</i> |
| (8) An der westmecklenburgischen Ostseeküste und im Binnenland insbesondere im Bereich der Schweriner Seenlandschaft, entlang der Müritz-Elde-Wasserstraße und der Elbe sollen die Möglichkeiten und Bedingungen für den Wassersport und die Fahrgastschifffahrt weiterentwickelt werden. Dazu sollen das maritime Gewerbe sowie das Netz von Anlegestellen, Sportboothäfen und speziellen Camping-/ Beherbergungseinrichtungen in Verbindung mit entsprechenden Ver- und Entsorgungsanlagen an geeigneten Standorten qualitätsgerecht gesichert und erweitert werden.
Um die Attraktivität der Schweriner Seenlandschaft einschließlich der Elbe, der Müritz-Elde-Wasserstraße und des Plauer Sees zu steigern und die Nutzungsintensität zu erhöhen, soll die Option zur Schaffung einer schiffbaren Verbindung für den Wassertourismus zwischen Schweriner See und Ostsee offen gehalten werden. | <i>Wassertourismus</i> |
| (9) Das überregional und regional bedeutsame Radwegenetz soll erhalten und weiter ausgebaut werden. | <i>Radtourismus</i> |
| (10) Für den Reittourismus sollen in Verbindung mit Reiterhöfen und Reitsportmöglichkeiten unter Schonung von Natur und Landschaft Reitwege ausgewiesen und regional sowie überregional vernetzt werden. | <i>Reittourismus</i>

siehe auch
3.1.3 (10) LEP |
| (11) Zur Entwicklung des Wandertourismus sollen Wanderwege abseits befahrener Straßen in abwechslungsreichen Landschaften ausgewiesen und vernetzt werden. | <i>Wandertourismus</i> |

- (12) Campingplätze sollen erhalten, bedarfsgerecht quantitativ erweitert und qualitativ entwickelt werden. Dabei soll die Intensität ihrer Nutzung an die Belastbarkeit des Naturraumes und der Infrastruktur angepasst werden.

*Camping-
tourismus*

- (13) Der Gesundheits- und Wellnesstourismus soll als wichtiger Teilbereich der Tourismuswirtschaft gesichert und insbesondere im Interesse der Saisonverlängerung und der Erschließung neuer Märkte weiterentwickelt werden.

*Gesundheits-
und Wellness-
tourismus*

nachrichtlich aus
3.1.3 (11) LEP

Begründung:

zu 3.1.3 (1):

Die Planungsregion Westmecklenburg bietet aufgrund ihrer hervorragenden naturräumlichen Ausstattung mit über 100 km Ostseeküste einschließlich ca. 40 km Stränden, den Naturparks und der UNESCO-Biosphärenreservate Schaalsee und Flusslandschaft Elbe, der geringen Umweltbelastung sowie aufgrund der niedrigen Bevölkerungsdichte und der bereits vorhandenen touristischen Infrastruktur günstige Bedingungen, den Tourismus als bedeutenden Wirtschaftszweig wettbewerbsfähig weiterzuentwickeln. Der steigenden Nachfrage soll durch leistungsfähige, gut strukturierte und regionstypische Angebote entsprochen werden. Zielgruppenorientiert soll insbesondere auf eine stärkere Positionierung des familienfreundlichen Urlaubs hingewirkt werden.

Um raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen für Tourismus und Erholung in den dafür geeigneten Räumen gegenüber konkurrierenden Nutzungen besonders berücksichtigen zu können, sind im Landesraumentwicklungsprogramm M-V Tourismusräume als Vorbehaltsgebiete Tourismus ausgewiesen. Diese Räume sind im RREP Westmecklenburg entsprechend Landesraumentwicklungsprogramm differenziert als Tourismusschwerpunkträume und Tourismusentwicklungsräume festgelegt (siehe Karte M 1:100.000 und Übersichtskarte 4).

zu 3.1.3 (2):

Bei den Tourismusschwerpunkträumen handelt sich um Teilräume, die bereits eine gute touristische Ausstattung aufweisen und entsprechend intensiv genutzt werden. Sie heben sich von den übrigen Tourismusräumen durch eine überdurchschnittlich hohe touristische Nachfrage und durch ein überdurchschnittlich hohes touristisches Angebot ab.

Abbildung 4: Kriterien zur Festlegung von Tourismusschwerpunkträumen

- in der Gemeinde liegt die Übernachtungsrate über dem Durchschnitt der Region von 14.000 (Gemeinden mit > 14.000 Übernachtungen / 1.000 Einwohner) Stand 31.12.2008; in der Übernachtungsrate sind durch Hochrechnung Übernachtungen auf Campingplätzen und in Betrieben kleiner 9 Betten enthalten.
- In der Gemeinde liegt die Bettenkapazität über dem Durchschnitt der Region von 300 (Gemeinden mit > 300 Betten) Stand 31.12.2008; in der Bettenzahl sind durch Hochrechnung Betten auf Campingplätzen und in Betrieben kleiner 9 Betten enthalten.

Zum Tourismusschwerpunktraum westmecklenburgische Ostseeküste gehören die Gemeinden Kalkhorst, Ostseebad Boltenhagen, Klütz, Hohenkirchen, Zierow, Gägelow, Insel Poel und Boiensdorf.

Im Bereich der Wohlenberger Wieck soll der Badestrand weiterhin von Familien mit Kindern in Anspruch genommen werden können. Eine umwelt- und landschaftsverträgliche Kapazitätsentwicklung für Urlauber und auch für Tagesgäste ist dabei zu beachten.

Die Insel Poel soll aufgrund ihrer exponierten Lage und ihrer naturräumlichen Situation als Erholungsgebiet für vorwiegend naturverbundene und landschaftsorientierte Tourismusaktivitäten bei weitestgehender Wahrung der typischen Dörferstrukturen weiterentwickelt werden. Hier besteht eine besondere Eignung für Kur- und Gesundheitseinrichtungen.

Im Plauer und Sternberger Seengebiet sollen vor allem der Gesundheitstourismus, die Beherbergungskapazitäten und die wassersportlichen Angebote qualitativ weiterentwickelt werden. Die Pla-

nungen und Maßnahmen sind dabei auch mit den berührten Gemeinden der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte abzustimmen.

Am Schweriner See sind die Gemeinden Dobin am See, Leezen und Seehof als Tourismusschwerpunkttraum festgelegt.

zu 3.1.3 (3):

Im Vergleich zu den Tourismusschwerpunkträumen sind die Gemeinden in Tourismusentwicklungsräumen dadurch gekennzeichnet, dass sie gegenwärtig eine weniger gute touristische Ausstattung haben und eine geringere Anzahl von Urlaubern anziehen. In diesen Räumen entwickelt sich der Tourismus auch mit sehr unterschiedlichen Profilen. Die Tourismusentwicklungsräume erfüllen mindestens eines der folgenden Kriterien gemäß Landesraumentwicklungsprogramm:

Abbildung 5: Kriterien zur Festlegung von Tourismusentwicklungsräumen

- Räume, die in der Landschaftsbildbewertung als „sehr hoch“ eingestuft worden sind
- Gemeinden mit direktem Zugang zur Küste
- Gemeinden mit direktem Zugang zu Seen >10 km²
- Biosphärenreservate
- Naturparke
- Übernachtungsrate (Gemeinden mit > 7000 Übernachtungen / 1000 Einwohner) Stand 31.12.2008; in der Übernachtungsrate sind durch Hochrechnung Übernachtungen auf Campingplätzen und in Betrieben kleiner 9 Betten enthalten.
- Bettenzahl absolut (Gemeinden mit > als 100 Betten) Stand 31.12.2008; in der Bettenzahl sind durch Hochrechnung Betten auf Campingplätzen und in Betrieben kleiner 9 Betten enthalten.
- Kulturelles Angebot von landesweiter Bedeutung (Auswahl von Fachexperten):
 - touristisch relevante Denkmale
 - Bodendenkmale
 - Museen

zu 3.1.3 (4):

Durch die Festlegung von Tourismusschwerpunkt- und Tourismusentwicklungsräumen nach raumordnerischen Kriterien besteht für den Einsatz von tourismusrelevanten Fördermitteln eine räumlich konkrete Grundlage.

zu 3.1.3 (5):

Eine intakte Natur und Landschaft ist die entscheidende Basis für eine weitere Entwicklung des Tourismus. Westmecklenburg hat dafür aufgrund der ausgezeichneten naturräumlichen Ausstattung und der geringen Bevölkerungsdichte beste Voraussetzungen. Für die Entwicklung von Angeboten des Naturtourismus sind die bestehenden bzw. noch zu erarbeitenden Naturparkpläne sowie touristischen Nutzungskonzepte für einzelne Tourismusräume eine wichtige Planungsgrundlage. Auch die außerhalb der Großschutzgebiete in den Tourismusschwerpunkt- und Tourismusentwicklungsräumen vorhandenen Potenziale sollen bei der Entwicklung attraktiver Pauschalangebote einbezogen werden. Dadurch ist eine Kombination naturtouristischer mit anderen Tourismusangeboten möglich.

zu 3.1.3 (6):

Aufgrund der zahlreichen Sehenswürdigkeiten der vom Zweiten Weltkrieg verschonten westmecklenburgischen Städte mit ihren historischen Altstadtkernen, bedeutenden Baudenkmälern, Kirchen, Museen und Parkanlagen spielt der Städte- und Kulturtourismus eine besondere Rolle. Anspruchsvolle kulturelle Veranstaltungen in diesen Städten tragen dazu bei, das Freizeitangebot zu erhöhen.

Insbesondere sollen in folgenden Städten die Potenziale für den Städte- und Kulturtourismus gesichert und weiter erschlossen werden:

- Landeshauptstadt Schwerin mit dem Schloss und seinen Parkanlagen, dem Staatstheater und den Staatlichen Museen sowie dem nahe gelegenen Schloss Wiligrad
- Hansestadt Wismar mit der gesamten Altstadt als UNESCO-Welterbestätte
- die Barockstadt Ludwigslust mit Schloss- und Parkensemble

- Parchim mit den Kirchenbauten, dem mittelalterlichen Rathaus und den Wallanlagen im Altstadt-kern
- Grabow mit der historischen Innenstadt und der geschlossenen Fachwerkbauung
- Neustadt-Glewe mit der Alten Burg
- Dömitz mit der in M-V größten Festung
- Sternberg mit der Altstadt sowie dem Freilichtmuseum Groß Raden (bedeutendste Ausgrabung Deutschlands zur slawischen Kulturgeschichte)
- Stadt Klütz mit dem Schloss Bothmer.

In Westmecklenburg gibt es 477 Guts- und Herrenhäuser, 12 Schlösser, 4 Burgen und 1 Festung sowie zahlreiche Kirchen und Klosteranlagen. Deren Potenziale sind noch weitgehend ungenutzt. Als wichtiges Kulturgut können und sollen diese Anlagen zur Steigerung der wirtschaftlichen und kulturellen Attraktivität beitragen. Insbesondere für die Ländlichen Räume können durch intakte Guts- und Parkanlagen zusätzliche Entwicklungsimpulse für verschiedene Lebens- und Wirtschaftsbereiche ausgehen. Die Erlebbarkeit der Ländlichen Räume kann durch In-Wert-Setzung und Bewirtschaftung dieser Anlagen erheblich gesteigert werden.

zu 3.1.3 (7):

Der Tagungs- und Kongresstourismus ist in der Region erst in Ansätzen erschlossen und soll weiter ausgebaut werden, beispielsweise durch Nutzung besonderer Veranstaltungsorte (Burgen, Schlösser, Herrenhäuser etc.).

Für das Wachstum dieses Marktsegments, das sich aus dem stetig steigenden Bedürfnis an Wissenstransfer, Kontaktaufbau und Kontaktpflege ergibt und einen bedeutenden Wirtschaftsfaktor darstellt, bestehen speziell in der Landeshauptstadt Schwerin auch aufgrund der natürlichen Rahmenbedingungen vielfältige Möglichkeiten.

Schwerin als politisches Zentrum des Landes und wirtschaftlicher Schwerpunkt der Region soll als attraktiver Standort für Tagungen und Kongresse weiter entwickelt werden. Dazu sind Erweiterungen und Verbesserungen in den Bereichen des Hotel- und Gaststättenwesens, des Einzelhandels und der allgemeinen und touristischen Infrastruktur voranzubringen. Die Leistungen der professionellen Tagungsdienstleister für MICE (Meetings, Incentives, Conventions, Events) ist unter Einbeziehung regionaler Angebote weiter zu profilieren und verstärkt zu vermarkten.

zu 3.1.3 (8):

Es bestehen vielfältige Möglichkeiten zur intensiveren Nutzung des Schweriner Sees, des drittgrößten deutschen Binnensees. Das betrifft vor allem den Wassersport in Verbindung mit dem Campingtourismus und die Fahrgastschiffahrt. Grundlage für eine bessere touristische Nutzung ist das vom Regionalen Planungsverband erarbeitete Wassertourismuskonzept. Danach soll u. a. in Schwerin ein Wassersportzentrum geschaffen werden.

Die Realisierbarkeit einer schiffbaren Verbindung zwischen dem Schweriner See und der Ostsee (Wallensteinkanal) soll hinsichtlich der wirtschaftlichen und ökologischen Rahmenbedingungen geprüft werden. Mit dem Ausbau des Wallensteinkanals lassen sich nicht nur wasserseitige, sondern auch landseitige Nachfragepotenziale in größerem Umfang erschließen. Es bestehen Vorstellungen zu mehreren Trassenvarianten für eine schiffbare Verbindung zwischen Schweriner See und Ostsee. Der in der Karte M 1:100.000 dargestellte Trassenkorridor unterlag noch keiner raumordnerischen Bewertung und ist in Abhängigkeit nachfolgender Verfahren anzupassen.

zu 3.1.3 (9):

Westmecklenburg eignet sich aufgrund seiner attraktiven Naturraumausstattung, einer geringen Besiedlung sowie nur minimaler Höhenunterschiede in besonderem Maße für den Radtourismus, der zunehmend wirtschaftliche Bedeutung für den Tourismussektor erlangt. Mit der Realisierung von Radwanderwegen wird einerseits durch die bessere Erschließung touristischer Attraktionen ein wichtiger Beitrag zur Tourismusentwicklung insgesamt geleistet, andererseits auch den Belangen des Freizeit- und Alltagsverkehrs entsprochen. Auf Grundlage des Regionalen Radwegkonzeptes sollen die knapper werdenden finanziellen Mittel konzentriert eingesetzt und der weitere Ausbau der touristischen Radwege und regional bedeutsamen Touren in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden und Verkehrsträgern zielstrebig vorangebracht werden.

zu 3.1.3 (10):

Für die Stärkung des Reittourismus in der Region ist die weitere bedarfsgerechte Vernetzung der Reitwege in Abstimmung mit den reittouristischen Einrichtungen erforderlich. Dafür sollen in den Gebietskörperschaften Reitwegeausweisungen im Rahmen der kommunalen Wegeplanungen vorgenommen und kreisübergreifend abgestimmt werden. Unter „www.reiten-in-mv.de“ sind im Internet Informationen zu den Reiterhöfen und zum Reitwegenetz öffentlich zugänglich.

zu 3.1.3 (11):

Die Planungsregion Westmecklenburg verfügt über abwechslungsreiche Landschaften, die zum Wandern in Freizeit und Urlaub geeignet sind. Zur Entwicklung attraktiver Angebote für die Zielgruppe der Wanderer sollen gut beschilderte und interessante Wanderwege sowie ein Netz von Rundtouren mit Übernachtungsstätten geschaffen werden.

zu 3.1.3 (12):

Der Campingtourismus, einschließlich der Stellplätze für Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile und Mobilheime, als traditionelle und familienfreundliche Form der Erholung soll insbesondere im Küstengebiet erhalten bedarfsgerecht quantitativ erweitert und qualitativ verbessert werden.

zu 3.1.3 (13):

Die Planungsregion Westmecklenburg verfügt über gute natürliche Voraussetzungen im Zusammenwirken mit den Angeboten der Gesundheitswirtschaft für die Entwicklung als Gesundheitsregion. Das Interesse an Gesundheits-, Kur-, Fitness- oder Wellnessurlaub nimmt zu. Um der steigenden Nachfrage im Bereich Gesundheits- und Wellness-tourismus gerecht zu werden, sollen spezifizierte Angebote entwickelt werden. Gleichzeitig kann damit die touristische Entwicklung und Nachfrage außerhalb der Hauptsaison gestärkt werden. Am Standort Neustadt-Glewe soll das vorhandene natürliche Heilwasser Thermalsole neben der Nutzung zur Wärmeversorgung und zur Stromgewinnung künftig auch für balneologische Zwecke Verwendung finden. Die Tradition des Kaltwasserheilbades im Sinne von Kneipp soll in Bad Kleinen wieder aufgegriffen werden.

3.1.4 Landwirtschaftsräume

- (1) In den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft (Landwirtschaftsräume)⁸ soll dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten, auch in den vor- und nachgelagerten Bereichen, ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies soll bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben besonders berücksichtigt werden.

*Vorbehaltsgebiete
für Landwirtschaft*

nachrichtlich aus
3.1.4 (1) LEP

- (2) Wegen der Bodengebundenheit der Landwirtschaft sollen die Sicherung und Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe auch außerhalb der Vorbehaltsgebiete gewährleistet werden. Insbesondere soll ein Entzug landwirtschaftlicher Nutzflächen durch andere Raumnutzungen soweit als möglich vermieden werden, zumindest soll bei einem notwendigen Flächenentzug die betriebliche Existenz nicht gefährdet werden.

*Sicherung und
Entwicklung von
Betrieben,
Vermeidung von
Flächenentzug*

nachrichtlich aus
3.1.4 (6) LEP

⁸ festgelegt anhand der Kriterien nach Abbildung 6

Begründung:

zu 3.1.4 (1):

Mit 64 % der Fläche Westmecklenburgs sowie ca. 5 % der anteiligen Bruttowertschöpfung und etwa 4 % der Erwerbstätigen ist die Landwirtschaft nicht nur der größte Flächennutzer der Region, sondern nach wie vor ein wesentlicher Wirtschaftsfaktor und eine bedeutende Erwerbsquelle in den Ländlichen Räumen. Um den Verbrauch an landwirtschaftlicher Nutzfläche auf ein unbedingt notwendiges Mindestmaß zu reduzieren, ist es erforderlich, vor allem die guten Böden als wichtigsten Produktionsfaktor aber auch die landwirtschaftlichen Anlagen und Produktionsstätten selbst, darunter vor allem die viehhaltenden Betriebe zu schützen und zu erhalten.

Die im LEP M-V festgelegten Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft werden mittels Anwendung gemeindebezogener Kriterien (siehe Abbildung 6) regionsspezifisch angepasst. Dabei werden die mit dem LEP M-V gemäß Abbildung 7 empfohlenen Kriterien um „regional bedeutsame Obstanbaugebiete“ ergänzt. Damit soll erreicht werden, dass die für den erwerbsmäßigen Anbau bestimmter Obstsorten besonders geeigneten Flächen gesichert und die aufgrund des zunehmenden Gesundheitsbewusstseins der Konsumenten gestiegene Nachfrage nach Frischobst aus der Region gedeckt werden kann.

Die Belange der Landwirtschaft haben in den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft (siehe Karte M 1:100.000 und Übersichtskarte 3) bei der Abwägung mit konkurrierenden Raumnutzungen ein besonderes Gewicht.

Abbildung 6: Kriterien zur Festlegung der Landwirtschaftsräume

Gemeinden mit

- einer Ertragsmesszahl (EMZ) größer als 40,
- einem Anteil an Gesamtbeschäftigten in der Land- und Forst- und Fischereiwirtschaft von mehr als 40 % und einer absoluten Beschäftigtenzahl über 30,
- mehr als 60 Großvieheinheiten (GV) je 100 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche (LF),
- Beregnungsflächen insbesondere für Sonderkulturen sowie
- regional bedeutsamen Obstanbaugebieten

Zur Aufnahme in den Landwirtschaftsraum muss eines der Kriterien erfüllt sein. Von den Landwirtschaftsräumen ausgenommen sind alle im RREP WM festgelegten Vorranggebiete und Eignungsgebiete für Windenergieanlagen, alle Waldflächen über 300 ha, Seen und die militärisch genutzten Flächen. Das Ausschlusskriterium für Waldflächen wird gegenüber der Vorgabe des LEP M-V, Wälder ab einer Größe von 500 ha auszunehmen, für Westmecklenburg auf 300 ha festgelegt. Damit soll die Überlagerung von Landwirtschaftsräumen mit Wäldern unter Berücksichtigung der Darstellbarkeit minimiert werden.

Nach den in Abbildung 6 genannten Kriterien gehören ca. 53 % Westmecklenburgs zu den Landwirtschaftsräumen.

zu 3.1.4 (2):

Auch außerhalb der mit dem RREP WM festgelegten Vorbehaltsgebiete soll auf die Belange der Landwirtschaft Rücksicht genommen werden. Konkurrierende Planungen, Maßnahmen und Vorhaben, z. B. für Siedlungsentwicklung, Verkehrsinfrastruktur oder Gewinnung von Bodenschätzen, sollen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen möglichst vermieden bzw. minimiert werden, um den Wirtschaftszweig Landwirtschaft einschließlich der Erschließung neuer Standorte für die Tierhaltung sichern und weiterentwickeln zu können.

3.2 Zentrale Orte

- (1) Zur nachhaltigen, räumlich geordneten Entwicklung Westmecklenburgs sollen Zentrale Orte als
- Mittelpunkte des gesellschaftlichen Lebens der Planungsregion,
 - Standorte für Einrichtungen zur bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Dienstleistungen und Gütern,
 - Schwerpunkte für wirtschaftliche Entwicklung, insbesondere für die Sicherung und Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen,
 - Konzentrationsorte der Siedlungsentwicklung,
 - mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbare und leistungsfähige Verkehrsknotenpunkte und
 - Zentren der Verwaltungsinfrastruktur
- vorrangig so gesichert und ausgebaut werden, dass sie ihre überörtlichen Aufgaben innerhalb ihres Verflechtungsbereiches dauerhaft erfüllen können.

Aufgaben

- (2) Zentralörtliche Funktionen sind in den Hauptorten der als Zentrale Orte festgelegten Gemeinden zu bündeln. **(Z)**

Bündelung in Hauptorten

Begründung:

zu 3.2 (1):

Zentrale Orte sind raumbedeutsame Gemeinden mit einem städtischen Siedlungskern, die aufgrund ihrer Einwohnerzahl, der infrastrukturellen Ausstattung, des Arbeitsplatzangebotes, der zentralen räumlichen Lage, guten Verkehrslage / Erreichbarkeit und in der Regel ihres Verwaltungssitzes eine Versorgungs-, Entwicklungs- und Verwaltungsaufgabe für ihren Einzugsbereich (funktionaler Verflechtungsraum) haben. Als wichtiges Instrument zur Steuerung einer räumlich geordneten Siedlungsentwicklung sollen sie eine vorausschauende Bodenvorratspolitik betreiben.

Die Zentralen Orte höherer Stufe nehmen gleichzeitig die Aufgaben der Zentralen Orte der jeweils niedrigeren Stufe für die dazugehörigen Verflechtungsbereiche wahr. Zur Sicherung ihrer Versorgungsaufgabe gegenüber den Gemeinden ihres Verflechtungsbereiches erhalten sie Finanzzuweisungen gemäß dem Finanzausgleichsgesetz M-V.

Die Zentralen Orte sind in der Karte M 1:100.000 festgelegt (siehe auch Übersichtskarte 3).

zu 3.2 (2):

Zur Sicherung einer räumlich geordneten Siedlungsentwicklung sind zentralörtliche Funktionen in dem Gemeindehauptort des jeweiligen Zentralen Ortes zu bündeln. Die Gemeindehauptorte entsprechen in der Region Westmecklenburg den namensgebenden Ortsteilen der Zentralen Orte, eine Ausnahme bildet lediglich das Grundzentrum Lüdersdorf mit dem Gemeindehauptort Herrnburg.

3.2.1 Ober- und Mittelzentren

- | | |
|---|--------------------------------------|
| (1) Oberzentrum ist die Landeshauptstadt Schwerin. (Z) | <i>Oberzentrum
Schwerin</i> |
| | nachrichtlich aus
3.2.1 (5) LEP |
| (2) Das Oberzentrum Schwerin soll in seiner Funktion als <ul style="list-style-type: none"> - Versorgungszentrum von überregionaler Bedeutung mit Gütern und Dienstleistungen des spezialisierten höheren Bedarfs und - landesweit bedeutsamer Wirtschafts- und Tourismus-, Verwaltungs-, Bildungs-, Kultur-, Sport-, Kongress- und als attraktiver Wohnstandort gesichert und weiterentwickelt werden. | <i>oberzentrale
Versorgung</i> |
| (3) Mittelzentren sind die Städte <ul style="list-style-type: none"> - Hansestadt Wismar, - Parchim, - Ludwigslust, - Grevesmühlen und - Hagenow. (Z) | <i>Mittelzentren</i> |
| | nachrichtlich aus
3.2.2 (3) LEP |
| (4) Mittelzentren sollen als <ul style="list-style-type: none"> - Standorte für die Versorgung der Bevölkerung ihrer Mittelbereiche mit Gütern und Dienstleistungen des gehobenen Bedarfs, - regionalbedeutsame Wirtschaftsstandorte mit vielfältigem Arbeits- und Ausbildungsplatzangebot und - Einkaufszentren des gehobenen Bedarfs gestärkt und weiterentwickelt werden. | <i>mittelzentrale
Versorgung</i> |
| (5) In der Hansestadt Wismar sind die oberzentralen Teilfunktionen als landesweit bedeutsamer Wirtschafts- und Handelsstandort, als See- und Hafenstadt und als Hochschulstandort zu sichern und zu entwickeln. (Z) | <i>Hansestadt
Wismar</i> |

Begründung:

zu 3.2.1 (1) und (3):

Mit dem Landesraumentwicklungsprogramm (LEP M-V) wird im Zuge der Straffung des Zentralortesystems infolge des Bevölkerungsrückganges und der notwendigen Konzentration finanzieller Mittel auf Empfehlung der Ministerkonferenz für Raumordnung anstelle der bisherigen Fünfstufigkeit (Oberzentren, Mittelzentren, Mittelzentren mit Teilfunktionen, Unterzentren, Ländliche Zentralorte) nur noch eine Dreistufigkeit (Oberzentren, Mittelzentren, Grundzentren) vorgegeben. Die Einstufung der Zentralen Orte erfolgt gemäß 3.2 Abb. 8 LEP M-V. Danach sind für Westmecklenburg als Oberzentrum die Landeshauptstadt Schwerin und als Mittelzentren die Hansestadt Wismar sowie Parchim, Ludwigslust, Grevesmühlen und Hagenow bereits verbindlich festgelegt.

zu 3.2.1 (2) und (4):

Ober- und Mittelzentren sind wichtige Standorte für Wirtschaft, Handel, Bildung und Dienstleistungen und tragen wesentlich zur Stabilisierung der Ländlichen Räume bei. Sie sind deshalb in ihrer Funktion zu erhalten und weiterzuentwickeln.

zu 3.2.1 (5):

Die Hansestadt Wismar hebt sich aufgrund ihrer Größe und Bedeutung als Wirtschafts-, Handels-, Hochschul- und Kulturstandort deutlich von den anderen Mittelzentren des Landes und der Region ab. Die oberzentralen Teilfunktionen sind insbesondere in diesen hervorgehobenen Bereichen weiter zu stärken.

3.2.2 Grundzentren

(1) Grundzentren sind die folgenden Gemeinden:⁹

Grundzentren

- Bad Kleinen,
- Boizenburg/Elbe,
- Brüel,
- Crivitz,
- Dassow,
- Dömitz,
- Gadebusch,
- Goldberg,
- Grabow,
- Klütz,
- Lübtheen,
- Lübz,
- Lüdersdorf,
- Neukloster,
- Neustadt-Glewe,
- Plau am See,
- Rehna,
- Schönberg,
- Sternberg,
- Warin,
- Wittenburg und
- Zarrentin am Schaalsee. **(Z)**

(2) Grundzentren sollen als Standorte für die Versorgung der Bevölkerung ihres Nahbereiches mit Gütern und Dienstleistungen des qualifizierten wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Grundbedarfes gesichert und weiterentwickelt werden.

Versorgungsfunktion

(3) Die im Grenzraum zur Metropolregion Hamburg und im Stadt-Umland-Raum Lübeck liegenden Grundzentren Boizenburg/Elbe, Dömitz, Lübtheen, Zarrentin am Schaalsee, Schönberg, Dassow und Lüdersdorf sowie die Gemeinde Selmsdorf sollen in besonderem Maße Entwicklungsimpulse für Wohnfunktionen und für Gewerbe aufnehmen.

Grenzraum

⁹ festgelegt anhand der Kriterien nach Abbildung 7

- (4) Das Grundzentrum Boizenburg/Elbe soll zu einem Mittelzentrum entwickelt werden. *Boizenburg/Elbe*
- (5) Unter Nutzung der räumlichen Nähe und der bereits vorhandenen funktionalen Verflechtungen soll die interkommunale Zusammenarbeit zwischen
 - den Städten Ludwigslust, Grabow und Neustadt-Glewe,
 - der Stadt Klütz und der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen
 gefestigt und weiter vertieft werden. *interkommunale Zusammenarbeit*
- (6) Den Grundzentren sind die in Abbildung 8 festgelegten Nahbereiche zugeordnet. *Nahbereiche*

Begründung:

zu 3.2.2 (1):

Die Festlegung von Grundzentren ist Aufgabe der Regionalplanung und erfolgt auf der Grundlage der durch das Land verbindlich vorgegebenen Kriterien. Grundzentren sollen gemäß 3.2.3. LEP M-V die Bevölkerung ihres Nahbereiches mit Leistungen des qualifizierten Grundbedarfes versorgen, als überörtlich bedeutsame Wirtschaftsstandorte gestärkt werden und Arbeitsplätze für die Bevölkerung des Nahbereiches bereitstellen.

Abbildung 7: Kriterien zur Einstufung der Grundzentren

Bezeichnung	Kriterien	zu erfüllende Kriterien
Grundzentrum	Städtischer Siedlungskern und In Ländlichen Räumen: 2.000 Einwohner in der Gemeinde In Stadt-Umland-Räumen: 5.000 Einwohner in der Gemeinde	alle
	5.000 Einwohner im Nahbereich ¹⁾ 600 Beschäftigte 300 Einpendler Einzelhandelszentralität Bank- und Sparkassenfiliale Ärztliche Versorgung	Fünf Kriterien von sechs
¹⁾ Sofern das Kriterium nicht erfüllt wird, kann ein Grundzentrum nur dann festgelegt werden, wenn ein benachbarter Zentraler Ort zumindest 10 km entfernt liegt. Maßgeblich ist dabei die Straßenentfernung zwischen den Zentren der Gemeindehauptorte. Das Kriterium gilt nicht für Grundzentren in Stadt-Umland-Räumen.		

In den landesinternen Stadt-Umland-Räumen Schwerin und Wismar können auf der Grundlage der vorgegebenen Einstufungskriterien keine Zentralorte mehr ausgewiesen werden. Für den Landesgrenzen übergreifenden Stadt-Umland-Raum Lübeck werden Schönberg, Dassow und Lüdersdorf als Grundzentren festgelegt.

zu 3.2.2 (2):

Grundzentren erfüllen vorrangig Versorgungsaufgaben zur Deckung des allgemeinen täglichen Bedarfes für die Bevölkerung ihres jeweiligen Nahbereiches. Nach den Ober- und Mittelzentren bilden Grundzentren gemäß LEP M-V die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Schwerpunkte der Ländlichen Räume. In dieser Funktion stützen sie dort das Infrastrukturnetz und bilden die räumlichen Grundpfeiler der Daseinsvorsorge. Grundzentren sollen deshalb auch bei weiter rückläufigen Bevölkerungszahlen als „Knotenpunkte des Versorgungsnetzes“ langfristig erhalten und weiter gestärkt werden.

zu 3.2.2 (3):

Entwicklungsmöglichkeiten werden insbesondere für die im Grenzraum zur Metropolregion Hamburg sowie die im Stadt-Umland-Raum Lübeck liegenden Grundzentren und die Gemeinde Selmsdorf gesehen. Deshalb sollen hier verstärkt Standortangebote geschaffen werden, um Entwicklungsimpulse für Wohnfunktionen und Gewerbeansiedlung aufnehmen zu können.

zu 3.2.2 (4):

Boizenburg/Elbe hat aufgrund seiner Größe, der spezifischen Lage als westlichste Stadt Mecklenburg-Vorpommerns und seiner Bedeutung als Wirtschafts- und Wohnstandort eine hervorgehobene Stellung im Siedlungsnetz Westmecklenburgs. Entscheidendes Entwicklungspotenzial für die Ansiedlung von Industrie und Gewerbe sowie von spezifischen Wohnformen ist die Nähe zur Metropolregion Hamburg. Siedlungspolitische Zielstellung muss es deshalb sein, Boizenburg/Elbe weiter zu stärken und dadurch zu einem leistungsfähigen Mittelzentrum zu entwickeln.

zu 3.2.2 (5):

Aufgrund demografischer Veränderungen und der damit verbundenen Probleme der Kommunen hinsichtlich der Bereitstellung einer qualitativ hochwertigen Infrastruktur, kommt der interkommunalen Zusammenarbeit, insbesondere der in unmittelbarer Nachbarschaft liegenden Gemeinden, eine zunehmende Bedeutung zu. Das betrifft in Westmecklenburg insbesondere das Städtedreieck Ludwigslust, Grabow, Neustadt-Glewe sowie im Bereich der Ostseeküste die Stadt Klütz und die Gemeinde Boltenhagen.

Durch eine verstärkte freiwillige Zusammenarbeit der Kommunen kann dem auf kommunalen Haushalten lastenden Druck wirksam begegnet werden. Indem Kommunen sich entscheiden, Aufgaben oder Aufgabenteile gemeinsam wahrzunehmen, werden sie besser in der Lage sein, den Bürgern sowohl die kommunalen Dienstleistungen (Feuerwehren, Sozialhilfeverbände, Kindergärten, etc.) anbieten zu können, als auch die Kosten durch eine vergrößerte Bemessungsgrundlage zu reduzieren.

zu 3.2.2 (6):

Die Festlegung der Verflechtungsbereiche der Gemeinden mit einem Zentralen Ort erfolgt unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Versorgungsaufgaben in Abhängigkeit von der jeweiligen Zentralität differenziert nach Oberbereich, Mittelbereichen und Nahbereichen. Ober- und Mittelbereiche werden gemäß Abbildung 23 LEP M-V verbindlich festgelegt. Die Zuordnung der Gemeinden zu den Nahbereichen ist Aufgabe der Regionalplanung (siehe Karte M 1:100.000 und Übersichtskarte 2).

Der Oberbereich Schwerin entspricht der Planungsregion Westmecklenburg. Er setzt sich aus den Mittelbereichen Schwerin, Wismar, Parchim, Grevesmühlen, Hagenow und Ludwigslust zusammen.

Die Nahbereiche der Zentralen Orte sind der räumliche Ausdruck von Ausstrahlung und Reichweite der zentralörtlichen Einrichtungen zur Sicherung einer angemessenen, flächendeckenden, überörtlichen Grundversorgung in zumutbarer Entfernung. Die Abgrenzung der Nahbereiche aufgrund der mehrheitlichen funktionalräumlichen Verflechtungen und damit die Zuordnung der Gemeinden zu ihrem Zentralort erfolgt unter Berücksichtigung solcher Kriterien wie der räumlichen Lage, den Arbeitspendlerbeziehungen, der Erreichbarkeit, den Einkaufsbeziehungen und der Versorgung mit öffentlicher Infrastruktur und privaten Dienstleistungen. Dabei ist nach Möglichkeit eine Übereinstimmung administrativer Strukturen (u. a. Verwaltungsamtsbereiche) mit funktionalräumlichen Strukturen (siehe Nahbereiche) anzustreben. In den Nahbereichen müssen gemäß LEP M-V mindestens 5.000 Einwohner (einschließlich Einwohner des Zentralortes) leben. Der Wert darf nur unterschritten werden, wenn ein benachbarter Zentralort über 10 km vom Hauptort der Zentralortgemeinde entfernt liegt.

In einen Nahbereich können nur Gemeinden insgesamt einbezogen werden, da keine Daten für Ortsteile vorliegen. Das kann bei größeren Gemeindefusionen dazu führen, dass Ortsteile funktional auf einen benachbarten Zentralort ausgerichtet sind.

Abbildung 8: Zuordnung der Gemeinden zu den Nahbereichen

Mittelbereich Schwerin

Nahbereich Schwerin

Landeshauptstadt Schwerin, Alt Meteln, Banzkow, Brüsewitz, Cambs, Cramonshagen, Dalberg-Wendelstorf, Dobin am See, Dümmer, Gneven, Godern, Göhren, Gottesgabe, Grambow, Holthusen, Klein Rogahn, Klein Trebbow, Langen Brütz, Leezen, Lübesse, Lübstorf, Pampow, Pingelshagen, Pinnow, Plate, Raben Steinfeld, Schossin, Seehof, Stralendorf, Sukow, Sülstorf, Uelitz, Warsow, Wittenförden, Zickhusen, Zülów

Nahbereich Crivitz

Stadt Crivitz, Barnin, Bülow, Demen, Friedrichsruhe, Tramm, Wessin, Zapel

Nahbereich Gadebusch

Stadt Gadebusch, Dragun, Kneese, Krembz, Lützw, Mühlen Eichsen, Perlin, Pokrent, Roggendorf, Rögnitz, Schildetal, Veelböken

Nahbereich Sternberg

Stadt Sternberg, Borkow, Dabel, Hohen Pritz, Kobrow, Mustin, Witzin

Nahbereich Brüel

Stadt Brüel, Blankenberg, Kuhlen-Wendorf, Langen Jarchow, Weitendorf, Zahrendorf

Mittelbereich Wismar

Nahbereich Wismar

Hansestadt Wismar, Barnekow, Benz, Blowatz, Boiensdorf, Dorf Mecklenburg, Gägelow, Groß Stieten, Hohenkirchen, Hornstorf, Insel Poel, Krusenhausen, Lübow, Metelsdorf, Neuburg, Zierow

Nahbereich Neukloster

Stadt Neukloster, Glasin, Lübberstorf, Passee, Zurow, Züsow

Nahbereich Bad Kleinen

Bad Kleinen, Bobitz, Hohen Viecheln, Ventschow

Nahbereich Warin

Stadt Warin, Bibow, Jesendorf

Mittelbereich Grevesmühlen**Nahbereich Grevesmühlen**

Stadt Grevesmühlen, Bernstorf, Börzow, Hanshagen, Mallentin, Plüschow, Roggenstorf, Rüting, Testorf-Steinfurt, Upahl, Warnow

Nahbereich Schönberg

Stadt Schönberg, Grieben, Groß Siemz, Lockwisch, Menzendorf, Niendorf, Papenhusen, Roduchelstorf

Nahbereich Lüdersdorf

Lüdersdorf, Rieps, Thandorf, Utecht

Nahbereich Dassow

Stadt Dassow, Selmsdorf

Nahbereich Klütz

Stadt Klütz, Boltenhagen, Damshagen, Kalkhorst

Nahbereich Rehna

Stadt Rehna, Carlow, Dechow, Groß Molzahn, Holdorf, Köchelstorf, Königsfeld, Nesow, Schlagsdorf, Vitense, Wedendorf

Mittelbereich Parchim**Nahbereich Parchim**

Stadt Parchim, Damm, Domsühl, Grebbin, Groß Godems, Groß Niendorf, Karrenzin, Lewitzrand, Marnitz, Rom, Severin, Siggelkow, Spornitz, Stolpe, Suckow, Tessenow, Ziegendorf, Zölkow

Nahbereich Goldberg

Stadt Goldberg, Diestelow, Dobbertin, Mestlin, Neu Poserin, Techentin, Wendisch Waren

Nahbereich Lübz

Stadt Lübz, Gallin-Kuppentin, Gischow, Granzin, Herzberg, Karbow-Vietlütbe, Kreien, Kritzow, Lutheran, Passow, Wahlstorf, Werder

Nahbereich Plau am See

Stadt Plau am See, Barkhagen, Buchberg, Ganzlin, Karow, Wendisch Priborn

Mittelbereich Hagenow**Nahbereich Hagenow**

Stadt Hagenow, Alt Zachun, Bandenitz, Belsch, Bobzin, Bresegard bei Picher, Gammelín, Groß Krams, Hoort, Hülseburg, Kirch Jesar, Kuhstorf, Moraas, Pätow-Steegen, Picher, Pritzier, Redefin, Setzin, Strohkirchen, Toddin, Warlitz

Nahbereich Boizenburg

Stadt Boizenburg/Elbe, Bengerstorf, Besitz, Brahlstorf, Dersenow, Gresse, Greven, Neu Gülze, Nostorf, Schwanheide, Teldau, Tessin bei Boizenburg, Vellahn

Nahbereich Wittenburg

Stadt Wittenburg, Körchow, Lehsen , Wittendörp

Nahbereich Lübtheen

Stadt Lübtheen

Nahbereich Zarrentin

Stadt Zarrentin am Schaalsee, Gallin, Kogel, Lüttow-Valluhn

Mittelbereich Ludwigslust**Nahbereich Ludwigslust**

Stadt Ludwigslust, Alt Krenzlin, Bresegard bei Eldena, Eldena, Göhlen, Groß Laasch, Karstädt, Leussow, Lüblow, Rastow, Warlow, Wöbbelin

Nahbereich Dömitz

Stadt Dömitz, Grebs-Niendorf, Karenz, Malk Göhren, Malliß, Neu Kaliß, Vielank,

Nahbereich Grabow

Stadt Grabow, Balow, Brunow, Dambeck, Gorlosen, Kremmin, Milow, Möllenbeck, Muchow, Prislich, Steesow, Zierzow

Nahbereich Neustadt - Glewe

Stadt Neustadt-Glewe, Blievenstorf, Brenz

3.3 Siedlungsschwerpunkte

- (1) Siedlungsschwerpunkte¹⁰ sind die Hauptorte der Gemeinden:

- Boltenhagen,
- Dabel,
- Dobbertin,
- Eldena,
- Insel Poel,
- Lützow,
- Marnitz,
- Mestlin,
- Neuburg,
- Neu Kaliß,
- Rastow,
- Spornitz und
- Vellahn. **(Z)**

Siedlungsschwerpunkte

- (2) Siedlungsschwerpunkte sollen
- die ortsnahe Grundversorgung für die Bevölkerung gewährleisten und
 - zur Steuerung der räumlich geordneten Siedlungsentwicklung beitragen.

Aufgaben

¹⁰ festgelegt anhand der Kriterien nach Abbildung 9

Begründung:

zu 3.3 (1):

Das LEP M-V lässt ergänzend zu den Zentralen Orten die Festlegung von Siedlungsschwerpunkten (SSP) in den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen (RREP) zu.

Siedlungsschwerpunkte werden definiert als größere Hauptorte einer Gemeinde in den Ländlichen Räumen, die sich aufgrund der in Abbildung 9 aufgeführten Kriterien wie Einwohnerzahl, Beschäftigtenzahl und Einzelhandelskapazität von anderen Siedlungen abheben. Darüber hinaus werden alle Ländlichen Zentralorte in den Ländlichen Räumen, die ihren Zentralortstatus verlieren, aufgrund ihrer besonderen Stellung im ländlichen Siedlungsnetz und ihrer erreichten infrastrukturellen Ausstattung als SSP festgelegt.

Abbildung 9: Kriterien für die Festlegung von Siedlungsschwerpunkten

- | |
|---|
| <ul style="list-style-type: none">- Hauptort einer Gemeinde in Ländlichen Räumen mit mehr als 900 EW (Stand 30.06.2009)- über 300 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte in der Gemeinde (Stand 30.06.2008)- über 200 m² Verkaufsraumfläche in der Gemeinde (Stand 31.12.2009)- Hauptorte von Gemeinden in Ländlichen Räumen, die ihren Zentralortstatus verlieren |
|---|

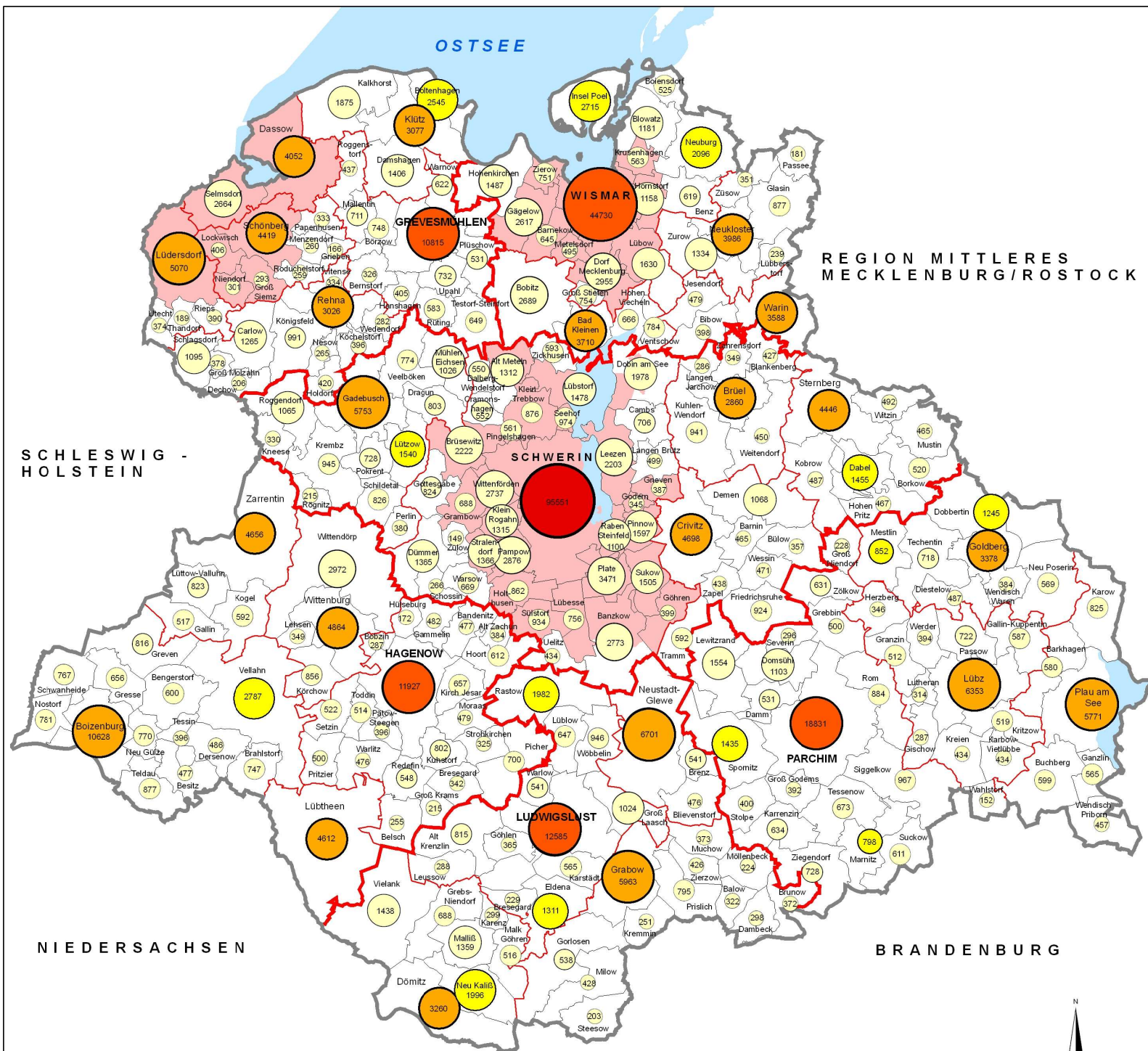
Auf der Grundlage dieser Kriterien werden insgesamt 13 ländliche Siedlungen - davon 9 ehemalige Ländliche Zentralorte (siehe RROP WM von 1996) - im RREP WM als Siedlungsschwerpunkte festgelegt (siehe Karte M 1:100.000 und Übersichtskarten 2 und 3).

Innerhalb der Stadt-Umland-Räume Schwerin und Wismar sowie im westmecklenburgischen Teil des Stadt-Umland-Raumes Lübeck hingegen werden grundsätzlich keine Siedlungsschwerpunkte festgelegt, um einer weiteren Suburbanisierung bzw. Schwächung der Kernstädte entgegenzuwirken.

zu 3.3 (2):

Ziel ist es, die Siedlungsschwerpunkte so zu sichern, dass sie in den Ländlichen Räumen in Ergänzung zu den Zentralen Orten die ortsnahe Grundversorgung für die Bevölkerung gewährleisten und zur Steuerung der räumlich geordneten Entwicklung beitragen.

Mit der Festlegung von Siedlungsschwerpunkten soll einer Schwächung der Ländlichen Räume aufgrund der Ausdünnung der Zentralorte entgegengewirkt und im Sinne von 4.1 (1) LEP M-V ein Beitrag zum Erhalt der gewachsenen dezentralen Siedlungsstruktur geleistet werden. Gleichzeitig soll die Sicherung der Ländlichen Räume als Wirtschafts- und Wohnstandorte unterstützt werden.



Übersichtskarte 2 Siedlungsstruktur

Maßstab 1 : 400 000

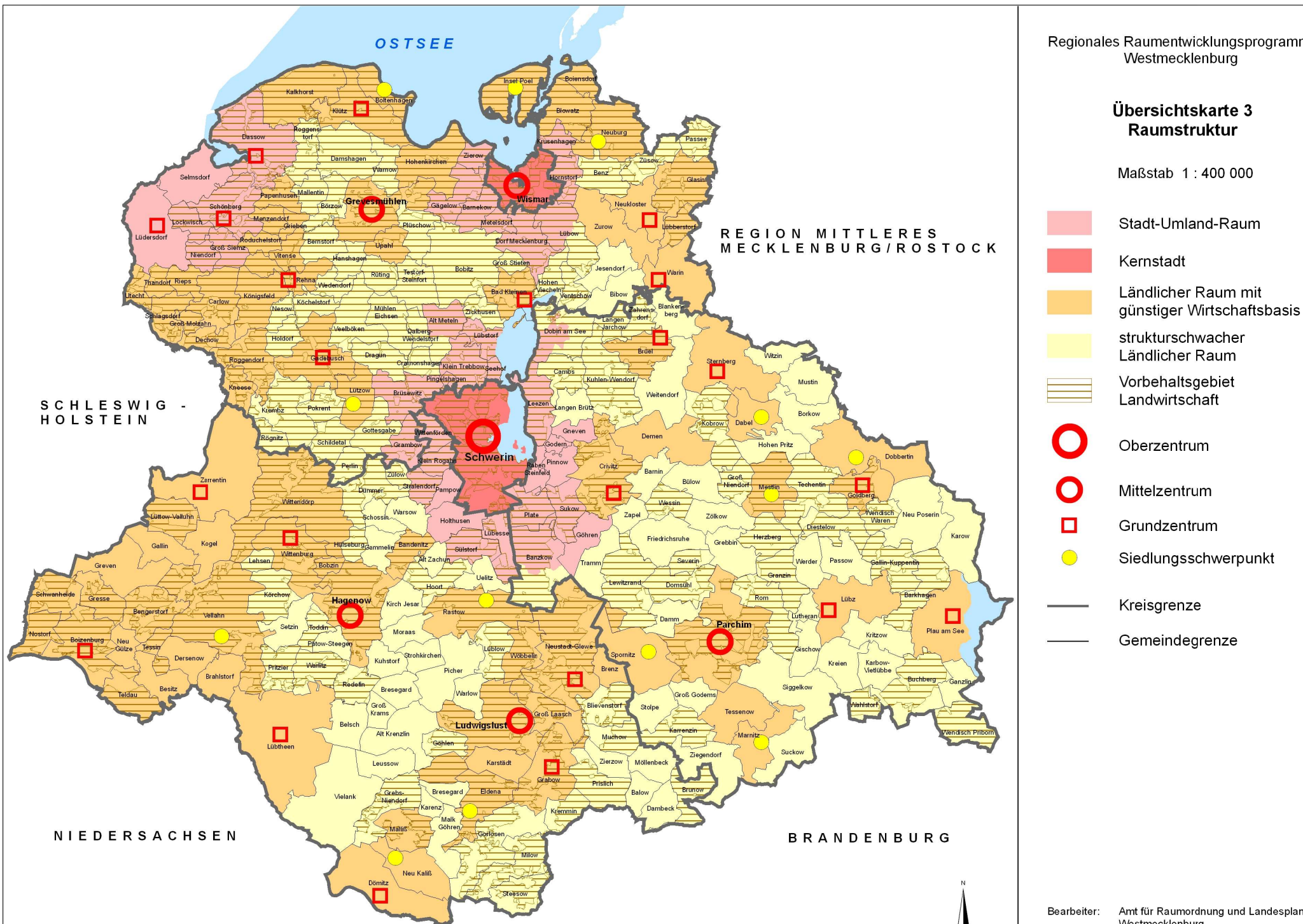
- Oberzentrum
- Mittelzentrum
- Grundzentrum
- Siedlungsschwerpunkt
- Gemeinde
- Stadt-Umland-Raum
- Oberbereich / Regionsgrenze
- Mittelbereich
- Nahbereich

Einwohner der Gemeinde
(Stand: 31.12.2008
Quelle: Stat Landesamt M-V)

- 0 - 500
- 501 - 1.000
- 1.001 - 2.000
- 2.001 - 5.000
- 5.001 - 20.000
- über 20.000

Übersichtskarte 3 Raumstruktur

Maßstab 1 : 400 000

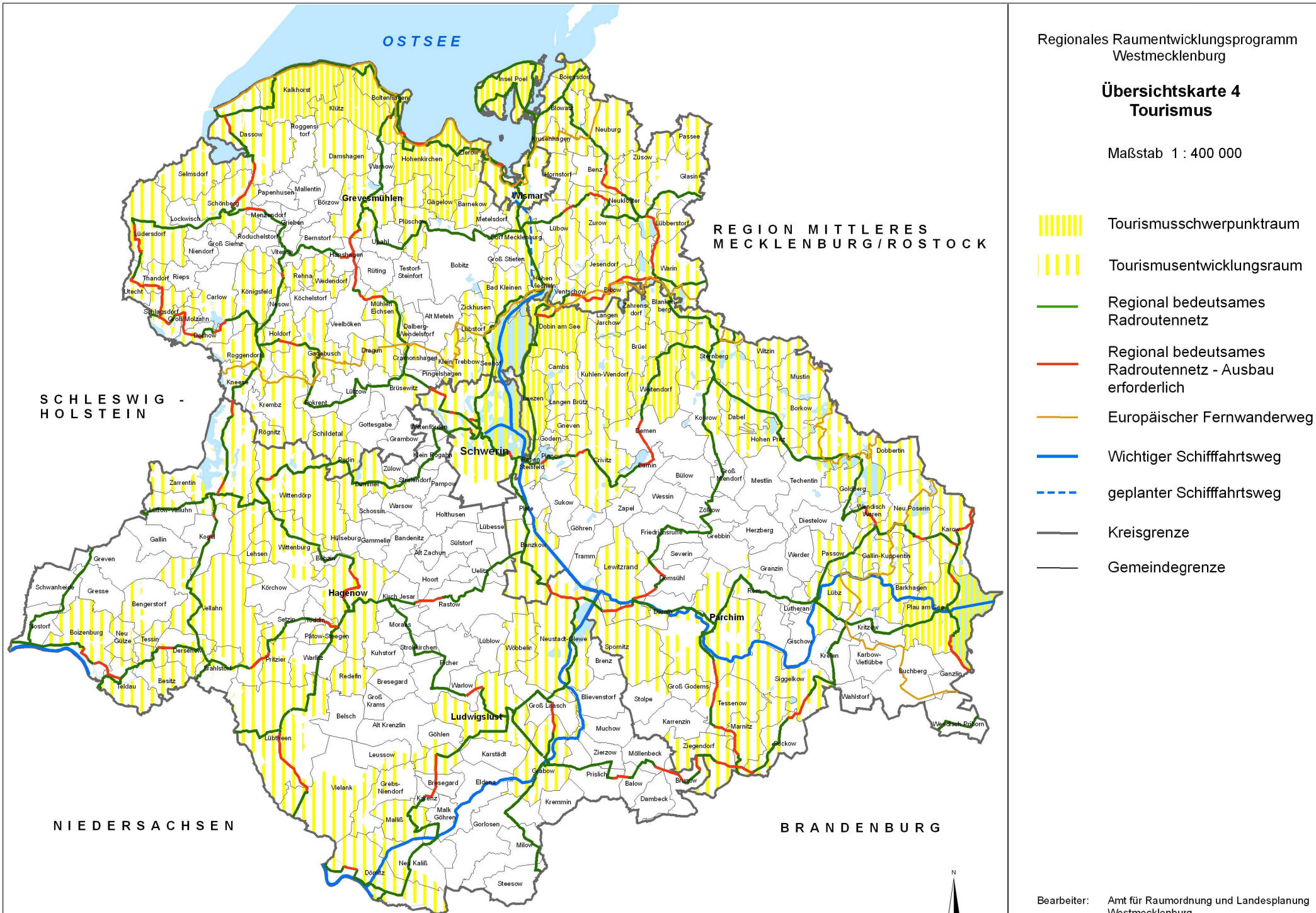


OSTSEE

Regionales Raumentwicklungsprogramm
Westmecklenburg

Übersichtskarte 4 Tourismus

Maßstab 1 : 400 000



Bearbeiter: Amt für Raumordnung und Landesplanung
Westmecklenburg
Herausgeber: Regionaler Planungsverband
Westmecklenburg
Stand: August 2011

4. Siedlungsentwicklung

4.1 Siedlungsstruktur

- | | |
|---|---|
| (1) Die Siedlungsentwicklung soll in Westmecklenburg so erfolgen, dass die historisch gewachsene Siedlungsstruktur mit ihrer räumlichen Verteilung der Siedlungen und den funktionalen Verflechtungen untereinander in den Grundzügen erhalten bleibt. Die Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte als regionale Entwicklungs- und Versorgungsstandorte soll gestärkt und die ländlichen Siedlungsschwerpunkte in ihrer Versorgungsfunktion gesichert werden. | <i>gewachsene
Siedlungsstruktur
erhalten und
weiterentwickeln</i> |
| (2) Der Siedlungsflächenbedarf ist vorrangig innerhalb der bebauten Ortslagen durch Nutzung erschlossener Standortreserven sowie Umnutzung und Verdichtung von Siedlungsflächen abzudecken. Außerhalb der bebauten Ortslage sind Bauflächen nur dann auszuweisen, wenn nachweislich insbesondere die innerörtlichen Baulandreserven ausgeschöpft sind oder besondere Standortanforderungen dies rechtfertigen. (Z) | <i>Innen- vor Außenentwicklung</i> |
| (3) Die Wohnbauflächenentwicklung ist bedarfsgerecht auf die Zentralen Orte zu konzentrieren. In den anderen Gemeinden ist die Wohnbauflächenentwicklung auf den Eigenbedarf der ortsansässigen Wohnbevölkerung auszurichten. Stehen innerörtliche Baulandreserven nachweislich nicht zur Verfügung, sind neue Wohnbauflächen an die bebaute Ortslage anzulehnen. (Z) | <i>Wohnbauflächen</i> |
| (4) Die Ausweisung gewerblicher Siedlungsflächen soll bedarfsgerecht auf die Zentralen Orte konzentriert werden. In Gemeinden ohne Zentralortfunktion soll die gewerbliche Bauflächenentwicklung auf den Eigenbedarf der vorhandenen Unternehmen ausgerichtet werden. Ausnahmen sind nur in begründeten Einzelfällen bei bedeutsamen Ansiedlungsvorhaben möglich. | <i>gewerbliche
Bauflächen</i> |
| (5) Die Siedlungsentwicklung soll sich unter Berücksichtigung sparsamer Inanspruchnahme von Natur und Landschaft vollziehen. Ein flächensparendes Bauen soll angestrebt, eine Zersiedelung der Landschaft vermieden und die Siedlungstätigkeit auf die Hauptorte der Gemeinden gelenkt werden. Der Entstehung neuer Splittersiedlungen sowie der Erweiterung vorhandener Splittersiedlungen soll entgegengewirkt werden. | <i>umwelt-
verträgliche
Siedlungs-
entwicklung</i> |

- | | |
|---|---|
| (6) Exponierte Landschaftsteile außerhalb bebauter Ortslagen, wie Kuppen, Hanglagen und Uferzonen von Gewässern, sollen von Bebauung freigehalten werden. Die Entstehung von Siedlungsbändern soll vermieden werden. | <i>exponierte
Landschaftsteile
freihalten</i> |
| (7) Bei der Ausweisung neuer Bauflächen soll auf eine rationelle Nutzung der Anlagen und Netze der sozialen und technischen Infrastruktur und auf möglichst geringe Wegeentfernungen zwischen den Wohnungsstandorten, Arbeitsstätten und Versorgungseinrichtungen geachtet werden. | <i>Nutzung der
vorhandenen
Infrastruktur</i> |
| (8) Die interkommunale Zusammenarbeit benachbarter Gemeinden soll auf eine gemeinsame Bauflächenausweisung ausgerichtet werden. | <i>interkommunale
Zusammenarbeit</i> |
| (9) Siedlungsflächen auf dem Wasser sollen gemäß 4.1 (9) LEP M-V nur in begründeten Ausnahmen auf der Grundlage von Verträglichkeitsprüfungen vorgesehen werden. | <i>Bauen auf dem
Wasser</i> |
| (10) Um Entwicklungsimpulse insbesondere aus der Metropolregion Hamburg und dem Wirtschaftsraum Lübeck aufnehmen zu können, sollen in den betreffenden Zentralen Orten und Siedlungsschwerpunkten die erforderlichen Bauflächenangebote und infrastrukturellen Voraussetzungen geschaffen werden. | <i>benachbarte
Wirtschaftsräume
nutzen</i> |

Begründung:

zu 4.1 (1):

Die historisch, vor allem im Mittelalter entstandene und insbesondere durch die landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen und die Naturräume geprägte Siedlungsstruktur mit den relativ gleichmäßig räumlich verteilten Städten, Gemeinden bzw. Siedlungen ist in ihren Grundzügen zu erhalten und unter den Bedingungen der demografischen Veränderungen den Anforderungen einer modernen Wirtschaftsstruktur anzupassen.

Die Sicherung einer geordneten Siedlungsentwicklung gehört zu den Kernaufgaben der Raumordnung. Westmecklenburg hat trotz seiner geringen Einwohnerdichte eine verhältnismäßig hohe Anzahl von Siedlungen (16 Siedlungen bzw. Orte pro 100 km²), wobei der Anteil kleiner Siedlungen in den Ländlichen Räumen besonders hoch ist.

zu 4.1 (2):

Zur Verringerung der Inanspruchnahme von Grund und Boden sowie zur Vermeidung einer weiteren Landschaftszersiedelung gilt es, die Siedlungstätigkeit schwerpunktmäßig auf den Innenbereich von Ortslagen unter Nutzung vorhandener Umnutzungs- und Nachverdichtungspotenziale zu konzentrieren. Dabei hat die Nutzung bereits erschlossener, ehemals militärisch, gewerblich sowie landwirtschaftlich genutzter Objekte oder leer stehender Bausubstanz vor allem auch in den Ortskernen Vorrang. Das gilt insbesondere für nicht ausgelastete Standorte, z. B. innerörtliche Brachflächen oder durch Abbruch baulicher Anlagen gewonnene Flächen. Standortneuausweisungen sollen nur zugelassen werden, wenn die Baulandreserven aufgebraucht sind.

zu 4.1 (3):

Angesichts des Bevölkerungsrückgangs und ökonomischer Zwänge bei der Auslastung der Versorgungseinrichtungen und -netze einschließlich des Verkehrs ist die Konzentration des künftigen Wohnungsbaus an ausgewählten Schwerpunkorten eine objektive Notwendigkeit. Eine nachhaltige Siedlungsentwicklung für die Ansiedlung von Bevölkerung über den Eigenbedarf der ortsansässigen Bevölkerung hinaus soll deshalb entsprechend dem siedlungsstrukturellen Leitbild der dezentralen Konzentration nur noch in den Zentralen Orten, d. h. in der Regel in den Städten Westmecklenburgs erfolgen (vgl. Kapitel 3.2 RREP WM). Damit wird einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung mit verringerten Eingriffen in die Landschaft, kurzen Wegen und niedrigen Infrastrukturkosten Rechnung getragen.

Gemeinden, die nicht als Zentralort eingestuft werden konnten, sollen sich im Rahmen ihres Eigenbedarfs entwickeln. Unter Eigenbedarf ist der Bauflächenbedarf der ortsansässigen Bevölkerung zu verstehen. Eine Wohnbauflächenentwicklung auf Kosten benachbarter Zentralorte für Wanderungsgewinne von außen soll damit ausgeschlossen werden. Der Eigenbedarf für die ortsansässige Bevölkerung resultiert aus dem Bedarf für die Verbesserung der Wohnverhältnisse, aus dem Ersatzbedarf für die Abgänge von Altbauwohnungen bzw. durch Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen, aus dem Nachholbedarf für steigenden Wohnflächenkonsum und aus der Haushaltsnachfrage. Der Flächenbedarf für Eigenentwicklung ist durch die Gemeinden nachzuweisen.

Das im Auftrag des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg vom Institut für Stadtforschung und Strukturpolitik Berlin erarbeitete Gutachten zur Bestimmung des Wohnungsbedarfs kommt zu dem Ergebnis, dass unter diesen Gesichtspunkten der Eigenbedarf für die ortsansässige Bevölkerung einer Gemeinde bis zum Jahr 2020 mit ca. 3% des Wohnungsbestandes (Stand 2005) anzusetzen ist. Eine Wohnungsbestandsentwicklung bis zu 6% kann bei gesonderter Nachweisführung den Gemeinden der Stadt-Umland-Räume Schwerin und Wismar sowie den ländlichen Siedlungsschwerpunkten zugestanden werden. Bestehende Baurechte bleiben davon unberührt. Sollte eine Gemeinde einen höheren Eigenbedarf plausibel nachweisen können, kann eine Bauflächenentwicklung abweichend von dem Basiswert von 3 % durchaus möglich sein.

Die Begrenzung der Siedlungsentwicklung für die Gemeinden auf ihren Eigenbedarf trägt der bereits erfolgten Bedarfsabdeckung seit der Wiedervereinigung Rechnung. Hierbei kam es zu einer verstärkten Siedlungstätigkeit besonders in den Stadt-Umland-Bereichen der größeren Städte vor allem aufgrund der großen Nachfrage nach Eigenheimen. Das führte einerseits zu höheren Einwohnerverlusten vor allem in der Landeshauptstadt Schwerin und der Hansestadt Wismar, verbunden mit größeren Leerständen an Wohnungen und einer Nichtauslastung von Infrastruktur, während andererseits mit erheblichen Aufwendungen neue Standorte im Außenbereich der Umlandgemeinden erschlossen und versorgt werden mussten.

zu 4.1 (4):

Auch die gewerbliche Siedlungsflächenentwicklung soll in den Zentralorten mit der entsprechenden Infrastruktur vorgenommen werden. In den Gemeinden ohne Zentralortstatus soll sie analog dem Wohnungsbau auf den Eigenbedarf der Gewerbebetriebe, der sich aus dem zusätzlichen Bauflächenbedarf der in der Gemeinde ansässigen gewerblichen Betriebe einschließlich touristischer und öffentlicher Einrichtungen ergibt, beschränkt bleiben.

Regional bedeutsame Investitionsvorhaben, die mit der Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen verbunden sind und zur wirtschaftlichen Entwicklung Westmecklenburgs beitragen, können in begründeten Ausnahmen auch in Gemeinden ohne Zentralortfunktion realisiert werden, sofern besondere Standortanforderungen dies erfordern bzw. die Standortbedingungen (Erschließung, Verkehr etc.) mit einem angemessenen Aufwand erfüllt werden können.

zu 4.1 (5) - (8):

Ziel der künftigen Siedlungspolitik in Westmecklenburg muss es deshalb sein, die gewachsene Siedlungsstruktur zu erhalten, die Zentralen Orte zu stärken, die vorhandenen Baulandreserven vorrangig zu nutzen und ein Flächen sparendes Bauen zu sichern. Nur so lassen sich die bestehenden Infrastrukturnetze und -einrichtungen besser auslasten, Investitionskosten für neue Infrastruktureinrichtungen einsparen und einem überdimensionierten Flächenverbrauch entgegenwirken. Große Bedeutung kommt dabei nicht zuletzt der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen und dem Erhalt siedlungsbezogener Freiräume zu. Eine ökonomisch, ökologisch und sozial nachhaltige Siedlungsentwicklung zielt insbesondere darauf ab, bereits erschlossene Flächen an integrierten Standorten zu nutzen, bestehende Siedlungsgebiete zu verdichten und Standortneuausweisungen in Anbindung an bebaute Ortslagen vorzunehmen. In den Gemeinden mit mehreren Ortsteilen sollen vorzugsweise die Hauptorte städtebaulich aufgewertet und weiterentwickelt werden, um die in der Regel bessere Infrastrukturausstattung effektiv zu nutzen. Benachbarte Stadt- und Landgemeinden sollen die interkommunale

Zusammenarbeit und Kooperation verstärken und bei nachgewiesenem Bedarf möglichst gemeinsame Bauflächen in konzentrierter Form in den Hauptorten zu beiderseitigem Vorteil ausweisen.

zu 4.1 (9):

Eine nachhaltige und umweltverträgliche Siedlungsentwicklung schließt auch das Bauen auf dem Wasser ein. Eine entsprechende Siedlungstätigkeit soll nach Prüfung der Umweltverträglichkeit nur auf begründete Ausnahmefälle beschränkt werden.

zu 4.1 (10):

Der Raum zu den westlichen Bundesländern Schleswig-Holstein und Niedersachsen besitzt eine besondere Standortgunst vor allem aufgrund seiner Nähe zur Metropolregion Hamburg sowie zu Lübeck und Lüneburg, die es stärker zu nutzen gilt. Deshalb sollten hier insbesondere in den Zentralen Orten Boizenburg/Elbe, Schönberg, Dassow, Lüdersdorf, Zarrentin am Schaalsee, Lübtheen und Dömitz ausreichende, attraktive Bauflächenangebote für den Wohnungsbau und für die gewerbliche Entwicklung geschaffen werden. Gleichzeitig ist damit eine nachholende Siedlungsentwicklung zu sichern, die dazu beitragen soll, die Einwohnerverluste in Folge der 40-jährigen innerdeutschen Teilung auszugleichen.

4.2 Stadt- und Dorfentwicklung

- | | |
|--|--|
| (1) Die Städte und Dörfer Westmecklenburgs sollen entsprechend ihrer Bedeutung und Funktion im Siedlungsnetz erhalten und qualitativ weiterentwickelt werden. Erhaltungs-, Ergänzungs- und Erweiterungsmaßnahmen sollen die historisch gewachsene städtebauliche Struktur und Bausubstanz der Städte und Dörfer berücksichtigen und diese zukunftsfähig gestalten, um auch weiterhin die Unverwechselbarkeit der Ortsbilder zu sichern. Vorzugsweise soll auf die Entwicklung der Innenstädte und Ortskerne hingewirkt werden. | <i>Funktionserhalt
der Städte und
Dörfer</i> |
| (2) Durch Städtebauförderprogramme und durch im Einklang mit dem Ortsbild stehende Maßnahmen der Dorferneuerung sollen der Umbau und die Erneuerung der Städte und Dörfer unter Berücksichtigung der sich verändernden Bedürfnisse in Gesellschaft und Wirtschaft unterstützt werden. | <i>Umbau und
Erneuerung
fördern</i> |
| (3) Auf der Grundlage integrierter Stadtentwicklungskonzepte und koordinierter Rückbau- und Aufwertungsstrategien soll die Attraktivität der Stadtgebiete verbessert werden. In den Wohngebieten soll das Wohnumfeld qualitativ aufgewertet werden, um dauerhaft ein nachfragegerechtes Wohnungsangebot zu sichern und einer sozialen Segregation entgegenzuwirken. Leerstehende, nicht mehr nachgefragte Wohnbausubstanz insbesondere in den Großwohnsiedlungen soll zurückgebaut werden. | <i>Attraktivität der
Städte</i> |
| (4) Insbesondere einkommensschwachen Bevölkerungsgruppen soll ein nach Qualität und Quantität ausreichender und bezahlbarer Wohnraum angeboten werden. | <i>bezahlbarer
Wohnraum</i> |

- | | |
|--|---|
| (5) Die Einordnung neuer Wohngebiete soll an städtebaulich integrierten Standorten mit guter Verkehrsanbindung erfolgen und eine günstige räumliche Zuordnung der städtischen Grundfunktionen Wohnen, Arbeiten, Versorgen und Erholen gesichert sein. | <i>Integration neuer Wohngebiete</i> |
| (6) Die Wohnbedürfnisse des wachsenden Anteils älterer Menschen wie altengerechtes und betreutes Wohnen sollen bei der Standortausweisung bzw. Umgestaltung von Wohngebieten in besonderem Maße berücksichtigt werden. Seniorenge-rechte Wohnungsangebote sollen in Zentralen Orten mit attraktiver Wohnlage, sowie an ausgewählten Standorten der Tourismusschwerpunkträume geschaffen werden. Eine angemessene Infrastruktur einschließlich der ärztlichen Betreuung und ein attraktiver ÖPNV-Anschluss sollen gewährleistet sein. | <i>altengerechtes Wohnen</i> |
| (7) Ortsbild prägende, historisch wertvolle Gebäude sollen unter Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes möglichst erhalten und einer zeitgemäßen, sinnvollen Nutzung zugeführt werden. | <i>historisch wertvolle Bausubstanz</i> |
| (8) Die Nachfrage nach Ferienhäusern, Ferienwohnungen und Wochenendhäusern soll vor allem in den Tourismusräumen gedeckt werden. Für ihre regionale und städtebauliche Einordnung gelten die Ziele und Grundsätze nach Kap. 4.1 sinngemäß. Einer Umnutzung in Dauerwohnungen soll entgegen-gewirkt werden. | <i>Freizeitwohnen</i> |

Begründung:

zu 4.2 (1):

Das überwiegend im Mittelalter in Westmecklenburg entstandene Siedlungsnetz mit seinen relativ gleichmäßig über das Land verteilten Städten und Dörfern ist möglichst zu erhalten und an die veränderten wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bedingungen anzupassen.

Dabei gilt es, die historisch gewachsenen einzigartigen Stadtstrukturen, die interessanten und wertvollen Innenstädte mit der unverwechselbaren Architektur und den denkmalgeschützten Gebäuden zu erhalten und behutsam weiter zu entwickeln. Notwendige Erhaltungs-, Ergänzungs- und Erweiterungsmaßnahmen durch Sanierung, Modernisierung, Rekonstruktion und Neubau sollen sich durch eine einfühlbare Architektur an den vorhandenen städtebaulichen Raum anpassen und die unmittelbare und die weitere Umgebung respektieren. Ganz besonders die Vielzahl von kleinen und größeren Ensembles und landschaftsangepassten Siedlungsformen, die für die mecklenburgischen Städte und Dörfer typisch sind und das Erscheinungsbild nachhaltig prägen, können auch für Gäste im Rahmen des Städte- und Kulturtourismus anziehend wirken. Bei städtebaulichen Planungen in den Städten und Dörfern sind diese kulturhistorischen Aspekte möglichst frühzeitig einzubeziehen. Das schließt die Berücksichtigung moderner, aktueller Bauformen und Bautechniken genauso ein, wie die Herausforderungen an eine zukunftsfähige effiziente Haustechnik. Die Siedlungsentwicklung für Wohnen und Gewerbe ist bei rückläufiger Bevölkerung hauptsächlich auf die Zentralen Orte und ländlichen Siedlungsschwerpunkte zu konzentrieren. Die Bauinvestitionen sind hierbei nach Möglichkeit auf die Stadtzentren und Siedlungskerne zu lenken, um durch Sanierung, Modernisierung und Rekonstruktion die historisch wertvolle Bausubstanz zu erhalten. Damit kann gleichzeitig ein Beitrag zur Stärkung der Innenstädte u. a. als Wohn-, Einkaufs-, Dienstleistungs- und kulturelles Zentrum geleistet werden. Überwiegend sind es die Innenstädte und auch die Ortskerne, die aufgrund ihres städtebaulichen und

bauhistorischen Erscheinungsbildes ergänzt mit verschiedenen Funktionen und Dienstleistungsangeboten eine anziehende Wirkung auf Touristen und Einheimische haben. Insofern soll die Aufenthaltsqualität durch geeignete Maßnahmen weiter erhöht werden.

Da der sparsame Umgang mit Grund und Boden ein Hauptanliegen von Raumordnung und Regionalplanung ist, soll der Baubedarf vor allem innerhalb der bebauten Ortslagen abgedeckt werden, indem Baulandreserven genutzt werden bevor neue Flächen im Außenbereich in Anspruch genommen werden. Es gilt der Grundsatz Innenentwicklung vor Außenentwicklung. Grundsätzliches Ziel ist es, die städtebauliche und architektonische Qualität der Städte und Dörfer sowie ihre Aufenthaltsqualität weiter zu verbessern.

zu 4.2 (2) und (3):

Ein Hauptaugenmerk beim Stadtumbau ist auf Qualitätsverbesserung der Wohnsubstanz in den Wohngroßsiedlungen und auf die Aufwertung des Wohnumfeldes zu lenken. Durch Modernisierungsmaßnahmen und den Abriss leerstehender, nicht mehr vermietbarer Wohnsubstanz ist die Attraktivität dieser Wohngebiete so zu steigern, dass eine soziale Umschichtung vermieden wird. Das setzt voraus, dass weiterhin die Funktionsfähigkeit und infrastrukturelle Versorgung der Stadtteile bzw. Wohngebiete erhalten bleiben. Städtebauliche Aufwertung und Rückbau sind sinnvoll miteinander zu verbinden. Dazu sind insbesondere in den größeren Städten auf der Grundlage integrierter Stadtentwicklungskonzepte koordinierte Aufwertungs- und Rückbaustrategien zu verfolgen und durch kleinräumige Maßnahmekonzepte zu untersetzen.

Die Ortsplanung der Städte und Gemeinden soll sich an die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und damit des Regionalplans für Westmecklenburg anpassen. Sie soll eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung sichern und eine sozial gerechte Bodennutzung gewährleisten. Durch gezielte Fördermaßnahmen für die Städte und Dörfer ist der Umbau der Zentren und Altstadtbereiche weiterhin staatlich zu unterstützen.

zu 4.2 (4) – (6):

Es ist darauf zu achten, dass ausreichend kostengünstiger Wohnraum auch für einkommensschwache Bevölkerungsteile zur Verfügung gestellt wird. Somit bleibt der soziale Wohnungsbau eine wichtige Aufgabe, da eine erhebliche Anzahl von individuellen Wohnungsnotständen bei kinderreichen Familien, älteren Bürgern, jungen Ehepaaren, ausländischen Familien, Behinderten und Studierenden weiterhin zu erwarten ist. Die Versorgung mit zahlenmäßig und qualitativ ausreichenden Wohnungen zu erschwinglichen Preisen ist daher ein besonderes soziales Anliegen der Wohnungspolitik.

Dabei ist vor allem der wachsende Anteil älterer Menschen mit spezifischen Wohnansprüchen zu berücksichtigen. In zunehmendem Maße sind Sonderwohnformen für Senioren und altersgerechter Wohnraum an dafür geeigneten Standorten zu schaffen. Grundsätzlich kommen dafür die Zentralen Orte mit der dafür notwendigen Infrastruktur, mit Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen sowie Einrichtungen der medizinischen Versorgung und einem möglichst nahen Anschluss an den öffentlichen Personennahverkehr in Betracht.

zu 4.2 (7):

In Westmecklenburg gibt es zahlreiche Kirchen, Schlösser, Guts- und Herrenhäuser sowie Bahnanlagen, Industriegebäude und Mühlen von bauhistorischer Bedeutung. Viele davon sind denkmalgeschützt. Ziel muss es sein, diese Gebäude, die das Ortsbild vieler Städte und Dörfer Westmecklenburgs prägen, möglichst zu erhalten und unter Berücksichtigung wirtschaftlicher und sozialer Belange einer sinnvollen Nutzung zuzuführen. Städtebauliche Missstände könnten in diesem Zusammenhang schrittweise beseitigt werden.

zu 4.2 (8):

Bei der städtebaulichen Einordnung von Freizeitwohnungen und Wochenendhäusern ist darauf zu achten, dass sie sich in das Orts- und Landschaftsbild einfügen und ihre infrastrukturelle Versorgung gewährleistet ist. Eine Umnutzung von Freizeitwohnungen in Dauerwohnungen ist nur ausnahmsweise möglich, wenn es dadurch zu keinen negativen Auswirkungen auf die Siedlungsstruktur kommt, die infrastrukturelle Versorgung gesichert ist oder es zu keiner Beeinträchtigung des Beherbergungswesens kommt.

4.3 Standortanforderungen und -vorsorge für die wirtschaftliche Entwicklung

4.3.1 Regional bedeutsame Gewerbe- und Industriestandorte

- (1) Vorranggebiete Gewerbe und Industrie sind die gemäß 4.3.1 LEP M-V ausgewiesenen „landesweit bedeutsamen gewerblichen und industriellen Großstandorte“:

- Industriepark Göhrener Tannen Schwerin,
- Wismar-Kritzow,
- Industriepark Parchim-West,
- MEGA-Park Valluhn/Gallin und
- Industrie- und Gewerbegebiet Lüdersdorf.

In diesen Gebieten hat die gewerbliche Nutzung Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen. **(Z)**

*Landesweit
bedeutsame
Gewerbe- und
Industriestandorte*

siehe auch 4.3.1
(2) LEP

- (2) Bedeutsame Entwicklungsstandorte Gewerbe und Industrie sind:

- Schwerin,
- Wismar,
- Parchim,
- Schönberg,
- Grevesmühlen/Upahl,
- Wittenburg,
- Hagenow,
- Ludwigslust,
- Boizenburg/Elbe und
- Neustadt-Glewe/Brenz.

*bedeutsame
Entwicklungs-
standorte
Gewerbe und
Industrie*

Weitere Bauflächenentwicklungen für Industrie, Gewerbe und Handwerk über den Eigenbedarf der ortsansässigen Betriebe und Unternehmen hinaus sollen unter Beachtung der Grundsätze einer geordneten Siedlungsentwicklung gemäß Kap. 4.1 insbesondere in den Zentralen Orten erfolgen.

- (3) Die landesweit bedeutsamen Gewerbe- und Industriestandorte (PS 1) sowie die bedeutsamen Entwicklungsstandorte Gewerbe und Industrie (PS 2) stehen vorrangig für Betriebsansiedlungen zur Verfügung, die eine regionale, überregionale bzw. landesweite Bedeutung aufweisen, in hohem Maße qualifizierte Arbeitsplätze zur Verfügung stellen und zu einer zukunftsfähigen wirtschaftlichen Entwicklung der Region beitragen.

*Ansiedlungs-
bedingungen*

Begründung:

zu 4.3.1 (1):

Oberstes Entwicklungsziel für Westmecklenburg ist es, die Wirtschaftskraft zu stärken, für die erwerbsfähige Bevölkerung genügend qualifizierte Arbeitsplätze zu schaffen und die regionale Wettbewerbsfähigkeit bundesweit zu verbessern. Dazu sollen für den Ausbau vorhandene bzw. für die Neuansiedlung von Betrieben ausreichend erschlossene und gut erreichbare Gewerbebestandorte vorgehalten werden.

Gemäß 4.3.1 LEP M-V werden in Mecklenburg-Vorpommern 13 landesweit bedeutsame gewerbliche und industrielle Großstandorte ausgewiesen, davon 5 Standorte in Westmecklenburg. Zur Sicherung der wirtschaftlichen Entwicklung Westmecklenburgs werden für die Industrie- und Gewerbeansiedlung

bzw. für die Erweiterung vorhandener Betriebe diese Gebiete als Vorranggebiete ausgewiesen. In ihnen wird der gewerblichen Nutzung Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen eingeräumt. Von besonderer Bedeutung für die Standortgunst ist eine möglichst direkte Anbindung an großräumige Straßenverbindungen. Die Gewerbegebiete Wismar, Valluhn/Gallin und Lüdersdorf sind unmittelbar über die A 20 bzw. A 24 erreichbar. Für den Industriepark Schwerin Göhrener Tannen ist ein Autobahnzubringer zur A 14 neu zu schaffen und für den Standort Parchim sind die Anschlüsse an die A 24 bedarfsgerecht auszubauen. Insbesondere die Städte Schwerin, Wismar und Parchim verfügen darüber hinaus über weitere interessante Entwicklungsmöglichkeiten für Gewerbe und Industrie. Diese werden unter (2) nicht gesondert aufgeführt.

zu 4.3.1 (2):

Neben den Großstandorten sind alle Zentralen Orte grundsätzlich geeignete Gewerbebestandorte für die Neuansiedlung bzw. Erweiterung von Unternehmen. Bevorzugt sind dabei aus regionaler Sicht vor allem die Standorte in unmittelbarer Autobahnnähe wie Schönberg, Grevesmühlen/Upahl, Wittenburg, Ludwigslust und Neustadt-Glewe/Brenz. Hagenow zeichnet sich insbesondere durch Ansiedlungen im Lebensmittelbereich aus. Diese Entwicklungspotenziale sollen ausgebaut werden. Der Standort Mittelzentrum Ludwigslust erwartet vor allem von der zukünftigen A 14 einen Entwicklungsschub. Boizenburg/Elbe steht ebenso wie Schönberg für die Entwicklungsmöglichkeiten, die von der Metropolregion Hamburg bzw. vom Wirtschaftsraum Lübeck bzw. Lüneburg erwartet werden. Regional bedeutsame Industrie- und Gewerbebestandorte sollen vorzugsweise interkommunal entwickelt werden. Damit können lokale Einzelinteressen gebündelt und der Erschließungsaufwand sowie der Landschaftsverbrauch minimiert werden.

Eine besondere Lagegunst haben die Gewerbebestandorte im Bereich Wismar-Schwerin-Ludwigslust/Parchim, dem Hauptentwicklungsraum Westmecklenburgs (vgl. „Konzept zur nachhaltigen Entwicklung des westmecklenburgischen Achsenraums Wismar-Schwerin-Ludwigslust/Parchim“ des RPV Westmecklenburg aus dem Jahr 2004). Dieser Sachverhalt begründet u. a. die Vorranggebiete in diesem Raum. Neben diesen Großstandorten, die teilweise erst noch erschlossen werden müssen, bestehen in den betreffenden Städten und auch in anderen Zentralorten wie z. B. Dassow, Rehna, Neukloster, Zarrentin am Schaalsee, Dömitz, Grabow, Brüel, Plau am See und Lübz weitere Gewerbeflächenangebote.

Um die Standortgunst und die Attraktivität der Gewerbe- und Industriestandorte für Neuansiedlungen zu erhöhen, sind neben den harten Standortfaktoren wie Flächenverfügbarkeit, qualifizierte Arbeitskräfte, Nähe zu Kooperationspartnern, Baulandpreise und Erreichbarkeit in zunehmenden Maße auch die weichen Standortfaktoren von Bedeutung. Dabei kommt es vor allem auf ein attraktives Wohnumfeld, auf eine gute infrastrukturelle Versorgung, auf Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten, auf kulturelle Vielfalt, auf ein gutes wirtschaftspolitisches Klima und eine unternehmerfreundliche Verwaltung an.

zu 4.3.1 (3):

Die neben der örtlichen Bauflächenentwicklung für Industrie, Gewerbe und Handwerk, festgelegten landesweit bedeutsamen Gewerbe- und Industriestandorte sowie die bedeutsamen Entwicklungsstandorte für Gewerbe und Industrie decken den Bedarf an Standorten zur weiteren Entwicklung einer differenzierten und zukunftsfähigen Wirtschaftsstruktur mit qualifizierten Arbeitsplätzen ab. Damit wird ein Beitrag geleistet, die wirtschaftlichen Entwicklungsunterschiede zu den westlichen Bundesländern abzubauen.

Um sicherzustellen, dass die Gewerbe- und Industrieflächen in diesem Sinne entwickelt werden können, bedarf es einer Bauleitplanung, die mit konkreten Festsetzungen und Darstellungen sowohl Einfluss auf Flächengrößen und Flächenaufteilung nimmt (dabei soll auch das Vorhalten größerer zusammenhängender Ansiedlungsflächen ermöglicht und eine Zersplitterung der Flächen insgesamt möglichst vermieden werden) als auch solche Nutzungen ausschließt, die nicht den Anforderungen des Programmsatzes Rechnung tragen, wie z. B. typische flächenintensive und arbeitsplatzarme Außenbereichsvorhaben, gebäudeunabhängige Photovoltaikanlagen, Einzelhandelseinrichtungen etc..

4.3.2 Großflächige Einzelhandelsvorhaben

- | | |
|---|--|
| <p>(1) Großflächige Einzelhandelsvorhaben im Sinne § 11 BauNVO, hierunter fallen auch Hersteller-Direktverkaufszentren und sonstige neue Betriebsformen des Einzelhandels, die ähnliche Auswirkungen erwarten lassen, sind mit Ausnahme von (7) nur in Zentralen Orten, bei einer Geschossfläche über 5.000 m² nur in Schwerin, Wismar, Parchim, Grevesmühlen, Ludwigslust und Hagenow zulässig. (Z)</p> | <p><i>Einzelhandels-
großprojekte</i></p> <p>siehe auch 4.3.2
(1) LEP</p> |
| <p>(2) Neuansiedlungs-, Umnutzungs-, Erweiterungs- oder Agglomerationsvorhaben von Einzelhandelsgroßprojekten sind der Größe und der Versorgungsfunktion des Zentralen Ortes und seines Einzugsbereiches sowie dessen regionalspezifischem Kaufkraftpotenzial anzupassen. (Z)</p> | <p><i>Zulässigkeits-
kriterien</i></p> <p>siehe auch 4.3.2
(2) LEP</p> |
| <p>(3) Einzelhandelsgroßprojekte dürfen weder die verbrauchernahe Versorgung der nicht motorisierten Bevölkerung noch eine ausgewogene und räumlich funktionsteilig orientierte Entwicklung von Versorgungsschwerpunkten zwischen Innenstadt / Orts- bzw. Wohngebietszentrum und Randlage gefährden. (Z)</p> | <p><i>räumlich
ausgewogene
Versorgung</i></p> <p>nachrichtlich aus
4.3.2 (3) LEP</p> |
| <p>(4) Einzelhandelsgroßprojekte mit zentrenrelevanten Sortimenten sind nur an städtebaulich integrierten Standorten zulässig. Bei Standortentwicklungen außerhalb der Innenstadt und anderer zentraler Versorgungsbereiche ist nachzuweisen, dass diese die Funktionsentwicklung und Attraktivität der Innenstadt bzw. anderer zentraler Versorgungsbereiche nicht gefährden. (Z)</p> | <p><i>zentrenrelevante
Sortimente</i></p> <p>siehe aus 4.3.2
(4) LEP</p> |
| <p>(5) Einzelhandelsgroßprojekte mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten sind an teilintegrierten verkehrlich gut erreichbaren Standorten zulässig, wenn diese einen baulichen Zusammenhang mit dem Siedlungsbereich des Zentralen Ortes bilden. Zentrenrelevante Randsortimente innerhalb der Großprojekte nach Satz 1 sind zulässig, wenn keine negativen Auswirkungen auf die Innenstadtentwicklung und Nahversorgungsstrukturen zu erwarten sind (Einzelfallprüfung erforderlich). (Z)</p> | <p><i>nicht
zentrenrelevante
Sortimente</i></p> <p>nachrichtlich aus
4.3.2 (5) LEP</p> |
| <p>(6) Ausgewogene zentrenstärkende Einzelhandelsstrukturen sollen in Zentralen Orten auf der Grundlage von Einzelhandelskonzepten entwickelt werden. Dabei sollen auch die zentralen Versorgungsbereiche benannt werden.</p> | <p><i>Einzelhandels-
konzepte</i></p> <p>siehe auch 4.3.2
(6) LEP</p> |

- | | |
|---|---|
| <p>(7) Im Einzelfall können Einzelhandelsgroßprojekte in Stadt-Umland-Räumen¹¹ dann angesiedelt werden, wenn die Ansiedlungsgemeinde mit der Kernstadt intensive funktionale Verflechtungen aufweist, verkehrlich mit Öffentlichem Personennahverkehr gut erreichbar ist und die Entwicklung der Einzelhandelsfunktion der Kernstadt nicht beeinträchtigt. Standortentscheidungen für die Entwicklung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen in Stadt-Umland-Räumen sind auf der Basis interkommunaler Abstimmungen – (regionale Einzelhandelsentwicklungskonzepte) zu treffen. (Z)</p> | <p><i>Vorhaben in
Stadt-Umland-
Räumen</i></p> <p>nachrichtlich aus
4.3.2 (7) LEP</p> |
| <p>(8) Factory-Outlet-Center sollen im Einzelfall auf ihre Auswirkungen insbesondere im Hinblick auf die Funktions- und Entwicklungsfähigkeit der Zentralen Orte und ihrer Innenstädte überprüft werden.</p> | <p><i>Factory-Outlet-
Center</i></p> <p>siehe auch 4.3.2
(8) LEP</p> |
| <p>(9) Einzelhandelsvorhaben sollen den Ausbau des Tourismus in Westmecklenburg unterstützen. Das trifft sowohl für die Entwicklung und Attraktivitätsstärkung der historischen Altstädte als auch für die Tourismusorte zu.</p> | <p><i>Einzelhandel und
Tourismus</i></p> <p>siehe auch 4.3.2
(9) LEP</p> |

Begründung (siehe auch Begründung zu 4.3.2 LEP):¹²

zu 4.3.2 (1) – (3):

Die Struktur des Einzelhandels zeigt sich in flächenmäßig dominierenden großflächigen modernen Betriebsformen wie Verbrauchermärkten, SB-Warenhäusern, Discountern, Möbel- und Baumärkten etc. an autokundenorientierten Standorten bei gleichzeitigen Funktionsdefiziten in Innenstädten, geprägt durch kleinflächige Anbieter. Mit ca. 1,4 m² Verkaufsfläche pro Einwohner verfügt die Planungsregion gegenüber dem Land M-V, das bundesweit die höchste Verkaufsraumflächendichte aufweist, über ein sehr gutes Angebot. In allen Teilräumen der Region wird damit in der Regel eine bedarfsgerechte Warenversorgung der Bevölkerung durch eine räumlich ausgewogene und breit gefächerte Einzelhandelsstruktur, unterstützt durch mobile Handelseinrichtungen in besonders dünn besiedelten ländlichen Räumen, gesichert. Von der insgesamt ca. 668.000 m² Einzelhandelsverkaufsfläche befinden sich ca. 184.000 m² im Oberzentrum Schwerin, ca. 213.000 m² in den Mittelzentren, ca. 168.000 m² in den Grundzentren und ca. 103.000 m² Verkaufsfläche in den nichtzentralen Orten. Aufgrund des prognostizierten Bevölkerungsrückganges sind Wachstumsimpulse voraussichtlich nur aus einer besseren Bindung der Nachfrage im Land und aus einer Stärkung des Tourismus zu erwarten. Vor diesem Hintergrund sind insbesondere großflächige Einzelhandelsvorhaben in angemessener Weise (Größe, Art, Zweck) auf die Zentralen Orte zu konzentrieren. Die Angemessenheit eines Planvorhabens bestimmt sich dabei aus der einzelhandelsrelevanten Kaufkraftnachfrage des Zentralen Ortes und seines Verflechtungsbereiches, der Kaufkraftbindung des planungsrelevanten Projektes im Verhältnis zu den bestehenden Einrichtungen sowie aus der bestehenden und geplanten innergemeindlichen Zentrenstruktur (Innenstadt, Wohngebiete, periphere Standorte). „Einzelhandelsagglomerationen“ - hierunter sind Ansammlungen mehrerer Einzelhandelsbetriebe in enger Nachbarschaft zueinander zu verstehen, die jeweils für sich betrachtet meist unter der Schwelle der Großflächigkeit im Sinne des § 11 Abs. 3 Satz Nr. 1 BauNVO bleiben und in ihrer Gesamtheit auf den Kunden wie Einkaufszentren oder Einzelhandelsgroßprojekte wirken – entfalten die gleichen städtebaulichen und raumordnerischen Auswirkungen, wie „normale“ Einzelhandelsgroßprojekte, sie sollen diesen auch gleichgestellt werden.

¹¹ siehe hierzu Kapitel 3.1.2

¹² vgl. hierzu auch: „Strukturuntersuchung des Einzelhandels in Mecklenburg-Vorpommern“, Dr. Lademann, 12/2000

Großprojekte mit mehr als 5.000 m² Geschossfläche sind, der Größe und Versorgungsfunktion angemessen, nur in Ober- und Mittelzentren anzusiedeln. Für die Funktionswahrnehmung, für den Ausbau der regionalen Ausstrahlungsstärke und damit für die Erhöhung der Einzelhandelszentralität der Ober- und Mittelzentren ist die Angebotsstärke des Einzelhandels, und dazu gehören in erster Linie ausstrahlungsstarke großflächige Einzelhandelsbetriebe, von entscheidender Bedeutung.

Es ist festzustellen, dass sowohl periphere als auch Wohngebietsstandorte deutliche Sättigungstendenzen aufweisen und sowohl sortiments- und flächenseitig als auch umsatzseitig den Innenstadtstandorten Entwicklungsprobleme bereiten.

zu 4.3.2 (4):

Einzelhandelsansiedlungen außerhalb der Innenstädte und anderer zentraler Versorgungsbereiche werden künftig deshalb die Ausnahme bilden. Standortentscheidungen müssen sich in verstärktem Maße mit den sortimentspezifischen Auswirkungen eines Vorhabens auseinandersetzen, um schädliche Auswirkungen auf die Innenstadt oder andere zentrale Versorgungsbereiche auszuschließen.

Für die Entwicklung bzw. Vitalisierung der Innenstädte und anderer zentraler Versorgungsbereiche ist ein lebendiger und attraktiver Einzelhandel unbedingt notwendig. Er trägt in Verbindung mit anderen Innenstadtfunktionen wie Wohnen, Arbeiten, Kultur, Gastronomie entscheidend zur Stärkung der Innenstadtbereiche der Zentralen Orte bei.

Zentrenrelevante Sortimente sollen möglichst weitgehend in den Innenstädten angesiedelt werden, wie z. B.: Bekleidung, Schuhe, Lederwaren, Uhren, Schmuck, Accessoires, Parfümeriewaren, Kosmetik, Kunstgewerbe, Haus- und Heimtextilien, Unterhaltungselektronik, Elektrowaren, Computer, Musikalienhandel, Haushaltswaren, Bücher, Papier/Schreibwaren, Foto, Campingartikel, Fahrräder und Zubehör, Zooartikel, Spielwaren, Sportartikel.

Nahversorgungsrelevante Sortimente sollen grundsätzlich wohnortnah entwickelt werden, das schließt auch - insbesondere bei kleineren Orten - die Ansiedlung in den Innenstädten/Ortsmitte ein, z. B. Lebensmittel, Getränke, Drogerie, Blumen, Zeitschriften.

zu 4.3.2 (5):

Periphere, autokundenorientierte Lagen bleiben weitestgehend Einzelhandelseinrichtungen mit flächenintensiven nicht zentrenrelevanten Sortimenten vorbehalten, z. B.: Bau- und Heimwerkerbedarf, Gartenbedarf, Möbel. Da derartige großflächige Fachmärkte in der Regel neben den nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten auch zentrenrelevante Randsortimente (bau-, garten- bzw. möbelmarkttypische Randsortimente) führen, die häufig für sich betrachtet bereits Auswirkungen im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO befürchten lassen, ist eine gesonderte Prüfung erforderlich.

zu 4.3.2 (6) und (7):

Eine spezifische Betrachtung und Herangehensweise erfordert die Entwicklung von Einzelhandelsstandorten in den unmittelbaren Nachbargemeinden der Oberzentren innerhalb der Stadt-Umland-Räume. Künftige Ansiedlungsvorhaben in angrenzenden Umlandgemeinden sollten angesichts der anhaltenden Defizite in den Innenstädten einer kritischen Bewertung auf kommunaler und regionaler Ebene unterzogen werden. Als Bewertungs- und Entscheidungsgrundlage sind dabei verstärkt Regionale Einzelhandelskonzepte zum Einsatz zu bringen. Es wird darüber hinaus verstärkt auf Umnutzungen, Sortimentsumstellungen, schleichende Expansionen, Nachnutzung von Brach- und Konversionsflächen etc. zu achten sein. Diese Einzelhandelskonzepte können auch eine gute Grundlage für die Festlegung zentraler Versorgungsbereiche sein.

zu 4.3.2 (8):

Factory-Outlet-Center, die konzeptgetreu betrieben werden, sind aufgrund ihrer besonderen Sortimentsstruktur und ihrer Anbindung an das regionale und überregionale Verkehrsnetz am Projekteinzugsbereich zu messen, weil dieser deutlich über den Verflechtungsbereich der Ansiedlungsgemeinde hinausstrahlt. Eine Einzelfallprüfung stellt sicher, dass insbesondere die Funktions- und Entwicklungsfähigkeit der Innenstädte Zentraler Orte durch die Ansiedlung dieser großflächigen Einzelhandelseinrichtungen nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

zu 4.3.2 (9):

Die Tatsache, dass Entwicklungspotenziale insbesondere aus dem Ausbau des Tourismus erwachsen können, erfordert eine „Verzahnung“ von Einzelhandel und Tourismus. Die historischen Altstädte besitzen ein nicht zu unterschätzendes touristisches Potenzial. Dem Einzelhandel kommt bei dem Ausbau dieses Potenzials eine wesentliche Funktion zu. Gleiches trifft auch für die Entwicklung der Tourismusorte zu.

4.3.3 Größere Freizeit- und Beherbergungsanlagen

- | | |
|--|--|
| <p>(1) Größere Freizeit- und Beherbergungsanlagen sollen in der Regel im Zusammenhang mit bebauten Ortslagen errichtet werden. Sie können an Einzelstandorten zugelassen werden, wenn zu erwarten ist, dass von ihnen Entwicklungsimpulse auf das Umland ausgehen und die Raum- und Umweltverträglichkeit gegeben ist.</p> | <p><i>Standorte</i>
nachrichtlich aus
4.3.3 (1) LEP</p> |
| <p>(2) Größere Freizeit- und Beherbergungsanlagen sollen sich in das Landschafts- und Siedlungsbild einfügen, das Siedlungsgefüge nicht beeinträchtigen sowie gut erreichbar sein.</p> | <p><i>Ansiedlungskriterien</i>
nachrichtlich aus
4.3.3 (2) LEP</p> |
| <p>(3) In Vorbehaltsgebieten für Naturschutz und Landschaftspflege können größere Freizeit- und Beherbergungsanlagen im Einzelfall zugelassen werden, wenn die Raum- und Umweltverträglichkeit festgestellt sowie die Verträglichkeit mit den Natura 2000-Zielen geprüft wurde.
Auf der Insel Poel sowie in den UNESCO Biosphärenreservaten Schaalsee und Flusslandschaft Elbe sollen keine größeren Freizeit- und Beherbergungsanlagen realisiert werden.</p> | <p><i>Raum- und Umweltverträglichkeit</i></p> |

Begründung:

zu 4.3.3 (1):

Größere Freizeit- und Beherbergungsanlagen¹³ als Tourismuseinrichtungen mit hohen Beherbergungskapazitäten sind mit einem umfangreichen Flächenbedarf, einem starken Ausbau bestehender Infrastruktureinrichtungen und größeren Eingriffen in das Siedlungs- und Landschaftsbild verbunden. Da sie erhebliche Wirtschafts- und Arbeitsmarkteffekte für die Region bewirken und gleichzeitig Entwicklungsimpulse für das mittelständische Tourismusgewerbe geben können, sollten sie im Rahmen der Bauleitplanung in der Regel positiv beurteilt werden, sofern eine raum- und umweltverträgliche Einordnung möglich ist.

zu 4.3.3 (2):

Größere Freizeit- und Beherbergungsanlagen sollen sich in ihrer Gestaltung dem Ortsbild und der landschaftlichen Situation weitestgehend anpassen. Aufgrund des erhöhten Verkehrsaufkommens ist bei der Standorteinordnung vor allem auf eine gute Erreichbarkeit auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu achten.

¹³ siehe: Definition Glossar nach dem Erlass des Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Umwelt vom 6. Mai 1996 zur Definition von großen Einrichtungen für die Ferien- und Fremdenbeherbergung und großen Freizeitanlagen entsprechend § 1 Nr. 15 der Raumordnungsverordnung (Amtsblatt M-V Nr. 23 S. 529)

zu 4.3.3 (3):

Für die Realisierung von größeren Freizeit- und Beherbergungsanlagen in Vorbehaltsgebieten Naturschutz und Landschaftspflege sollte grundsätzlich ein Raumordnungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden.

Aufgrund der besonderen Sensibilität für Naturschutz und Landschaftspflege sollen auf der Insel Poel und in den UNESCO Biosphärenreservaten Schaalsee und Flusslandschaft Elbe keine größeren Freizeit- und Beherbergungsanlagen neu geschaffen werden.

4.3.4 Standorte von Bundeseinrichtungen

- | | | |
|-----|--|-------------------------------------|
| (1) | Die in Westmecklenburg vorhandenen Flächen für Einrichtungen und Anlagen des Bundes, insbesondere der Bundeswehr, sollen in ihrer Funktion durch andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden. Bei Bedarf soll die Erweiterung bzw. Neuschaffung militärischer Einrichtungen raumverträglich ermöglicht werden. | <i>Anlagen des Bundes</i> |
| (2) | Bei Reduzierungsmaßnahmen von Einrichtungen und Personal des Bundes, insbesondere bei Truppenreduzierungen, soll der Ausgleich wirtschaftsstruktureller und arbeitsmarktpolitischer Nachteile durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen angestrebt werden. | <i>Kompensationsmaßnahmen</i> |
| (3) | Bei nicht mehr genutzten militärischen Anlagen und Übungsplätzen soll eine raumverträgliche Umnutzung bzw. ein geordneter Rückbau angestrebt werden. Dabei sollen Altlasten schadlos saniert bzw. beseitigt werden. | <i>raumverträgliche Nachnutzung</i> |

Begründung:

zu 4.3.4 (1):

In den letzten 10 Jahren hat sich die Anzahl der Bundeswehrstandorte in Westmecklenburg drastisch reduziert. Von den ursprünglich 41 militärischen Anlagen werden nur noch 4 Standorte dauerhaft genutzt. Dazu zählen der mit ca. 62 km² sehr großflächige Truppenübungsplatz Lübtheen und die Truppenunterkunft mit Standortübungsplatz Hagenow, die in der Grundkarte als große militärische Anlagen nachrichtlich dargestellt sind. Weiterhin gibt es die Radar- und Richtfunkanlage Elmenhorst an der Ostseeküste.

Für alle militärischen Liegenschaften besteht Bestandsschutz. Die Erfordernisse der zivilen und militärischen Verteidigung sind hier zu beachten. Von diesen Flächen und Anlagen können Einschränkungen der Nutzung der Umgebung ausgehen, z. B. bei den Richtfunkanlagen je 100 m beiderseits der Richtfunkachse. Bei der Radaranlage Elmenhorst beträgt der Schutzbereichsradius 35.000 m.

zu 4.3.4 (2):

Da die Bundeswehr vor allem in den dünn besiedelten ländlichen Räumen ein bedeutender Wirtschaftsfaktor ist, soll bei Truppenabbau auf die negativen wirtschaftlichen Folgen durch entsprechende öffentliche Ersatzmaßnahmen Einfluss genommen werden.

zu 4.3.4 (3):

Flächen, die von der Bundeswehr aufgegeben werden, sind als Konversionsflächen zu verstehen. Sie sind bei bestehendem Kontaminationsverdacht sorgfältig zu untersuchen und ggf. unter Berücksichtigung des neuen Nutzungszwecks zu sanieren.

5. Freiraumentwicklung

5.1 Umwelt- und Naturschutz

- | | |
|--|--|
| <p>(1) Die natürlichen Lebensgrundlagen sollen zum Erhalt des Lebensraumes des Menschen, auch in Verantwortung für die künftigen Generationen, einer gesunden Umwelt und eines funktionsfähigen Naturhaushaltes geschützt werden. Dazu sollen die Naturgüter Boden, Wasser, Klima / Luft, Pflanzen- und Tierwelt in ihrer Funktions- und Regenerationsfähigkeit sowie ihrem dynamischen Zusammenwirken gesichert und wo erforderlich wieder hergestellt, gepflegt und entwickelt werden.</p> | <p><i>Schutz des Lebensraums</i>
nachrichtlich aus
5.1 (1) LEP</p> |
| <p>(2) Die Nutzungsansprüche an Naturgüter sollen so abgestimmt werden, dass die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes erhalten bleibt.</p> | <p><i>Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes</i>
nachrichtlich aus
5.1 (2) LEP</p> |
| <p>(3) Zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, zur Förderung der biologischen Vielfalt und zum dauerhaften Erhalt der regionstypischen Ökosysteme sollen die bestehenden großräumigen Verbundstrukturen konkretisiert und zu einem landesweiten Biotopverbundsystem vernetzt werden. Dieses soll durch die Flächen des regionalen Biotopverbundes¹⁴ unteretzt werden.</p> | <p><i>Aufbau eines Biotopverbundsystems</i>
siehe auch
5.1 (3) LEP</p> |
| <p>(4) In den Vorranggebieten Naturschutz und Landschaftspflege¹⁵ ist dem Naturschutz und der Landschaftspflege Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen einzuräumen. Soweit raumbedeutsame Planungen, Maßnahmen und Vorhaben in diesen Gebieten mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege nicht vereinbar sind, sind diese auszuschließen. (Z)</p> | <p><i>Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege</i>
nachrichtlich aus
5.1 (4) LEP</p> |
| <p>(5) In den Vorbehaltsgebieten Naturschutz und Landschaftspflege¹⁶ soll den Funktionen von Natur und Landschaft ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben entsprechend zu berücksichtigen.</p> | <p><i>Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege</i>
nachrichtlich aus
5.1 (5) LEP</p> |

¹⁴ siehe Übersichtskarte 6

¹⁵ festgelegt anhand der Kriterien nach Abbildung 10

¹⁶ festgelegt anhand der Kriterien nach Abbildung 11

Begründung:

zu 5.1 (1) und (2):

Die natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen wie auch der Tiere und Pflanzen werden insbesondere durch deren vielfältig strukturierte Lebensräume gebildet. Sowohl Menschen als auch Tiere und Pflanzen, in ihren Wechselbeziehungen untereinander, zu diesen Lebensräumen und zu den Kräften der unbelebten Natur, treten zu komplexen Ökosystemen zusammen. Die vielfältigen Nutzungsansprüche des Menschen an den Raum sind mit weitreichenden Eingriffen in den Naturhaushalt verbunden. Diese können zu Störungen führen, die letztendlich auch die Lebensgrundlagen des Menschen gefährden. Die Nutzungsansprüche sollen, auch in Verantwortung für künftige Generationen, so gestaltet werden, dass die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes erhalten bleibt und eine nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter gewährleistet ist. Dem Arten- und Lebensraumschutz wird in der Region Westmecklenburg durch die Unterschutzstellung von Flächen gemäß LNatG M-V (siehe dazu auch Übersichtskarte Nr. 5 und Anlage zu 5.1 und 5.3) bereits hinreichend Rechnung getragen.

zu 5.1 (3):

Die Schaffung eines landesweiten Biotopverbundsystems dient der Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen von Tieren und Pflanzen, der Förderung der biologischen Vielfalt sowie der Erhaltung der regionstypischen Ökosysteme. In Westmecklenburg soll zur Untersetzung dieses landesweiten Biotopverbundsystems ein regional zusammenhängendes Netz ökologisch bedeutsamer Freiräume aufgebaut werden. Zentrale Bestandteile des Biotopverbundes bilden die Natura 2000-Gebiete. Hierdurch wird der Fortbestand bzw. ggf. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der betreffenden natürlichen Lebensraumtypen und Habitate der Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet gewährleistet. Die infrastrukturelle Durchlässigkeit des Biotopverbundsystems muss jedoch aufgrund seiner Ausdehnung und Funktionen sichergestellt bleiben, dies gilt insbesondere für die gesamte regionale und überregionale Verkehrsinfrastruktur, für land- und forstwirtschaftliche Verbindungswege sowie für Rad-, Reit- und Wanderwege.

Der im „Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg“¹⁷ festgelegte regionale Biotopverbund ist in der Übersichtskarte 6 nachrichtlich dargestellt. Das Biotopverbundsystem, bestehend aus dem „Biotopverbund im engeren Sinne“ und dem „Biotopverbund im weiteren Sinne“, (siehe Übersichtskarte 6), umfasst bereits zu einem Großteil die Kulisse der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege. „Biotopverbund im engeren Sinne“ sind „Kernflächen“, „Verbindungsflächen“ und „Verbindungselemente“ im Sinne von § 213 Abs. 3 BNatSchG mit einer hohen Dichte naturbetonter Biotope. Der „Biotopverbund im weiteren Sinne“ stellt Bereiche dar, die aufgrund einer bestimmten funktionalen Bedeutung Bestandteil des Biotopverbundsystems sein sollen, aber auch langfristig nicht die naturschutzfachlichen Kriterien nach § 321 Abs. 12 BNatSchG M-V erfüllen können.¹⁸

Die infrastrukturelle Durchlässigkeit des Biotopverbundsystems muss jedoch aufgrund seiner Ausdehnung und Funktionen sichergestellt bleiben, dies gilt insbesondere für die gesamte regionale und überregionale Verkehrsinfrastruktur, für land- und forstwirtschaftliche Verbindungswege sowie für Rad-, Reit- und Wanderwege.

zu 5.1 (4):

Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege sind die Räume, welche nach Endabwägung mit anderen Nutzungsansprüchen eine herausragende Bedeutung für den Naturschutz und die Landschaftspflege haben. In Vorranggebieten Naturschutz und Landschaftspflege unterliegen die vorhandenen Nutzungen und Funktionen dem Bestandsschutz, soweit sie nicht nach anderen Rechtsnormen bereits unzulässig sind. In der Region Westmecklenburg sind unter Zugrundelegung der Kriterien gemäß Landesraumentwicklungsprogramm¹⁹ die in Abbildung 10 aufgeführten Räume als Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt (siehe Karte M 1:100.000 und Übersichtskarte 5).

¹⁷ siehe „Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg“ (Fortschreibung 2008), S. III-31 ff.

¹⁸ siehe „Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg“ (Fortschreibung 2008), S. III-33 ff.

¹⁹ siehe Landesraumentwicklungsprogramm M-V, Kap. 5.1, Abb. 12

Abbildung 10: Kriterien zur Festlegung von Vorranggebieten Naturschutz und Landschaftspflege

- festgesetzte Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG²⁰
- Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „Schaalsee-Landschaft“
- naturnahe Moore nach Gutachtlichem Landschaftsprogramm gemäß Karte V

Als Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege werden Flächen ab einer Mindestgröße von 5 ha festgelegt. Von den Vorranggebieten Naturschutz und Landschaftspflege ausgenommen sind die festgelegten Vorranggebiete Hochwasserschutz (siehe dazu Begründung zu 5.3 (1) RREP WM).

zu 5.1 (5):

Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege sind die Räume, in denen aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für den Naturschutz und die Landschaftspflege den Funktionen von Natur und Landschaft eine besondere Sicherung zukommen soll. In der Region Westmecklenburg sind unter Anwendung der Kriterien gemäß Landesraumentwicklungsprogramm²¹ die in Abbildung 11 aufgeführten Räume als Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt (siehe Karte M 1:100.000 und Übersichtskarte 5). In den Vorbehaltsgebieten sind grundsätzlich vielfältige Nutzungen und Funktionen möglich, insbesondere haben sie eine besondere Bedeutung für die Erholung des Menschen in der Natur.

Abbildung 11: Kriterien zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten Naturschutz und Landschaftspflege

- Gemeldete Europäische Vogelschutzgebiete und gemeldete FFH-Gebiete
- Küstengewässer und naturnahe Küstenabschnitte (jeweils mit höchster Bewertung „ungestörte Naturentwicklung“ nach Gutachtlichem Landschaftsprogramm), Salzgrasland
- Schwach entwässerte Moore, Moore mit vorrangigem Regenerationsbedarf und tiefgründige Flusstal- und Beckenmoore (jeweils nach Gutachtlichem Landschaftsprogramm)
- Naturnahe Seen und naturnahe Fließgewässer (jeweils mit der höchsten Bewertung „ungestörte Naturentwicklung“ nach Gutachtlichem Landschaftsprogramm)
- Einstweilig gesicherte Naturschutzgebiete gemäß § 22 Abs. 3 BNatSchG²²

Als Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege werden Flächen ab einer Mindestgröße von 5 ha festgelegt.

Der räumliche Zuständigkeitsbereich des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg erstreckt sich nicht auf die Küstengewässer. Die Kriterien zur Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Naturschutz und Landschaftspflege beziehen sich somit auf die landseitigen Bereiche.

²⁰ entspricht § 22 LNatG M-V (siehe Abb. 12 LEP M-V)

²¹ siehe Landesraumentwicklungsprogramm M-V, Kap. 5.1, Abb. 13

²² entspricht § 29 LNatG M-V (siehe Abb. 13 LEP M-V)

5.1.1 Pflanzen und Tiere

- | | |
|--|---|
| (1) Die heimischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere die seltenen und bestandsgefährdeten Arten, sollen durch Sicherung, Pflege und Entwicklung ihrer Lebensräume erhalten werden. Zentrale, landesweit bedeutsame Rast- und Nahrungsplätze durchziehender Tierarten sollen durch geeignete Maßnahmen in ihrer Funktion erhalten werden. | <i>Erhalt von
Lebensräumen,
Rast- und
Nahrungsplätzen</i>

nachrichtlich aus
5.1.1 (1) LEP |
| (2) Die Funktionen der unzerschnittenen landschaftlichen Freiräume, insbesondere in ihrer Bedeutung für störungsempfindliche Tierarten, sollen bei Infrastrukturplanungen besonders berücksichtigt werden. | <i>unzerschnittene
landschaftliche
Freiräume</i>

nachrichtlich aus
5.1.1 (2) LEP |

Begründung:

zu 5.1.1 (1):

Die Planungsregion Westmecklenburg besitzt eine hervorragende Artenausstattung sowie großflächige und zusammenhängende Landschaftsräume mit hoher Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz. Um die heimischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere auch die seltenen und bestandsgefährdeten sowie geschützten Arten dauerhaft erhalten zu können, müssen die für sie notwendigen Lebensräume gesichert und entwickelt werden. Entsprechendes gilt für die Teilräume Westmecklenburgs mit internationaler und nationaler Bedeutung als Rast-, Nahrungs- und Überwinterungsgebiet für Zugvögel aus Nord- und Osteuropa (u. a. die Wismarbucht, die Schaalseeregion, das Elbtal, die Binnenseen, die Lewitz, die Langhäger Seewiesen). Hierdurch wird ein Beitrag zur Gewährleistung des Gleichgewichts des Naturhaushalts und damit auch zur Sicherung der Existenzgrundlagen des Menschen geleistet.

Aufgrund der reichen Naturlandschaft Westmecklenburgs existieren nationale und internationale Verpflichtungen zur Erhaltung der ansässigen Tier- und Pflanzenarten. Von besonderer Bedeutung sind hierbei die Biosphärenreservate „Schaalsee“ und „Flusslandschaft Elbe“ sowie die gemeldeten Natura 2000-Gebiete, die sich aus EU-Vogelschutzgebieten und Flora Fauna Habitat-Gebieten (FFH-Gebieten) zusammensetzen. In den Natura 2000-Gebieten gelten spezielle Anforderungen an die Prüfung und Zulassung von Vorhaben nach EU-Recht und den dieses Recht umsetzenden Vorschriften des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes.

zu 5.1.1 (2):

Die unzerschnittenen landschaftlichen Freiräume haben eine besondere ökologische Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund. Die Durchgängigkeit der Landschaft kann durch geeignete Querungshilfen (z. B. Amphibientunnel, Grünbrücken, Fischtreppe) erhalten und wiederhergestellt werden. Bei der Ausgestaltung des Biotopverbundsystems kann es zu überschneidenden Raumansprüchen insbesondere mit infrastrukturellen Belangen kommen. Diese sind zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen angemessen gegeneinander abzuwägen. Die Durchlässigkeit des Biotopverbundsystems für Planungen und Maßnahmen der Infrastruktur – insbesondere der regionalen und überregionalen Verkehrsinfrastruktur, der land- und forstwirtschaftlichen Verbindungswege sowie der Rad-, Reit- und Wanderwege – muss gewährleistet sein.

5.1.2 Landschaft

- | | |
|---|---|
| <p>(1) Die Kulturlandschaft Westmecklenburgs soll in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit geschützt, gepflegt und entwickelt werden. Das charakteristische Relief mit den naturnahen Wäldern, Mooren und Gewässern sowie landschaftscharakteristische Vegetationsstrukturen wie Alleen, Kopfweiden, Hecken und Parks sollen erhalten, gepflegt und entwickelt werden. Ausgeräumte Landschaftsteile sollen mit landschaftstypischen Strukturelementen angereichert werden.</p> | <p><i>Schutz, Pflege
und Entwicklung
der Kulturland-
schaft</i></p> |
| <p>(2) Der Landschaftsverbrauch soll möglichst gering gehalten und eine Zersiedelung der Landschaft vermieden werden. Bauvorhaben sollen durch angepasste Standortwahl, Dimension und Bauweise das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen.</p> | <p><i>Landschafts-
verbrauch</i></p> |
| <p>(3) Zur Erhaltung des Landschaftsbildes, zur Sicherung der Erholung in Natur und Landschaft und zum Schutz störungsempfindlicher Tier- und Pflanzenarten sollen wenig zerschnittene, störungsarme Landschaftsräume erhalten werden.</p> | <p><i>Erhalt unzer-
schnittener Land-
schaftsräume</i></p> |
| <p>(4) Die Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung²³ sollen für die Umsetzung naturschutzfachlicher Maßnahmen einschließlich der nach WRRL gesichert werden.</p> | <p><i>Vorbehaltsgebiete
Kompensation
und Entwicklung</i></p> |

Begründung:

zu 5.1.2 (1):

Natur und Landschaft charakterisieren in ihrer Eigenart und Vielfalt die Region Westmecklenburg und tragen zur Stärkung der regionalen Identität bei. Der Schutz von Natur und Landschaft dient dem Erhalt des ökologischen Gleichgewichts und damit der Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen. Die heutige Kulturlandschaft und das heutige Landschaftsbild sind das Ergebnis von Naturprozessen, der vom Menschen gestalteten Natur und Landschaft sowie der aktuellen Landnutzungsformen. Natur und Landschaft bilden eine wichtige Grundlage für die Freizeit- und Erholungsnutzung und stellen damit nicht nur ein ökologisch, sondern auch ökonomisch wertvolles Potenzial dar, das es zu erhalten und zu nutzen gilt. Die landschaftstypischen Strukturelemente (wie z. B. Hecken und Flurgehölze) dienen dem Aufbau eines landesweiten Biotopverbundsystems. Auch stellt der Wald ein ökologisch bedeutendes Element des Landschafts- und Biotopverbundes dar. Der Waldanteil soll daher insbesondere in waldarmen Gebieten erhöht werden. Zum Schutz und zur Pflege der landschaftstypischen Strukturelemente sollen entsprechende Bewirtschaftungsformen, insbesondere eine nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Nutzung, gesichert und unterstützt werden.

zu 5.1.2 (2):

Die Zersiedelung der Landschaft und der fortschreitende Landschaftsverbrauch schädigen sowohl den Naturhaushalt als auch das Landschaftsbild und wirken sich somit negativ auf die ökologischen und ökonomischen Potenziale von Natur und Landschaft aus. Durch einen möglichst geringen Landschaftsverbrauch und eine der Landschaft angepasste Bebauung können diese negativen Auswirkungen reduziert werden.

²³ festgelegt anhand der Kriterien nach Abbildung 12

zu 5.1.2 (3):

Großflächige, störungsarme und wenig zerschnittene Landschaftsräume sind von erheblicher Bedeutung für die Erhaltung störungsempfindlicher Tier- und Pflanzenarten in Westmecklenburg. Aufgrund ihrer besonderen naturräumlichen Ausstattung weisen sie eine hohe Erholungsqualität auf. Die Entwicklung und Umsetzung eines regionalen Rad-, Wander- und Reitwegenetzes steht im Regelfall dem Erhalt der Landschaftsräume nicht entgegen.

zu 5.1.2 (4):

Bei Eingriffen in Natur und Landschaft sind durch den Verursacher entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Wiederherstellung beeinträchtigter Funktionen durchzuführen. Vor dem Hintergrund einer aktiven Flächenvorsorge bzw. der Sicherung des mittel- bis langfristig in Westmecklenburg zu erwartenden Bedarfs an Kompensationsflächen werden geeignete regionale Kompensations- und Entwicklungsgebiete festgelegt. Die Zusammenführung und Lenkung von naturschutzfachlich begründeten Kompensations- und Entwicklungsmaßnahmen in diesen Gebieten dient insbesondere der räumlich flexiblen Umsetzung und damit der Effizienzsteigerung der naturschutzfachlichen Maßnahmen.

Als Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung werden alle Flächen festgelegt (siehe Karte M 1:100.000), die die Kriterien gemäß Abbildung 12 erfüllen. Die Ermittlung der Flächen erfolgte dabei insbesondere unter Einbeziehung der NATURA 2000 Gebiete, der Gebiete nach Artikel 10 der FFH-Richtlinie, funktionaler Aussagen des Entwurfes des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplans Westmecklenburg und Bewirtschaftungsvorplanungen nach europäischer Wasserrahmenrichtlinie (WRRL).

Abbildung 12: Kriterien zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten Kompensation und Entwicklung

- Flächen, die gemäß dem Gutachten „Kompensationsflächen für das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg“²⁴ in die Priorität I und zusätzlich im Stadtgebiet Schwerin in die Priorität II eingestuft sind

5.1.3 Gewässer

- (1) Gewässer sollen als Bestandteile des Naturhaushaltes nachhaltig genutzt werden, damit sie gleichzeitig ihre ökologischen Funktionen erfüllen können sowie dem Wohl und Nutzen der Allgemeinheit dienen. Die Wasserqualität soll erhalten und so weit als möglich ein guter ökologischer und chemischer Zustand für die Gewässer erreicht werden. Beim Schutz der Gewässer sollen auch ihre Einzugsbereiche Berücksichtigung finden.

*Wasserqualität
erhalten und
verbessern*
nachrichtlich aus
5.1.3 (1) LEP

- (2) Die Uferbereiche von Küstengewässern einschließlich der Strände, Dünen, Strandwälle und Küstenwälder sowie die Uferbereiche von Fließ- und Standgewässern sollen außerhalb bebauter Ortslagen von Bebauung freigehalten werden. Die Zugänglichkeit von Gewässern für Erholungssuchende soll grundsätzlich gesichert werden.

Uferbereiche

²⁴ siehe „Kompensationsflächen für das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg“; UmweltPlan GmbH Stralsund / Güstrow; Juni 2007

- | | |
|--|---|
| <p>(3) Die Nutzung der Grundwasservorkommen soll im Rahmen ihrer ökologischen Funktionen erfolgen. Dauerhafte Grundwasserabsenkungen sowie Veränderungen der Grundwassermenge und -beschaffenheit sollen vermieden werden. Die Entnahme an Grundwasser soll dessen Neubildung nicht übersteigen.</p> | <p><i>Nutzung und
Schutz des
Grundwassers</i></p> |
| <p>(4) Gewässer sollen als zentrale Elemente in das Biotopverbundsystem einbezogen werden. Die vielfältigen Gewässerlandschaften sollen als natürliche Lebensräume für bedrohte Tiere und Pflanzen erhalten und ggf. wieder hergestellt werden.</p> | <p><i>Element des
Biotopverbund-
systems</i></p> |

Begründung:

zu 5.1.3 (1):

Die Gewässer Westmecklenburgs sind wesentliche Elemente des Naturhaushaltes, bilden als Trinkwasserreservoir wichtige Lebensgrundlagen und sind Bestandteile der landschaftsbezogenen Erholung des Menschen. Zur dauerhaften Erfüllung dieser Funktionen, inklusive der Sicherung eines schadlosen Abflusses und der Vorflut für das Einzugsgebiet, bedarf es des Schutzes und der nachhaltigen Nutzung von Gewässern, der Vermeidung und Beseitigung von Belastungen sowie der Gewährleistung einer guten Wasserqualität.

Die Region Westmecklenburg weist mit ihren zahlreichen Stand- und Fließgewässern eine vielfältige Gewässerlandschaft auf. „Die Seen der Planungsregion konzentrieren sich besonders in der Landschaftszone Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte, welche sich von SO nach NW über die Region erstreckt.“²⁵ Dazu zählen u. a. die Seen des Schaalseebeckens, des Schweriner Seengebietes, des Sternberger Seengebietes, des Krakower Seengebietes sowie der Plauer See. Daneben verfügt die Region über ein ausgeprägtes Fließgewässersystem. Zu den größeren Fließgewässern in Westmecklenburg gehören u. a. Elbe, Stepenitz, Radegast, Warnow, Mildnitz, Sude, Schaale, Schilde, Rögnitz, Boize, Alte Elde, Stör, Krainke, Löcknitz und Wallensteinkanal. Die Region Westmecklenburg partizipiert insbesondere an der FGE Warnow/Peene, der FGE Elbe und der FGE Schlei/Trave.

Entsprechend der am 22.12.2000 in Kraft getretenen Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) wird die künftige Gewässerbewirtschaftung nach ökologischen Zielsetzungen ausgerichtet. Die in den §§ 27, 44 und 47 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes festgelegten Ziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie und die Festlegungen der nach § 130a Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern aufzustellenden Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme sind wichtige Grundlagen für die Feststellung der Vereinbarkeit von Planungen, Maßnahmen und Vorhaben mit dem Gewässerschutz.

zu 5.1.3 (2):

Unbebaute Uferbereiche sind durch eine besondere ökologische Vielfalt gekennzeichnet und dienen als Laich- und Brutplätze. Sie spielen sowohl für die Selbstreinigung der Gewässer als auch für den Küsten- und Hochwasserschutz sowie die Erholung des Menschen eine wichtige Rolle und sind somit weitgehend von Bebauung freizuhalten.

zu 5.1.3 (3):

Ein ausgeglichener Grundwasserhaushalt ist anzustreben, da eine übermäßige Nutzung der Grundwasservorkommen den Wasserhaushalt und die davon abhängigen Ökosysteme belasten würde. Bei diesen Ökosystemen handelt es sich vor allem um stark grundwasserabhängige Landschaftsteile wie Wälder, Moore, Sümpfe, Brüche, Sölle und sonstige Feuchtgebiete. Dauerhafte Grundwasserabsenkungen können zu nachhaltigen Schädigungen der auf einen hohen Grundwasserspiegel angewiesenen Pflanzen- und Tierwelt führen und sollen somit weitgehend vermieden werden. Nachhaltige, umweltverträgliche Landnutzungen und Wälder tragen zur Sicherung der Grundwasserbeschaffenheit sowie der Grundwasserneubildung bei.

²⁵ Zitat: „Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan der Region Westmecklenburg, Fortschreibung 2008“; S. II-120

zu 5.1.3 (4):

Gewässer sind zentraler Bestandteil des Biotopverbundes. Insbesondere für die Fischfauna sind Entwicklungsmaßnahmen von Bedeutung, die auf die Verbesserung der Durchgängigkeit der verschiedenen Fließgewässersysteme mit den zugehörigen Seen zielen. Hierbei bedarf es der Berücksichtigung der Gewässerfunktionen als Bundeswasserstraßen und für den Wassertourismus sowie der daraus resultierenden Anforderungen bei der Planung von Unterhaltungs-, Ausbau- und Neubaumaßnahmen.

5.1.4 Boden, Klima und Luft

- | | |
|---|---|
| (1) Die Böden sollen in ihrer natürlichen Leistungs- und Funktionsfähigkeit als Lebensgrundlage für Flora und Fauna, Filter und Puffer für den Wasserhaushalt sowie als Produktionsfaktor für Land- und Forstwirtschaft gesichert und entwickelt werden. Bodenschädigungen wie Bodenerosion, Verdichtung, Schadstoffeinträge und -anreicherungen sowie der Degradierung von Moorböden soll entgegengewirkt werden. Altlasten sollen möglichst beseitigt werden. | <i>Funktionsfähigkeit
der Böden</i> |
| (2) Um den Verbrauch belebter Bodenfläche möglichst gering zu halten, gilt der Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden. Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung versiegelter Flächen und Nutzungsbündelung sollen verstärkt auch im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatz-(Kompensations-)maßnahmen zur Anwendung kommen. | <i>sparsamer Umgang mit Grund
und Boden</i> |
| (3) Bei allen raumbedeutsamen Planungen, Vorhaben und Maßnahmen sollen die Belange des Klimaschutzes und des Immissionsschutzes berücksichtigt werden. Auf eine Reduzierung von Treibhausgasemissionen, die Erhaltung und Verbesserung lokaler Klimaverhältnisse sowie die Verminderung der Luft- und Lärmbelastung soll hingewirkt werden. | <i>Klima- und
Immissionsschutz</i> |

Begründung:

zu 5.1.4 (1):

Boden bildet eine bedeutende Lebensgrundlage für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen und übernimmt wichtige Aufgaben für Klima und Grundwasser. Ferner kommt dem Boden als Produktionsfaktor eine besondere Bedeutung für die Land- und Forstwirtschaft zu. Daneben ist er als Rohstofflagerstätte sowie als Standort für Siedlungstätigkeit und Infrastruktureinrichtungen von Belang. Um den Boden in seiner Leistungs- und Funktionsfähigkeit als Lebensgrundlage zu erhalten und wiederherzustellen, sollen bei der Planung und Realisierung von Bodennutzungen schädliche Veränderungen des Bodens vermieden, Altlasten saniert sowie Vorsorge gegen nachteilige Bodeneinwirkungen getroffen werden.²⁶

Moore sind Sonderlebensräume, die natürlicherweise nur auf einem geringen Flächenanteil vorkommen. Neben ihrer Seltenheit sind sie aufgrund ihrer hohen Bedeutung für spezialisierte Tier- und Pflanzenarten, als Wasserspeicher für den Wasserhaushalt und als entsorgende Systeme der Land-

²⁶ siehe auch „Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten“ (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG)

schaft besonders schutzwürdig. Der Entwässerung und dem Abbau von Mooren ist somit entgegenzuwirken.

zu 5.1.4 (2):

Oberflächenversiegelungen können Schädigungen der Bodenfunktionen nach sich ziehen. Zur Minimierung dieser Beeinträchtigungen soll sparsam mit Grund und Boden umgegangen werden. In zunehmendem Maße sollen zum Schutz des belebten Bodens Flächenrecycling und Bündelungen von Nutzungen Anwendung finden.

zu 5.1.4 (3):

Die Region Westmecklenburg verfügt über günstige klimatische und lufthygienische Bedingungen, die sowohl für den Biotop- und Artenschutz als auch die Entwicklung regionalbedeutsamer Wirtschaftszweige (z. B. Tourismus) von Bedeutung sind. Klimaschützende Maßnahmen in Westmecklenburg haben positive Auswirkungen sowohl auf das lokale und regionale als auch auf das globale Klima. Für die lokalen und regionalen Klimaverhältnisse sind vor allem die großflächigen Waldbestände, Feldgehölze und Feuchtgebiete in der Agrarflur, die Oberflächengewässer und Moorflächen sowie innerörtliche Grünbestände als Regulationsfaktoren von großer Bedeutung. Durch ihren Schutz und ihre Entwicklung werden die Verhältnisse der Luftregeneration (Frischluftentstehung und -versorgung, Luftreinhaltung und Staubausfilterung) günstig beeinflusst. Durch die Umsetzung entsprechender Maßnahmen in der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung kann ein Beitrag zur Reduzierung der Luftbelastung (wie Schadstoffe, Staub, Lärm, etc.)²⁷ geleistet werden.

Insbesondere der von Verkehr, Industrie und Freizeitaktivitäten verursachte Lärm stellt zunehmend ein Umweltproblem dar. Mit der EG-Umgebungslärm-Richtlinie (2002/49/EG), die per 30.06.2005 in deutsches Recht umgesetzt wurde, kann nunmehr konzeptionell an der Vorbeugung, Vermeidung, Verhinderung oder Minderung der Beeinträchtigungen durch Lärm gearbeitet werden. Erste Ergebnisse liegen in Form einer strategischen Lärminderungsplanung (LUNG M-V) vor. Darüber hinaus gehende Aktivitäten werden, z. B. in Form von Lärmaktionsplänen, für konkrete Siedlungen oder im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung erforderlich.

5.2 Erholung in Natur und Landschaft

- (1) Natur und Landschaft sollen so geschützt, gepflegt und nachhaltig entwickelt werden, dass die Voraussetzungen für landschaftsbezogene Erholungsformen gesichert werden. Für Erholungszwecke besonders geeignete Natur- und Landschaftsräume sollen weder durch entgegenstehende Nutzungen, noch durch die Erholungsnutzung selbst beeinträchtigt werden. Erholungseinrichtungen in der freien Natur sollen dem Bedürfnis der Erholungssuchenden nach Ruhe und dem Erleben von Natur und Landschaft dienen.

*landschafts-
bezogene
Erholungsformen*

- (2) Für Erholungszwecke geeignete Natur- und Landschaftsräume sollen für die Allgemeinheit erschlossen, zugänglich und erlebbar werden. Von besonderer Bedeutung für die dauerhaft naturverträgliche Erholung in Natur und Landschaft sind in Westmecklenburg die Großschutzgebiete (Nationale Naturlandschaften) UNESCO Biosphärenreservate Schaalsee und Flusslandschaft Elbe sowie die Naturparke Nossentiner/Schwinzer Heide und Sternberger Seenland.

*Großschutz-
gebiete*

²⁷ siehe Luftverunreinigungen entsprechend „Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge“ (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)

- (3) In Westmecklenburg sollen für die Bevölkerung in allen Teilräumen Einrichtungen und Möglichkeiten der Naherholung in angemessener Erreichbarkeit vorgehalten werden. Insbesondere in den Stadt-Umland-Räumen Schwerin, Wismar und Lübeck sollen Freiräume für die Freizeitgestaltung und Erholung erhalten, vor Beeinträchtigungen geschützt und neu geschaffen werden.

Naherholung

Begründung:

zu 5.2 (1):

Der Schutz der Freiräume und damit von Natur und Landschaft dient dem Erhalt des ökologischen Gleichgewichts sowie der Bewahrung von Schönheit, Vielfalt und Eigenart der Landschaft und der Sicherung ihres Erholungswertes. Der Freizeit- und Erholungswert ist dabei abhängig von der Ausstattung und den spezifischen Reizen der jeweiligen Umgebung. Die Landschaft Westmecklenburgs mit der abwechslungsreichen Küstenregion und den eiszeitlich geprägten, formenreichen Seen-, Wald- und Flusstallandschaften weist in vielfacher Hinsicht einen hohen Erholungswert auf. Diese natürlichen Potenziale gilt es so zu schützen und zu pflegen, dass die Voraussetzungen für landschaftsgebundene Erholungsformen nachhaltig gesichert werden. Alle Planungen und Maßnahmen einschließlich der Erholungsbauten selbst sollen deshalb landschaftsverträglich durchgeführt werden.

zu 5.2 (2):

Damit Natur- und Landschaftsräume für Erholungszwecke des Menschen genutzt werden können, muss deren Erreichbarkeit und Zugang gewährleistet sein. Dies gilt insbesondere für die Küsten- und Uferbereiche, die Binnenseen sowie die Wälder. Unter Beachtung der Schutzgebietsverordnungen sollen auch Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege durch die Öffnung für Radfahren, Reiten und Wandern sowie umweltschonenden Bootsverkehr in eine ruhige, landschaftsbezogene Erholungsnutzung einbezogen werden. Aufgrund ihrer Großräumigkeit sowie ihrer landschaftlichen Voraussetzungen sind die UNESCO Biosphärenreservate Schaalsee und Flusslandschaft Elbe sowie die Naturparke von besonderer Bedeutung für Erholungszwecke in Natur und Landschaft, Umweltbildung sowie einen nachhaltigen Tourismus. In diesen Großschutzgebieten sind deshalb Planungen und Maßnahmen für ruhige Erholungsformen in besonderem Maße zu unterstützen.

zu 5.2 (3):

Naherholungseinrichtungen dienen der ortsnahe Regeneration der ansässigen Wohn- und Arbeitsbevölkerung. Speziell in größeren Städten, in denen es Erholungsmöglichkeiten im direkten Wohnumfeld teilweise nur in beschränktem Maße gibt, sind öffentliche Einrichtungen und Möglichkeiten der Naherholung für die Regeneration der ortsansässigen Bevölkerung unabdingbar. Vor allem in den Stadt-Umland-Räumen sind somit Freiräume für die Freizeitgestaltung und Erholung zu erhalten, zu schützen und neu zu schaffen. Die Schaalseeregion und das Elbetal weisen eine besondere Bedeutung als Erholungsräume für die Metropolregion Hamburg auf.

5.3 Küsten- und vorbeugender Hochwasserschutz

- | | |
|---|--|
| (1) In den Vorranggebieten Küsten- und Hochwasserschutz ²⁸ sind alle Planungen und Maßnahmen auszuschließen, die nicht mit den Anforderungen des Küsten- und Hochwasserschutzes vereinbar sind. (Z) | <i>Vorranggebiete
Küsten- und
Hochwasser-
schutz</i> |
| (2) In den Vorbehaltsgebieten Küsten- und Hochwasserschutz ²⁹ soll den Belangen des Küsten- und Hochwasserschutzes ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben entsprechend zu berücksichtigen. | <i>Vorbehaltsgebiete
Küsten- und
Hochwasser-
schutz</i> |
| (3) An der Ostseeküste und den oberirdischen Gewässern sollen insbesondere die im Zusammenhang bebauten Gebiete vor Sturmfluten und Hochwasser durch Maßnahmen und Bauwerke des Küsten- und Hochwasserschutzes gesichert werden. | <i>Küsten- und
Hochwasser-
schutzbauten</i>

siehe auch
5.3 (5) LEP |
| (4) Überflutungs- und Überschwemmungsgebiete in natürlichem oder naturnahem Zustand sollen erhalten bleiben. Für eingedeichte Überschwemmungsgebiete soll geprüft werden, ob ihre Funktion als natürliche Hochwasserrückhalteräume wiederhergestellt werden kann. Die Errichtung von baulichen Anlagen soll möglichst vermieden werden. | <i>natürliche
Überflutungs- und
Überschwem-
mungsgebiete</i> |
| (5) An Küstenabschnitten, die keine Maßnahmen zum Schutz von im Zusammenhang bebauten Gebieten erfordern, soll die natürliche Küstendynamik nach Möglichkeit zugelassen werden. | <i>natürliche
Küstendynamik</i> |

Begründung:

zu 5.3 (1):

Vorranggebiete Küsten- und Hochwasserschutz sind die Räume, welche nach Endabwägung mit anderen Nutzungsansprüchen eine herausragende Bedeutung für den vorbeugenden Küsten- und Hochwasserschutz haben. Sie sind von Bebauung freizuhalten. Vorranggebiete Küsten- und Hochwasserschutz umfassen gemäß Abbildung 13 diejenigen Bereiche innerhalb des gemäß LEP M-V festgelegten Vorbehaltsgebietes Hochwasserschutz im Elbetal, die als Flutpolder eine zentrale Entlastungsfunktion bei Rückstaugefährdung in Folge von extremen Hochwasserereignissen besitzen. Flutpolder werden gezielt geflutet, um den Wasserstand der Elbe und der Sude bei Hochwasser absenken und somit das Überschwemmungsrisiko bebauter Flächen verringern zu können. Sie dienen damit der Verhinderung von Schadenskatastrophen und somit dem Schutz von Leben und Gesundheit sowie von erheblichen Sachwerten.

Im Elbetal erfüllen Teilflächen im Bereich der Sudeniederung zwischen Boizenburg/Elbe und Besitz sowohl als Naturschutzgebiete die Kriterien zur Festlegung als Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege als auch als Flutpolder die Kriterien zur Festlegung als Vorranggebiet Küsten- und

²⁸ festgelegt anhand der Kriterien nach Abbildung 13

²⁹ festgelegt anhand der Kriterien nach Abbildung 14

Hochwasserschutz. Eine Überlagerung zweier endabgewogener raumordnerischer Festlegungen ist nicht möglich. Aufgrund der immanenten Bedeutung der Flutpolder für die Schadensvermeidung und -minimierung und dem Schutz von Leben, Gesundheit und Eigentum wird dem Schutzgut Mensch und damit den Belangen des Hochwasserschutzes Vorrang vor anderen Schutzgütern und Belangen eingeräumt. Bei o. g. Flächen erfolgt daher ausschließlich die Festlegung als Vorranggebiet Küsten- und Hochwasserschutz. Unabhängig von der raumordnerischen Festlegung sind diese Flächen weiterhin dem Schutzstatus als Naturschutzgebiet unterstellt.

Abbildung 13: Kriterien zur Festlegung von Vorranggebieten Küsten- und Hochwasserschutz

- Teilgebiete des gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebietes der Elbe (§ 136 Landeswassergesetz), die als Flutpolder eine zentrale Entlastungsfunktion bei Rückstaugefährdung besitzen

Die Vorranggebiete Küsten- und Hochwasserschutz sind in der Karte M 1:100.000 festgelegt.

zu 5.3 (2):

Vorbehaltsgebiete Küsten- und Hochwasserschutz sind potenziell hochwassergefährdete Räume. Bei allen Planungen und Maßnahmen müssen zum Schutz der Bevölkerung und zur Minderung von Schäden an Gebäuden und Einrichtungen der Infrastruktur die Belange des Küsten- und Hochwasserschutzes besonders berücksichtigt werden. Den Vorbehaltsgebieten Küsten- und Hochwasserschutz kommt insbesondere eine Vorsorgefunktion zu. Im Rahmen frühzeitiger planerischer Einflussnahme soll eine hochwasserangepasste und schadensminimierende Planung und Gestaltung bestehender und künftiger Nutzungen erreicht und das Gefahrenpotenzial durch geeignete Maßnahmen verringert werden. Vorbehaltsgebiete Küsten- und Hochwasserschutz umfassen gemäß Abbildung 14

- die überflutungsgefährdeten Niederungsflächen an der westmecklenburgischen Ostseeküste zwischen Dassow und der Insel Poel/Boiensdorf, die nach fachplanerischer Darstellung des Generalplans Küsten- und Hochwasserschutz Mecklenburg-Vorpommern gegen das Bemessungshochwasser geschützt sind und
- die außerhalb der Vorranggebiete Küsten- und Hochwasserschutz nach § 136 Landeswassergesetz M-V festgelegten überschwemmungsgefährdeten Gebiete im Elbetal. Dazu zählen erstens diejenigen Flächen, die als nicht eingedeichte natürliche Überschwemmungsgebiete oder aber als unterhalb des jeweiligen Bemessungshochwasserstandes liegenden eingedeichten Flächen (sog. Sommerpolder) einen geringen Schutzgrad aufweisen, sowie zweitens diejenigen Flächen, die bei einem Bemessungswasserstand infolge des Versagens von Hochwasserschutzanlagen oder durch Qualmwasserbildungen überschwemmt werden können (sog. Winterpolder) und einen insgesamt höheren Schutzgrad aufweisen.

Abbildung 14: Kriterien zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten Küsten- und Hochwasserschutz

- überflutungsgefährdete Gebiete an der Ostseeküste gemäß Generalplan Küsten- und Hochwasserschutz Mecklenburg-Vorpommern, die gegen das Bemessungshochwasser geschützt sind
- gesetzlich festgelegte Überschwemmungsgebiete der Elbe (§ 136 Landeswassergesetz), die in Folge des Fehlens (natürliche Überschwemmungsgebiete) oder des Versagens (Sommerpolder, Winterpolder) von Hochwasserschutzanlagen überschwemmt werden können

Die Vorbehaltsgebiete Küsten- und Hochwasserschutz sind in der Karte M 1:100.000 festgelegt.

zu 5.3 (3) und (4):

Die in den letzten Jahren häufig aufgetretenen extremen Hochwasserereignisse an der Elbe und die Sturmfluten an der Ostsee haben gezeigt, dass dem Hochwasserrisikomanagement in den Überschwemmungs- und Überflutungsgebieten im Interesse der Schadensvermeidung und -minimierung im privaten, gewerblichen und infrastrukturellen Bereich große Bedeutung zukommt. Angesichts des sich abzeichnenden Klimawandels muss in der Planungsregion Westmecklenburg einer verschärften Hochwassersituation durch Maßnahmen sowohl im Bereich des Objektschutzes als auch der Rückhaltung verstärkt Rechnung getragen werden.

Der Objektschutz impliziert dabei insbesondere die langfristige Sicherung der vorhandenen Küsten- und Hochwasserschutzanlagen (z. B. Deiche, Wehre und Schöpfwerke), die dem Schutz bebauter Gebiete dienen. Infolge der bereits realisierten Objektschutzmaßnahmen existiert gegenwärtig ein qualitativ und quantitativ ausreichender Bestand an entsprechenden baulichen Anlagen und somit ein

weitgehender Schutz von im Zusammenhang bebauter Ortslagen vor dem Eintreten des Bemesungshochwassers. Weiterführende Maßnahmen des Objektschutzes in den Vorbehaltsgebieten Küsten- und Hochwasserschutz bedürfen einer konzeptionellen fachplanerischen Untersetzung.

Zur Speicherung größerer Wassermengen und zur Verminderung von Abflussspitzen in den überflutungs- und überschwemmungsgefährdeten Räumen Westmecklenburgs soll den Maßnahmen zur Rückhaltung ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Neben der Sicherung vorhandener Retentionsräume gilt es, natürliche Überflutungs- und Überschwemmungsgebiete zurückzugewinnen. Zur Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Rückhaltefunktion soll eine weitergehende Flächenversiegelung in diesen Räumen vermieden werden.

zu 5.3 (5):

Die Erhaltung der natürlichen Küstendynamik in Küstenabschnitten, die für den Schutz von im Zusammenhang bebauten Gebieten keine Funktion haben, entspricht dem Gebot des sparsamen Umgangs bei der Verwendung öffentlicher Mittel. Darüber hinaus hat eine den Kräften der Natur überlassene Küste hohe ökologische Bedeutung und ist wichtiger Bestandteil des attraktiven Landschaftsbildes. An der westmecklenburgischen Ostseeküste soll die natürliche Küstendynamik vor allem am Küstenabschnitt zwischen Pötenitz und Boltenhagen zugelassen werden. Die ökologisch wertvollen Salzgraswiesen der Küste sollen ebenfalls von Küstenschutzmaßnahmen ausgeschlossen bleiben.

5.4 Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei

5.4.1 Landwirtschaft

- | | |
|---|--|
| <p>(1) Landwirtschaft und Ernährungsgewerbe sollen als regionstypische, wettbewerbsfähige und vielseitig strukturierte Wirtschaftszweige, unter Beachtung des Verbraucher-, Umwelt- und Tierschutzes, gesichert und weiterentwickelt werden. Sie sollen dazu beitragen</p> <ul style="list-style-type: none"> - gesunde Lebensmittel, nachwachsende Rohstoffe und Grundstoffe für die Wirtschaft zu erzeugen, - die Ländlichen Räume als Arbeits-, Lebens- und Erholungsraum zu stabilisieren und zu entwickeln, - die Kulturlandschaft durch Nutzung zu bewahren, zu pflegen und zu gestalten, - Arbeitsplätze zu sichern und zu schaffen. | <p><i>Landwirtschaft und Ernährungsgewerbe als Wirtschaftszweige</i></p> |
| <p>(2) Landwirtschaftliche Betriebe sollen, unabhängig von Rechtsform und Betriebsgröße, gleichberechtigt erhalten und entwickelt werden. Eine flächendeckende Landbewirtschaftung soll angestrebt werden.</p> | <p><i>landwirtschaftliche Betriebe</i></p> |
| <p>(3) Die landwirtschaftlich genutzten Böden sollen durch eine umweltverträgliche und standortgerechte Bewirtschaftung in ihrer natürlichen Ertragsfähigkeit gesichert werden. Flächenentzug und Zerschneidung durch entgegenstehende Nutzungen müssen vermieden bzw. auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.</p> | <p><i>landwirtschaftlich genutzte Böden</i></p> |
| <p>(4) Durch die Entwicklung der Tierbestände sollen die Veredelungswirtschaft gesichert und gestärkt sowie der Selbstver-</p> | <p><i>Tierbestände</i></p> |

sorgungsgrad erhöht werden.

- | | | |
|------|--|---|
| (5) | In Tourismusschwerpunkträumen sollen extensive Formen der Tierhaltung bevorzugt werden. | <i>extensive Form
der Tierhaltung</i> |
| (6) | Landwirtschaftliche Produkte sollen, unter besonderer Berücksichtigung des Verbraucherschutzes, zu einem hohen Anteil in der Region erzeugt und weiterverarbeitet werden. Die regionale und überregionale Vermarktung sollen gesichert und ausgebaut werden. Regionale Wirtschaftskreisläufe sollen besonders entwickelt werden. | <i>regionale Wirtschaftskreisläufe</i> |
| (7) | Ökologisch wirtschaftende Landwirtschaftsbetriebe sollen unter Berücksichtigung der Marktfähigkeit unterstützt werden. | <i>ökologisch
wirtschaftende
Betriebe</i> |
| (8) | Insbesondere im Landkreis Ludwigslust sollen der traditionelle Obst- und Gemüseanbau sowie die regionale und überregionale Vermarktung gesichert und entwickelt werden. | <i>Obst- und
Gemüseanbau</i> |
| (9) | Das Landgestüt Redefin soll als internationales Zentrum für Pferdezucht/ Pferdesport und als Zentrum der Kultur in den Ländlichen Räumen weiterentwickelt werden. | <i>Landgestüt
Redefin</i> |
| (10) | Zum Erhalt landwirtschaftlicher Betriebe und zur Bindung von Arbeitskräften sollen weitere Erwerbsalternativen entwickelt und aufeinander abgestimmt werden. | <i>Erwerbs-
alternativen</i> |
| (11) | Für die Nutzung landwirtschaftlicher Biomasse als nachwachsende Rohstoffe sollen die Voraussetzungen für deren Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung unter Berücksichtigung der Naturgüter und bestehender Kreisläufe gestärkt und ausgebaut werden. Dabei sollen Monokulturen vermieden werden. | <i>nachwachsende
Rohstoffe</i> |
| (12) | Lehre, Aus- und Weiterbildung sowie praxisorientierte Forschung sollen im Bereich Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft für die Entwicklung der Region erhalten und bedarfsgerecht entwickelt werden. | <i>Lehre, Aus- und
Weiterbildung</i> |

Begründung:

zu 5.4.1 (1):

Der Landwirtschaft und dem Ernährungsgewerbe in Westmecklenburg kommen als wesentlichen Wirtschaftsfaktoren besondere Bedeutungen zu. 59 % der Fläche der Region sind landwirtschaftliche Nutzfläche. Diese wird von ca. 1.837 Betrieben (34 % der Betriebe in M-V) bewirtschaftet. Damit ergibt sich für die Landkreise eine durchschnittliche Flächenausstattung je Betrieb von 223 ha (250 ha/Betrieb in M-V) (Stand: 2007).

Abgeleitet von diesen agrarstrukturellen Rahmenbedingungen sind in Westmecklenburg die Voraussetzungen gegeben, um den vielseitigen Funktionen der Landwirtschaft und des Ernährungsgewerbes, insbesondere der Produktions- und Versorgungsfunktion, der Erholungsfunktion und der Sicherung von Einkommen und Arbeitsplätzen gerecht zu werden.

zu 5.4.1 (2):

Landwirtschaftliche Betriebe sind Grundelemente der Ländlichen Räume. Zur Gewährleistung einer differenzierten Agrarstruktur haben verschiedene Betriebsformen, sowohl die für Westmecklenburg typischen größeren Betriebe als auch die kleinbäuerlichen Familienbetriebe Berechtigung.

Durch eine flächendeckende Landbewirtschaftung (Agrarkonzept M-V, Stand 2000) wird sichergestellt, dass auch außerhalb der landwirtschaftlich genutzten Flächen eine Verantwortlichkeit für den Boden besteht. Die Zunahme von unproduktiven Flächen sollte nicht zugelassen werden. Diese Gefahr besteht, wenn ihre Nutzung aus betriebswirtschaftlicher Sicht nicht mehr gewinnbringend ist. Unabhängig von agrar- und umweltpolitischen Entscheidungen muss die Nahrungsmittelerzeugung reaktivierbar bleiben. Eine forstwirtschaftliche Nutzung oder naturschutzfachliche Pflegeverträge können Alternativen sein.

zu 5.4.1 (3):

Der Boden ist die Grundlage der landwirtschaftlichen Produktion. Sein Schutz und der Erhalt seiner natürlichen Ertragsfähigkeit sind deshalb durch umweltverträgliche und standortgerechte Bewirtschaftung zu sichern. Dabei sind der Erhalt der Bodenstruktur und des standorttypischen Humusgehalts sowie die Vermeidung von Bodenverdichtungen und Bodenabträgen von besonderer Bedeutung.

Als wichtigstem Flächennutzer kommt der Landwirtschaft bei der Flächenbereitstellung besondere Bedeutung zu. Durch Vorhaben und Maßnahmen wird in der Regel landwirtschaftlich genutzte Fläche verbraucht, insbesondere durch Siedlungsentwicklung, Verkehr und Rohstoffabbau. Zur Sicherung der landwirtschaftlichen Betriebe, des Bodenfonds und unter Wahrung der Generationsverantwortung ist ein Entzug nur nach Prüfung von Alternativen und bei überwiegend öffentlichem Interesse zulässig.

zu 5.4.1 (4):

Durch eine Erhöhung der Tierbestände kann die Auslastung der Verarbeitungsbetriebe gesichert und damit die Veredelungswirtschaft gestärkt werden. Durch die so entstandenen regionalen Wirtschaftskreisläufe erfolgt die Wertschöpfung in der Region. Gleichzeitig führt die Erhöhung der Tierbestände zu einer Verbesserung des Selbstversorgungsgrades des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

zu 5.4.1 (5):

Tourismusschwerpunkträume sind eine spezifische Gebietskategorie, die sich u. a. durch erhöhte Siedlungsdichte und Erholungsfunktionen auszeichnet. Intensive Formen der Tierhaltung lassen sich aufgrund von Nutzungskonflikten in der Regel mit diesen Funktionen nicht vereinbaren.

zu 5.4.1 (6):

Das gestiegene Umwelt- und Qualitätsbewusstsein der Verbraucher erfordert Transparenz bei der Erzeugung von Nahrungsmitteln und landwirtschaftlichen Produkten. Durch in der Region erzeugte und verarbeitete Produkte können Qualität und Identität in unmittelbarer Weise gesichert werden. So kann die Bevölkerung regional und überregional bei Nutzung der Absatzpotenziale Westmecklenburgs und die der Metropolregionen Hamburg und Berlin-Brandenburg mit hochwertigen Lebensmitteln versorgt werden. Gleichzeitig werden Arbeitskräfte gebunden und die Wertschöpfung erfolgt in der Region.

zu 5.4.1 (7):

In Westmecklenburg bewirtschaften 196 Betriebe des ökologischen Landbaues eine Fläche von 22.908 ha. Das sind ca. 6 % der insgesamt landwirtschaftlich genutzten Fläche in der Region (Vergleich M-V: 8,8 %) (Stand: 2007). Der Markt für ökologisch erzeugte Lebensmittel gewinnt regional und landesweit zunehmend an Bedeutung. Aufgrund positiver Wachstumstrends für Bioprodukte und kontinuierlich steigender Wachstumsraten können weitere Marktchancen erwachsen. Um diese Chancen zu nutzen, sind die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe weiter zu stärken und noch bestehende Wachstumshemmnisse zu beseitigen.

zu 5.4.1 (8):

Der Obst- und Gemüseanbau und die Verarbeitung sind charakteristisch für Westmecklenburg und haben eine lange Tradition. 91 % der Gemüseanbaufläche des Landes M-V befinden sich in der Region und 50,9 % der Obstbaumflächen im Landkreis Ludwigslust (Stand: 2007).

zu 5.4.1 (9):

Das Landgestüt Redefin erfüllt seine Aufgabe insbesondere durch die Bereitstellung von ausgezeichneten Zuchthengsten, die Aufzucht von Junghengsten sowie die Ausbildung von hochkarätigen Sportpferden. Erfolge bei internationalen Turnieren und die jährlichen Hengstparaden dokumentieren den hohen Leistungsstand des „Mecklenburger Pferdes“ und präsentieren die Landeszucht. Von besonderem Interesse ist die Ausbildung von Lehrlingen, Reitern und Trainern für den Reit- und Fahrsport. Darüber hinaus hat das Landgestüt Redefin im Ergebnis umfangreicher und sorgfältiger Sanierungsmaßnahmen die baulichen Voraussetzungen, um den Rahmen für Kulturereignisse wie z. B. Konzerte der Mecklenburger Festspiele oder Open Air - Ausstellungen zu bilden.

zu 5.4.1 (10):

Die Entwicklung von Erwerbsalternativen dient der Stabilisierung der landwirtschaftlichen Betriebe und sichert wohnortnahe Arbeitsplätze. Beherbergungen, Bildungsangebote (u. a. Führungen, Grünes Klassenzimmer), Vermarktung regionaler Produkte oder kommunale Dienstleistungen können das Spektrum erweitern.

zu 5.4.1 (11):

Nachwachsende Rohstoffe sind land- und forstwirtschaftlich erzeugte Produkte, die einer Verwendung im Nichtnahrungsbereich zugeführt werden. Da nachwachsende Rohstoffe fossile Ressourcen in vielen Bereichen ersetzen können, tragen sie dazu bei, deren begrenzte Vorräte für nachfolgende Generationen zu schonen. Als Erwerbsalternative bzw. Einkommensdiversifizierung für landwirtschaftliche Betriebe spielt die Erzeugung von nachwachsenden Rohstoffen in Westmecklenburg eine besondere Rolle. Aufgrund der Flächenausstattung und des hohen Biomassepotenzials (u. a. Anteil Stilllegungsflächen, Forstrückstände, Ölsaatenproduktion) ist der Anbau nachwachsender Rohstoffe eine langfristige Perspektive. Die Hochschule Wismar einschließlich der Demonstrationsanlagen auf der Insel Poel bilden dabei einen Baustein in Forschung und Entwicklung.

zu 5.4.1 (12):

Die Landwirtschaft und die Ernährungswirtschaft benötigen in zunehmendem Maß gut ausgebildete Fachkräfte. Die Ausbildung soll weiterhin in der Region erfolgen, denn nur so können die betrieblichen Potenziale genutzt und der landwirtschaftliche Nachwuchs an die Region gebunden werden. Darüber hinaus werden hochwertige Arbeitsplätze in Ausbildung und Forschung gesichert. Insbesondere im praxisorientierten Forschungsbereich kann auf regionale Strukturen (Versuchsflächen) zurückgegriffen werden. Nur eine an den regionalen Erfordernissen orientierte Forschung verbessert die Effizienz der Agrar- und Ernährungswirtschaft im Sinne der Nachhaltigkeit und Wettbewerbsfähigkeit sowie des Umwelt- und Verbraucherschutzes. Die Hochschule Wismar spielt hier eine besondere Rolle.

5.4.2 Forstwirtschaft

- | | |
|---|---|
| (1) Die ordnungsgemäße und nachhaltige Forstwirtschaft sowie das holzverarbeitende Gewerbe sollen als wichtige Wirtschaftszweige in der Region gesichert und weiterentwickelt werden. | <i>Forstwirtschaft
als Wirtschafts-
zweig</i> |
| (2) Der Wald soll erhalten und so bewirtschaftet werden, dass die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen nachhaltig gesichert werden. Besondere Waldfunktionen sollen bei Planungen und Maßnahmen mit Auswirkungen auf Waldgebiete besonders berücksichtigt werden. | <i>Funktionen des
Waldes</i> |
| (3) Beeinträchtigungen und Störungen der Funktionsfähigkeit der Wälder, insbesondere durch Siedlungstätigkeit, sollen vermieden werden. Wald soll durch Verkehrs- und Versorgungstrassen so wenig wie möglich beansprucht, zerschnitten und durch Bodenabbau, Schadstoffeinträge oder durch Veränderungen der Grundwasserstände beeinträchtigt oder gefährdet werden. | <i>Schutz des
Waldes</i> |
| (4) Der Waldanteil in der Region soll erhöht werden. Waldmehrungen sollen, insbesondere in den waldarmen Gebieten im Nordosten und im Südwesten der Region, auf ertragsschwachen Standorten und in den Stadt-Umland-Räumen erfolgen. | <i>Waldmehrung</i> |
| (5) Waldränder sollen zur Erfüllung ihrer Erholungs- und Schutzfunktion sowie zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf und Waldbrand grundsätzlich geschützt werden. | <i>Waldränder</i> |

Begründung:

zu 5.4.2 (1):

Die holzverarbeitende Industrie in Westmecklenburg wurde im letzten Jahrzehnt zu einem der wichtigsten Wirtschaftszweige ausgebaut. Die drei größten Betriebe der Holzwirtschaft an dem Standort Wismar verfügen über eine jährliche Verarbeitungskapazität von 4,2 Millionen m³ Rohholz. Dieser Bedarf an Rohholz kann durch die Forstwirtschaft des gesamten Landes M-V nicht gedeckt werden. Aus dieser Unterdeckung resultiert ein Importbedarf für Rohholz in die Planungsregion. Durch steigende Rohstoff- und Transportkosten wird das Holzaufkommen aus der regionalen Forstwirtschaft tendenziell immer wichtiger werden. Es gilt daher, die vorhandene Waldfläche für die nachhaltige Forstwirtschaft zu sichern, den Ausschluss weiterer Waldgebiete von der forstwirtschaftlichen Nutzung zu vermeiden und strukturelle Hemmnisse bei der Erschließung ungenutzter Holzvorräte zu überwinden. Nicht genutzte Waldflächen und Holzvorräte sind nach Möglichkeit zu erschließen. Dies trägt zur Sicherung der Rohstoffbasis für die bedeutenden Standorte des holzverarbeitenden Gewerbes in der Region bei.

zu 5.4.2 (2):

Die Sicherung und Mehrung der Waldbestände ist grundlegende Voraussetzung für die Erfüllung der vielfältigen Funktionen. Gesunde Waldbestände bilden die Grundlage für eine nachhaltige Nutzung

des Waldes als Rohstofflieferant (Holz, pharmazeutische Grundstoffe) und damit die Basis für die Forstwirtschaft.

Der Wald als Lebensraum erfüllt eine komplexe Schutzfunktion, insbesondere für den Boden- und Gewässerschutz, den Schutz vor Lärm, Immissionen, für Klima und Wasserhaushalt der Landschaft sowie für den Erhalt der Biodiversität. Als Erholungsraum bieten Wälder eine attraktive Grundlage für Tourismus und Naherholung. Der freie Zugang durch Erholungssuchende ist dabei zu sichern. Insbesondere in den Stadt-Umland-Räumen müssen die ökologischen und sozialen Funktionen des Waldes bei der forstwirtschaftlichen Nutzung berücksichtigt werden.

Auf die Erhaltung des Küstenwaldes zum Schutz des Hinterlandes ist besonders zu achten.

Besondere Waldfunktionen wie Vermehrung, Sicherung von Genreservebeständen oder die Boden- und Küstenschutzfunktion sind in Waldfunktionskarten dargestellt und können bei den Forstämtern der Region eingesehen werden (vgl. § 10 Landeswaldgesetz M-V).

zu 5.4.2 (3):

Der Wald gewährleistet die vielfältigen Funktionen als Lebens- und Erholungsraum sowie als Rohstoffquelle nur als intaktes Ökosystem. Störungen dieses Systems führen zu Waldschäden und damit zur Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit und sind aus diesem Grund zu vermeiden bzw. zu minimieren. Unvermeidbare Eingriffe in den Waldbestand müssen entsprechend ausgeglichen werden.

zu 5.4.2 (4):

Mit einem Waldanteil von ca. 23 % liegt die Region Westmecklenburg im Durchschnitt des Landes M-V, jedoch unter dem Durchschnitt der Bundesrepublik Deutschland. Der Waldmehrung kommt deshalb eine besondere Bedeutung zu. Es sollte mittelfristig eine Vergrößerung des Waldanteiles auf 25 % und langfristig auf ca. 30 % angestrebt werden. Dabei soll der Anteil naturnaher Mischwaldbestände mit hohem Laubbaumanteil erhöht werden. Damit wird ein Bewaldungsziel bei den für eine landwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden in Nordwestmecklenburg von 25 % und bei geringwertigen Böden der südlichen Teilräume der Region von 30-35 % angestrebt.

In der Übersichtskarte 7 ist das Waldmehrungspotenzial³⁰, generalisiert auf der Ebene der Wuchsbzirkel, dargestellt. Es ist ablesbar, auf welchen Flächen mit welchen Prioritäten die Neuanlage von Wald aus naturräumlicher Sicht wünschenswert wäre. Unter Berücksichtigung weiterer Raumnutzungsansprüche sollen Neuwaldbildungen in diese Bereiche gelenkt werden (z. B. Anlage von Klimaschutzwäldern).

zu 5.4.2 (5):

Waldränder und ihre Übergangszone in die offene Landschaft haben eine große Bedeutung für das Landschaftsbild, die Erholung sowie als Lebensraum, Rückzugs- und Äsungsbereich wildlebender Tiere. Stufig aufgebaute Waldränder dienen darüber hinaus der Sturmsicherung des Waldbestandes.

5.4.3 Fischerei

- (1) Die Fischerei an der Ostseeküste und in den Binnengewässern soll als regionstypischer Wirtschaftszweig unter Beachtung des Verbraucher-, Umwelt- und Tierschutzes erhalten und entwickelt werden. Die Verarbeitung soll in der Region und die Vermarktung regional und überregional erfolgen.

*Fischerei als
Wirtschaftszweig*

- (2) Für die Fischereibetriebe sollen die notwendigen räumlichen Voraussetzungen unter Beachtung insbesondere der Belange des Naturschutzes sowie des Tourismus gesichert und entwickelt werden.

Fischereibetriebe

³⁰ Gutachtliches Waldentwicklungsprogramm 2002, Aktualisierung Juli 2010

- (3) Zur Erhöhung einer bedarfsgerechten Fischproduktion und zum Aufbau der Fischbestände soll die Aquakulturtechnologie weiterentwickelt werden. Aquakulturanlagen als Einkommensgrundlage von Binnen- und Küstenfischerei sollen gesichert und weiterentwickelt werden.

Fischproduktion

Begründung:

zu 5.4.3 (1):

Aufgrund der Gewässer Ausstattung der Region mit Ostseeküste und zahlreichen Binnengewässern (5 % der Regionsfläche), ist die Fischerei traditionell von Bedeutung. 10 Fischereibetriebe bewirtschaften eine Fläche von ca. 17.220 ha (Teich-, Fluss-, Seenfischerei). Das Fischereigewerbe sichert ca. 100 spezialisierte Arbeitsplätze in der Region (Stand: 2005). Das gestiegene Umwelt- und Qualitätsbewusstsein der Verbraucher erfordert Transparenz bei der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Fisch und Fischerzeugnissen. Durch deren regionale und überregionale Vermarktung wird der Absatz erhöht und damit eine Stabilisierung bzw. Entwicklung des Wirtschaftszweiges erreicht.

zu 5.4.3 (2):

Nur bei Erhalt und Entwicklung der naturräumlichen Voraussetzungen für die spezifischen Anforderungen der Fischerei kann dieser Wirtschaftszweig gesichert werden. Dazu zählt die Sicherung der Durchgängigkeit von Seen und Fließgewässern als Wege für Fischwanderungen sowie die Berücksichtigung der Interessen der Fischerei bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung, der Uferbebauung und des Wassertourismus. Um konkurrierende Auswirkungen verschiedener Raumnutzungen auszuschließen, sollen die Belange des Tourismus und der Schifffahrt berücksichtigt werden.

zu 5.4.3(3):

Der gestiegene Bedarf an Fisch und Fischereierzeugnissen kann nur zu einem geringen Anteil aus eigenem Aufkommen gedeckt werden. Der Selbstversorgungsgrad für M-V liegt bei ca. 15 %. Da die natürlichen Voraussetzungen begrenzt sind, kann durch die Anwendung neuester Aquakulturtechnologien und durch den Bau moderner Aquakulturanlagen die Fischproduktion erhöht und die Versorgung der Bevölkerung mit einheimischen Fischen zu einem höheren Anteil gesichert werden.

5.5 Ressourcenschutz Trinkwasser

- (1) Die Grundwasservorkommen Westmecklenburgs sollen als natürliche Lebensgrundlage zur bedarfsgerechten und stabilen Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit qualitätsgerechtem Trink- und Brauchwasser in allen Teilräumen nachhaltig gesichert werden.

*qualitäts-
gerechtes Trink-
und Brauch-
wasser*

- (2) In Vorranggebieten Trinkwasser³¹ müssen alle raumbedeutsamen Planungen, Vorhaben und Maßnahmen mit dem Trinkwasserschutz vereinbar sein. Die Qualität und die Neubildung des Grundwassers beeinträchtigende Nutzungen sind auszuschließen. **(Z)**

*Vorranggebiete
Trinkwasser*

³¹ festgelegt anhand der Kriterien nach Abbildung 15

- | | |
|---|---|
| (3) In Vorbehaltsgebieten Trinkwasser ³² soll dem Trinkwasserschutz ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Alle raumbedeutsamen Planungen, Vorhaben und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer besonderen Bedeutung für den Trinkwasserschutz möglichst nicht beeinträchtigt werden. | <i>Vorbehaltsgebiete
Trinkwasser</i> |
| (4) Bei Wasserentnahme muss die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes erhalten bleiben. Flächenhafte Grundwasserabsenkungen sollen vermieden werden. | <i>Wasserentnahme</i> |
| (5) Auf eine sparsame Verwendung der Wasservorkommen soll hingewirkt werden. Industrie-, Gewerbe- und Landwirtschaftsbetriebe sollen ihren Wasserbedarf möglichst aus Oberflächen- und Regenwasser decken und den Wasserverbrauch durch Kreislaufführungen bzw. Mehrfachnutzungen mindern. | <i>sparsame
Verwendung
der Wasser-
vorkommen</i> |
| (6) Der Wasserbedarf soll vorzugsweise durch zentrale Wasserversorgungsanlagen gedeckt werden. In dünn besiedelten ländlichen Räumen soll eine bedarfsgerechte und wirtschaftlich effiziente Wasserversorgung gewährleistet werden. | <i>Wasser-
versorgung</i> |
| (7) Abwässer sollen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen so gereinigt und beseitigt werden, dass eine Gefährdung des Grundwassers ausgeschlossen und eine Belastung der oberirdischen Gewässer durch Nähr- und Schadstoffeintrag weitestgehend vermieden wird. | <i>Vermeidung der
Verunreinigung
von Grund- und
oberirdischen
Gewässern</i> |
| (8) Abwasser soll grundsätzlich in der Nähe des Anfallortes behandelt werden. Dabei soll die Abwasserbeseitigung in Gebieten mit höherer Siedlungsdichte über leistungsgebundene öffentliche Abwasseranlagen erfolgen. In dünn besiedelten Gebieten, bei Einzelgehöften und in Außenbereichen kann die Abwasserbeseitigung auch langfristig über dezentrale Lösungen (Kleinkläranlagen) erfolgen, wenn die Errichtung zentraler Ortsentwässerungssysteme unverhältnismäßig ist. | <i>Abwasser-
beseitigung

siehe auch
5.5 (4) LEP</i> |

Begründung:

zu 5.5 (1):

Trinkwasser, als das am meisten benötigte Lebensmittel, wird in Westmecklenburg ausschließlich aus dem Grundwasser gewonnen. Die Grundwasservorräte sind begrenzt. Sie müssen deshalb im Interesse des Wohls der Allgemeinheit, im Interesse der Gesundheit der Bevölkerung und des Erhaltes des Grundwassers als Bestandteil des Naturhaushaltes sparsam genutzt und vor schädlichen Einflüssen und Verunreinigungen geschützt werden.

³² festgelegt anhand der Kriterien nach Abbildung 16

zu 5.5 (2):

Vorranggebiete Trinkwasser sind Gebiete, welche nach Endabwägung mit anderen Nutzungsansprüchen eine herausragende Bedeutung für die langfristige Sicherstellung der Wasserversorgung haben. Die Nutzungsbeschränkungen in den Vorranggebieten Trinkwasser sind den entsprechenden Wasserschutzgebietsverordnungen zu entnehmen.

In der Region Westmecklenburg sind unter Zugrundelegung der Kriterien gemäß Landesraumentwicklungsprogramm³³ die in Abbildung 15 aufgeführten Räume als Vorranggebiete Trinkwasser festgelegt. Für die Darstellung der Vorranggebiete Trinkwasser in der Karte M 1:100.000 wurde entsprechendes digitales Kartenmaterial vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern nachrichtlich übernommen.

Abbildung 15: Kriterien zur Festlegung von Vorranggebieten Trinkwasser

- Trinkwasserschutzzonen I (unmittelbarer Fassungsbereich an Brunnen) und II (engere Schutzzone) der jeweiligen festgesetzten Wasserschutzgebiete

zu 5.5 (3):

Vorbehaltsgebiete Trinkwasser sind Gebiete, welche eine besondere Bedeutung für eine qualitätsgerechte Trinkwasserversorgung haben. Unter Beachtung der entsprechenden Wasserschutzgebietsverordnungen sollen die Wasserqualität beeinträchtigende Eingriffe vermieden werden.

In der Region Westmecklenburg sind unter Zugrundelegung der Kriterien gemäß Landesraumentwicklungsprogramm³⁴ die in Abbildung 16 aufgeführten Räume als Vorbehaltsgebiete Trinkwasser festgelegt. Für die Darstellung der Vorbehaltsgebiete Trinkwasser in der Karte M 1:100.000 wurde entsprechendes digitales Kartenmaterial vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern nachrichtlich übernommen.

Abbildung 16: Kriterien zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten Trinkwasser

- Trinkwasserschutzzonen III (weitere Schutzzone) sowie III A und III B bzw. IV der jeweiligen festgesetzten Wasserschutzgebiete
- im Rechtssetzungsverfahren befindliche Wasserschutzgebiete Grevesmühlen-Wotenitz und Carlow
- bedeutende überregionale Grundwasservorkommen im Raum Goldberg/Plau und Sternberg/Neukloster, die langfristig für eine Trinkwasserversorgung in Betracht kommen können

zu 5.5 (4) und (5):

Zum nachhaltigen Schutz und zur langfristigen Verfügbarkeit der Ressource Trinkwasser bedarf es eines schonenden Umgangs mit den Grundwasservorräten. Dies impliziert insbesondere die Erhaltung der Grundwasserbeschaffenheit, die Gewährleistung der Grundwasserneubildung sowie die Realisierung einer sparsamen Wasserentnahme. Vor Neuerschließung von Grundwasservorkommen sollen Möglichkeiten der Versorgung aus vorhandenen Wasserwerken geprüft und umgesetzt werden. Verbundsysteme können dabei einen Beitrag zur effizienteren Ressourcennutzung sowie zur Erhöhung der Versorgungssicherheit leisten.

Insbesondere im gewerblichen, industriellen und landwirtschaftlichen Bereich, wie für die Produktion oder die Beregnung landwirtschaftlicher Flächen, sollen alternative Möglichkeiten der Wasserbedarfsdeckung, z. B. aus dem Oberflächen- und Regenwasser bzw. Uferfiltrat erschlossen und genutzt werden. Eine Reduzierung des Wasserverbrauchs im gewerblichen, industriellen und landwirtschaftlichen Bereich kann ferner durch die Realisierung innerbetrieblicher Kreisläufe sowie durch entsprechende Mehrfachnutzungen erzielt werden. Zur Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion ist insbesondere in Trockenwetterperioden für Sonderkulturen und für geringwertige Böden eine Beregnung auf der Grundlage entsprechender Wasserbilanzanteile zu ermöglichen. Grundwasservorkommen sollen nur dann vorrangig zur Deckung des gewerblichen, industriellen und landwirtschaftlichen Wasserbedarfs genutzt werden, wenn kein größeres Oberflächenwasserdargebot, wie im Landkreis Ludwigslust, existiert.

³³ siehe Landesraumentwicklungsprogramm M-V, Kap. 5.5, Abb. 18

³⁴ siehe Landesraumentwicklungsprogramm M-V, Kap. 5.5, Abb. 18

zu 5.5 (6):

Der Betrieb und die Anpassung der technischen Systeme der Wasserversorgung müssen dem langfristigen Ressourcenschutz und der Versorgungssicherheit Rechnung tragen. Angesichts des demografischen Wandels und der geringen Bevölkerungsdichte in weiten Teilen der Planungsregion Westmecklenburg kommt es vor dem Hintergrund der Aufrechterhaltung der Trag- und Funktionsfähigkeit der Wasserversorgungssysteme darauf an, wirtschaftlich und technisch effiziente Lösungen zu entwickeln. Neben einer bedarfsgerechten Sanierung und Erweiterung zentraler Wasserversorgungsanlagen muss auch der Betrieb teilraumspezifisch angepasster, bezahlbarer und flexibler Systeme geprüft werden. So ist u. a. bei der Neuschaffung von Verbundsystemen insbesondere in den dünn besiedelten Räumen darauf zu achten, dass nicht unverhältnismäßige Netzkosten entstehen. Bei der Rationalisierung der Wasserversorgungsanlagen sind Möglichkeiten zur Aufrechterhaltung eines wirtschaftlichen Betriebes funktionstüchtiger kleiner Wasserwerke einzubeziehen.

zu 5.5 (7) und (8):

Zum Schutz des Grundwassers vor Verunreinigungen und zur Verbesserung der Gewässergüte ist eine flächendeckende ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung zu gewährleisten. Dabei kann, in Abhängigkeit von der Siedlungsdichte und den damit einhergehenden technischen und wirtschaftlichen Erfordernissen, die Entsorgung über zentrale, teilzentrale oder dezentrale Abwasserbeseitigungsanlagen erfolgen. Vor dem Hintergrund demografiebedingter Verbrauchsrückgänge und der Vermeidung überdimensionierter Systeme muss die Betreibung von Abwasserbeseitigungsanlagen individuell an die jeweiligen Standortbedingungen des Entsorgungsgebietes angepasst werden. Dabei sind die Möglichkeiten dezentraler Lösungen (Kleinkläranlagen bzw. abflusslose Sammelgruben) an die natürlichen und rechtlichen Voraussetzungen gebunden. Zur Vermeidung eines Schadstoffeintrages ist die ordnungsgemäße Entsorgung der abflusslosen Gruben und des Schlammes von Kleinkläranlagen zu sichern.

5.6 Rohstoffvorsorge

- | | |
|--|--|
| (1) Die abbauwürdigen oberflächennahen Bodenschätze Westmecklenburgs (Kiessand, Sand und Ton) sollen für eine langfristige regionale und überregionale Rohstoffversorgung gesichert und räumlich geordnet gewonnen werden. | <i>Sicherung und Gewinnung</i> |
| (2) In den Vorranggebieten Rohstoffsicherung ³⁵ hat die Sicherung und Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe Vorrang vor anderen Ansprüchen der Raumnutzung. In diesen Bereichen sind einen Abbau verhindernde Nutzungen auszuschließen. (Z) | <i>Vorranggebiete Rohstoffsicherung</i> |
| (3) In den Vorbehaltsgebieten Rohstoffsicherung ³⁶ sollen alle raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben so abgestimmt und abgewogen werden, dass Abbau verhindernde Nutzungen in der Regel ausgeschlossen werden. | <i>Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung</i> |

³⁵ festgelegt anhand der Kriterien nach Abbildung 17

³⁶ festgelegt anhand der Kriterien nach Abbildung 18

- | | |
|---|-------------------------------------|
| (4) Bei der Gewinnung, Aufbereitung und dem Transport der Rohstoffe sollen die damit verbundenen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und der Umwelt so gering wie möglich gehalten werden. Eine flächensparende Nutzung von Grund und Boden soll gewährleistet und eine besondere Bedeutung vor allem den Belangen des Grundwasserschutzes beige-messen werden. | <i>Naturhaushalt
und Umwelt</i> |
| (5) Überlastungen einzelner Teilräume durch nachhaltige negati-ve Veränderungen des Landschaftscharakters, der Wohn-und Lebensqualität und durch Verkehrsbelastungen infolge der zeitgleichen Nutzung von Abbaustätten sollen vermieden werden. | <i>zeitgleiche
Nutzung</i> |
| (6) Bereits aufgeschlossene Lagerstätten sollen gegenüber Neu-aufschlüssen bevorzugt und unter Berücksichtigung fachli-cher Belange möglichst vollständig abgebaut werden, soweit dem nicht andere Raumnutzungsansprüche entgegen ste-hen.
Es soll darauf hingewirkt werden, dass abgebaute Teilflächen umgehend einer angemessenen Folgenutzung zugeführt werden. | <i>angemessene
Folgenutzung</i> |
| (7) Die in der Region vorhandenen Potenziale zur Nutzung von Erdwärme und Sole sollen langfristig gesichert werden. | <i>Erdwärme und
Sole</i> |
| (8) Ein Abbau von Diatomeenkohle im Raum Lübtheen soll nicht unterstützt werden. | <i>Diatomeenkohle</i> |
| (9) Die südwestmecklenburgischen Salzstöcke bei Kraak, Gülze und Werle sollen zur möglichen Errichtung weiterer Unter-grundspeicher für Gas gesichert bzw. genutzt werden. | <i>Salzstöcke</i> |
| (10) Die Gewinnung von Torf soll auf die festgelegten Vorrang-und Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung beschränkt wer-den. Über die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete hinausgehen-de Neuaufschlüsse von Torflagerstätten sollen ausgeschlos-sen werden.
Nach Beendigung der Gewinnungsarbeiten sollen die Torf-abbaubereiche renaturiert werden. | <i>Torfgewinnung</i> |

Begründung:

zu 5.6 (1):

In Westmecklenburg gibt es umfangreiche abbauwürdige Lagerstätten und Vorkommen oberflächennaher Bodenschätze, die für eine langfristige Verfügbarkeit und den absehbaren Bedarf der Wirtschaft gesichert werden sollen. Dazu sind in der Karte M 1:100.000 für die oberflächennahen Rohstoffe Kiessand (Ks), Sand (S), Ton (T) und Torf (Tf) ab einer Mindestflächengröße von 5 ha Vorrang- und Vorranggebiete Rohstoffsicherung festgelegt (siehe auch Anlage zu 5.6). Diese umfassen insgesamt eine Fläche von 5.634 ha (= 0,81 % der Regionsfläche).

Die Auswahl der Flächen basiert auf einem geowissenschaftlichen, rohstoffwirtschaftlichen und bergrechtlichen Kenntnisstand unter Berücksichtigung anderer raumbedeutsamer Nutzungen.

Geowissenschaftliche Grundlage ist die vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern 2005 herausgegebene „Karte oberflächennaher Rohstoffe 1:50.000 M-V“ (KOR 50). Sie enthält in digitaler Form umfangreiche Informationen über die geologische Verbreitung von Rohstoffen, die Bauwürdigkeit der Rohstoffe, die räumliche Verteilung vergebener Bergrechte und die Sicherungswürdigkeit von Lagerstätten, Vorkommen und Höffigkeitsgebieten. Entsprechend der Empfehlung des Geologischen Dienstes M-V wurden die in der KOR 50 enthaltenen Flächen mit den Sicherungswürdigkeitsklassen S1 bis S3 hinsichtlich Eignung zur Festlegung als Rohstoffsicherungsgebiet untersucht. Gleichzeitig wurden jeweils die aktuellen Bergrechte (Angaben des Bergamtes Stralsund) betrachtet.

Bezüglich des Bedarfs an den Massenrohstoffen Kiessand und Sand wird von der Annahme ausgegangen, dass die durchschnittliche Gewinnungsmenge in den kommenden Jahren stagnieren bzw. zurückgehen wird. In der Bedarfsanalyse des Wirtschaftsministeriums von 1999 wurde für Westmecklenburg ein prognostischer Bedarf an Kiessand/Sand von ca. 7,6 Mio. t pro Jahr ermittelt, der sich bis zum Jahre 2010 gleichbleibend bzw. rückläufig auf ca. 5,8 Mio. t entwickelt. Tatsächlich wurden im Jahre 2006 in der Region Westmecklenburg 6 Mio. t Kiessand/Sand gefördert.

Unter Berücksichtigung des Bedarfs sind schließlich nur mit Bergrechten belegte Kiessand/Sand-Lagerstätten und den Sicherungswürdigkeitsklassen S1 und S2 als Rohstoffsicherungsgebiete festgelegt worden mit Ausnahme von nicht privatisierten Bergwerkseigentumsfeldern, die größtenteils noch nicht aufgeschlossen sind und bei denen andere raumordnerischen Belange einer bergbaulichen Nutzung entgegen stehen. Das betrifft die Felder Niekritz, Basthorst, Twietfort, Golchen und Witzin 2. Außerdem sind aufgrund der Nutzungskonflikte, insbesondere mit Naturschutz und Tourismus das Bergwerkseigentum Teschow sowie die Bewilligungsfelder Rankendorf 2, Reinstorf Süd und Vorbeck Süd und bei Ton das Bergwerkseigentumsfeld Plau nicht berücksichtigt worden.

Ausgenommen sind auch Flächen unter 5 ha, Felder von lokaler Bedeutung sowie Felder mit fortgeschrittenem Auskiesungsstand.

Die in der KOR 50 dargestellten Höffigkeitsgebiete sind generell nicht zur Festlegung von Rohstoffsicherungsgebieten herangezogen worden. Bei einem prognostischen Bedarf von 7,6 Mio. t pro Jahr lässt sich für die nächsten 10 Jahre ein maximaler Gesamtbedarf von ca. 76 Mio. t Kiessand/Sand ableiten. Die in der Region Westmecklenburg festgelegten Sicherungsflächen für Kiessand/Sand umfassen nutzbare Vorräte von ca. 505 Mio. t. Damit könnte bei Beibehaltung der gegenwärtig verhältnismäßig hohen jährlichen Kiessand/Sand-Gewinnung und unter Beachtung möglicher Restriktionen in einzelnen Abbaufeldern der langfristige Bedarf für mindestens 60 Jahre gedeckt werden.

zu 5.6 (2):

Die Festlegung der Vorranggebiete Rohstoffsicherung (siehe Karte M 1:100.000 und Übersichtskarte 8) ist in der Region Westmecklenburg unter Zugrundelegung der Kriterien gemäß Landesraumentwicklungsprogramm³⁷ sowie folgender weiterer Kriterien (siehe Abbildung 17) erfolgt.

Abbildung 17: Kriterien für die Festlegung von Vorranggebieten Rohstoffsicherung

- mit Bergrechten belegte Flächen
- Flächen mit Sicherungswürdigkeitsklasse S1 bzw. S2 gemäß KOR 50
- Standort mit aktivem Tagebau
- Vorliegen langfristig genehmigter Rahmenbetriebspläne

³⁷ siehe Landesraumentwicklungsprogramm M-V, Kap. 5.6 (2)

In Vorranggebieten Rohstoffsicherung hat die raumordnerische Abwägung der verschiedenen Belange zugunsten der Rohstoffgewinnung bereits stattgefunden.

zu 5.6 (3):

Die Festlegung der Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung (siehe Karte M 1:100.000 und Übersichtskarte 8) ist in der Region Westmecklenburg unter Zugrundelegung der Kriterien gemäß Landesraumentwicklungsprogramm³⁸ und auf der Basis folgender weiterer Kriterien (siehe Abbildung 18) erfolgt.

Abbildung 18: Kriterien für die Festlegung von Vorbehaltsgebieten Rohstoffsicherung

- mit Bergrechten belegte Flächen
- Flächen mit Sicherungswürdigkeitsklasse S1 bzw. S2 gemäß KOR 50
- Flächen, die bergbaulich nicht genutzt werden

Es handelt sich um Flächen mit Bergrechten, für die noch keine Endabwägung zugunsten eines Rohstoffabbaus erfolgt ist. In diesen Feldern wurde in der Regel noch nicht mit der Rohstoffgewinnung begonnen. Die Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung sollen langfristig von Nutzungen freigehalten werden, die einen Abbau unmöglich machen würden. Bei Abbauvorhaben in einer Größenordnung ab 10 ha ist dabei über die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens in Abstimmung mit der Obersten Landesplanungsbehörde zu entscheiden.

zu 5.6 (4):

Abbauvorhaben sind in der Regel mit erheblichen Eingriffen in den Naturhaushalt verbunden. Um negative Auswirkungen schon während des laufenden Betriebes möglichst gering zu halten, soll die Flächeninanspruchnahme für Gewinnung, Aufbereitung, Transport und Betriebsanlagen auf das unumgänglich notwendige Maß beschränkt werden. Durch den Rohstoffabbau mögliche langfristige Beeinträchtigungen der Umwelt wie z. B. die negative Beeinflussung des Landschaftsbildes, Schädigung des Grundwassers oder Zerstörung einmaliger Landschaftsteile sollen ausgeschlossen werden.

zu 5.6 (5):

In Räumen mit einer Häufung von Abbauvorhaben sollen erhebliche negative Auswirkungen u. a. durch zeitliche Staffelung der Aufschlüsse vermieden werden.

zu 5.6 (6):

Um eine langfristige Rohstoffversorgung zu sichern und einen sparsamen Verbrauch von Flächen und Rohstoffen zu erreichen, soll möglichst ein vollständiger Abbau aufgeschlossener Kiessand- und Sandlagerstätten gewährleistet werden. Abgebaute Flächen sollen frühestmöglich wieder in die Landschaft und den Naturhaushalt integriert werden. Renaturierungs- oder Rekultivierungsmaßnahmen sind unter Berücksichtigung der jeweiligen standörtlichen Gegebenheiten durchzuführen.

zu 5.6 (7):

Durch die Erkundung, Förderung und Nutzung der untertägigen Rohstoffe wird nur wenig Fläche beansprucht. In der Region gibt es vor allem südlich von Schwerin sowie im Raum Neustadt-Glewe/Parchim umfangreiche Thermalwasservorkommen. In Neustadt-Glewe ist ein Geothermieheizwerk in Betrieb, das seit 2003 durch eine Anlage zur geothermischen Stromerzeugung ergänzt wurde. Weitere Möglichkeiten der verstärkten Nutzung von Sole und Erdwärme für gesundheitstouristische Angebote und als alternative Energiequellen werden bereits großflächig untersucht.

zu 5.6 (8):

Im Raum Lübtheen gibt es ein umfangreiches Diatomeenkohlevorkommen mit geschätzten Vorräten von 5 - 6 Mrd. t. Aufgrund der zu erwartenden Konflikte mit dem Natur- und Landschaftsschutz sowie dem Tourismus soll ein Braunkohleabbau aber nicht weiter verfolgt werden.

³⁸ siehe Landesraumentwicklungsprogramm M-V, Kap. 5.6 (2)

zu 5.6. (9):

Im Süden und Westen des Landkreises Ludwigslust befinden sich mehrere Salzstöcke mit geologisch unterschiedlicher Eignung für die Anlage von Kavernen.

In einem Salzstock unter dem Waldgebiet Kraaker Tannen südlich der Ortschaft Kraak wurde bereits ein Unterspeicher für Erdgas geschaffen, der noch erweiterungsfähig ist. Außerdem ist bereits geplant, im Salzstock Werle Kavernen für die Erdgasspeicherung herzustellen und zu betreiben.

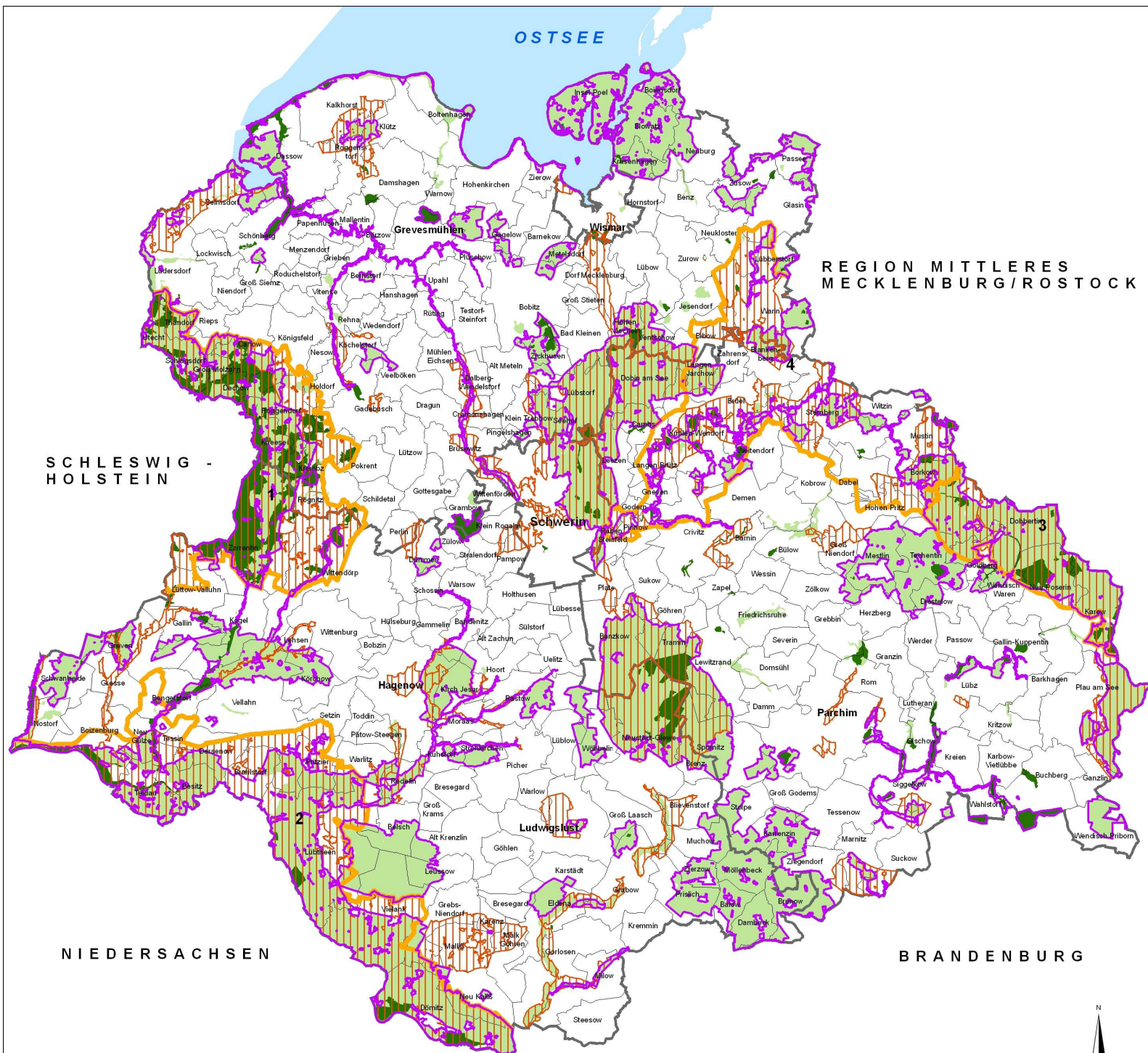
Falls weitere Unterspeicher errichtet werden, sollen diese vorzugsweise ebenfalls für Erdgas, aber keinesfalls zur Lagerung von radioaktiven Stoffen genutzt werden.

zu 5.6 (10):

In der Region Westmecklenburg gibt es gegenwärtig vier Torfabbaugelände. Im Grambower Moor (Grambow 2) wird seit Jahren auf einer kleinen Randfläche von 5 ha Torf für medizinische Zwecke gewonnen. In zwei Gegendern bei Breesen erfolgt der Abbau von Torf für den Einsatz im Gartenbau. Die Torfvorkommen im Drispether Moor sind inzwischen fast vollständig abgebaut. Geplant ist dafür die Torfgewinnung im Grambower Hofmoor (Grambow 1). Weitere Neuaufschlüsse von Torflagerstätten zum Zwecke der Herstellung von gärtnerischen Erden sollen vermieden werden.

Übersichtskarte 5 Naturschutz und Landschaftspflege

Maßstab 1 : 400 000



REGION MITTLERES
MECKLENBURG/ROSTOCK

- Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege
- Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege
- Natura 2000-Gebiet
(gemeldete EU-Vogelschutzgebiete und gemeldete FFH-Gebiete)
- Landschaftsschutzgebiet
- Großschutzgebiet
1 UNESCO Biosphärenreservat Schaalsee
2 UNESCO Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe / Naturpark Mecklenburgisches Elbetal
3 Naturpark Nossentiner/Schwinzer Heide
4 Naturpark Sternberger Seenland
- Kreisgrenze
- Gemeindegrenze



Übersichtskarte 6 Biotopverbundplanung

(nachrichtlich aus GLRP WM)

Maßstab 1 : 400 000

- Biotopverbund
im engeren Sinne
- Biotopverbund
im weiteren Sinne
- Biotopverbundsystem
- Kreisgrenze
- Gemeindegrenze

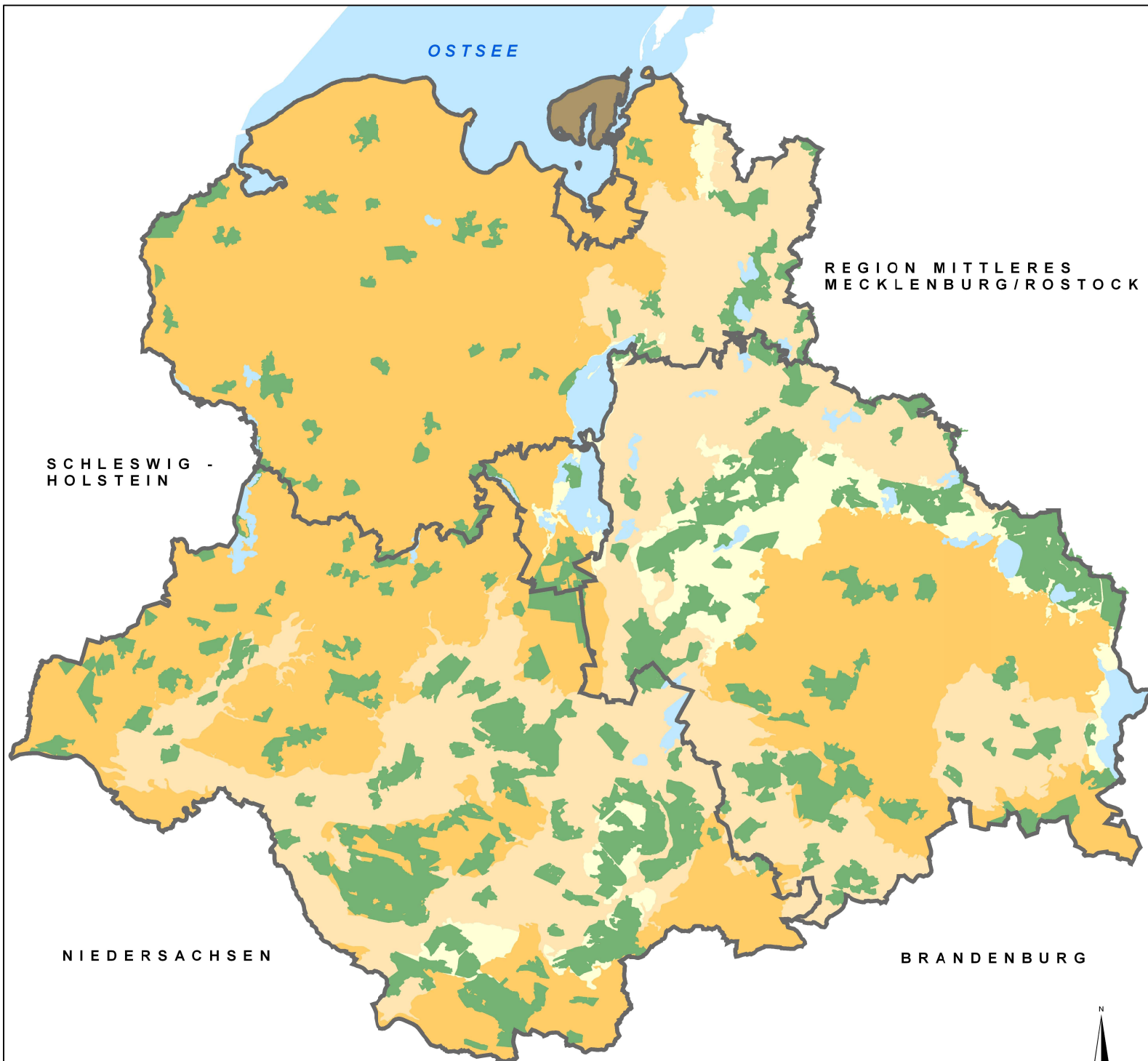
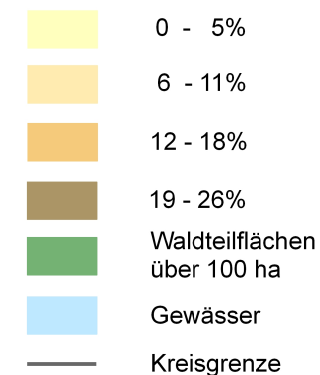
Quelle: Landesamt für Umwelt, Naturschutz
und Geologie Mecklenburg-Vorpommern;
Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan
Westmecklenburg (GLRP WM),
Erste Fortschreibung 2008

Stand: August 2011

**Übersichtskarte 7
Waldmehrpotenzial
nach Wuchsbezirken**

Maßstab 1 : 400 000

**Waldmehrpotenzial
nach Wuchsbezirken in Prozent**
(Stand: Juli 2010)



Quelle: Landesforst Mecklenburg-Vorpommern
Bearbeiter: Amt für Raumordnung und Landesplanung
Westmecklenburg
Herausgeber: Regionaler Planungsverband
Westmecklenburg
Stand: August 2011

Übersichtskarte 8 Rohstoffvorkommen

Maßstab 1 : 400 000

Oberflächennaher Rohstoff

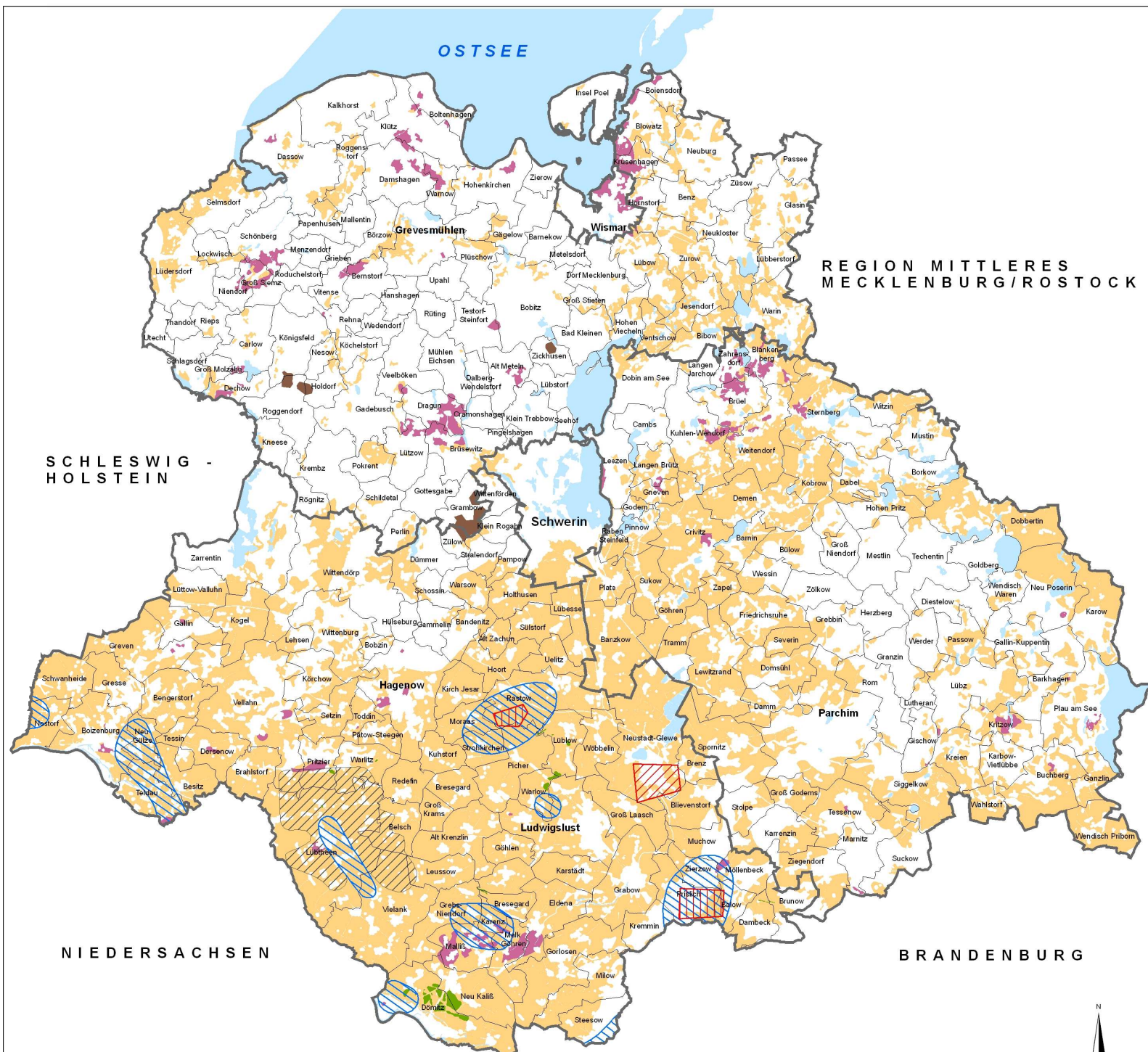
(Lagerstätten, Vorkommen, Höffigkeitsgebiete und Untersuchungsfelder nach Angaben des Geologischen Dienstes im LUNG M-V und des Bergamtes M-V 2006)

-  Kiessand / Sand
-  Ton
-  Torf
-  Raseneisenerz

Tieferliegender Rohstoff

(bergrechtlicher Status)

-  Salzstock
-  Unterspeicher
-  Erdwärme
-  Diatomeenkohle
-  Kreisgrenze
-  Gemeindegrenze



Bearbeiter: Amt für Raumordnung und Landesplanung
Westmecklenburg

Herausgeber: Regionaler Planungsverband
Westmecklenburg

Stand: August 2011

6. Infrastrukturentwicklung

6.1 Leistungen im Rahmen der Daseinsvorsorge

- | | |
|---|---|
| (1) In allen Teilräumen der Planungsregion sollen Einrichtungen und Versorgungsstrukturen der technischen und sozialen Infrastruktur bedarfsorientiert, gut erreichbar und sozial verträglich in guter Qualität vorgehalten werden. Dabei soll eine Grundversorgung mindestens in den Zentralen Orten gewährleistet werden. | <i>gleichwertige
Lebens-
verhältnisse</i> |
| (2) Überörtliche Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge sollen insbesondere in den Zentralen Orten konzentriert und ihre Erreichbarkeit durch ein bedarfsgerechtes Mobilitätsangebot gesichert werden. | <i>Erreichbarkeit
sichern</i> |

Begründung:

zu 6.1 (1):

Zu den Leistungen der öffentlichen Daseinsvorsorge zählt die Bereitstellung von Einrichtungen der technischen und sozialen Infrastruktur, die Dienstleistungen für die Bürger erbringen, an denen ein besonderes allgemeines Interesse besteht. Eine Grundversorgung muss deshalb in allen Teilräumen im Interesse der sozialen Gerechtigkeit gewährleistet werden. Ziel ist die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse gemäß der zentralen Leitvorstellung des Bundes und der Länder³⁹.

Um die Grundversorgung gerade auch in den bevölkerungsarmen ländlichen Räumen langfristig zu sichern ist es erforderlich, entsprechende Anpassungsstrategien zu entwickeln. Diese können z. B. in alternativen Angebotsformen, einem verstärkten Zusammenwirken von öffentlichen, privaten und zivilgesellschaftlichen Akteuren, einer verstärkten interkommunalen Kooperation und mehr bürgerschaftlichem Engagement ihren Ausdruck finden.

zu 6.1 (2):

Aufgrund der in Westmecklenburg vorhandenen Siedlungsstruktur mit einer Vielzahl kleiner Siedlungen und vor dem Hintergrund des demografischen Wandels können infrastrukturelle Leistungen nicht allen Bürgern in unmittelbarer Wohnortnähe zur Verfügung gestellt werden. Deshalb sind diese in zumutbarer Entfernung bzw. gut erreichbar vorzuhalten. Hierzu dient das System der Zentralen Orte, das „als regional differenziertes und landesspezifisch angepasstes Standortsystem der öffentlichen Daseinsvorsorge das Rückgrat einer effizienten räumlichen Bündelung von Einrichtungen und Dienstleistungen bildet“.⁴⁰

Insbesondere im Oberzentrum Schwerin und in den Mittelzentren sind über die örtliche Grundversorgung hinausgehende Einrichtungen des gehobenen Bedarfs vorzuhalten.

³⁹ siehe hierzu auch Art. 72 GG, ROG §1 Abs.1 und LPIG M-V § 2 Abs. 1

⁴⁰ vgl. Ministerkonferenz für Raumordnung am 30.06.2006 – Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumordnung in Deutschland

6.2 Bildung, Kultur und Sport

6.2.1 Bildung

- | | |
|---|---|
| <p>(1) Zur Gewährleistung gleicher Bildungschancen sollen in allen Teilräumen vielfältige und qualitativ hochwertige Bildungseinrichtungen gut erreichbar gesichert werden. Schulentwicklungsplanungen und Planungen des öffentlichen Personennahverkehrs sollen möglichst eng aufeinander abgestimmt werden.</p> | <p><i>Sicherung
gleicher
Bildungschancen</i></p> |
| <p>(2) Bedarfsorientiert sollen in der Planungsregion Standorte von allgemeinbildenden Schulen vorgehalten werden.
Vorrangstandorte sind die Zentralen Orte. (Z)</p> | <p><i>allgemeinbildende
Schulen</i>

siehe auch 6.3.2
(1) LEP</p> |
| <p>(3) Berufliche Schulen sollen an den Standorten Schwerin, Wismar, Parchim und Ludwigslust gesichert werden. Sie sollen so profiliert werden, dass sie den Bildungszielen des Landes, der Entwicklung des regionalen Arbeitsmarktes und den sich verändernden Schülerzahlen Rechnung tragen.</p> | <p><i>berufliche
Schulen</i></p> |
| <p>(4) Förderschulen für Kinder und Jugendliche sollen vorzugsweise in Zentralen Orten vorgehalten werden.</p> | <p><i>Förderschulen</i></p> |
| <p>(5) Einrichtungen des zweiten Bildungsweges sollen im Oberzentrum Schwerin und in den Mittelzentren zur Verfügung stehen.</p> | <p><i>Weiterbildungseinrichtungen</i></p> |
| <p>(6) Der traditionelle Hochschulstandort Wismar ist langfristig als Zentrum für Bildung, Forschung und Entwicklung zu sichern und in seiner Struktur weiter den wirtschaftlichen Erfordernissen der Region anzupassen. (Z)

Die Landeshauptstadt Schwerin ist als Hochschulstandort weiterzuentwickeln. (Z)

Eine stärkere Vernetzung der Forschungskapazitäten mit den Wirtschaftsunternehmen der Region soll angestrebt werden. Dazu sollen leistungsfähige Angebote in Forschung, Bildung und Weiterbildung geschaffen werden.</p> | <p><i>Hochschulen</i></p> |

Begründung:

zu 6.2.1 (1):

Bildung bekommt angesichts der zunehmenden Globalisierung der Wirtschaft und des sich ständig beschleunigenden Strukturwandels einen immer höheren Stellenwert. Deshalb kommt es in Zukunft noch mehr darauf an, in allen Teilräumen möglichst ortsnahe ein qualitativ hochwertiges Bildungsangebot für alle Kinder, Jugendlichen und bildungswilligen Erwachsenen anzubieten.

zu 6.2.1 (2):

Angesichts rückläufiger Schülerzahlen wird es notwendig sein, mit der weiteren Schulentwicklungsplanung für die Allgemeinbildenden Schulen entsprechende Anpassungsstrategien zu entwickeln. Rückläufige Schülerzahlen können aber auch dazu führen, dass das Netz der Allgemeinbildenden Schulen weiter ausgedünnt werden muss. Als langfristig zu sichernde Schulstandorte werden aufgrund der guten Erreichbarkeit aus dem jeweiligen Verflechtungsbereich und der Konzentration weiterer infrastruktureller Einrichtungen die Zentralen Orte festgelegt.

zu 6.2.1 (3):

Auch für die Berufsausbildung besteht der Anspruch, an allen Schulstandorten eine qualitativ hochwertige Ausbildung zu sichern und allen Jugendlichen unter Berücksichtigung einer zumutbaren Erreichbarkeit gleiche berufliche Bildungs- und Aufstiegsmöglichkeiten anzubieten. Deshalb hat der Regionale Planungsverband beschlossen, in der Planungsregion die vier Berufsschulstandorte Wismar, Schwerin, Parchim und Ludwigslust langfristig zu sichern und ihr Profil auf die Belange der regionalen Wirtschaft auszurichten. Zur effektiveren Nutzung der regionalen Berufsbildungsressourcen sollen die Beschulungsorte mittelfristig zu einem Regionalen Beruflichen Bildungszentrum (RBB) mit den zentralen Handlungsfeldern: Schul- und Bildungsgangentwicklung, Schulverwaltung, Personalführung, -entwicklung und -planung, Kooperationsbeziehungen in der Aus- und Weiterbildung und Qualitätssicherung verbunden werden.

Wegen der teilweise geringen Zahl Auszubildender in den Einzelberufen und unter Beachtung des prognostizierten Rückganges der für das Berufsschüleraufkommen maßgeblichen Altersgruppe der 16-20 Jährigen ist langfristig in zunehmendem Maße die Bildung von Landesfachklassen erforderlich.

zu 6.2.1 (4):

Förderschulen dienen der Bildung von Kindern und Jugendlichen, die in der allgemeinen Schule nicht ausreichend gefördert werden können, weil die notwendigen Rahmenbedingungen nicht vorhanden sind. Förderschulen sollen bedarfsorientiert erhalten und entwickelt werden und soweit möglich mit schulvorbereitenden und berufsbildenden Einrichtungen zusammenarbeiten.

Das integrative schulische Angebot soll weiter entwickelt werden, um Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf vermehrt an allgemeinen Schulen zu fördern. Voraussetzung hierfür ist die Ausrichtung der pädagogischen Arbeit auf den individuellen Förderbedarf der Schüler.

zu 6.2.1 (5):

Vor allem angesichts einer immer schnelleren Entwicklung von Wissenschaft und Technik gewinnt lebenslanges Lernen zunehmend an Bedeutung. Weiterbildungseinrichtungen haben sich deshalb mit ihrem breit gefächerten Angebot für alle Altersgruppen zu einem wichtigen Bestandteil des Bildungs- und Erziehungswesens entwickelt. Dabei kommt den Volkshochschulen als öffentliche Weiterbildungseinrichtungen eine besondere Bedeutung zu. Ihr vielfältiges, bürgernahes, qualitativ hochwertiges und für breite Bevölkerungsschichten finanzierbares Angebot soll bedarfsorientiert möglichst flächendeckend erhalten und ggf. weiter ausgebaut werden.

zu 6.2.1 (6):

Die Hochschule Wismar – „University of Applied Sciences - Technology, Business and Design“ - hat sich zu einem wissenschaftlichen Zentrum mit herausragender Bedeutung für Wirtschaft, Bildung und Kultur der Hansestadt sowie der Region Westmecklenburg entwickelt. Sie verfügt in der Einheit und Vernetzung ihrer drei wissenschaftlichen Schwerpunkte Technik, Wirtschaft und Gestaltung über ein erfolgreiches, in Mecklenburg-Vorpommern einzigartiges sowie national und international anerkanntes und nachgefragtes Profil. Dieses soll langfristig erhalten, dem Bedarf entsprechend entwickelt und in seiner regionalen Wirkung und darüber hinaus gestärkt werden. Durch eine zunehmende Vernetzung der Forschungskapazitäten mit den regionalen Wirtschaftsunternehmen kann ein wichtiger Beitrag zur Regionalentwicklung geleistet werden.

In der Landeshauptstadt Schwerin existieren zwei Hochschuleinrichtungen. Die „Hochschule der Bundesagentur für Arbeit“ ist eine staatlich anerkannte Fachhochschule für Arbeitsmarktmanagement. Das „Baltic College“, mit den Studienschwerpunkten im Bereich Hotel- und Tourismusmanagement, befindet sich in freier Trägerschaft. Mit der Weiterentwicklung des Hochschulstandortes Schwerin werden Ansiedlungsimpulse für Absolventen und Potenziale zur Optimierung wohnortnaher Ausbildungsangebote erschlossen.

Aufgrund ihrer Trägerschaft (Bundesagentur für Arbeit bzw. freier Träger) erfolgen durch die in Schwerin ansässigen Hochschulen keine Belastung des Landeshaushaltes und damit keine finanzielle Einschränkung der bestehenden Hochschulen des Landes. Das Angebotsprofil der Schweriner Hochschulen steht nicht in Konkurrenz zum Bildungsangebot der Hochschule Wismar. Vielmehr trägt die qualitativ hochwertige und vielfältige Bildungslandschaft mit den Hochschulstandorten Wismar und Schwerin zur Reduzierung des im Zusammenhang mit dem demografischen Wandel zu erwartenden Fachkräftemangels, zur Schaffung wirtschaftlicher Synergieeffekte und somit zur Attraktivitätssteigerung der Region Westmecklenburg bei.

6.2.2 Kultur

- | | |
|---|--|
| (1) In allen Teilräumen der Region, insbesondere aber in den Zentralen Orten, sollen kulturelle Einrichtungen und Rahmenbedingungen für kulturelle Veranstaltungen erhalten und weiter ausgebaut werden. Der Sicherung und Stärkung der regionalen Identität und der Wahrung des kulturellen Erbes kommt vor allem in den Ländlichen Räumen besondere Bedeutung zu. | <i>Erhalt
kultureller
Einrichtungen</i> |
| (2) Die Landeshauptstadt Schwerin, die Hansestadt Wismar als UNESCO Welterbe und die Stadt Ludwigslust sind als Kulturstädte von überregionaler Bedeutung zu sichern und zu entwickeln. (Z) | <i>Kulturstädte
überregionaler
Bedeutung</i> |
| (3) Das Mecklenburgische Staatstheater Schwerin, das Landestheater Parchim und das Theater der Hansestadt Wismar sollen als Spielstätten langfristig erhalten werden. | <i>Theater</i> |
| (4) Das Netz der Museen soll erhalten und die Ausstellungs- und Depotbedingungen verbessert werden. | <i>Museen</i> |
| (5) Regional bedeutsame Gedenkstätten und Denkmale von zeitgeschichtlicher, kulturhistorischer, künstlerischer, wissenschaftlicher, technischer oder volkskundlicher Bedeutung sollen als wesentliche Bestandteile der Kulturlandschaft erhalten, gepflegt und geschützt werden. | <i>Gedenkstätten
und Denkmale</i> |
| (6) Die Angebote der Musik- und Kunstschulen sollen erhalten und bedarfsgerecht entwickelt werden, um ein möglichst wohnortnahes Angebot an musikalischer und künstlerischer Ausbildung sichern zu können. | <i>Musik- und
Kunstschulen</i> |

- | | |
|---|---------------------------------------|
| (7) Zur Gewährleistung einer angemessenen Bibliotheksversorgung in allen Teilräumen sollen Bibliotheken möglichst in den Zentralen Orten erhalten sowie vernetzte, mobile und alternative Angebotsformen weiter ausgebaut werden. | <i>Bibliotheken</i> |
| (8) Auf die Pflege des örtlichen Brauchtums, der Soziokultur und der Heimatkultur soll hingewirkt werden. | <i>Heimatkultur
und Brauchtum</i> |

Begründung:

zu 6.2.2 (1):

Ein vielfältiges Angebot von Kunst und Kultur, vor allem in Form von Theateraufführungen, Musikveranstaltungen, Filmvorführungen und Museen, zählt zu den Daseinsgrundfunktionen und hat insofern maßgeblichen Anteil an der Schaffung gleichwertiger Lebensbedingungen in allen Teilräumen der Region. Gleichzeitig sind Kunst und Kultur als weiche Standortfaktoren eine wichtige Voraussetzung für die wirtschaftliche Entwicklung, da Unternehmensstandorte in zunehmendem Maße nach ihrem „kulturellen Umfeld“ ausgesucht werden.

zu 6.2.2 (2):

Die Landeshauptstadt Schwerin, die Hansestadt Wismar und die Stadt Ludwigslust sind durch die historisch wertvollen Gebäude und städtebaulichen Ensembles sowie die Konzentration zahlreicher überregional bedeutsamer Veranstaltungen kulturelle Mittelpunkte der Region.

Für die Planungsregion Westmecklenburg sind vor allem die Denkmale der norddeutschen Backsteingotik von großer Bedeutung. Die Altstadt von Wismar wurde 2002 in die Weltkulturerbeliste der UNESCO aufgenommen und zieht jährlich hunderttausende Besucher an.

zu 6.2.2 (3):

Das Mecklenburgische Staatstheater Schwerin hat aufgrund der Attraktivität seiner Spielstätte, der hohen künstlerischen Leistungen und seines umfangreichen Repertoires (Schauspiel, Musiktheater, Ballett, Fritz-Reuter-Bühne mit dem niederdeutschen Ensemble, Konzerte, Puppenbühne) eine weit über die Landesgrenze reichende Ausstrahlung. Insbesondere durch Events, wie die jährlich stattfindenden Schlossfestspiele, hat sich das Mecklenburgische Staatstheater zu einem wichtigen touristischen Anziehungspunkt entwickelt.

Das Landestheater Parchim ist von großer Bedeutung für die Bereicherung des kulturellen Lebens, insbesondere der zu den besonders strukturschwachen ländlichen Räumen zählenden Mittelbereiche Parchim und Ludwigslust.

Das Theater der Hansestadt Wismar hat ebenfalls eine langjährige Tradition. Mit seinen derzeit vier Spielstätten unterschiedlichen Charakters bietet es ein umfangreiches, alle Bereiche der Theaterkunst bedienendes Programmangebot.

zu 6.2.2 (4):

Das international bedeutsame Staatliche Museum Schwerin verfügt über bedeutende Kunstsammlungen (z. B. Niederländische Malerei, Kunsthandwerk, Kupferstichkabinett und zeitgenössische Kunst), die touristisch und wissenschaftlich genutzt werden.

Die Festung Dömitz, das Mecklenburgische Volkskundemuseum Schwerin-Mueß, das Archäologische Landesmuseum M-V einschließlich des dazugehörigen Freilichtmuseums Groß Raden und auch die zahlreichen Heimatmuseen haben große Bedeutung für Traditionspflege, Identifikation und als Tourismusmagnet.

Die umfangreichen und wertvollen Sammlungen der Museen, die aus Platzmangel der Öffentlichkeit nur begrenzt präsentiert werden können, erfordern einen weiteren Ausbau der Ausstellungs- und Depotkapazitäten. Das betrifft vor allem die für den Städte- und Kulturtourismus bereits besonders profilierten Städte Schwerin, Wismar, Parchim, Ludwigslust, Neustadt-Glewe, Grabow, Sternberg und Dömitz sowie die Tourismusräume. Nur so können die Museen ihren bildungs- und kulturpolitischen Auftrag langfristig erfüllen.

zu 6.2.2 (5):

Von besonderer Bedeutung für die Identitätsbildung der Bürger sind die in der Region vorhandenen Gedenkstätten und Denkmale. Gedenkstätten wie das KZ Außenlager und die Körner Gedenkstätte in Wöbbelin bieten insbesondere der jungen Generation Gelegenheit, den Bezug zu verhängnisvollen und verbrecherischen Fehlentwicklungen sowie zu positiven Traditionen herzustellen.

zu 6.2.2 (6):

Musikschulen sind als Einrichtungen aktiver Kulturausübung sowie insbesondere für die Förderung und Ausbildung des musikalischen Nachwuchses unverzichtbar. Als Standorte kommen in erster Linie die Zentralen Orte höherer Stufe sowie die bereits vorhandenen, z. T. historisch gewachsenen Standorte und Einrichtungen in Betracht. Zur Gewährleistung zumutbarer Wegebeziehungen ist die Versorgung ländlicher Gemeinden über entsprechende Angebote z. B. an Schulstandorten bedarfsgerecht zu erhalten und zu entwickeln.

Im Rahmen einer vielfältigen Kultur- und Bildungslandschaft kommt auch den Kunstschulen vor allem als Einrichtungen der außerschulischen Kinder- und Jugendbildungsarbeit eine große Bedeutung zu. In den Kinder- und Jugendkunstschulen, die vom Land gemäß der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Projektförderung der Kinder- und Jugendkunstschulen in M-V“ (veröffentlicht im Amtsblatt für M-V Nr. 13 vom 20.03.2006) gefördert werden, werden Kindern und Jugendlichen unabhängig von ihrer sozialen Herkunft kulturelle und soziale Kompetenzen vermittelt und individuelle Zugänge zu Kunst und Kultur ermöglicht.

zu 6.2.2. (7):

Für die Gewährleistung einer angemessenen Bibliotheksversorgung kommt der Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern als Informationszentrum für das Land M-V und Bestandszentrum für Westmecklenburg eine besondere Bedeutung zu.

Die Stadtbibliotheken in Schwerin, Wismar, Parchim, Ludwigslust, Hagenow und Grevesmühlen stellen innerhalb eines größeren Einzugsbereiches (Mittelbereich) ein differenziertes Bestands- und Serviceangebot bereit. Sie ergänzen und entlasten gleichzeitig die bürgernahen Stadtteil- oder Gemeindebibliotheken. In dünn besiedelten ländlichen Räumen kann die Grundversorgung mit Literatur durch Fahrbibliotheken sichergestellt werden.

zu 6.2.2 (8):

Kulturelle Einrichtungen und Veranstaltungen auf dem Gebiet des Brauchtums und der Volkskunst sind wichtige Elemente zur Darstellung regions- bzw. ortstypischer Kultur und haben eine zunehmende Bedeutung für den Tourismus und für die Stärkung der regionalen Identität.

Unter Soziokultur versteht man die Summe aus allen kulturellen, sozialen und politischen Interessen und Bedürfnissen einer Gesellschaft. Zur Arbeit soziokultureller Zentren gehört vor allem die Integration verschiedener Altersgruppen, sozialer Schichten und Nationalitäten sowie die Unterstützung und Förderung sozialer und politischer Arbeit. Darüber hinaus sind soziokulturelle Zentren auch „Dienstleister“ in einem Stadtteil, einer Stadt oder Region. Sie überlassen kulturell, sozial und politisch tätigen Vereinen, Gruppen und Initiativen Räumlichkeiten und technische Infrastruktur.

Die Pflege des örtlichen Brauchtums, der Soziokultur und der Heimatkultur sollen über die entsprechenden Einrichtungen und Vereine gefördert sowie vor allem auch durch Schulen wahrgenommen werden.

6.2.3 Sportanlagen

- | | |
|--|------------------------------|
| (1) Das Netz der Sportanlagen soll erhalten, qualitativ verbessert und vor allem in unterversorgten Teilräumen unter Einbeziehung von Initiativen privater Träger weiter ausgebaut werden. | <i>Netz der Sportanlagen</i> |
| (2) Neue Anlagen mit überörtlicher Bedeutung sollen vorzugsweise in Zentralen Orten geschaffen werden.
Für neue Sportanlagen soll grundsätzlich eine Mehrfachnutzung gesichert werden. Deshalb soll die räumliche Nähe zu Schulen, Erholungs- und Freizeiteinrichtungen sowie Einrichtungen der Jugendarbeit angestrebt werden. | <i>Mehrfachnutzung</i> |
| (3) Standorte für größere Sportanlagen wie Dreifach-Sporthallen mit Zuschauerkapazitäten, Sportplätze mit Leichtathletikanlagen sowie Schwimmhallen sollen vorrangig das Oberzentrum Schwerin und die Mittelzentren sein. | <i>größere Sportanlagen</i> |

Begründung:

zu 6.2.3 (1):

Sportanlagen sind für alle Bevölkerungsschichten und Altersgruppen ein wesentlicher Bestandteil gesunder Lebensbedingungen. Sie sollen deshalb in allen Teilräumen der Region in zumutbarer Entfernung zur Verfügung stehen. Neben der Erhaltung bestehender Sportanlagen soll vorrangig in unterversorgten Teilräumen ein weiterer Ausbau angestrebt werden. Angesichts der zunehmenden Bedeutung des Sports auch für Menschen mit Behinderung ist der Ausbau von Sportstätten verstärkt behindertengerecht auszuführen.

zu 6.2.3 (2):

Sportanlagen können den Wohn- und Freizeitwert und damit die Attraktivität des Gebietes erheblich steigern. Diesem Gesichtspunkt kommt in Räumen, die von der Gefahr der Abwanderung vor allem jüngerer Bevölkerungsgruppen bedroht sind und in Tourismusräumen besondere Bedeutung zu. Standorte für die Neuschaffung von Sportanlagen sollen so gewählt werden, dass eine Mehrfachnutzung durch Schulsport, Vereine und private Nutzer gewährleistet ist.

zu 6.2.3 (3):

Für die Errichtung von größeren Sportanlagen mit überregionaler Bedeutung kommen zur Sicherung eines ausreichenden Einzugsbereiches und einer guten Erreichbarkeit vorrangig Zentrale Orte höherer Stufe in Betracht.

6.3 Gesundheits- und Sozialwesen

6.3.1 Stationäre Gesundheitseinrichtungen

- (1) Die stationäre und teilstationäre medizinische Versorgung in Westmecklenburg ist auf der Basis der vorhandenen Kliniken/Krankenhäuser *Krankenhäuser*
- im Oberzentrum Schwerin und
 - in den Mittelzentren Wismar, Parchim, Ludwigslust, Hagenow und Grevesmühlen
- zu sichern und weiterzuentwickeln. **(Z)**
- In den Grundzentren Boizenburg/Elbe, Plau am See und Crivitz sollen die Krankenhäuser bedarfsgerecht erhalten und qualitativ entwickelt werden.
- (2) Die vorhandenen Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sollen bedarfsgerecht erhalten und ausgebaut werden. Neue Einrichtungen sollen sich vorrangig auf Kur- und Erholungsorte orientieren. *Vorsorge und Rehabilitation*

Begründung:

zu 6.3.1 (1):

Seit 1990 ist der Bedarf an akut-stationären Krankenhausbetten in Mecklenburg-Vorpommern rückläufig. Demzufolge wurde in Westmecklenburg die Zahl der Krankenhäuser und der Betten schrittweise reduziert (1994 = 3.737 Betten; 2007 = 2.816 Betten). Damit wird ein Versorgungsgrad von 57,8 Betten je 10.000 EW erreicht, der annähernd dem Landesdurchschnitt von 58,8 entspricht.

Der jeweils gültige Krankenhausplan weist den Bestand der bedarfsgerechten Krankenhäuser sowie den aktuellen Bedarf insbesondere nach Zahl der Planbetten je Disziplin, medizinischen Schwerpunkten, Standorten und Trägerschaft aus. Auf dieser Grundlage stellt er die Prognose der erwarteten Entwicklung der einzelnen Disziplinen (Bedarfsprognose) dar und legt die für den jeweiligen Planungszeitraum vorgesehenen Anpassungsmaßnahmen fest. Für die Planungsregion Westmecklenburg wird für die Laufzeit des RREP WM (ca. 10-15 Jahre) davon ausgegangen, dass mit den vorhandenen Standorten eine bedarfsgerechte Versorgung mit stationären Leistungen gesichert werden kann. Durch Instandhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen sowie den Einsatz moderner Medizintechnik und entsprechend qualifiziertes Personal können vor allem die qualitativen Aspekte einer bedarfsgerechten stationären medizinischen Versorgung weiter verbessert werden.

zu 6.3.1 (2):

Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sind unverzichtbare Bestandteile der medizinischen Versorgung. In der Planungsregion Westmecklenburg gab es 2005 elf derartige Einrichtungen mit insgesamt 2.300 Betten. Damit ist unter Beachtung regionsübergreifender Einzugsbereiche der Bedarf der Kostenträger im Wesentlichen gedeckt. Da es sich ausschließlich um privat bzw. freigemeinnützig geführte Einrichtungen handelt, sind für deren vertragliche Bindung die gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherungsträger im Rahmen ihrer Selbstverwaltungskompetenz zuständig. Deshalb sind vor der Beurteilung neuer Standorte eine Absichtserklärung zur Kostenübernahme der Träger sowie ein Bedarfsnachweis zu erbringen. Als Standorte für neue Einrichtungen kommen vorrangig die Ostseebäder Boltenhagen und Insel Poel sowie die beiden Städte Plau am See und Sternberg in Betracht, da sie als staatlich anerkannte Kur- und Erholungsorte die entsprechenden Voraussetzungen bieten.

6.3.2 Ambulante medizinische Versorgung

- | | |
|--|--|
| (1) In allen Teilräumen Westmecklenburgs soll eine angemessene ambulante medizinische Grundversorgung gesichert werden.

Vorrangstandorte für ambulante medizinische Einrichtungen sind die Zentralen Orte. (Z) | <i>Sicherung der
medizinischen
Grundversorgung</i> |
| (2) Facharztpraxen sollen unter Beachtung der Bedarfspläne der kassenärztlichen Vereinigungen insbesondere in Zentralen Orten höherer Stufe vorgehalten werden. | <i>Facharztpraxen</i> |
| (3) Apotheken sollen zumindest in den Zentralen Orten gesichert werden. | <i>Apotheken</i> |

Begründung:

zu 6.3.2 (1):

Die ambulante medizinische Versorgung gehört zu den Kernaufgaben der Daseinsvorsorge. Insbesondere für die peripheren Ländlichen Räume besteht, vor allem aufgrund der Altersstruktur der niedergelassenen Ärzte mit einem hohen Anteil an über 50-jährigen und der mangelnden Niederlassungsbereitschaft, mittelfristig die Gefahr einer Unterversorgung. Die durch das altersbedingte Ausscheiden von Hausärzten entstehenden Lücken lassen sich aufgrund der teilweise schlechten Rahmenbedingungen, wie z. B. überdurchschnittlich viele Patienten wegen der zunehmenden Alterung der ländlichen Bevölkerung, lange Fahrwege bei Hausbesuchen, lange Arbeitszeiten, keine adäquate Honorierung sowie großer werdender Bürokratie- und Verwaltungsaufwand, schwer schließen.

Zur Gewährleistung einer gleichwertigen ambulanten medizinischen Versorgung in allen Teilräumen der Region ist es unter Beachtung zumutbarer Wegebeziehungen erforderlich, allgemeinmedizinische und zahnmedizinische Praxen zumindest in den Zentralen Orten vorzuhalten. Auf rationelle Lösungen u. a. in Form von Gemeinschaftspraxen und Ärztehäusern soll hingewirkt werden.

Durch die angestrebte Schaffung von Ärztehäusern, in denen mehrere Hausärzte, Zahnärzte und ggf. Fachärzte sowie auch Pflegedienste, Therapeuten und ggf. Gemeindeschwestern zusammen arbeiten sollen, kann die ambulante medizinische Versorgung auch bei weiter rückläufigen Bevölkerungszahlen langfristig gesichert werden. Gleichzeitig kann durch die gemeinsame Arbeitsorganisation die Lebensqualität der in den Ländlichen Räumen niedergelassenen Ärzte deutlich verbessert werden (geregeltere Arbeitszeiten, mehr Freizeit, geregelter Urlaub). Die Schaffung von Gemeinschaftspraxen oder Ärztehäusern (Gesundheitshäusern) sollte deshalb durch Bereitstellung geeigneter Immobilien zu günstigen Konditionen (z. B. ungenutzte Schulen oder Kindereinrichtungen) unterstützt werden.

Zur Sicherung der medizinischen Grundversorgung im Ländlichen Raum soll auch auf die Umsetzung alternativer/flexibler Angebotsformen hingewirkt werden.

zu 6.3.2 (2):

Aufgrund der demografischen Entwicklung kann es auch im Facharztbereich zu Versorgungsproblemen kommen. Zur Sicherstellung einer gleichwertigen medizinischen Versorgung in allen Teilräumen der Planungsregion sollen Facharztpraxen zumindest in Zentralen Orten höherer Stufe vorgehalten werden. Auf regionsspezifische Anpassungsansätze wie z. B. einer stärkeren Vernetzung der stationären und ambulanten Versorgung soll hingewirkt werden.

zu 6.3.2 (3):

Westmecklenburg verfügt gegenwärtig über eine flächendeckende Versorgung mit Apotheken. Die Standorte stimmen in der Regel mit denen der Arztpraxen überein. Dadurch ist eine Ausstattung zumindest der Zentralen Orte gesichert. Für Apotheker besteht derzeit absolute Niederlassungsfreiheit, so dass sich entstehende Versorgungslücken meist schnell wieder schließen. Angesichts der Laufzeit des Programms (10 – 15 Jahre) können jedoch infolge sich ändernder rechtlicher und finanzieller

Rahmenbedingungen künftige Lücken bezüglich der Apothekenversorgung nicht generell ausgeschlossen werden. Deshalb soll darauf hingewirkt werden, dass Apotheken zur Sicherung einer gleichwertigen medizinischen Versorgung in allen Teilräumen zumindest in den Zentralen Orten erhalten bleiben.

6.3.3 Soziale Dienste und Einrichtungen

- | | | |
|-----|--|---|
| (1) | Einrichtungen der Kinder- und Jugendbetreuung sollen in allen Gemeinden, zumindest jedoch in den Zentralen Orten und sonstigen Schulstandorten, zur Verfügung stehen. Sie sollen in dünn besiedelten ländlichen Räumen auch bei geringer Auslastung möglichst ortsnah vorgehalten werden. | <i>Kinder- und Jugendbetreuung</i> |
| (2) | Einrichtungen zur Versorgung und Betreuung pflegebedürftiger Menschen einschließlich Sucht- und psychisch Kranker sowie Demenzerkrankter, sollen, orientiert am Zentrale-Orte-System, in allen Teilräumen bedarfsgerecht und in zumutbarer Entfernung vorgehalten werden.
Die Versorgung mit ambulanten Pflegediensten soll flächendeckend sichergestellt werden. | <i>Einrichtungen für Pflegebedürftige</i> |
| (3) | Auf die Förderung und Betreuung von Menschen mit Behinderungen soll durch ein abgestuftes und differenziertes System von Einrichtungen und Maßnahmen der Behindertenhilfe in zumutbarer Entfernung hingewirkt werden. Bevorzugt sollen integrierte Einrichtungen angestrebt werden. | <i>Menschen mit Behinderungen</i> |

Begründung:

zu 6.3.3 (1):

Kinder- und Jugendbetreuungseinrichtungen bieten wichtige Angebote der Bildung sowie Förderung, sind eine wesentliche Voraussetzung für den Zugang junger Mütter und Väter zum Arbeitsmarkt und ein bedeutender regionaler Standortfaktor. Derartige Einrichtungen wie z. B. Kindertagesstätten mit Angeboten der Krippe, des Kindergartens, des Hortes oder Jugendtreffs sind deshalb orientiert am Bedarf möglichst ortsnah vorzuhalten.

Im Falle der Schließung von unterausgelasteten Kindertagesbetreuungseinrichtungen soll zur Gewährleistung einer guten Erreichbarkeit und einer qualitativ hochwertigen Betreuung eine Nachfrageorientierung in benachbarte Einrichtungen erfolgen. Lücken im Versorgungsnetz sollen insbesondere durch Angebote im Bereich der Tagespflege abgedeckt werden.

zu 6.3.3 (2):

Stationäre und teilstationäre Pflegeeinrichtungen sollen unter Berücksichtigung der Trägervielfalt in allen Teilräumen der Region in ausreichender Anzahl vorhanden sein. Unter dem Aspekt einer wohnortnahen Versorgung können auch Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion geeignete Standorte sein, wenn eine gute Erreichbarkeit und eine ausreichende medizinische Versorgung gesichert werden können. Neue stationäre Einrichtungen der Alten- und Behindertenhilfe sollen grundsätzlich in die bestehenden Siedlungsstrukturen integriert werden, um eine Isolation der dort lebenden Menschen zu verhindern und ihnen eine angemessene Beteiligung am gesellschaftlichen Leben auch außerhalb der Betreuungseinrichtung zu ermöglichen.

Da die Zahl der über 75jährigen von 2006 bis 2030 entsprechend den Ergebnissen der 4. Landesprognose M-V in Westmecklenburg voraussichtlich um ca. 34.000 Personen (auf 187 %) ansteigen wird, ist eine deutliche Zunahme der Pflegebedürftigen zu erwarten. Ziel muss es sein, dass diese

Menschen möglichst lange ein selbstständiges Leben in ihrer gewohnten Umgebung führen können. Deshalb ist eine bedarfsgerechte, flächendeckende Versorgung mit ambulanten Pflegediensten wie häusliche Krankenpflege, Hauswirtschaftspflege sowie Mahlzeitenversorgung in allen Teilräumen erforderlich.

zu 6.3.3 (3):

Menschen mit körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung bedürfen der besonderen Fürsorge und Hilfe. Deshalb sind spezielle Einrichtungen und Maßnahmen erforderlich, die eine weitgehende Eingliederung der Menschen mit Behinderung in Gesellschaft und Beruf ermöglichen. Bevorzugt soll die Schaffung integrierter Einrichtungen angestrebt werden. Als Standorte für Werkstätten sowie behindertengerechte oder betreute Wohnformen kommen vorrangig Zentrale Orte höherer Stufe in Betracht.

6.4 Verkehr und Kommunikation

6.4.1 Integrierte Verkehrsentwicklung

- (1) Das Verkehrssystem Westmecklenburgs soll unter Berücksichtigung der Raum- und Siedlungsstruktur so weiterentwickelt werden, dass die wachsenden Mobilitätsbedürfnisse der Bevölkerung und der Touristen sowie eine intakte, moderne und leistungsfähige Infrastruktur gesichert werden. Dazu sollen

- das vorhandene Verkehrsnetz vorrangig qualitativ entwickelt werden, wobei der Ausbau vorhandener Verkehrswege Vorrang vor dem Neubau haben soll,
- zur Entlastung der Straßen vom Güterverkehr die Schieneninfrastruktur ausgebaut und die Wettbewerbschancen der Eisenbahn weiter verbessert werden,
- die Verkehrsnetze des Öffentlichen Personenverkehrs weiterentwickelt und miteinander verknüpft werden, wobei der Anteil des ÖPNV am Gesamtverkehr erhöht werden soll,
- die Ländlichen Räume durch einen attraktiven ÖPNV bedarfsgerecht erschlossen werden,
- die Luftverkehrsinfrastruktur erhalten und an den Bedarf angepasst werden,
- die Hafeninfrastruktur bedarfsgerecht weiterentwickelt werden,
- die Netze der Verkehrsinfrastruktur (Schienen, Straßen, Rad- und Fußwege) aufeinander abgestimmt werden,
- Flächeninanspruchnahmen durch Verkehrsbauten und Zerschneidungen von Freiräumen auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt bleiben und
- umwelt- und ressourcenschonende Verkehrsmittel bevorzugt werden.

*Weiterentwicklung
des Verkehrs-
systems*

- (2) Der Verkehr soll durch Abstimmung und Kooperation direkt und indirekt beteiligter Unternehmen, Behörden etc. durch die Nutzung intelligenter, bedarfsorientierter Verkehrsorganisationsformen und durch einen optimalen Ausbau von geeigneten Schnittstellen effizienter und nutzerfreundlicher gestaltet werden.

*Verkehr
effizienter und
nutzerfreundlicher
gestalten*

- (3) Die großräumigen Entwicklungsachsen *großräumige
Entwicklungs-
achsen*
- (Hamburg/Lübeck) – Wismar/Schwerin – (Rostock),
 - (Hamburg) – Ludwigslust/Schwerin – (Berlin) sowie
 - (Rostock)/Wismar – Schwerin – (Magdeburg)
- sollen den überregionalen Leistungsaustausch insbesondere mit den Metropolregionen Hamburg, Berlin-Brandenburg, Hannover-Braunschweig-Göttingen-Wolfsburg sowie den Wirtschaftsräumen Lübeck, Rostock und Magdeburg/Halle sichern. Der Ausbau und der Neubau von Verkehrswegen sollen sich vorrangig auf diese Verkehrsachsen beziehen.

Begründung:

zu 6.4.1 (1):

Das Verkehrssystem, die Verknüpfung der Verkehrsinfrastruktur mit den notwendigen Transportmitteln einschließlich der transportierten Personen und Güter, hat vielfältige Auswirkungen auf die Siedlungsstruktur, die Umwelt und die Volkswirtschaft. Eine leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur soll für alle Bevölkerungsteile der Region die Mobilität gewährleisten und eine gute Erreichbarkeit durch Personen- und Güterverkehr sicherstellen. Sie soll die Voraussetzungen für die wirtschaftliche Entwicklung schaffen und einen Beitrag zur Angleichung der Lebensverhältnisse leisten.

Bei der Weiterentwicklung der Verkehrsinfrastruktur soll vor einem Neubau, der in der Regel mit einer Inanspruchnahme von Freiräumen verbunden sein wird, intensiv geprüft werden, ob auch ein Ausbau der vorhandenen Anlagen möglich ist. Eine zunehmende Verlagerung des Güterverkehrs von der Straße auf die Schiene hätte entlastende Wirkungen für das Straßennetz und läge im Interesse des Klimaschutzes.

zu 6.4.1 (2):

Die unterschiedlichen Verkehrsträger bzw. direkt und indirekt beteiligten Unternehmen, Behörden etc. sollen miteinander kooperieren und mit Unterstützung von intelligenten Verkehrsleiteinrichtungen und weiterer innovativer Technik (Verkehrstelematik) den Mobilitätsbedarf von Personen und Gütern decken. Das erfordert eine integrierte Planung des Verkehrssystems. In der Umsetzung ist z. B. eine stärkere Verknüpfung der Verkehrsnetze zu organisieren, Schnittstellen im Sinne von Umsteige-/ Verlade- und Verflechtungsmöglichkeiten von Bahn, Bus/Lkw, Pkw, Fahrrad und Zufußgehen sind optimal zu wählen und auszubauen. Der Fahrzeugeinsatz im ÖPNV soll dabei durch bedarfsabhängige flexible Bedienungsformen dem zeitlich differenzierten Bedarf besser angepasst werden, um ein angemessenes Verkehrsangebot bei gleichzeitig begrenztem Mitteleinsatz sicherzustellen. Dabei leistet die Integration von Raum-, Stadt- und Verkehrsplanung unter Berücksichtigung der Wirtschaftsförderung und auch der umweltrelevanten Belange einen wesentlichen Beitrag.

zu 6.4.1 (3):

Die großräumigen Verkehrsachsen sind insbesondere für die weitere wirtschaftliche Entwicklung von großer Bedeutung, um die Standortvorteile zu den Metropolregionen Hamburg, Berlin-Brandenburg und Hannover-Braunschweig-Göttingen-Wolfsburg sowie zu den Entwicklungsräumen wie Rostock, Lübeck und Magdeburg nutzen zu können.

6.4.2 Öffentlicher Personenverkehr

- | | |
|--|--|
| <p>(1) Der Öffentliche Personenverkehr (ÖPV) soll unter Einbeziehung aller Verkehrsträger als ganzheitliches System zu einem integrierten Bedienungsangebot für die Schiene und die Straße entwickelt werden. Dazu sollen konkurrierende Streckenführungen zwischen dem straßen- und schienengebundenen ÖPV abgebaut sowie sichere und leichte Übergänge zwischen den Verkehrsträgern und zum Individualverkehr geschaffen werden.</p> | <p><i>integriertes
Bedienungs-
angebot
im ÖPV</i></p> |
| <p>(2) Für die Region soll ein attraktives Angebot im Schienenpersonenfernverkehr mit schnellen und möglichst durchgehenden Verbindungen sowie fahrgastfreundlich gestalteten Umsteigebeziehungen bereit gehalten werden, um die Erreichbarkeit der Ballungs- und Entwicklungsräume in Deutschland zu verbessern.</p> | <p><i>Schienen-
personenfern-
verkehr</i></p> |
| <p>(3) Im Rahmen der Daseinsvorsorge soll der Öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) in der Region zu einem Gesamtverkehrssystem mit aufeinander abgestimmten Fahrplänen, einheitlichen Tarifen und attraktiven Übergangsmöglichkeiten entwickelt werden, um ein bedarfsgerechtes flexibles Angebot bereitzuhalten. Dazu soll für Westmecklenburg ein Regionaler Nahverkehrsplan aufgestellt werden.</p> | <p><i>Gesamtverkehrs-
system/
Regionaler
Nahverkehrsplan</i></p> |
| <p>(4) Für die Ländlichen Räume soll der ÖPNV so gestaltet werden, dass der nächstgelegene Zentrale Ort in angemessener Zeit erreicht werden kann. Eine angemessene Anbindung von Gebieten, für die ein öffentlicher Bedarf besteht, soll angestrebt werden. Die Haltestellen sollen unter Berücksichtigung der Siedlungsentwicklung angeordnet und bedarfsgerecht ausgebaut werden.</p> | <p><i>ÖPNV in Ländli-
chen Räumen</i></p> |
| <p>(5) Zur besseren Anbindung des Oberzentrums Schwerin an den Schienenpersonenfernverkehr sind die erforderlichen Ausbaumaßnahmen am Eisenbahnnetz der großräumigen Verkehrsachsen</p> <ul style="list-style-type: none"> - (Hamburg/Lübeck) – Hagenow Land – Schwerin – Bad Kleinen – (Rostock), - (Kiel – Lübeck) – Schwerin – (Berlin/Magdeburg) und - Verbindungskurve Lübeck-Schwerin (südwestlich von Bad Kleinen) <p>zeitnah abzuschließen. (Z)</p> <p>Im Schienenpersonenverkehr soll die Anbindung der Mittelzentren Wismar, Parchim, Ludwigslust, Hagenow und Grevesmühlen an das Oberzentrum Schwerin und an die großräumigen Verkehrsachsen erhalten und weiterentwickelt werden.</p> | <p><i>großräumige
Verkehrsachsen</i></p> |

- | | |
|--|---|
| <p>(6) Um die Erreichbarkeit der Zentralen Orte untereinander zu verbessern, sollen im überregionalen Schienennetz die Strecken / Streckenabschnitte</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wismar – Bad Kleinen, - Rehna – Gadebusch – Schwerin – Crivitz – Parchim und - Ludwigslust – Neustadt-Glewe – Parchim – Lübz – (Waren) vorrangig ertüchtigt werden. <p>Für die Strecke Schwerin – Gadebusch – Rehna soll eine Weiterführung (Lückenschluss) nach Lübeck über Schönberg geprüft werden und die dafür erforderlichen Flächen von jeglicher Bebauung frei gehalten werden.</p> | <p><i>überregionale
Schieneninfra-
struktur</i></p> |
| <p>(7) In den Stadt-Umland-Räumen Schwerin, Wismar und Lübeck (westmecklenburgischer Teil) ist durch den ÖPNV eine bedarfsgerechte Verbindungsqualität zwischen den Kernstädten und den Umlandgemeinden sicherzustellen. In der Stadt Schwerin ist die Straßenbahn als leistungsfähiges, umweltfreundliches und attraktives Nahverkehrsangebot zu erhalten und weiterzuentwickeln. (Z)</p> | <p><i>bedarfsgerechte
Verbindungs-
qualität in den
Stadt-Umland-
Räumen</i></p> |
| <p>(8) Die ursprünglich für den Transrapid geplante Trasse soll von dauerhaften Nutzungen freigehalten werden. Ausnahmen können für regional bedeutsame Vorhaben erfolgen.</p> | <p><i>Transrapidtrasse
freihalten</i></p> |
| <p>(9) Die Eisenbahnstrecken</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zarrentin am Schaalsee – Hagenow, - (Güstrow) – Karow – Plau am See – (Pritzwalk) und - Blankenberg – Sternberg – Dabel <p>sollen für den Schienengüterverkehr vorgehalten werden.</p> | <p><i>Schienengüter-
verkehr</i></p> |

Begründung:

zu 6.4.2 (1):

Der Öffentliche Personenverkehr (ÖPV) soll so leistungsfähig und attraktiv entwickelt werden, dass er künftig durch angemessene Reisezeiten und Bedienungshäufigkeiten eine echte Alternative zum Individualverkehr darstellen kann. Mit der angestrebten Erhöhung des ÖPV-Anteils am Modal Split, insbesondere bei Einsatz emissionsarmer Fahrzeuge, kann darüber hinaus die Umweltverträglichkeit verbessert werden.

zu 6.4.2 (2):

Die Region soll durch einen beschleunigten Ausbau des Schienenpersonenfernverkehrs noch besser an das bundesdeutsche bzw. an das europäische Schienenfernverkehrsnetz angeschlossen werden. Hierzu ist insbesondere ein regelmäßiger und dauerhafter ICE-Halt der kontinentalen Fernverkehrsverbindung Hamburg - Berlin in Ludwigslust mit einer attraktiven Anbindung der Landeshauptstadt Schwerin zu sichern. Ebenso ist der regelmäßige Verkehrshalt des IC Hamburg - Rostock in Schwerin zu gewährleisten und optimale Anschlüsse in Lübeck nach Hamburg, Kiel und Kopenhagen herzustellen. Damit kann vor allem die Nähe zu den wirtschaftlichen Entwicklungsräumen als Standortvorteil genutzt werden. Um den Schienenpersonenfernverkehr attraktiver zu gestalten, sind mehr durchgehende Verbindungen mit Direktanschlüssen zum Schienenpersonennahverkehr bzw. zum Buslinienverkehr, mit denen zumindest saisonal Gäste in die Tourismusgebiete befördert werden können, an

den Fernverkehrsbahnhöfen anzubieten. Dies betrifft neben den Mittelzentren Parchim (Plau am See), Ludwigslust, Hagenow und Grevesmühlen (Boltenhagen) insbesondere das Mittelzentrum Wismar (Insel Poel) und das Oberzentrum Schwerin mit einem ausgeprägten touristischen Potenzial.

zu 6.4.2 (3) und (4):

Um den Anforderungen im Rahmen der Daseinsvorsorge auf dem Gebiet des ÖPNV gerecht zu werden, bedarf es einer engen Zusammenarbeit der Verkehrsunternehmen (Verkehrskooperation) auf Schiene und Straße mit dem Ziel eines abgestimmten, verkehrsmittelübergreifenden, angebotsorientierten, finanzierbaren und nachhaltige Mobilität fördernden ÖPNV. Hierzu ist der Integrale Taktfahrplan (ITF) als Gesamtverkehrssystem zu optimieren. Dieser sollte auf einem für alle Verkehrsunternehmen gültigen angemessenen Tarifangebot beruhen und vor allem kundenorientiert sein. Auch andere Verkehrsangebote wie z. B. Linientaxi, Anruf-Sammeltaxi, Anruf-Bus oder der touristische Schiffsverkehr sollten berücksichtigt werden.

In der Region besteht mit der Verkehrsgemeinschaft Westmecklenburg eine Verkehrskooperation, die unter Einbeziehung der Eisenbahnverkehrsunternehmen mit dem Schienenpersonennahverkehr zu einem Verkehrsverbund entwickelt werden soll, um insgesamt eine

- optimale Anpassung der Liniennetze aller Verkehrsunternehmen,
- Gewährleistung des Übergangs vom Omnibus- auf den Eisenbahnverkehr an den wichtigsten Schnittstellen,
- Förderung des Linienverkehrs durch einheitliche Tarifgestaltung und Informations- und Verkaufssysteme sowie gemeinsames Marketing, Öffentlichkeitsarbeit und Werbung,
- Führung des Wettbewerbs zwischen den Verkehrsunternehmen durch Erbringung der Verkehrsleistungen im ÖPNV zu niedrigsten Kosten und
- Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit des ÖPNV gegenüber dem motorisierten Individualverkehr zu erreichen. Als Handlungsgrundlage soll ein Regionaler Nahverkehrsplan erarbeitet werden.

Gleichmaßen sind die Siedlungsbereiche in dünn besiedelten ländlichen Räumen, hier überwiegend durch den Busverkehr, angemessen zu bedienen, um auch den Menschen, die nicht über private Pkw verfügen, die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Es bieten sich hierfür z. B. Bike und Ride-Anlagen mit Fahrradabschließboxen oder massive Bügelabstellanlagen (möglichst auch videoüberwacht) an. Mit dieser preisgünstigen Variante lässt sich der ÖPNV attraktiver und kostengünstiger gestalten und eine angemessene Mobilität für die Bewohner auch ohne PKW erreichen. Unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Aspekte sollte möglichst erreicht werden, dass die Fahrzeit zwischen den nächsten Zentralorten und den Siedlungen 30 Minuten nicht wesentlich überschreitet. Im Einzelfall kann bei entsprechendem Bedarf die Bedienungshäufigkeit höher bewertet werden, als die Fahrzeit.

zu 6.4.2 (5):

Bei den noch erforderlichen Baumaßnahmen geht es in Westmecklenburg vor allem um den Abschluss der Ausbaumaßnahmen beim Verkehrsprojekt Deutsche Einheit Nr. 1 auf den Streckenabschnitten Schönberg – Grevesmühlen und Schwerin – Bad Kleinen – Ventschow. Hinzu kommt der Bau einer Verbindungskurve südwestlich von Bad Kleinen zur Realisierung einer schnellen Direktverbindung Lübeck – Schwerin. Die Maßnahmen sind Bestandteil des Bundesverkehrswegeplans 2003. Damit sollen insbesondere das Oberzentrum Schwerin, aber durch entsprechende Verknüpfungen auch die Mittelzentren besser an das Schienenpersonen-Fernverkehrsnetz angeschlossen werden. Das großräumige Schienennetz ist in der Karte M 1:100.000 festgelegt (siehe auch Übersichtskarte 9).

zu 6.4.2 (6):

Durch die weitere Ertüchtigung des regionalen Schienennetzes soll der ÖPNV gegenüber dem motorisierten Individualverkehr konkurrenzfähiger werden und die Zentralen Orte untereinander und mit dem Oberzentrum Schwerin sowie mit den Tourismusräumen besser verbinden. Für die Strecke Schwerin – Gadebusch – Rehna wird eine Verlängerung nach Schönberg an die Bahnstrecke Bad Kleinen – Grevesmühlen – Schönberg – Lübeck angestrebt. Die Machbarkeit soll durch eine entsprechende Untersuchung geprüft werden. Bei positivem Prüfergebnis soll eine geeignete Trasse ermittelt und diese von dauerhaften Nutzungen freigehalten werden.

Das überregionale Schienennetz ist in der Karte M 1:100.000 festgelegt (siehe auch Übersichtskarte 9).

zu 6.4.2 (7):

Besonders in den Stadt-Umland-Räumen kommt es darauf an, unter Berücksichtigung der finanziellen Machbarkeit durch ein ganztägig ausgerichtetes und auf den öffentlichen Bedarf orientiertes sowie kostengünstiges Angebot im ÖPNV die Erreichbarkeit der vielfältigen Angebote zu gewährleisten. Dies gilt vor allem für die Funktionen Wohnen, Arbeiten, Einkaufen, Kultur und Naherholung. Durch Integration von Stadtumbau, Stadtentwicklung und Verkehr sind dazu Lösungen vorzubereiten. Im Stadt-Umland-Raum Lübeck sowie im Nachbarschaftsraum zu Niedersachsen und Schleswig Holstein geht es darum, eine geeignete Verknüpfung des ÖPNV der Region mit den Verkehrsverbünden aus Lübeck und Hamburg zu schaffen. Dieses entspräche den vorhandenen Pendlerströmen und der engen Verflechtung des westlichen Teils der Planungsregion mit Hamburg und Lübeck. In der Stadt Schwerin hat sich die Straßenbahn als leistungsfähiges, zuverlässiges Verkehrsmittel bewährt. Sie sollte weiter attraktiv gestaltet und bei der städtebaulichen Entwicklung des Oberzentrums berücksichtigt werden.

zu 6.4.2 (8):

Die ehemals für den Transrapid vorbereitete Trasse soll weiterhin freigehalten werden, um die Potenziale, die von einer solchen Verbindung von Metropolen (Hamburg / Berlin-Brandenburg) für die Region erwartet werden, zu sichern. Ausnahmsweise können Vorhaben innerhalb des Korridors zugelassen werden, wenn sie regionale Bedeutung aufweisen und eine linienorientierte Infrastrukturmaßnahme damit nicht grundsätzlich verhindert wird. In der Karte M 1:100.000 wird die ursprünglich für den Transrapid geplante Trasse als Infrastrukturkorridor festgelegt.

zu 6.4.2 (9):

Die Eisenbahnstrecken Zarrentin am Schaalsee – Hagenow, (Güstrow) – Karow – Plau am See – (Pritzwalk) und Blankenberg – Sternberg – Dabel sind ein Infrastrukturangebot, das vorzugsweise für den Güterverkehr genutzt wird. Dieses Potenzial soll nach Möglichkeit erhalten und ggf. für z. B. touristische Bedarfe ergänzend genutzt werden können.

6.4.3 Motorisierter Individualverkehr

- | | |
|---|-------------------------------------|
| (1) Die Straßen Westmecklenburgs sollen in Übereinstimmung mit der Raumstruktur erhalten und entsprechend ihrer Erschließungs- und Verbindungsfunktion bedarfsgerecht so ausgebaut werden, dass in den einzelnen Teilräumen eine gute Erreichbarkeit der Siedlungen sowie Wirtschafts- und Erholungsräume gesichert wird. | <i>funktionales
Straßennetz</i> |
| (2) Zur Entlastung der Siedlungen vom Durchgangsverkehr, einhergehend mit einer Verbesserung des Wohnumfeldes, sollen Orts- oder Ortskernumgehungen gebaut werden. | <i>Ortsumgehungen</i> |

- (3) Nach dem Bedarfsplan für Bundesfernstraßen sind für die Planungsregion folgende Maßnahmen vorgesehen und umzusetzen sowie die erforderlichen Flächenansprüche zu sichern:

Maßnahmen gemäß Bundesverkehrswegeplan

Verkehrswegeneubau vordringlicher Bedarf

A 14	Abschnitt zwischen der Landesgrenze Mecklenburg-Vorpommern/Brandenburg – Autobahndreieck (zukünftig Autobahnkreuz) Schwerin (A 24)
B 321	Vierstreifiger Ausbau des Abschnittes Schwerin, Plater Str. bis zur Brücke über den Störkanal bei Raben Steinfeld
B 321	Ortsumgehung (OU) Hagenow
B 104	OU Schwerin, Abschnitt Kirch Stück (B 106) – Rampe (B 104)
B 191/B 321	OU Parchim
B 191	OU Plau, nordwestliche Umgehung
B 321	OU Bandenitz
B 321	OU Warsow

Verkehrswegeneubau weiterer Bedarf

B 5	OU Ludwigslust
B 191	OU Plau, südwestliche Umgehung
B 104	OU Lützow
B 104	OU Schwerin/Friedrichsthal
B 104	OU Rehna
B 191	OU Neustadt-Glewe
B 104	OU Sternberg
B 191/B 106	OU Ludwigslust (entfällt bei Realisierung der A 14)
B 191	Ausbau des Abschnittes Ludwigslust – Dömitz
B 192	OU Goldberg
B 195	OU Dömitz

(Z)

- (4) Zur besseren Verkehrserschließung des Raumes ist im Süden der Landeshauptstadt Schwerin eine leistungsfähige Straßenverbindung zwischen der BAB 14 (Anschlussstelle Schwerin-Süd/Plate) und der B 106/B 321 zu realisieren. **(Z)**

*AS A 14
Schwerin-Süd*

- (5) Zur Sicherung der vollen Funktionsfähigkeit der A 20 und der A 14 sollen die anbindenden großräumigen und überregionalen Straßen zu leistungsfähigen Autobahnzubringern ausgebaut werden. Darüber hinaus sollen die landesweit bedeutsamen gewerblichen und industriellen Großstandorte eine gute Anbindung an das großräumige Straßennetz erhalten.

*leistungsfähige
Autobahn-
zubringer*

Begründung:

zu 6.4.3 (1):

Das Straßennetz der Region ist in Übereinstimmung mit der Raum-, Stadt-, Wirtschafts- und Verkehrsstruktur so zu erhalten bzw. weiterzuentwickeln, dass für alle Nutzergruppen gute Bedingungen bestehen. Insbesondere für die schwach strukturierten ländlichen Räume ist ein gut ausgebautes Straßennetz die Voraussetzung für eine wirtschaftliche Entwicklung. Es soll für eine gute Erreichbarkeit innerhalb der Region sorgen und die Anbindung der Region an benachbarte Entwicklungsräume sicherstellen. Allgemein ist auf einen sicheren Verkehrsablauf hinzuwirken. Eine ggf. notwendige Entflechtung des innerstädtischen Verkehrs soll durch Ortsumgehungen, durch den Ausbau vorhandener Straßen und/oder durch die Anwendung zeitgemäßerverkehrsorganisatorischer Maßnahmen, wie z. B. Kreisverkehrsanlagen, eine ggf. notwendige Entflechtung der verschiedenen Verkehrsarten fließender/ruhender Verkehr, Fußgänger-/Radverkehr befördert werden.

Ein wichtiges Verkehrsbauvorhaben ist die A 14, insbesondere die Weiterführung vom entstehenden Kreuz Schwerin über Ludwigslust und Grabow in Richtung Wittenberge (Brandenburg) nach Magdeburg (Sachsen-Anhalt). Von besonderer Bedeutung ist diese Verbindung für Wismar, aber auch für Rostock mit den Seehäfen, um eine bessere Erreichbarkeit des mitteldeutschen Wirtschaftsraumes zu sichern.

Für die großräumige Erschließung ist die Verknüpfung der großräumigen Verkehrsachsen mit dem funktionalen Straßennetz der Region wichtig. Seine hierarchische Einstufung in Abschnitte mit unterschiedlicher Verbindungsbedeutung wird aus dem System der Zentralen Orte abgeleitet. Die Straßenverbindungen der Funktionsstufen I und II wurden im Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern festgelegt. Diese und die regionalen und nähräumigen Straßenverbindungen der Funktionsstufen III bzw. IV sind in der Karte M 1:100.000 dargestellt (siehe auch Übersichtskarte 9).

Verbindungsfunktionsstufen:

I großräumige Straßenverbindungen

Verbindung von Oberzentren zu Agglomerationsräumen und zwischen Oberzentren und Anbindung von Oberzentren an Verkehrswege der Verbindungsfunktionsstufe 0 (kontinental)

II überregionale Straßenverbindungen

Verbindung von Mittelzentren zu Oberzentren und zwischen Mittelzentren und Anbindung von Mittelzentren an Verkehrswege der Verbindungsfunktionsstufe I oder höher

III regionale Straßenverbindungen

Verbindung von Grundzentren zu Mittelzentren und zwischen Grundzentren und Anbindung von Mittelzentren an Verkehrswege der Verbindungsfunktionsstufe II oder höher

IV bedeutsame flächenererschließende Straßenverbindungen

Verbindung von Gemeinden über 500 EW ohne zentralörtliche Bedeutung zu Grundzentren, Verbindungen zwischen diesen Gemeinden und Anbindung dieser Gemeinden an Verkehrswege der Verbindungsfunktionsstufe III und höher

Die Klassifizierung nach der Verbindungsfunktionsstufe erfolgt unter Anwendung der Richtlinie für die integrierte Netzgestaltung (RIN Ausgabe 2008).

zu 6.4.3 (2) und (3):

Der Bau von Ortsumgehungen soll die Siedlungen mit hohem Durchgangsverkehrsaufkommen entlasten und einen zügigen und sicheren Verkehrsablauf ermöglichen. Die Trassen der Ortsumgehungen sind so zu wählen, dass sie einerseits einen zügigen Umgehungsverkehr gestatten und andererseits dazu beitragen, die Ortsentwicklung positiv zu beeinflussen und zur Verbesserung des Wohnumfeldes durch Immissionsreduzierungen beitragen. Für einige im Bundesverkehrswegeplan genannten Verkehrsbauvorhaben bestehen noch keine konkreten Trassenvorstellungen, so dass diese gegenwärtig

nicht durch eine entsprechende Darstellung in der Karte des RREP WM berücksichtigt werden können.

zu 6.4.3 (4):

Der Standort „Göhrener Tannen“ im Süden von Schwerin kann im Rahmen der Realisierung einer A 14-Anschlussstelle in Höhe der Gemeinde Plate einschließlich einer Verbindung zur B 106 / B 321 besser angeschlossen werden. Diese als „überregionale Verkehrsverbindung“ einzustufende Bau- maßnahme kann zusammen mit einem Straßenanschluss an die Ortslage Plate (K 12) wesentlich zur Erschließung des südwestlichen Schweriner Raumes und zur Verkehrsreduzierung in Wohngebieten beitragen.

zu 6.4.3 (5):

Während die landesweit bedeutsamen gewerblichen und industriellen Großstandorte „Lüdersdorf“ an der A 20 und „Wismar-Kritzowburg“ an der A 20 bzw. an der A 14 schon optimal an das großräumige Straßennetz angebunden sind, bestehen für die Standorte „Schwerin Göhrener Tannen“ und für den zu entwickelnden Standort „Parchim“ Anbindungsdefizite. Diese sollen durch entsprechende Ausbaumaßnahmen behoben werden.

6.4.4 Fußgänger- und Fahrradverkehr

- (1) In Anlehnung an den Nationalen Radverkehrsplan 2002 – 2012 sollen die Bedingungen für den Rad- und Fußgänger- verkehr als Teil des Gesamtverkehrssystems verbessert werden, um seinen Anteil zu erhöhen. Verknüpfungen mit dem ÖPNV und eine entsprechende Infrastrukturausstattung sollen integriert werden. Bauvorhaben sollen in ihrer Wirk- samkeit für den Rad- und Fußgängerverkehr den Anforde- rungen besser angepasst werden.

*Verbesserung
der Bedingungen
für den Rad- und
Fußgänger-
verkehr*

- (2) Das bestehende Radwegenetz aus straßenbegleitenden, kommunalen und touristischen Radwegen soll erhalten und zu einem flächendeckenden Gesamtnetz ausgebaut und ver- knüpft werden. Nach Möglichkeit soll das land- und forstwirt- schaftliche Wegenetz integriert werden. Bei der Streckenfüh- rung sollen die Funktionsbeziehungen zwischen Arbeiten, Wohnen, Versorgen und Erholen berücksichtigt werden. An den Bundes- und Landesstraßen der Region sollen die er- forderlichen straßenbegleitenden Radwege durch das Land zügig realisiert werden.

*Radwegausbau
zu einem flä-
chendeckenden
Gesamtnetz*

- (3) Das durch den Regionalen Planungsverband Westmecklen- burg mit besonderer Bedeutung für die touristische Entwick- lung erarbeitete Regionale Radwegekonzept soll zügig weiter umgesetzt werden. Dabei soll der Schwerpunkt auf die regio- nal bedeutsamen Radwanderwege und auf die Radfernwege gelegt werden.

*Umsetzung des
Regionalen Rad-
wegekonzeptes*

Begründung:

zu 6.4.4 (1):

Die topografischen Verhältnisse in der Region bilden eine ideale Grundlage für den weiteren Ausbau des Wegenetzes für Radfahrer und Fußgänger. Nur 12 % aller Ortsveränderungen entfallen in Deutschland auf den Radverkehr, obwohl 50 % aller mit Verkehrsmitteln zurückgelegten Wege kürzer als 3 km sind. Damit besteht ein erhebliches Potenzial, das zur Beruhigung insbesondere des innerstädtischen Verkehrs beitragen und darüber hinaus einen positiven Effekt auf die Gesundheit, den Klimaschutz und die Volkswirtschaft auslösen kann. Um den Anteil des Radverkehrs am Gesamtverkehrssystem zu erhöhen, bedarf es weiterer Anstrengungen insbesondere bei der Verknüpfung des ÖPNV mit der Radverkehrsinfrastruktur wie z. B. bei der Ausstattung von ÖPNV Haltestellen mit Fahrradabstellanlagen.

Der Nationale Radverkehrsplan (Bundestagsbeschluss vom 18.04.2002) soll neue Wege und Umsetzungsstrategien zur Radverkehrsförderung initiieren und Handlungsempfehlungen geben, die über den Bau von Radwegen weit hinausgehen.

zu 6.4.4 (2):

Bei dem weiteren Ausbau zu einem flächendeckenden Gesamtnetz sollen zusätzliche Realisierungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung des Ländlichen Wegebaus u. a. im Rahmen von Bodenordnungsverfahren geprüft werden. Darüber hinaus müssen Radverkehrsanlagen einem hohen Sicherheitsbedürfnis gerecht werden. Häufig kann mit intelligenten, kostengünstigen Lösungen der Gestaltung von Radverkehrsanlagen ein sicheres, zügiges und komfortables Radfahren ermöglicht werden. Insbesondere in den größeren Städten kann dies häufig durch eine Entflechtung der Verkehrsarten erreicht werden.

zu 6.4.4 (3):

In der Region soll das bestehende Radwegenetz auf der Grundlage des Regionalen Radwegekonzeptes (RRK) vom 04.11.2009, das überwiegend Radwanderwege zur Förderung des Radtourismus beinhaltet, zügig umgesetzt und weiterentwickelt werden. Dabei ist insbesondere auf die Fertigstellung der erforderlichen Lückenschlüsse zu achten. Das regional bedeutsame Radroutennetz ist in der Karte M 1:100.000 sowie in der Übersichtskarte 4 dargestellt. Auf Grundlage des Regionalen Radwegekonzeptes Westmecklenburg setzt es sich aus den beiden Kategorien Radfernwege und Regionale Radwanderwege zusammen.

6.4.5 Schiffsverkehr und Häfen

- | | |
|---|----------------------------------|
| (1) Die Verkehrsinfrastruktur des überregional bedeutsamen Hafens Wismar soll bedarfsgerecht ausgebaut und unter Hervorhebung der guten verkehrsgeografischen Lage im Profil geschärft und zusammen mit den Gewerbeflächen aktiv vermarktet werden. | <i>Hafeninfrastruktur</i> |
| (2) Der Hafen Wismar ist an das Hinterland durch leistungs- und wettbewerbsfähige Straßen- und Schienenverbindungen anzubinden. Der Anteil des kombinierten Güterverkehrs ist zu erhöhen. Die seewärtige Hafenzufahrt ist bedarfsgerecht zu sichern. (Z) | <i>Hinterland-
anbindung</i> |
| (3) Die vorhandenen Binnenhäfen in Dömitz und Boizenburg/Elbe sollen insbesondere für die touristische Nutzung weiterentwickelt werden. | <i>Binnenhäfen</i> |

Begründung:

zu 6.4.5 (1):

Der Seehafen Wismar unterhält regelmäßige Verkehre zu Häfen in Finnland, Norwegen, Russland und Schweden. Er verfügt über Spezialausrüstungen und Lagerkapazitäten für Holz aller Art, Stahl- und Eisenerzeugnisse, witterungsempfindliche und umweltsensible Massengüter und für Container. Um zukünftigen Anforderungen noch besser gerecht zu werden, sind hafennahe Gewerbe- und Industrieflächen bedarfsgerecht zu sichern.

zu 6.4.5 (2):

Die landseitige verkehrliche Anbindung wurde durch die A 20, den Nordost-Zubringer und durch die A 14 wesentlich verbessert. Dringend erforderlich ist die Weiterführung der A 14 vom Kreuz Schwerin in Richtung Magdeburg/Halle in den mitteldeutschen Wirtschaftsraum. Eine moderne Güterverkehrslogistik, die auf eine Reduzierung des Schwerlastverkehrs auf den Straßen abzielt, soll auch im Interesse des Klimaschutzes durch eine möglichst hohe Schnittstellendichte und Vernetzung zwischen Lkw, Bahn und Schiff gefördert werden. In diesem Sinne besteht die Absicht, das Schienennetz im Wismarer Hafen auszubauen und die Spezialisierung als Zentrum der Holzverarbeitung mit Bahnverladung voranzutreiben. Dazu ist ein zweigleisiger Ausbau des Streckenabschnitts Wismar-Bad Kleinen erforderlich. Um langfristig die seeseitige Erreichbarkeit zu sichern, muss das Fahrwasser zur Ansteuerung des Seehafens Wismar u. a. bezogen auf die Fahrwassertiefe (ca. 12 m) stets bedarfsgerecht angepasst werden.

zu 6.4.5 (3):

Die vorhandenen Binnenhäfen an der Elbe in Boizenburg/Elbe und Dömitz werden jeweils touristisch genutzt. Mit diesen Häfen ist die Region an das überregionale Bundeswasserstraßennetz angebunden. Als Endpunkt der Müritz-Elde-Wasserstraße ist der Hafen Dömitz gleichzeitig ein wichtiger Sportbootverkehrsknoten für die Verbindung zur Mecklenburgischen Seenplatte.

6.4.6 Luftverkehr

- (1) Die Luftverkehrsinfrastruktur soll mit dem vorhandenen Regionalflughafen und den Verkehrs- und Sonderlandeplätzen bedarfsgerecht erhalten und ausgebaut werden.

*Luftverkehrs-
infrastruktur*

- (2) Der Regionalflughafen Schwerin-Parchim soll im Zusammenhang mit den nahe gelegenen landesweit bedeutsamen gewerblichen und industriellen Großstandorten, insbesondere für den Luftfrachtverkehr, entwickelt werden.

*Regional-
flughafen
Schwerin-
Parchim*

Begründung:

zu 6.4.6 (1) und (2):

Während der Ausbau der Luftverkehrsinfrastruktur in den vergangenen Jahren vorangekommen ist, müssen weitere Anstrengungen unternommen werden, um die wirtschaftliche Tragfähigkeit zu verbessern. Mit der Schaffung von Lagermöglichkeiten verfügt der Flughafen Schwerin-Parchim, der vor allem für den Luftfrachtverkehr entwickelt werden soll, nunmehr über bessere Vermarktungschancen. Angestrebt wird u. a. eine Zusammenarbeit mit dem Verkehrsflughafen Hamburg. Ein Vorteil für beide Seiten könnten die nahe gelegenen landesweit bedeutsamen gewerblichen und industriellen Großstandorte in Parchim, Valluhn/Gallin, Lüdersdorf, Wismar und Schwerin (vgl. Kap. 4.3.1) sein.

Die Verkehrslandeplätze Neustadt-Glewe, Wismar sowie der Sonderlandeplatz Pinnow (bei Schwerin) werden neben dem Geschäftsreiseverkehr und dem Rettungswesen überwiegend durch den Luftsport (Segelflugsport, Fallschirmspringen etc.) genutzt. Durch eine bedarfsgerechte Ausstattung soll diese Struktur erhalten bleiben.

Ergänzt wird das Luftverkehrsangebot durch Sonderlandeplätze für Ultraleichtflugzeuge, durch ein Segelfluggelände und durch Hubschrauber-Sonderlandeplätze, die im Bestand zu erhalten sind. Grundsätzlich sind bei der Entwicklung der Luftverkehrsinfrastruktur die Belange des Umweltschutzes, insbesondere des Lärmschutzes (Broschüre des LUNG M-V, „Siedlungsbeschränkungsbereiche an Flugplätzen in M-V“) zu berücksichtigen.

6.4.7 Kommunikation

- | | |
|---|--|
| (1) In allen Teilräumen der Region Westmecklenburg soll flächendeckend und zügig eine moderne Informations- und Kommunikationsinfrastruktur erhalten und bedarfsgerecht ausgebaut werden. | <i>flächendeckende Informations- und Kommunikationsinfrastruktur</i> |
| (2) Bestehende und geplante Richtfunkstrecken sind von störender Bebauung freizuhalten. (Z) | <i>Richtfunkstrecken freihalten</i> |
| (3) Die Anzahl der Antennenanlagen soll auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden. Dabei hat die Nutzung vorhandener Antennenanlagen und Bauwerke Vorrang vor dem Neubau. Antennenneubauten der verschiedenen Netzbetreiber sollen durch koordinierte Planungen aufeinander abgestimmt und gemeinsam genutzt werden. | <i>Antennenanlagen auf ein Mindestmaß reduzieren</i> |
| (4) Die bedarfsgerechte Versorgung der Region mit postalischen Dienstleistungen soll erhalten und weiter verbessert werden. | <i>postalische Versorgung sichern</i> |
| (5) In allen Gemeinden soll eine Mindestversorgung mit öffentlichen Telefonstellen gesichert werden. | <i>öffentliche Telefonstellen</i> |

Begründung:

zu 6.4.7 (1):

Die flächendeckende, möglichst kurzfristige Versorgung mit einer leistungsfähigen Informations- und Kommunikationsinfrastruktur und entsprechenden Dienstleistungen ist insbesondere für die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft, für die Modernisierung der öffentlichen Verwaltung und für den Arbeitsmarkt von grundlegender Bedeutung. Auch in dünn besiedelten ländlichen Räumen soll auf die zügige Einführung einer modernen Kommunikationstechnologie hingewirkt werden. Dabei sollen Entwicklungen der Breitbandtechnologien wie DSL, die Nutzung von Kabelnetzen und Funk- sowie Satellitenverbindungen in Abhängigkeit von einer möglichst schnellen Verfügbarkeit flächendeckend zur Anwendung kommen.“

zu 6.4.7 (2):

Der störungsfreie Betrieb der Kommunikationseinrichtungen macht ein funktionsfähiges Richtfunknetz erforderlich. Wegen der überörtlichen Bedeutung der Richtfunktrassen ist eine Abstimmung von Baumaßnahmen in diesem Bereich erforderlich.

zu 6.4.7 (3):

Aufgrund der Höhe der Antennenanlagen kommt es häufig zu Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes. Um diese so gering wie möglich zu halten und „Wildwuchs“ zu vermeiden, ist eine

Koordinierung und Bündelung der Antennenanlagen auf Grundlage von abgestimmten Konzeptionen erforderlich. Die verschiedenen Betreiber sollen dazu vorhandene Anlagen und Gebäude vorrangig nutzen. Bei zwingend erforderlichen Antennenneubauten soll ein möglichst konfliktarmer Standort gewählt und eine Nutzung durch mehrere Netzbetreiber durchgesetzt werden.

zu 6.4.7 (4):

Die zunehmende Liberalisierung des Postdienstleistungsmarktes bringt neben Entwicklungspotenzial auch Versorgungsrisiken für die dünn besiedelten Ländlichen Räume mit sich. Allen Bevölkerungsteilen ist der Zugang zu einem preislich günstigen Dienstleistungsangebot zu ermöglichen.

zu 6.4.7 (5):

Zur Sicherung gleichwertiger Lebensbedingungen ist insbesondere auch in dünn besiedelten Ländlichen Räumen der Zugang zu öffentlichen Telefonstellen zu sichern. Im Zusammenhang mit der Umstrukturierung der Angebote des Öffentlichen Personennahverkehrs kommt diesen Telefonstellen besondere Bedeutung zu. Die öffentlichen Telefonstellen sollen daher vorrangig an den Haltestellen oder zentralen Sammelpunkten errichtet werden.

6.5 Energie

- | | | |
|-----|--|-----------------------------|
| (1) | Die Anlagen und Netze der Energieversorgung in Westmecklenburg sollen sicher, kostengünstig sowie umwelt- und sozialverträglich erhalten und bedarfsgerecht auch im Sinne dezentraler Erzeugung weiter ausgebaut werden. Dabei soll der Anteil erneuerbarer Energien, insbesondere der Windkraft, Sonnenenergie, Geothermie und Biomasse vor allem aus Gründen des Ressourcen- und Klimaschutzes, der Versorgungssicherheit sowie der regionalen Wertschöpfung erhöht werden. Die Forschung, Entwicklung und Anwendung neuer Technologien im Bereich der Energieumwandlung soll unterstützt werden. Zur Energieeinsparung soll auf eine rationelle Energienutzung hingewirkt werden. | <i>Energie</i> |
| (2) | Zur Sicherung einer räumlich geordneten Entwicklung werden Eignungsgebiete Windenergieanlagen ausgewiesen. Die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen und der Ersatz sowie die Erneuerung bestehender Anlagen sind ausschließlich innerhalb der Eignungsgebiete Windenergieanlagen ⁴¹ zulässig. Innerhalb der Eignungsgebiete Windenergieanlagen dürfen keine der Windenergienutzung entgegenstehende Nutzungen zugelassen werden. (Z) | <i>Windenergie</i> |
| (3) | In Ausnahmefällen dürfen Windenergieanlagen außerhalb von Eignungsgebieten errichtet werden, wenn dies zu Forschungs- oder Erprobungszwecken eines raumansässigen Windenergieanlagenherstellers erforderlich und durch besondere Standortanforderungen begründet ist. Ein Raumordnungsverfahren für den Standort ist durchzuführen. | <i>Ausnahme Windenergie</i> |

⁴¹ festgelegt anhand der Kriterien nach Abbildung 19

- | | |
|--|---------------------------------------|
| (4) Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse, die nicht in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit einem Landwirtschaftsbetrieb stehen, sollen vorzugsweise in vorhandenen Industrie- und Gewerbegebieten errichtet werden. | <i>Biomasse</i> |
| (5) Für Solar- bzw. Photovoltaikanlagen sollen bauliche Anlagen, bereits versiegelte Flächen oder geeignete Konversionsflächen genutzt werden. | <i>Solar- und Photovoltaikanlagen</i> |
| (6) Die für die Geothermalwassernutzung geeigneten Räume bei Neustadt-Glewe, Ludwigslust, Boizenburg/Elbe, Parchim und Schwerin sollen gesichert werden. | <i>Geothermie</i> |
| (7) Beim Neu- und Ausbau von Leitungssystemen, wie z. B. Elektro-, Gas- und Fernwärmeleitungen, soll eine Parallelführung und Bündelung mit bestehenden Infrastrukturtrassen angestrebt werden. Leitungen sollen in Siedlungs- und hochwertigen Landschaftsbereichen unterirdisch verlegt werden, soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist. | <i>Leitungssysteme</i> |
| (8) Bei allen Vorhaben der Energieumwandlung und des -transportes sollen Regelungen zum Rückbau der Anlagen nach der Nutzung bereits in der Planungsphase getroffen werden. | <i>Rückbau</i> |

Begründung:

zu 6.5 (1):

Eine wirtschaftliche, versorgungssichere und umweltverträgliche Energiewirtschaft ist eine wesentliche Voraussetzung für die weitere Entwicklung Westmecklenburgs. Das zur Verfügung stehende Potenzial an erneuerbaren Energieträgern kann dabei einen bedeutenden Beitrag zur Deckung des Energiebedarfs leisten. Der Windstromanteil betrug Ende 2005 in Westmecklenburg bereits über 30 % des Nettostromverbrauches. Die weitere Entwicklung der regenerativen Energienutzung schafft gute Möglichkeiten für die Forschung, Entwicklung und Nutzung neuer Technologien, welche besonders auch kleinen und mittelständischen Unternehmen der Region die Möglichkeit bieten, sich erfolgreich am Markt zu positionieren und somit die Wirtschaftskraft Westmecklenburgs zu stärken. Auf eine rationelle Energienutzung kann z. B. durch die Umsetzung der Kraft-Wärme-Kopplung hingewirkt werden.

zu 6.5 (2):

Um die Beeinträchtigung, insbesondere von Siedlungsbereichen, Naturraumpotenzialen und der Tourismusentwicklung so gering wie möglich zu halten, aber andererseits der Windenergienutzung als Form der regenerativen Energienutzung substanziell Raum zu verschaffen, werden Eignungsgebiete für Windenergieanlagen mit möglichst geringem Konfliktpotenzial als verbindliches Ziel der Raumordnung ausgewiesen (siehe Anlage zu 6.5). Außerhalb dieser Eignungsgebiete ist die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen unzulässig. Von einer raumbedeutsamen Windenergieanlage ist ab einer Anlagenhöhe von 35 m über Gelände auszugehen. Neben der Abstimmung der unterschiedlichen Raumansprüche untereinander dient die Ausweisung von Eignungsgebieten an konfliktarmen Standorten auch einer Beschleunigung der Genehmigungsverfahren und einer Reduzierung des Erschließungsaufwands.

Die Eignungsgebiete für Windenergieanlagen werden in einem zweistufigen Verfahren ermittelt. Für die Mindestgröße der Eignungsgebiete werden 75 ha und für den Abstand der Eignungsgebiete untereinander 5.000 m festgelegt. Von der Errichtung von Windenergieanlagen ausgeschlossen und mit entsprechenden Abständen versehen sind vor allem Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Siedlungsbereiche, Wälder, Küsten, Uferzonen, Tourismus- und Erholungsräume. Die Kriterien zur Ermittlung der Eignungsgebiete für Windenergie sind in der „Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern“ (RL-RREP) umfassend dargestellt. Städte und Gemeinden können die dargestellten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen mit ihrer kommunalen Bauleitplanung untersetzen.

Die ermittelten Gebiete sollen aufgrund ihrer besonderen Eignung zur Nutzung der Windkraft möglichst effektiv genutzt werden und so einen Beitrag zur Deckung des Energiebedarfs leisten.

In den bereits bestehenden Eignungsgebieten für Windenergieanlagen aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm Westmecklenburg von 1996 ist ein Neubau, Ersatz bzw. eine Erneuerung bestehender Windenergieanlagen nur möglich, wenn das Eignungsgebiet auch im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg dargestellt ist. Die Darstellung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm Westmecklenburg von 1996 erfolgt im Ergebnis einer Überprüfung. Grundsätzlich ist festzustellen, dass es gerade auf dem Gebiet der Windenergienutzung und deren planerischer Vorbereitung in den vergangenen mehr als 12 Jahren einen erheblichen Erkenntniszugewinn gegeben hat. Die Region Westmecklenburg war die erste Planungsregion in Deutschland, die schon 1996 eine Ausweisung von Windenergieeignungsgebieten im Regionalplan vorgenommen hatte. Die Privilegierung der WEA im Außenbereich war zu diesem Zeitpunkt noch nicht eingeführt. Inzwischen wurden Tatsachen ermittelt, die eine Darstellung der bisher nicht genutzten ehemals ausgewiesenen Windenergieeignungsgebiete 01-Selmsdorf, 04-Dassow, 05-Groß Voigtshagen (Gem. Dassow), 07-Kalkhorst, 08-Grundshagen (Gem. Klütz), 09-Reppenhagen (Gem. Damshagen), 10-Weitendorf (Gem. Gägelow), 13-Neuburg, 17-Testorf 1 - alle Landkreis Nordwestmecklenburg - und 30-Ruest (Gem. Mestlin), 31-Mestlin, - alle Landkreis Parchim - nicht mehr rechtfertigen. Die Gründe für die Nichtdarstellung sind sehr vielfältig und reichen von militärischen Schutzbereichen über hochrangige Denkmalaspekte, sehr geringe Abstände zu Tourismus- und Wohngebieten bis zu naturschutzfachlichen Tatsachen (u. a. SPA-Gebiete).

Die aus dem RROP 1996 übernommenen und gemäß den Kriterien in Abbildung 19 ermittelten Eignungsgebiete Windenergieanlagen sind in der Karte M 1:100.000 ausgewiesen.

Abbildung 19: Landeseinheitliche Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen

Kriterium	Puffer	
	Phase 1	Phase 2
Flächengröße	mindestens 75 ha	
Abstand der Eignungsgebiete untereinander	mindestens 5.000 m	
- Schutzgebiete gem. FFH-Richtlinie	ohne	bis 500 m
- Europäische Vogelschutzgebiete und Fachvorschlag zur ergänzenden Ausweisung weiterer EU-Vogelschutzgebiete	ohne	bis 1.000 m
- Naturpark	ohne	500 m
- Biosphärenreservate	ohne	bis 1.000 m
- Landschaftsschutzgebiete	ohne	bis 1.000 m
- Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege	ohne	bis 1.000 m
- Überschwemmungsgebiete (festgesetzte bzw. natürliche)	ohne	ohne
- landschaftsprägende Hangkanten und Kuppen	ohne	500 m
- denkmalpflegerische Aspekte; schützenswerte Ortsbilder	erst in Phase 2 berücksichtigen	Individuelle Prüfung
- Waldgebiete	200 m	bis 500 m
- Küstengewässer (inkl. Bodden)	3.000 m	5.000 m
- größere Binnengewässer	1.000 m	-
- kleinere Binnengewässer 1 bis 100 ha	200 m	-
- Fließgewässer 1. Ordnung	400 m	-
- Landschaftsbildpotenzial (Bewertungsstufe 4 und 3)	ohne	ohne
- unzerschnittene Freiräume Stufe 4 (> 2.400 ha)	erst in Phase 2 berücksichtigen	Individuelle Prüfung
- Arten- und Lebensraumpotenzial	erst in Phase 2 berücksichtigen	Berücksichtigung zusätzlicher Funktionsflächen
- Vogelzug (Zone A)	ohne	bis 1.000 m
- Wohnsiedlungen	1.000 m	-
- Einzelhäuser u. Splittersiedlungen im Außenbereich	1.000 m	800 m
- Campingplätze, Ferienhaussiedlungen	1.000 m	-
- Tourismusschwerpunkträume	ohne	-
- Erholungsgebiete an Seen sowie mit besonderer Eignung für landschaftsgebundene Erholung in Abhängigkeit von deren regionaler Bedeutung	Erst in Phase 2 berücksichtigen	200 m - 1.000 m in Abhängigkeit von der Bedeutung
- Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen	100 m	
- Produktenleitungen Gas/Öl	ohne	
- Verkehrswege (BAB, Fernstraßen, Bahnlinien)	100 m	
- Flug- und Landeplätze	Bauschutzzone	
- militärische Anlagen	Äußere Schutzbereichszone	
- Großradaranlagen	Schutzbereich	
- Vorranggebiete Rohstoffsicherung	ohne	

zu 6.5 (3):

Den in der Region ansässigen Unternehmen der Windenergiebranche soll durch die ausnahmsweise mögliche Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen außerhalb der in der Karte dargestellten Eignungsgebiete die Möglichkeit gegeben werden, Anlagen zu Test- und Erprobungszwecken

zu errichten, wenn ihnen geeignete Standorte in den Eignungsgebieten nicht zur Verfügung stehen. Diese Ausnahmemöglichkeit soll sicherstellen, dass die erforderliche Forschungs- und Entwicklungsarbeit der Windenergieunternehmen nicht durch die Verfügbarkeit freier Anlagenstandorte in den Eignungsgebieten behindert wird und dass die besonderen Standortanforderungen bei der Errichtung von Anlagen zu Test- oder Erprobungszwecken erfüllt werden können. Die Erforderlichkeit der Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen außerhalb der Eignungsgebiete ist durch den Betreiber nachzuweisen. Die Errichtung von Anlagen zu vorrangig kommerziellen Zwecken ist ausgeschlossen. Zu diesem Zweck ist die Nutzungsdauer der Anlagen auf die erforderliche Zeit der Forschungs- und Erprobungsarbeit zu begrenzen. Der Nutzungszeitraum ist verbindlich festzulegen und der Rückbau der Anlagen ist durch eine Sicherheitsleistung zu gewährleisten.

Voraussetzung für eine Ausnahme ist immer, dass neben dem besonderen Zweck des Vorhabens auch besondere Standortanforderungen bestehen, welche die Standortwahl in der Planungsregion und außerhalb der festgelegten Eignungsgebiete begründen. Besondere Standortanforderungen können sich insbesondere aus dem Erfordernis einer räumlichen Nähe zum Standort des Betreibers bzw. des Hersteller- oder Prüfunternehmens ergeben. Über die Vereinbarkeit einer Ausnahme mit den Zielen der Raumordnung entscheidet die untere Landesplanungsbehörde nach Prüfung des Einzelfalls.

zu 6.5 (4):

Die Errichtung von Anlagen zur Umwandlung von Biomasse, wenn nicht baurechtlich privilegiert, erfordert die gleichen Standortvoraussetzungen wie andere Gewerbe- oder Industriebetriebe. Eine gezielte Standortausweisung im Sinne einer raumordnerischen Positivplanung ist deshalb nicht erforderlich.

zu 6.5 (5):

Die Nutzung der Sonnenenergie ist eine zukunftsorientierte Möglichkeit zur Deckung des Energiebedarfs. Aufgrund der Vielzahl nutzbarer Flächen auf baulichen Anlagen sollten diese vordringlich genutzt werden. Bei entsprechender Eignung können aber auch bereits versiegelte Flächen und unter Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes Konversionsflächen genutzt werden, um eine weitere Zersiedelung zu vermeiden.

zu 6.5 (6):

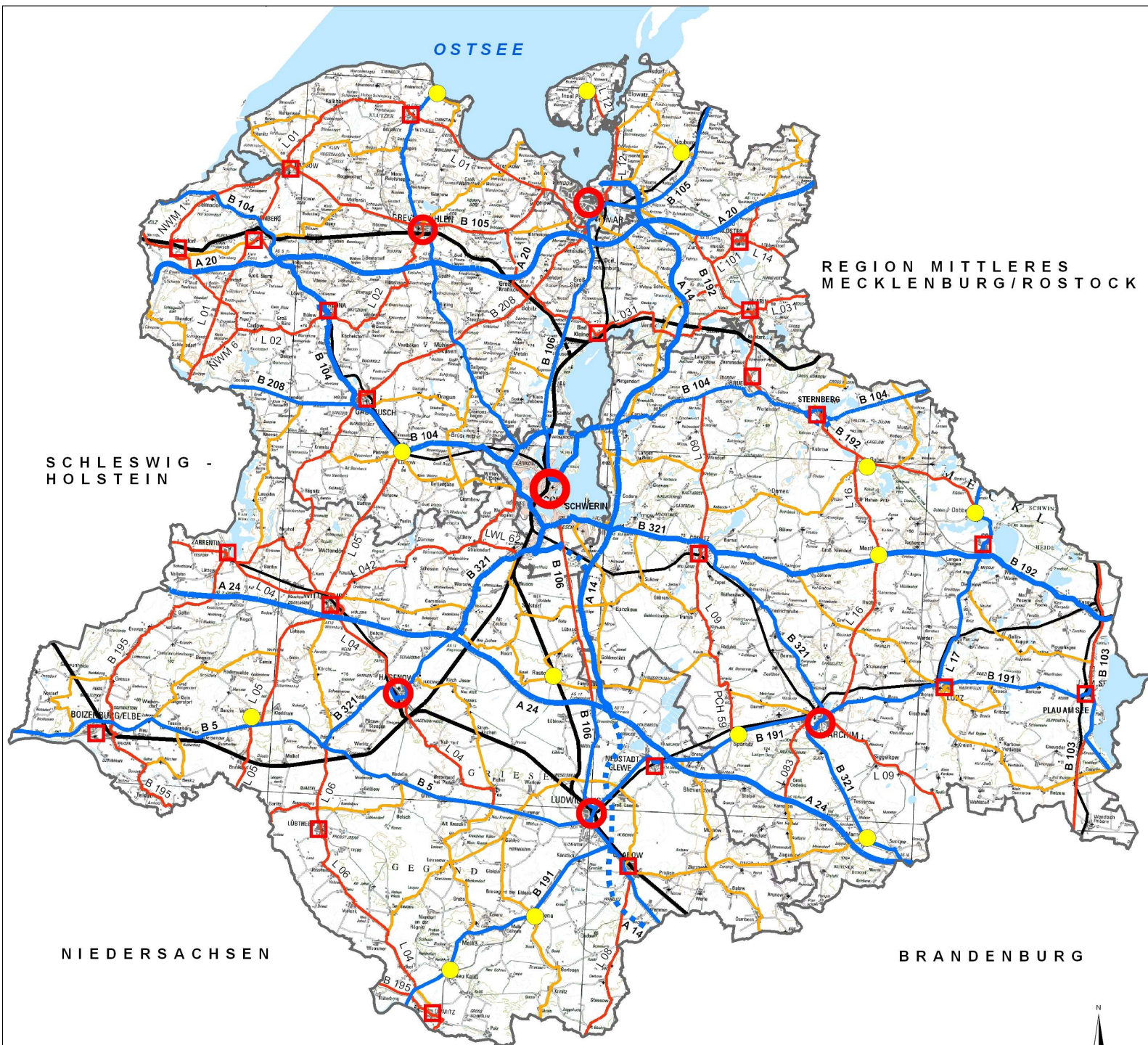
Das geothermische Potenzial Westmecklenburgs soll in Zukunft an geeigneten Standorten verstärkt zur Deckung des Energiebedarfs beitragen. Die geologischen Verhältnisse weisen für den Raum südlich von Schwerin und für Teile der Kreise Ludwigslust und Parchim, insbesondere im Bereich Neustadt-Glewe, günstige Bedingungen für die Nutzung von Geothermalwasser aus einer Tiefe von 1.500 - 2.000 m mit einer Temperatur bis zu 95° C auf. Auf einen umweltschonenden Umgang mit dem Thermalwasser ist in besonderem Maße zu achten.

zu 6.5 (7):

Im Interesse des Freiraum- und Landschaftsschutzes sollen neue Leitungsbauwerke mit vorhandenen Infrastrukturtrassen gebündelt werden. Die technische Überformung der Landschaft und die Zerschneidungswirkung von Linieninfrastrukturvorhaben kann durch eine unterirdische Verlegung weitestgehend vermieden werden. Die Parallelführung und Bündelung von Linieninfrastrukturen soll unter Berücksichtigung der Verletzbarkeit kritischer Infrastrukturen erfolgen.

zu 6.5 (8):

Die neuen Technologien der Energieumwandlung und des -transportes bergen neben den vielen Vorteilen auch einige Risiken, welche hauptsächlich in der dynamischen Entwicklung der Technologie und der Energiepolitik begründet liegen. Der Rückbau von Anlagen und Leitungen sollte deshalb bereits in der Planungsphase bedacht und vertraglich geregelt werden.



Übersichtskarte 9 funktionale Gliederung des Straßennetzes und Schienennetzes

Maßstab 1 : 400 000

- Großräumiges Straßennetz
- - - - Großräumiges Straßennetz / Planung
- Überregionales Straßennetz
- Regionales Straßennetz
- Bedeutsames flächener-schließendes Straßennetz
- Großräumiges Schienennetz
- - - - Großräumiges Schienennetz / Planung
- Überregionales Schienennetz
- Oberzentrum
- Mittelzentrum
- Grundzentrum
- Siedlungsschwerpunkt

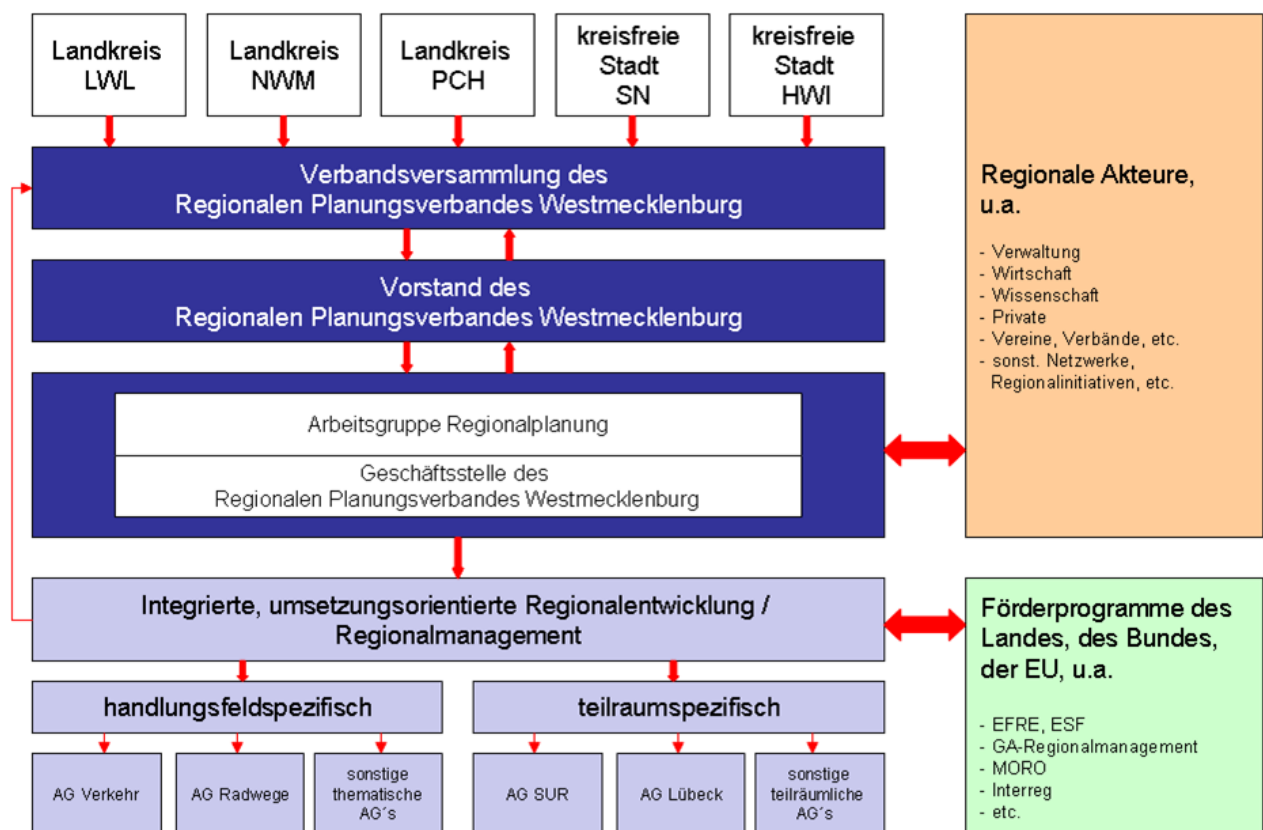
7. Strategien der Umsetzung

Dem Regionalen Planungsverband Westmecklenburg obliegt neben der Aufstellung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM) auch die Verwirklichung der darin enthaltenen Ziele und Grundsätze der Regionalplanung (siehe § 20 a LPIG M-V).

Getragen vom regionalpolitischen Konsens erfolgt auf Grundlage einer engen interkommunalen und kreisübergreifenden Zusammenarbeit der Landkreise Ludwigslust, Nordwestmecklenburg, Parchim und der kreisfreien Städte Schwerin und Wismar sowie unter Einbeziehung der regionalen Akteure und durch Moderation der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes die Initiierung kooperativer Strukturen und die Umsetzung projektorientierter und integrierter Regionalentwicklung.

Zur Realisierung dieser Aufgaben wirbt der Regionale Planungsverband Westmecklenburg Kofinanzierungsmittel aus entsprechenden fachspezifischen Förderprogrammen des Landes, des Bundes und der EU ein.

Abbildung 20: Projektarbeit in Westmecklenburg



(1) Gemeinsam für eine nachhaltige Regionalentwicklung in Westmecklenburg

Der Regionale Planungsverband Westmecklenburg soll die verbindlichen Ziele und Grundsätze der Raumordnung umsetzen. Dazu werden integrierte fachspezifische und teilräumlich angepasste Lösungsstrategien für die regionalplanerischen Herausforderungen „Globalisierung“, „Klimawandel“ und „demographischer Wandel“ entwickelt und implementiert.

*Verwirklichung
der Ziele und
Grundsätze*

Bezüglich dieser Herausforderungen sollen Handlungsansätze konzeptionell erarbeitet und im Rahmen kooperativer Strukturen projektorientiert umgesetzt werden. Die unter Federführung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg bereits erarbeiteten Konzepte und Gutachten bzw. initiierten Netzwerke und Projekte sind dafür die Grundlage. Dazu sollen auch teilräumliche Konzepte, Strukturen und Aktivitäten gebündelt und in die regionale Entwicklungsstrategie Westmecklenburg integriert werden.

Der Regionale Planungsverband Westmecklenburg hat bereits in den vergangenen Jahren eine Reihe umsetzungsorientierter Konzepte für ausgewählte Handlungsfelder und Teilräume Westmecklenburgs erarbeitet bzw. daran mitgewirkt.

*Regionales
Entwicklungs-
konzept*

Diese Entwicklungskonzepte sollen mittelfristig im Hinblick auf ihre Aktualität und Wirksamkeit für die weitere regionale Entwicklung evaluiert werden⁴². Hierbei sind insbesondere die herausgearbeiteten Stärken und Schwächen, Chancen und Risiken, Handlungsempfehlungen, Maßnahmen und Projektideen bezüglich ihrer Übereinstimmung mit den aktuellen Entwicklungserfordernissen und hinsichtlich ihrer Steuerungswirkung zur Verwirklichung des RREP WM zu bewerten.

In Auswertung dieser Evaluation soll eine integrierte und auf den gesamten Planungsraum bezogene Entwicklungsstrategie in Form eines Regionalen Entwicklungskonzeptes (REK) formuliert werden. Das REK stellt als informelles Planwerk die „Handlungsanweisung“ für die umsetzungs- und projektorientierte Regionalentwicklung dar. Im REK werden die handlungsfeldspezifischen und teilraum-spezifischen Maßnahmen zur Steuerung und Koordinierung der künftigen Regionalentwicklungsstrategie definiert.

Regionalmanagement initiiert und begleitet umsetzungsorientierte und querschnittsorientierte regionale Entwicklungsprozesse. Im Rahmen der Regionalentwicklung werden die durch die Regionalplanung im RREP WM verbindlich festgelegten Ziele und Grundsätze der Raumordnung verwirklicht. Dazu erfolgt die Förderung regionaler Kooperationen in Verbindung mit der Erstellung Regionaler Entwicklungskonzepte. Das Regionalmanagement übernimmt die Aufgabe, die konzeptionell unteretzten und regionalbedeutsamen Maßnahmen in Projektstrukturen zu überführen und durch Koordinierung von Regionalinitiativen zur Umsetzung zu bringen. Das Regionalmanagement hat insofern eine wesentliche regionale Bündelungs- und Motivationsfunktion.

*Regional-
management*

Langfristiges Ziel zur Gestaltung und Implementierung des regionalen Entwicklungsprozesses ist der Aufbau eines integrierten,

⁴² vgl. „Organisations- und Funktionsmodell Regionalentwicklung Westmecklenburg“; Institut für Umweltgeschichte und Regionalentwicklung e.V. (IUGR); S. 6 ff.; Juni 2003

querschnittsorientierten, kontinuierlichen und langfristig angelegten Regionalmanagements. Dieses sollte vorzugsweise direkt an die regionalpolitische Entscheidungsebene angebunden sein und auf selbsttragenden Strukturen basieren. Die Hauptaufgabe des Regionalmanagements, welches insbesondere auch die regionale/zentrale Wirtschaftsförderung und Tourismusentwicklung sowie das Regionalmarketing verzahnt und steuert, besteht in der zielgerichteten Erarbeitung und Umsetzung einer gesamtstrategischen und gesamtregionalen Entwicklungskonzeption durch Moderation und Koordination regionaler Netzwerke.⁴³

Ein Instrument des Regionalmanagements ist das Regionalmarketing. Das Regionalmarketing dient der Schaffung eines positiven Images nach innen und der Steigerung des Bekanntheitsgrades nach außen und somit der Positionierung und Profilierung der Region im überregionalen, nationalen und europäischen Wettbewerb. Zur Umsetzung eines einheitlichen, durch regionalpolitischen Konsens getragenen, Regionalmarketings bedarf es der Erarbeitung eines regionalen Leitbildes, einer gemeinsamen Vision und eines regionalen Erscheinungsbildes (Logo, Regionales Design, etc.), auf Grundlage dessen eine gemeinsame Vermarktungsplattform regionaler Akteure und Teilräume realisiert werden kann. Bestehende Regionalmarketingstrukturen sollen künftig noch stärker mit den Aufgaben der Regionalentwicklung verzahnt werden.⁴⁴

*Regional-
marketing*

Die Gemeinden der Stadt-Umland-Räume Schwerin und Wismar unterliegen gemäß LEP (siehe Kapitel 3.1.2) einem besonderen Kooperations- und Abstimmungsgebot. Ziel des Kooperations- und Abstimmungsprozesses, der durch das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg organisiert und moderiert wird, ist die Stärkung der Stadt-Umland-Räume Schwerin und Wismar als wirtschaftliche Kernräume der Region Westmecklenburg und des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Das Abstimmungsergebnis soll in einem Entwicklungsrahmen zusammengefasst werden, der durch Beschluss der beteiligten Gemeinden eine Selbstbindung erreicht. Die Teilraumkonzeptionen dienen u. a. als Grundlage für den Einsatz von Förderinstrumentarien des Landes. Daneben sollen im Stadt-Umland-Raum Lübeck Landesgrenzen übergreifende Planungen und Vorhaben abgestimmt werden. Im Rahmen der Erstellung und Umsetzung des Entwicklungskonzeptes der Region Lübeck („*Entwicklungskonzept Region Lübeck (ERL) – Leitbild und Handlungsrahmen*“⁴⁵) soll die konstruktive Zusammenarbeit der Arbeitsgruppe Region Lübeck fortgeführt werden. Kooperationsschwerpunkte stellen insbesondere die Abstimmung der Siedlungs-, Freiraum-, Tourismus-, Verkehrs- und Einzelhandelsentwicklung dar.

*Abstimmung in
den Stadt-
Umland-Räumen*

⁴³ vgl. „Organisations- und Funktionsmodell Regionalentwicklung Westmecklenburg“; Institut für Umweltgeschichte und Regionalentwicklung e.V. (IUGR); S. 30 ff., S. 58 ff.; Juni 2003

⁴⁴ vgl. „Organisations- und Funktionsmodell Regionalentwicklung Westmecklenburg“; Institut für Umweltgeschichte und Regionalentwicklung e.V. (IUGR); S. 28 ff., S. 58 ff.; Juni 2003

⁴⁵ „Entwicklungskonzept Region Lübeck (ERL) – Leitbild und Handlungsrahmen“; Arbeitsgruppe Region Lübeck; April 2003

Die Einbindung Westmecklenburgs in überregionale Netzwerke und Partnerschaften und die Anbindung an die Metropolregionen - als „Impulsgeber“ für die wirtschaftliche, wissenschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung der Region - soll weiter forciert werden. Bereits geknüpfte Beziehungen und Netzwerke im Ostseeraum sollen aktiviert und erweitert werden. Dazu sollen Möglichkeiten der Partizipation an entsprechenden Förderkulissen, wie Interreg, ausgeschöpft werden. Auf den Aufbau einer großräumigen Verantwortungsgemeinschaft auf kommunaler, regionaler und Landesebene soll unter Einbeziehung von Interessensverbänden hingewirkt werden.

regions- und landesgrenzenübergreifende Netzwerkarbeit

(2) Herausforderung Globalisierung: Wettbewerbsfähigkeit verbessern

In Westmecklenburg soll eine nachhaltige Regionalentwicklung insbesondere dazu beitragen, die Rahmenbedingungen zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der regionalen Wirtschaft weiter zu optimieren, qualifiziertes Arbeitskräftepotenzial zu binden und Möglichkeiten zusätzlicher Einkommensquellen zu erschließen. Dabei sollen die regionalen Potenziale, wie u. a. die Nähe zu Metropolregionen und die Lage innerhalb großräumiger Verbindungsachsen, weiter erschlossen werden. Neben dem bedarfsgerechten Ausbau einer leistungsfähigen Verkehrsinfrastruktur ist es nötig, Maßnahmen für die Etablierung Westmecklenburgs als technologie- und innovationsorientierter Wirtschaftsstandort umzusetzen. Dazu sind die vorhandenen effizienten Strukturen für eine enge Partnerschaft von öffentlicher Verwaltung, privater Wirtschaft, Wissenschaft sowie Kammern und Verbänden weiterzuentwickeln. Hierzu wurden im Rahmen eines regionalen Diskussionsprozesses bereits in der Vergangenheit projektorientierte Realisierungsvorschläge für den westmecklenburgischen Achsenraum erarbeitet (*„Konzept zur nachhaltigen Entwicklung des westmecklenburgischen Achsenraums Wismar-Schwerin-Ludwigslust/Parchim“*⁴⁶). Die hierin definierten Maßnahmen sollen auf ihren Umsetzungsstand hin überprüft, ggf. aktualisiert und hinsichtlich deren Übertragbarkeit auf die Gesamtregion angepasst werden.

harte Standortfaktoren

Im Zuge der Globalisierung wird die Bedeutung sogenannter „weicher“ Standortfaktoren immer relevanter. Mit weichen Standortfaktoren sind Einflussgrößen auf die unternehmerische Standortwahl gemeint, die zum Teil schlecht quantifizierbar sind und einer subjektiven Bewertung unterliegen. Der Begriff umfasst Faktoren, wie Image, Umweltqualität, Attraktivität, Freizeitwert, Familienfreundlichkeit, Bildungsangebot und Wohnqualität. Im Rahmen eines Projektes des Regionalen Planungsverbandes wurden die weichen Standortfaktoren in Westmecklenburg analysiert und bewertet. Die daraus abgeleiteten Handlungserfordernisse wurden im Abschlussbericht *„Weiche Standortfaktoren als Grundlage für die Ansiedlung gewerblicher Unternehmen in Westmecklenburg“*⁴⁷) do-

weiche Standortfaktoren

⁴⁶ „Konzept zur nachhaltigen Entwicklung des westmecklenburgischen Achsenraums Wismar-Schwerin-Ludwigslust/Parchim“; trend Gesellschaft für Projektmanagement, Personal- und Organisationsentwicklung mbH, Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH; August 2004

kumentiert. Der dort definierte Umsetzungsrahmen zur Verbesserung der weichen Standortfaktoren soll nunmehr insbesondere in Kooperation mit der Verwaltung und der Wirtschaftsförderung weiter qualifiziert werden.

Die Landwirtschaft in Westmecklenburg stellt im bundesdeutschen Vergleich eine bedeutende Einkommensquelle dar. Vor dem Hintergrund der Erhöhung regionaler Wertschöpfung soll der Wettbewerbsfähigkeit der Nahrungsmittelindustrie, der Förderung der regionalen Erzeugung, Veredlung und Verarbeitung sowie der einheitlichen Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte besondere Bedeutung beigemessen werden. Hochwertige regionale Produkte sollen insbesondere auch dazu beitragen, die Palette touristischer Angebote in Westmecklenburg aufzuwerten. Daneben sollen die Rahmenbedingungen für die Produktion nachwachsender Rohstoffe in Westmecklenburg weiter verbessert werden (siehe dazu „Nutzung nachwachsender Rohstoffe in der Industrie und zur Produktion funktionaler Lebensmittel in Westmecklenburg“⁴⁸).

*regionale
landwirt-
schaftliche
Produkte*

Die Region Westmecklenburg soll sich mit ihren Teilräumen als qualitativ hochwertige Tourismusregion weiter etablieren. Dazu sind regionsspezifische Angebote weiter zu entwickeln und stärker zu vernetzen, die Angebotsqualität zu sichern sowie die Angebote im Innen- und Außenmarketing professionell zu platzieren. Erste Ansätze zur Etablierung teilregionaler Destinationen unter dem Dach der Tourismusregion Westmecklenburg sollen unterstützt und weiterentwickelt werden (siehe u. a. „Integrierte Tourismusanalyse der Lewitz-Region“⁴⁹).

*qualitative
Entwicklung als
Tourismusregion*

Konzeptionelle Grundlage für die Entwicklung des Wassertourismus und den entsprechenden weiteren infrastrukturellen Ausbau stellt das „Regionale Wassertourismuskonzept Schweriner Seengebiet“⁵⁰ dar. Darin wurden die zukunftsfähigen Potenziale im Hinblick auf ihre Entwicklungsmöglichkeiten analysiert, ein wassertouristisches Leitbild sowie Schlüsselstrategien für eine Weiterentwicklung des Wassertourismus herausgearbeitet und im Rahmen eines Handlungsprogramms standortkonkrete Maßnahmen vorgeschlagen. Die konzeptionell erarbeiteten Projektpässe bedürfen der weiteren Umsetzung.

Wassertourismus

Wirtschaftliche Impulse lassen sich insbesondere durch die Optimierung der touristischen Rahmenbedingungen und Infrastrukturen auslösen. Die diesbezüglich erfolgreich durchgeführte Projektarbeit des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg zur koordinierten Planung und Umsetzung der Rad-, Reit- und Wanderwege in Westmecklenburg soll fortgeführt werden.

*Rad-, Reit- und
Wandertourismus*

Wesentliche Planungsgrundlage zum koordinierten Ausbau der

⁴⁷ „Weiche Standortfaktoren als Grundlage für die Ansiedlung gewerblicher Unternehmen in Westmecklenburg“; Abschlussbericht ASP-Projekt des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg; Mai 2008

⁴⁸ „Nutzung nachwachsender Rohstoffe in der Industrie und zur Produktion funktionaler Lebensmittel in Westmecklenburg“; Finn Rexen & Finn Holm Food Group Denmark; Mai 2004

⁴⁹ „Integrierte Tourismusanalyse der Lewitz-Region“; animare projektmanagement tourismus; Dezember 2007

⁵⁰ „Regionales Wassertourismuskonzept Schweriner Seengebiet“; Projektgemeinschaft Reppel & Lorenz Tourismus-Beratung, tourismuskontor, ibs Ingenieurbüro Schwerin; Februar 2005

Radwanderwege einschließlich ihrer Beschilderung, zum konzentrierten Einsatz finanzieller Mittel und zur einheitlichen Vermarktung des Produktes Radtourismus stellt das „Regionale Radwegekonzept Westmecklenburg“⁵¹ dar. Die im Konzept enthaltenen Empfehlungen und Maßnahmen werden in Abstimmung mit der seit mehreren Jahren fest implementierten regionalen Arbeitsgruppe „Radwege“, kontinuierlich umgesetzt. Zur qualitativen Weiterentwicklung der Radinfrastruktur soll künftig eine konzeptionelle Aktualisierung inklusive der weiteren kooperativen Maßnahmenimplementierung erfolgen.

Untersetzt wird die Verbesserung der radtouristischen Rahmenbedingungen durch die Umsetzung des „Konzeptes zum Ausbau von Radwegen an der Müritz-Elde-Wasserstraße (Dömitz bis Plau) und der Stör-Wasserstraße (Schwerin bis zum Eldedreieck)“⁵². Die Konzeption stellt zudem eine wesentliche Grundlage für die Förderung des Radwegebaus an Bundeswasserstraßen dar.

Zu den derzeitigen Wachstumsmotoren der Tourismuswirtschaft ist insbesondere der Gesundheitstourismus zu zählen. Mit dem Konzept „Gesundheits- und Wellnessregion Westmecklenburg“⁵³ werden u. a. anhand von guten Beispielen Möglichkeiten zur strategischen Positionierung Westmecklenburgs als Gesundheits- und Wellnessregion ausgelotet. Zur Etablierung Westmecklenburgs als leistungsfähiger Standort der Gesundheitswirtschaft und des Gesundheitstourismus soll auf eine Umsetzung der konzeptionellen Maßnahmen hingewirkt und die regionale und landesweite Netzwerkarbeit⁵⁴ weiter ausgebaut werden.

*Gesundheits-
tourismus*

Als wichtiges Kulturgut tragen die Burgen, Schlösser und Herrenhäuser in Westmecklenburg zur Steigerung der wirtschaftlichen und kulturellen Attraktivität bei. Durch In-Wert-Setzung und Bewirtschaftung dieser Anlagen kann insbesondere ein wesentlicher Beitrag für die wirtschaftliche Entwicklung der Ländlichen Räume geleistet werden. Im Rahmen der weiteren Projektarbeit des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg sollen Handlungsstrategien zum Umgang mit diesem kulturhistorischen und kultur-landschaftlichen Erbe in Westmecklenburg formuliert werden. Eine wesentliche Handlungsmaßnahme ist dabei die Erstellung eines Verkaufskatalogs zur Gewinnung potenzieller Investoren.

Baukultur

⁵¹ „Regionales Radwegekonzept Westmecklenburg“, Hrsg.: Regionaler Planungsverband Westmecklenburg; November 2009

⁵² „Konzept zum Ausbau von Radwegen an der Müritz-Elde-Wasserstraße (Dömitz bis Plau) und der Stör-Wasserstraße (Schwerin bis zum Eldedreieck)“, Pöyry ibs GmbH; März 2008

⁵³ „Gesundheits- und Wellnessregion Westmecklenburg“, dwif-Consulting GmbH; März 2003

⁵⁴ siehe Netzwerk Gesundheitswirtschaft Mecklenburg-Schwerin

(3) Herausforderung Klimawandel: Ressourcen schützen und Raumnutzungen anpassen

Der Regionale Planungsverband Westmecklenburg arbeitet auf eine regionale Strategie zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung hin. Diese fügt sich in nationale und internationale Klimastrategien ein⁵⁵. Auf der Grundlage von Modellen und Analysen zu regionalen Folgen des Klimawandels sollen sektoral übergreifende Handlungsmaßnahmen entwickelt, erprobt und umgesetzt werden.

Auf der Basis von Klimafolgenuntersuchungen (siehe u. a. „Analyse der Risiken und Chancen des Klimawandels für die Region Westmecklenburg“⁵⁶) sollen die regionalen Risiken, Chancen und Handlungserfordernisse eruiert und bewertet werden. Darauf aufbauend erfolgt die weitere Qualifizierung und Umsetzung integrierter regionalplanerischer Maßnahmen, wie z. B. im Rahmen des Interreg-Projektes „BalticClimate“⁵⁷.

Die Ergebnisse der regionalen Strategie zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung sind in Fachplanungen, wie dem Regionalen Nahverkehrsplan Westmecklenburg, zu integrieren und in Form regionalplanerischer Festlegungen in der gesamten Planungsregion zu verankern.

regionale Strategien zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung

Hauptaufgabe der Raumordnung und Regionalentwicklung ist es, auf den Interessensausgleich verschiedener Raumnutzer hinzuwirken. In Naturparks sollen u. a. die Belange des Naturschutzes, des Tourismus und der Land- und Forstwirtschaft in Einklang gebracht werden. Diesbezüglich kommt der Umsetzung von Naturparkplänen in Form integrierter teilregionaler Entwicklungskonzepte besondere Bedeutung zu. Der Regionale Planungsverband Westmecklenburg wird aktiv an der Erarbeitung und Umsetzung des Naturparkplans „Sternberger Seenland“ mitwirken.

Naturparkpläne

(4) Herausforderung demografischer Wandel: Infrastruktur gestalten

Die Einrichtungen der sozialen und technischen Infrastruktur müssen langfristig an die sich ändernde Nachfrage möglichst sozial verträglich und kosteneffizient angepasst werden und gleichzeitig einen zukunftsorientierten Angebotsspielraum bieten. Der Transformationsprozess soll durch die regionalen Akteure aktiv gestaltet werden. Dazu bedarf es eines regional abgestimmten Handlungsrahmens, der Entwicklungsoptionen für die jeweiligen Infrastrukturbereiche aufzeigt.

soziale und technische Infrastruktur anpassen

⁵⁵ siehe u. a. „Aktionsplan Klimaschutz Mecklenburg-Vorpommern 2010“; Hrsg.: Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Mecklenburg-Vorpommern

⁵⁶ Studie „Analyse der Risiken und Chancen des Klimawandels für die Region Westmecklenburg“; UmweltPlan GmbH; April 2010

⁵⁷ Regionaler Planungsverband Westmecklenburg ist Partner im Interreg-Projekt „BalticClimate - Herausforderungen und Chancen für die lokale und regionale Entwicklung durch den Klimawandel im Ostseeraum“ (BSR), 2009-2012 (Lead Partner: ARL Hannover)

Zur Sicherung der Daseinsvorsorge in den Ländlichen Räumen und zur Aufrechterhaltung insbesondere der Grundversorgung in den Bereichen Gesundheit und Bildung sollen Ausstattungsstandards differenziert nach Nachfragegruppen und räumlichen Bezügen analysiert, bewertet und ggf. geändert sowie alternative Angebotsformen implementiert werden.

In den Ländlichen Räumen kommt der Anbindung an die Zentralen Orte und der Sicherung der Erreichbarkeit besondere Bedeutung zu. Zur Umsetzung von Anpassungsmöglichkeiten des ÖPNV bedarf es einer konzeptionellen Grundlage. Dazu kann die Erarbeitung eines Regionalen Nahverkehrsplans (RNP) ⁵⁸ dienen.

*Sicherung der
Daseinsvorsorge
in den Ländlichen
Räumen*

Die Auswirkungen des demografischen Wandels auf den Wohnungs- und Städtebau in Westmecklenburg sollen durch behutsame Stadterneuerung, integrativen Stadtumbau und soziale Stadtpolitik bewältigt werden. Im Rahmen einer zukunftsfähigen Stadterneuerung kommt der Stärkung der Stadt- und Ortszentren besondere Bedeutung zu. Brachflächen und Leerstände im Innenbereich sollen mit Hilfe eines gezielten kommunalen und regionalen Flächenmanagements entwickelt und wieder genutzt werden. Eine geeignete Grundlage für die Steuerung des Stadtumbaus bilden integrierte Stadtentwicklungskonzepte (ISEK).

Stadtumbau

⁵⁸ Neben der Berücksichtigung der Auswirkungen des demografischen Wandels soll der RNP auch den Belangen der Klimaanpassung und der Anbindung an die Metropolregion Hamburg Rechnung tragen.

8. Zusammenfassende Umwelterklärung⁵⁹

Die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg (RPV WM) hat auf ihrer 22. Sitzung am 13. Mai 2004 den Beschluss zur Neuaufstellung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM) gefasst. Die 30. Verbandsversammlung hat am 04. Juli 2007 den Vorentwurf des RREP WM bestätigt und die Durchführung des ersten öffentlichen Beteiligungsverfahrens beschlossen. Die erste Beteiligungsstufe fand in der Zeit vom 21.09.2007 bis zum 21.12.2007 statt.

Parallel zum ersten Beteiligungsverfahren wurde durch die Geschäftsstelle der Vorentwurf des Umweltberichtes erarbeitet. Zur Erstellung des Umweltberichtes wurde ein Scopingverfahren im Zeitraum vom 01.02.2008 bis zum 14.03.2008 durchgeführt. In das Scoping wurden die für die einzelnen Schutzgüter zuständigen Behörden frühzeitig einbezogen.

Auf der Basis des Scopings sowie auf der Grundlage der Ergebnisse der Abwägung der Stellungnahmen aus der ersten Beteiligungsstufe und unter Einbeziehung weiterer neuer Datengrundlagen erfolgte die Erstellung des Entwurfes des Umweltberichtes.

Am 25. Februar 2009 beschloss die Verbandsversammlung auf ihrer 34. Sitzung die Abwägungsdokumentation zum ersten Beteiligungsverfahren, den überarbeiteten Entwurf des RREP WM einschließlich des dazugehörigen Entwurfes des Umweltberichtes sowie die Durchführung des zweiten öffentlichen Beteiligungsverfahrens, welches in der Zeit vom 04.05.2009 bis zum 04.09.2009 stattfand. Damit wurde die Öffentlichkeit neben dem Entwurf des RREP WM auch am Entwurf des Umweltberichtes beteiligt.

Die Verbandsversammlung hat auf ihrer 37. Sitzung am 03. November 2010 die Abwägungsdokumentation zur zweiten Beteiligungsstufe sowie die überarbeiteten Entwürfe des RREP WM und des dazugehörigen Umweltberichtes beschlossen. Gleichzeitig hat die Verbandsversammlung beschlossen, ausgewählte Inhalte für eine dritte Beteiligungsstufe freizugeben. Die inhaltlich eingeschränkte dritte Stufe des Beteiligungsverfahrens fand in der Zeit vom 24.01.2011 bis zum 21.02.2011 statt. Damit wurde die Öffentlichkeit auch an den geänderten und ergänzten Inhalten des Entwurfes des Umweltberichtes beteiligt.

Das abschließend überarbeitete RREP WM, der überarbeitete Umweltbericht sowie die Abwägungsdokumentation über die dritte Beteiligungsstufe zu ausgewählten Inhalten wurde durch die Verbandsversammlung auf ihrer 39. Sitzung am 05.05.2011 abschließend beschlossen.

Gleichzeitig hat die 39. Verbandsversammlung am 05.05.2011 beschlossen, eine vierte Öffentlichkeitsbeteiligung, die auf ausgewählte Inhalte des Entwurfes des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg und des dazugehörigen Umweltberichtes begrenzt ist, durchzuführen. Die inhaltlich eingeschränkte Stufe des Beteiligungsverfahrens fand in der Zeit vom 10.06.2011 bis zum 24.06.2011 statt. Damit wurde die Öffentlichkeit auch an den ergänzten Inhalten des Entwurfes des Umweltbe-

*Verfahren zur
Aufstellung des
RREP WM ein-
schließlich der
Durchführung
einer Umwelt-
prüfung*

⁵⁹ gemäß § 9 Abs. 5 Satz 2 LPlG M-V

richtes beteiligt.

Das abschließend überarbeitete RREP WM, der überarbeitete Umweltbericht sowie die Abwägungsdokumentation über die vierte Beteiligungsstufe zu ausgewählten Inhalten wurde durch die Verbandsversammlung auf ihrer 40. Sitzung am 20.07.2011 abschließend beschlossen. Der Umgang mit Einwendungen ist der Dokumentation über die Abwägung durch die Verbandsversammlung des RPV zu entnehmen.

Mit Landesverordnung vom 31.08.2011 (Bekanntmachung am 16.09.2011 im GVOBl. M-V S. 944) wurde das RREP WM durch die Landesregierung für verbindlich erklärt.

Mit dem vorliegenden RREP WM wird das Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern⁶⁰ (LEP M-V) regionspezifisch räumlich und sachlich konkretisiert und ausgeformt. Dabei werden die im LEP M-V formulierten landeseinheitlichen Vorgaben für die Regionalplanung im RREP WM durchgehend berücksichtigt.

Grundlagen

Wichtige Fachgrundlagen für die Umweltprüfung des RREP WM bildeten das Gutachtliche Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern⁶¹ (GLP M-V) und der fortgeschriebene Gutachtliche Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg⁶² (GLRP WM). Letzterer wurde erst im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des RREP WM (nach Abschluss der 1. Beteiligungsstufe) vorgelegt. Im Zuge der Aufstellung des LEP M-V wurden die im landesweit gültigen GLP M-V definierten „Anforderungen an die Raumordnung“ nach Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Belangen in das LEP M-V integriert (siehe Umweltbericht zum LEP M-V). Im GLRP WM, welches auf dem GLP M-V aufbaut, werden⁶³ die Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Region Westmecklenburg dargestellt. Die im GLRP WM definierten „Anforderungen an die Raumordnung“ wurden nach Abwägung mit anderen Belangen soweit in das RREP WM integriert, wie sie mit den Zielen und Grundsätzen des LEP M-V vereinbar sind. In Fällen, in denen sich das rechtsverbindliche LEP M-V und die abwägungsrelevanten GLP M-V und GLRP WM inhaltlich unterscheiden, orientiert sich das RREP WM an den rechtsverbindlichen Vorgaben des LEP M-V.

Die naturschutz- und umweltschutzrelevanten Ämter und Behörden wurden bei fachspezifischen Fragestellungen sowie zur fachlichen Bewertung von Einwendungen und gutachtlichen Aussagen Dritter konsultiert und jeweils deren aktueller Wissens- und Kenntnisstand eingeholt.

Ebenso wurde nach fachbehördlicher Abstimmung durch das zuständige Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V die Bewertung des Landschaftsbildpotenzials⁶⁴ für die Planungsregion Westmecklenburg aktualisiert.

⁶⁰ Landesverordnung über das Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP-LVO M-V) in der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005, GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 230-1-10, verkündet im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern Nr. 31 vom 15. Juli 2005

⁶¹ Gutachtliches Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern, Umweltministerium M-V (Hrsg.), August 2003

⁶² Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg – Erste Fortschreibung, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (Hrsg.), September 2008

⁶³ gemäß § 9 BNatSchG

Bei der Neuaufstellung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg wurde eine Umweltprüfung gemäß § 4 Abs. 5-7 LPIG M-V und § 9 Abs. 3 LPIG M-V i. V. m. § 7 Abs. 2-4 LPIG M-V sowie der RL-RREP⁶⁵ durchgeführt. Alle Festlegungen des RREP WM, die nicht bereits im Umweltbericht des Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) erfasst und als umweltverträglich erklärt sind, wurden dahingehend geprüft, ob mit ihnen erhebliche Umweltauswirkungen verbunden sein könnten.

*Berücksichtigung
von Umwelt-
belangen bei der
Neuaufstellung
des RREP WM*

Im Ergebnis dieser Prüfung ist festgestellt worden, dass von allen Festlegungen nur die Ausweisung neuer und erweiterter Eignungsgebiete für Windenergieanlagen möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt nach sich ziehen könnte. Dazu zählen:

*Darstellung im
Umweltbericht,
Durchführung der
vertieften Um-
weltprüfung*

- das Eignungsgebiet für Windenergieanlagen Renzow (Nr. 26)
- das Eignungsgebiet für Windenergieanlagen Parchim (Nr. 27)
- das Eignungsgebiet für Windenergieanlagen Barkow (Nr. 28)
- das Eignungsgebiet für Windenergieanlagen Redlin (Nr. 29)
- das Eignungsgebiet für Windenergieanlagen Lübesse / Erweiterung (Nr. 16)
- das Eignungsgebiet für Windenergieanlagen Plauerhagen / Erweiterung (Nr. 25)
- das Eignungsgebiet für Windenergieanlagen Suckow (Nr. 30)
- das Eignungsgebiet für Windenergieanlagen Milow (Nr. 31).

Deshalb sind bei der Erarbeitung des RREP WM für diese im RREP WM erstmalig ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen Untersuchungen bezüglich der Umweltverträglichkeit und der FFH-Verträglichkeit erfolgt.

Die Ergebnisse dieser vertieften Untersuchung wurden im Umweltbericht zusammenfassend dargestellt. Darin sind die auf die jeweiligen Schutzgüter bezogenen voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen, die Maßnahmen zu deren Verhinderung, Verminderung oder Vermeidung, das Ergebnis der Alternativenprüfung und die Methodik der Umweltprüfung dargestellt.

Im Ergebnis der vertieften Umweltprüfung wurde festgestellt, dass nach derzeitigem Kenntnisstand auf regionaler Ebene keines der neu ausgewiesenen oder flächenmäßig erweiterten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sein wird. Auch die Erhaltungsziele betroffener FFH- und EU-Vogelschutzgebiete werden durch die Programmausweisungen nicht erheblich beeinträchtigt.

Das positive Ergebnis der Umweltprüfung des RREP WM ist vor allem darauf zurückzuführen, dass die Prüfung der umwelterheblichen Festlegungen des Programms und die Alternativenprüfung parallel zur Erarbeitung des Programms erfolgten und somit die Festlegung unverträglicher Varianten ausgeschlossen werden konnte.

⁶⁴ Stand: Juni 2010

⁶⁵ „Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern“ (RL-RREP)

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass mit Umsetzung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg keine erheblichen und unverträglichen Umweltauswirkungen verbunden sind, sondern stattdessen vielfältige positive, einer nachhaltigen Entwicklung der Planungsregion gerecht werdende Effekte erwartet werden.

Die Notwendigkeit zur Durchführung ergänzender Umweltprüfungen in nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren bleibt von dieser Feststellung unberührt.

*Feststellung der
Umwelt-
verträglichkeit*

Mit dem Monitoring sollen die tatsächlichen erheblichen Umweltauswirkungen in Umsetzung des RREP WM überwacht werden. Dies erfolgt in erster Linie in nachfolgenden Planverfahren. Das Monitoring beginnt mit dem Planvollzug und kontrolliert denselben. Im Umweltbericht werden die wichtigsten Daten- und Informationsgrundlagen für das Monitoring genannt.

*Maßnahmen zur
Überwachung*

Der Umweltbericht kann während der Dienstzeiten in der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg, Wismarsche Straße 159 in 19053 Schwerin, sowie auf der Homepage des RPV WM unter www.westmecklenburg-schwerin.de eingesehen werden.

*Einsichtnahme in
den Umweltbe-
richt*



Rolf Christiansen
Vorsitzender des
Regionalen Planungsverbandes
Westmecklenburg

Anlagen

Anlage zu 5.1 und 5.3

Festgesetzte Naturschutzgebiete in Westmecklenburg (Stand: 2008)

Name des Gebietes	Fläche (in ha)	Landkreis/ kreisfreie Stadt	Art des Vorranggebietes
Alte Elde bei Kuppentin	318	PCH	VR Naturschutz und Landschaftspflege
Binnensalzwiese bei Sülten	17	PCH	VR Naturschutz und Landschaftspflege
Blaues Wasser	10	LWL	VR Naturschutz und Landschaftspflege
Boissower See und Südteil des Neuenkirchener Sees	86	LWL	VR Naturschutz und Landschaftspflege
Bollenberg bei Gothmann	50	LWL	VR Küsten- und Hochwasserschutz / VR Naturschutz und Landschaftspflege
Bolzer See	111	PCH	VR Naturschutz und Landschaftspflege
Brantensee	89	PCH	VR Naturschutz und Landschaftspflege
Bretziner Heide	32	LWL	VR Naturschutz und Landschaftspflege
Brooker Wald	51	NWM	VR Naturschutz und Landschaftspflege
Campower Steilufer	16	NWM	VR Naturschutz und Landschaftspflege
Dambecker Seen	204	NWM	VR Naturschutz und Landschaftspflege
Das Alte Moor bei Drispeth	13	NWM	VR Naturschutz und Landschaftspflege
Daschower Moor	91	PCH	VR Naturschutz und Landschaftspflege
Der Ewige Teich	25	NWM	VR Naturschutz und Landschaftspflege
Döpe	215	NWM/PCH	VR Naturschutz und Landschaftspflege
Drispether Moor	68	NWM	VR Naturschutz und Landschaftspflege
Dünenkiefernwald am Langhagensee	16	PCH	VR Naturschutz und Landschaftspflege
Durchbruchstal der War- now und Mildenitz	80	PCH/GÜ	VR Naturschutz und Landschaftspflege
Elbdeichvorland	145	LWL	VR Naturschutz und Landschaftspflege
Elbhang Vierwald	185	LWL	VR Naturschutz und Landschaftspflege
Elbtaldünen bei Klein Schmölen	110	LWL	VR Naturschutz und Landschaftspflege
Fauler See- Rustwerder/Poel	136	NWM/ Küstenge- wässer	VR Naturschutz und Landschaftspflege
Fischteiche in der Lewitz	1732	LWL/PCH	VR Naturschutz und Landschaftspflege
Friedrichsmoor	155	LWL	VR Naturschutz und Landschaftspflege
Gägelower See	40	PCH	VR Naturschutz und Landschaftspflege
Gehlsbachtal	249	PCH	VR Naturschutz und Landschaftspflege
Goldensee	175	NWM	VR Naturschutz und Landschaftspflege
Görslower Ufer	51	PCH	VR Naturschutz und Landschaftspflege

Name des Gebietes	Fläche (in ha)	Landkreis/ kreisfreie Stadt	Art des Vorranggebietes
Grambower Moor	567	LWL/NWM	VR Naturschutz und Landschaftspflege
Großer und Kleiner Serrahn	722	PCH	VR Naturschutz und Landschaftspflege
Großes Moor bei Darze	150	PCH	VR Naturschutz und Landschaftspflege
Insel Langenwerder	35	NWM/ Küsten- gewässer	VR Naturschutz und Landschaftspflege
Insel Walfisch	80	NWM/ Küsten- gewässer	VR Naturschutz und Landschaftspflege
Jellen	24	PCH	VR Naturschutz und Landschaftspflege
Kammerbruch	130	NWM	VR Naturschutz und Landschaftspflege
Kaninchenwerder und Großer Stein	90	SN	VR Naturschutz und Landschaftspflege
Kiekbuschwiesen Neuhof	54	NWM	VR Naturschutz und Landschaftspflege
Kiesgrube Wüstmark	16	SN	VR Naturschutz und Landschaftspflege
Kläden	40	PCH	VR Naturschutz und Landschaftspflege
Klädener Plage und Mildenitzdurchbruchstal	114	PCH	VR Naturschutz und Landschaftspflege
Klinker Plage	38	PCH	VR Naturschutz und Landschaftspflege
Krainke von der Quelle bis Mündung in die Sude	22	LWL	VR Naturschutz und Landschaftspflege
Krummes Moor	11	PCH	VR Naturschutz und Landschaftspflege
Kuhlrader Moor und Röggeliner See	328	NWM	VR Naturschutz und Landschaftspflege
Küstenlandschaft zwischen Priwall und Barendorf mit Harkenbäkniederung	580	NWM	VR Naturschutz und Landschaftspflege
Langenhägener Seewiesen	152	PCH	VR Naturschutz und Landschaftspflege
Lankower See	126	NWM	VR Naturschutz und Landschaftspflege
Löcknitztal-Altlauf	235	LWL	VR Naturschutz und Landschaftspflege
Marienfließ	610	PCH	VR Naturschutz und Landschaftspflege
Mechower See	199	NWM	VR Naturschutz und Landschaftspflege
Moorer Busch	114	NWM	VR Naturschutz und Landschaftspflege
Moorrinne von Klein Salitz bis zum Neuenkirchener See	870	LWL/NWM	VR Naturschutz und Landschaftspflege
Neuendorfer Moor	239	NWM	VR Naturschutz und Landschaftspflege
Nieklitzer Moor	53	LWL	VR Naturschutz und Landschaftspflege

Name des Gebietes	Fläche (in ha)	Landkreis/ kreisfreie Stadt	Art des Vorranggebietes
Niendorf-Bernstorffer Binnensee	567	LWL/NWM	VR Naturschutz und Landschaftspflege
Nordufer Langhagensee und Kleiner Langhagensee	34	PCH	VR Naturschutz und Landschaftspflege
Nordufer Plauer See	631	PCH/MÜR	VR Naturschutz und Landschaftspflege
Paschensee	228	PCH	VR Naturschutz und Landschaftspflege
Pipermoor/Mühlbachtal	17	LWL	VR Naturschutz und Landschaftspflege
Pohnstorfer Moor	31	NWM	VR Naturschutz und Landschaftspflege
Quasliner Moor	61	PCH	VR Naturschutz und Landschaftspflege
Radegasttal	300	NWM	VR Naturschutz und Landschaftspflege
Ramper Moor	100	NWM/PCH	VR Naturschutz und Landschaftspflege
Rögnitzwiesen bei Neu Lübtheen	206	LWL	VR Naturschutz und Landschaftspflege
Rothenmoorsche Sumpf- wiese	12	NWM	VR Naturschutz und Landschaftspflege
Rustwerder	20	NWM/ Küstenge- wässer	VR Naturschutz und Landschaftspflege
Rüterberg	390	LWL	VR Naturschutz und Landschaftspflege
Sabelsee	37	PCH	VR Naturschutz und Landschaftspflege
Santower See	251	NWM	VR Naturschutz und Landschaftspflege
Schaalelauf	535	LWL	VR Naturschutz und Landschaftspflege
Schaaleniederung von Zah- rendorf bis Blücher	125	LWL	VR Naturschutz und Landschaftspflege
Schanzenberge bei Mank- moos	11	NWM	VR Naturschutz und Landschaftspflege
Schönwolder Moor	138	NWM	VR Naturschutz und Landschaftspflege
Selmsdorfer Traveufer	123	NWM	VR Naturschutz und Landschaftspflege
Sonnenberg	116	PCH	VR Naturschutz und Landschaftspflege
Stecknitz-Delvenau	249	LWL	VR Naturschutz und Landschaftspflege
Stepenitz- und Maurine- Niederung	501	NWM	VR Naturschutz und Landschaftspflege
Strangen	80	LWL	VR Naturschutz und Landschaftspflege
Sudeniederung zwischen Boizenburg/Elbe und Besitz	1000	LWL	VR Küsten- und Hochwasserschutz / VR Naturschutz und Landschaftspflege
Techin	629	LWL	VR Naturschutz und Landschaftspflege
Teichgebiet Wismar-Kluß	228	HWI/NWM	VR Naturschutz und Landschaftspflege

Name des Gebietes	Fläche (in ha)	Landkreis/ kreisfreie Stadt	Art des Vorranggebietes
Togewiesen bei Garlitz	35	LWL	VR Naturschutz und Landschaftspflege
Töpferberg	13	LWL	VR Naturschutz und Landschaftspflege
Trockenhänge am Petersberg	44	PCH	VR Naturschutz und Landschaftspflege
Trockenhänge bei Jülchen- dorf und Schönlager See	104	PCH	VR Naturschutz und Landschaftspflege
Trollblumenwiese Neuklos- ter	19	NWM	VR Naturschutz und Landschaftspflege
Uferzone Dassower See	154	NWM	VR Naturschutz und Landschaftspflege
Upahler und Lenzener See	520	PCH/GÜ	VR Naturschutz und Landschaftspflege
Wallmoor	28	LWL	VR Naturschutz und Landschaftspflege
Wangeliner See	112	PCH	VR Naturschutz und Landschaftspflege
Warnowseen	177	PCH	VR Naturschutz und Landschaftspflege
Warnowtal bei Karnin	112	PCH	VR Naturschutz und Landschaftspflege
Weißes Moor	13	LWL	VR Naturschutz und Landschaftspflege
Weißes und Schwarzes Moor	122	NWM	VR Naturschutz und Landschaftspflege
Ziegelwerder	56	SN	VR Naturschutz und Landschaftspflege

Anlage zu 5.6

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung in Westmecklenburg

	Landkreis	Name des Gebietes	Vorrang (VR) Vorbehalt (VB)	Roh- stoff	Fläche (in ha)	rechtlicher Sta- tus
1	LWL	Dersenow	VR	Ks	27	G
2	LWL	Karstädt NO	VR	Ks	52	B/B, G
3	LWL	Lüttow-Valluhn	VR	Ks	260	BWE, G
4	LWL	Lüttow 2	VR	Ks	86	B/B
5	LWL	Zarrentin	VR	Ks	125	B/B,G
6	LWL	Perdöhl	VR	Ks	39	B/B
7	LWL	Sülte	VR	Ks	101	B/B, G
8	LWL	Vier Streitheide	VR	S	19	G
9	LWL	Wanzlitz	VR	Ks	82	BWE, G
10	LWL	Zweedorf	VR	Ks	74	G
11	LWL	Zweedorf Nord	VR	Ks	115	B/B, G
12	LWL	Düssin	VR	S	95	B/B
13	LWL	Dersenow Sonnen- berg	VB	Ks	22	B/B
14	LWL	Malliß 3A	VB	T	17	B/B
15	LWL	Malliß 4	VB	T	10	B/B
16	LWL	Vellahn	VB	Ks	52	B/B, G
17	LWL	Vier	VB	S	42	B/B
18	LWL	Malliß 1	VB	T	25	BWE, B/B, B/A
19	LWL	Malliß 2	VB	S	27	BWE
20	NWM	Alt Pokrent 1	VR	Ks	56	B/B
21	NWM	Alt Pokrent 2	VR	Ks	15	B/B
22	NWM	Büschow 2	VR	Ks	46	BWE
23	NWM	Büschow III	VR	Ks	90	B/B, G
24	NWM	Büschow IV	VR	Ks	21	B/B, G
25	NWM	Schaddingsdorf	VR	Ks	28	BWE, B/B, G
26	NWM	Glasin/ Charlottenfelde	VR	Ks	18	BWE, G
27	NWM	Glasin/Babst	VR	Ks	89	BWE, B/B
28	NWM	Glasin Süd	VR	Ks	34	B/B
29	NWM	Grambow 2	VR	Tf	5	BWE
30	NWM	Kleekamp	VR	Ks	122	B/B
31	NWM	Krassow	VR	Ks	178	BWE, B/B, G
32	NWM	Zurow	VR	Ks	89	B/B, G
33	NWM	Mankmoos	VR	Ks	166	BWE

	Landkreis	Name des Gebietes	Vorrang (VR) Vorbehalt (VB)	Roh- stoff	Fläche (in ha)	rechtlicher Sta- tus
34	NWM	Möllin	VR	Ks	49	B/B, G
35	NWM	Naschendorf	VR	Ks	65	BWE, G
36	NWM	Perniek	VR	Ks	110	BWE
37	NWM	Pinnowhof Süd	VR	Ks	59	BWE
38	NWM	Pinnowhof Nord	VR	Ks	44	BWE
39	NWM	Pokrent 1	VR	Ks	45	B/B
40	NWM	Pokrent 2	VR	Ks	21	B/B, G
41	NWM	Pokrent 3	VR	Ks	24	B/B
42	NWM	Pokrent 5	VR	Ks	31	B/B
43	NWM	Roggenstorf Nord	VR	Ks	104	BWE / B/B
44	NWM	Tarzow 1	VR	Ks	92	BWE
45	NWM	Tarzow 2	VR	Ks	12	BWE
46	NWM	Tarzow Nord	VR	Ks	44	BWE
47	NWM	Tüzen	VR	Ks	23	B/A, G
48	NWM	Bobitz/Dallendorf	VB	T	92	BWE
49	NWM	Breesen 1	VB	Tf	147	BWE
50	NWM	Breesen 2	VB	Tf	152	BWE
51	NWM	Grevesmühlen/ Degtow	VB	T	15	BWE
52	NWM	Goldebee	VB	Ks	24	B/B
53	NWM	Grambow 1	VB	Tf	93	BWE
54	NWM	Hofzumfelde	VB	T	33	BWE
55	NWM	Volkenshagen	VB	T	120	BWE
56	NWM	Moltow-SW- Kleekamp	VB	Ks	28	B/B
57	NWM	Naschendorf 2	VB	Ks	72	B/B
58	NWM	Pokrent 4	VB	Ks	14	B/B
59	NWM	Roggenstorf Süd	VB	Ks	53	B/B
60	NWM	Teschow Süd	VB	S	20	B/B
61	NWM	Teschow Erweite- rung	VB	Ks	27	B/B
62	NWM	Tramm	VB	S	39	B/B
63	PCH	Barnin	VR	Ks	79	B/B
64	PCH	Hof Barnin	VR	Ks	60	B/B
65	PCH	Consrade	VR	Ks	115	BWE
66	PCH	Dobbartin NW	VR	S	13	G
67	PCH	Ganzlin	VR	Ks	91	B/B, G

	Landkreis	Name des Gebietes	Vorrang (VR) Vorbehalt (VB)	Roh- stoff	Fläche (in ha)	rechtlicher Sta- tus
68	PCH	Kobrow	VR	Ks	162	BWE, B/B, G
69	PCH	Möderitz Nord 1	VR	S	60	G
70	PCH	Möderitz Nord 2	VR	Ks	21	B/B
71	PCH	Parchim	VR	Ks	30	BWE
72	PCH	Parchim/Dargelütz	VR	Ks	36	BWE
73	PCH	Pinnow Nord	VR	Ks	257	BWE
74	PCH	Pinnow Süd	VR	Ks	168	BWE, B/B, G
75	PCH	Plate	VR	Ks	37	BWE
76	PCH	Weitendorf	VR	Ks	17	B/B
77	PCH	Zapel	VR	Ks	20	B/B
78	PCH	Blankenberg	VB	T	15	BWE
79	PCH	Klein Wangelin	VB	T	13	BWE
80	PCH	Peckatel	VB	Ks	84	B/B
81	PCH	Parchim Ost- Fangelturm	VB	Ks	62	B/B, G
82	PCH	Parchim/Grebbin	VB	Ks	53	BWE
83	PCH	Keez	VB	S	10	G
84	PCH	Thurow	VB	T	208	BWE
85	PCH	Wilsen	VB	Ks	26	BWE
86	PCH	Wipersdorf	VB	T	80	BWE
87	PCH	Muggerkuhl	VB	T	9	BWE

Erläuterungen:

Ks - Kiessand

S - Sand

T - Ton

Tf - Torf

BWE - Bergwerkseigentum

B/B - Bewilligung (neues Gewinnungsrecht)

B/A - Bewilligung (altes Gewinnungsrecht)

G - grundeigene Gewinnungsberechtigung

Anlage zu 6.5

Eignungsgebiete Windenergieanlagen in Westmecklenburg

Nr.	Gebiet	Gemeinde	Bezeichnung	Fläche (in ha)
1	I/58/02	Selmsdorf	Sülsdorf	47
2	I/58/03	Schönberg	Schönberg	69
3	I/58/06	Kalkhorst	Neuenhagen	46
4	I/58/11	Gägelow	Gägelow	90
5	I/58/12	Hornstorf	Rohlstorf	99
6	I/58/14	Upahl	Groß Pravtshagen	56
7	I/58/15	Upahl	Upahl	22
8	I/58/16	Rüting	Rüting	55
9	I/58/18	Testorf-Steinfort	Harmshagen	61
10	I/58/19	Rehna	Löwitz	13
11	I/58/20	Gadebusch	Gadebusch	241
12	I/58/21	Cramonshagen	Nienmark	27
13	I/58/22	Klein Trebbow	Groß Trebbow	14
14	I/58/23	Gottesgabe	Klein Welzin	32
15	I/58/24	Bad Kleinen	Hoppenrade	30
16	I/54/02	Lübesse	Lübesse	318
17	I/60/01	Bülow	Prestin	24
18	I/60/02	Groß Niendorf	Groß Niendorf	71
19	I/60/03	Hohen Pritz	Hohen Pritz	85
20	I/60/06	Zölkow	Kladrum	426
21	I/60/07	Grebbin	Grebbin	485
22	I/60/08	Werder	Werder	235
23	I/60/09	Lutheran	Lutheran	29
24	I/60/10	Gischow	Gischow	142
25	I/60/11	Barkhagen	Plauerhagen	150
26	NWM	Schildetal	Renzow	123
27	PCH	Parchim	Parchim	198
28	PCH	Barkhagen	Barkow	120
29	PCH	Siggelkow	Redlin	86
30	PCH	Suckow	Suckow	186
31	LWL	Milow	Milow	115
			Summe	3.695

Glossar

Achse

In der Raumordnung bezeichnet die Achse ein Instrument zur strukturellen Entwicklung (Entwicklungssachsen) eines Raumes bzw. zur Verbindung von Räumen (Verbindungsachsen). Im Wesentlichen werden Achsen durch gebündelte Verkehrswege auf Schiene und Straße, z. T. auch Versorgungsstränge gebildet, die Zentrale Orte und Wirtschaftsräume untereinander verbinden. Im Raumentwicklungsprogramm werden Achsen mit überregionaler und regionaler Bedeutung ausgewiesen. Sie dienen einerseits dem Leistungsaustausch mit den Wirtschaftsräumen anderer Regionen bzw. innerhalb der Region und sollen gleichzeitig Entwicklungsimpulse in den Ländlichen Raum geben.

Bauleitplanung

Bauleitplanung ist die eigenverantwortliche Flächennutzungs- und Bebauungsplanung der Gemeinden nach Maßgabe des BauGB mit dem Ziel, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und sozialgerechten Bodennutzung vorzubereiten und zu lenken. Die Bauleitplanungen sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Biosphärenreservat

Biosphärenreservate sind großflächige Schutzgebiete aus Natur- und wertvollen Kulturlandschaften. Sie sind entweder über das seit 1976 bestehende UNESCO-Programm „Der Mensch und die Biosphäre (MAB)“ anerkannt und / oder gemäß § 25 BNatSchG bzw. nach entsprechendem Landesrecht gesetzlich begründet. Sie bilden zusammen ein internationales Netz, das aus repräsentativen Binnen- und Küstenlandschaften besteht. Außer dem Erhalt der Ökosysteme (Naturschutz) dienen Biosphärenreservate

- der Entwicklung nachhaltiger, ökologisch und sozioökonomisch abgestimmter Landnutzungskonzepte,
- als bevorzugte Untersuchungsräume der ökosystemaren Forschung,
- als Bezugsflächen im Netz der nationalen und globalen ökologischen Umweltbeobachtung und
- als Schulungs- und Ausbildungszentrum zu Fragen des Umwelt- und Naturschutzes.

In der Region Westmecklenburg befinden sich das „Biosphärenreservat Schaalsee“ (nach UNESCO und Landesrecht) und das länderübergreifende „UNESCO Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe“ (nach UNESCO, landesrechtlich derzeit als Naturpark ausgewiesen).

Biotop

Ein Biotop bezeichnet den Lebensraum bestimmter Tier- oder Pflanzengesellschaften von bestimmter Mindestgröße und einheitlicher, gegenüber seiner Umgebung abgegrenzter Beschaffenheit.

Biotopverbund

Ein Biotopverbund ist ein Verbund ökologisch bedeutsamer Gebiete mit dem Ziel, die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu sichern und den genetischen Austausch zwischen Lebensräumen für das Überleben der Arten zu gewährleisten.

Daseinsvorsorge

Der Begriff der Daseinsvorsorge umschreibt die staatliche Aufgabe zur Bereitstellung der für ein sinnvolles menschliches Dasein notwendigen Güter und Leistungen - die sogenannte Grundversorgung. Dazu zählt die Bereitstellung von öffentlichen Einrichtungen für die Allgemeinheit, also Verkehrs- und Beförderungswesen, Gas-, Wasser- und Elektrizitätsversorgung, Müllabfuhr, Abwasserbeseitigung, Bildungs- und Kultureinrichtungen, Krankenhäuser, Friedhöfe, Bäder usw..

Demografischer Wandel

Der „demografische Wandel“ umfasst die Veränderungen der Bevölkerung hinsichtlich ihrer Zahl und Zusammensetzung. Der demografische Wandel in Deutschland ist derzeit vor allem gekennzeichnet durch eine stetige Abnahme der Bevölkerung, eine Verschiebung der Proportionen zwischen den Altersgruppen in Richtung „Alterung“ sowie eine zunehmende Internationalisierung.

Eigenentwicklung

Eigenentwicklung einer Gemeinde ist eine Flächen- oder Kapazitätsentwicklung, die sich auf den Bedarf der vorhandenen Bevölkerung beschränkt und einen Bedarf für Wanderungsgewinne nicht berücksichtigt.

Eignungsgebiet

Eignungsgebiete sind Gebiete, die für bestimmte, raumbedeutsame Maßnahmen geeignet sind, die städtebaulich nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) zu beurteilen sind und an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen werden (siehe § 7 Abs. 4 ROG). Im RREP WM sind Eignungsgebiete Windenergieanlagen ausgewiesen.

Europäisches Vogelschutzgebiet

Europäische Vogelschutzgebiete sind besondere Schutzgebiete gemäß der „EU-Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten“. Geschützt werden Arten (entsprechend dem Anhang der Richtlinie), deren Lebensräume besondere Schutzmaßnahmen erfordern, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihren Verbreitungsgebieten sicherzustellen. Die Mitgliedstaaten erklären die zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete zu Schutzgebieten.

Flächenrecycling

Wiederverwendung von brachgefallenen Grundstücken zur Minimierung des Landschaftsverbrauchs bei Neubauvorhaben, insbesondere von Industriegrundstücken und Militärgeländen, deren bisherige Nutzung aufgegeben wurde. Häufig ist eine Sanierung von Altlasten erforderlich.

Flora Fauna Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet)

FFH-Gebiete sind besondere Schutzgebiete gemäß der „EU-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“. Geschützt werden wildlebende Arten (entsprechend den Anhängen der Richtlinie), deren Lebensräume und die europaweite Vernetzung dieser Lebensräume.

Der Begriff Flora bezeichnet hierbei die Gesamtheit der in einem bestimmten Gebiet natürlich wachsenden Pflanzen, der Begriff Fauna steht für die Gesamtheit der Tierarten in einem Gebiet und der Begriff Habitat steht für einen Standort, an dem eine Tier- und Pflanzenart regelmäßig vorkommt.

Freiraum

Der Begriff Freiraum bezeichnet baulich nicht genutzte, durch Vegetation geprägte Gebiete. Eine besondere Bedeutung kommt der Sicherung von Freiräumen als Schutzgebiete für Natur und Landschaft sowie als Erholungs- und ökologische Ausgleichsräume zu.

Gebiet mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung

Gebiete mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung sind national bedeutsame Landschaften, die über das Bundesprogramm zur „Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung“ gefördert werden. Das Förderprogramm trägt zum dauerhaften Erhalt von Naturlandschaften sowie zur Sicherung und Entwicklung von Kulturlandschaften mit herausragenden Lebensräumen zu schützender Tier- und Pflanzenarten bei. Teile des in Westmecklenburg gelegenen „Biosphärenreservats Schaalsee“ bilden zusammen mit dem schleswig-holsteinischen „Naturpark Lau-

enburgische Seen“ das „Gebiet mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung Schaalsee-Landschaft“.

Gebietskategorie

Der Begriff Gebietskategorie bezeichnet nach einheitlichen Kriterien abgegrenzte Gebiete, in denen gleichartige Ziele verfolgt werden sollen.

Gebietskörperschaft

Gebietskörperschaften sind Verwaltungseinheiten, die als Körperschaft des öffentlichen Rechts für ein abgegrenztes Gebiet gesetzlich festgelegte Zuständigkeiten wahrnehmen (Bundesland, Landkreis, Gemeinde).

Gender Mainstreaming

Der Begriff Gender Mainstreaming bezeichnet den Versuch, die Gleichstellung der Geschlechter auf allen gesellschaftlichen Ebenen durchzusetzen.

Gender (engl. "Soziales Geschlecht" = die gesellschaftlich, sozial und kulturell geprägten Geschlechterrollen, die erlernt und somit veränderbar sind) Mainstreaming (engl. "Hauptstrom") bedeutet, dass bei allen gesellschaftlichen Vorhaben und Entscheidungen die unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen von Frauen und Männern berücksichtigt werden und die Benachteiligung eines Geschlechtes faktisch ausgeschlossen wird.

Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse

Der Begriff der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse ist im Grundgesetz (Art. 72) verankert und Bestandteil der Leitvorstellung der Raumordnung gemäß § 1, 2 ROG. Danach sind ausgeglichene wirtschaftliche, infrastrukturelle, soziale, ökologische und kulturelle Verhältnisse anzustreben.

Globalisierung

Globalisierung bezeichnet den Prozess der zunehmenden internationalen Verflechtung in allen Bereichen (Wirtschaft, Politik, Kultur, Umwelt, Kommunikation etc.). Diese Intensivierung der globalen Beziehungen geschieht auf der Ebene von Individuen, Gesellschaften, Institutionen und Staaten.

Grenzübergreifende Planung

Grenzübergreifende Planung bezeichnet die raumordnerische Zusammenarbeit mit Nachbarländern und Nachbarstaaten in den Grenzregionen des Landes. Von besonderer Bedeutung für Westmecklenburg ist die landesgrenzenübergreifende Zusammenarbeit mit den angrenzenden Bundesländern Schleswig-Holstein und Niedersachsen sowie den Metropolregionen Hamburg und Berlin-Brandenburg.

Größere Freizeit- und Beherbergungsanlagen

Hierbei handelt es sich um Feriendörfer, Hotelkomplexe und sonstige Einrichtungen für die Ferien- und Fremdenbeherbergung sowie große Freizeitanlagen. Diese sind, gemäß Erlass des Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Umwelt vom 6. Mai 1996 (Amtsblatt M-V Nr. 23 S. 529), wie folgt definiert:

1. touristische Großvorhaben mit mehr als 1.000 Betten, verbunden mit witterungsunabhängigen, saisonverlängernden Freizeiteinrichtungen
2. größere Beherbergungsanlagen wie
 - Ferienanlage mit mehr als 100 Wohneinheiten,
 - Hotelanlage mit mehr als 400 Betten,
 - Camping- und Mobilheimplatz mit mehr als 200 Stellplätzen
3. Freizeitanlagen mit besonderen Standortanforderungen wie
 - Sportboothafen mit mehr als 200 Liegeplätzen,
 - Golfplatz mit mehr als 9 Löchern
4. Freizeitanlagen mit großem Tagesgästeaufkommen

- Freizeitbad,
- Vergnügungspark,
- zoologische Anlage

Großschutzgebiet

Unter dem Begriff Großschutzgebiet werden Nationalparke, Biosphärenreservate und Naturparke zusammengefasst.

Grundsätze der Raumordnung

Grundsätze der Raumordnung sind allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes als Vorgabe für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen. Grundsätze der Raumordnung sind von öffentlichen Stellen und unter bestimmten Voraussetzungen von Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen (siehe §§ 2, 3 ROG und §§ 2,5 LPlG M-V).

Grundzentrum

→ siehe Zentraler Ort/Zentralörtliches System

Infrastruktur

Infrastruktur umfasst technische und soziale Einrichtungen für die Daseinsvorsorge der Bevölkerung und die wirtschaftliche Entwicklung eines Gebietes (z. B. Anlagen, Netze und Einrichtungen für die verschiedenen Verkehrsarten, Kommunikation, Ver- und Entsorgung, Soziale Dienste, Bildungs- und Gesundheitswesen, Kultur, Sport und Erholung).

Innenentwicklung

Innenentwicklung bezeichnet die Strategie, den zukünftigen Flächenbedarf durch die Nutzung innerörtlicher, bereits erschlossener Flächen zu decken und auf die Ausweisung von Flächen auf der „Grünen Wiese“ weitgehend zu verzichten.

Kompensationsgebiet

Eingriffe in Natur und Landschaft sind so auszugleichen, dass keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes oder Landschaftsbildes zurückbleiben. Hierbei ist eine räumliche und zeitliche Entkopplung von Eingriff und Ausgleich möglich. Ist ein Eingriff nicht ausgleichbar, aber nicht vermeidbar, sind die beeinträchtigten Strukturen möglichst gleichwertig zu ersetzen.

Regional bedeutsame Gebiete für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden im RREP WM als „Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung“ festgelegt.

Klimawandel

Klimawandel bezeichnet die globale Klimaveränderung und stellt mit seinen Folgen eine der wesentlichen Herausforderungen an die Raumordnung dar. Dabei wird zwischen Klimaschutz (Bekämpfung der anthropogenen Ursachen zur Verhinderung und Abschwächung des Klimawandels) und Klimavorsorge / Klimaanpassung (Vorsorge und ggf. Nutzungsänderungen zur Verringerung des Risikos der gesellschaftlichen Verwundbarkeit) unterschieden.

Kulturlandschaft

Kulturlandschaft ist die Landschaft, deren naturräumliche Gliederung unter dem Einfluss menschlicher Aktivitäten überformt wurde. Eine Kulturlandschaft wird geprägt durch Strukturen kultureller Betätigung in materieller (Gebäude, Anlagen), ideeller (Sitten und Gebräuche) und geistiger Art (Ausbildung, Sprache).

Landesplanung

Landesplanung ist Raumordnung auf Ebene der Bundesländer. Der Landesplanung obliegt insbesondere die Aufstellung überörtlicher, überfachlicher und zusammenfassender Programme und Pläne sowie überörtliche Abstimmung und Koordinierung raumbedeutsamer

Planungen und Maßnahmen. In M-V erfolgt die Wahrnehmung landesplanerischer Aufgaben durch die Oberste Landesplanungsbehörde (Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung) und die vier unteren Landesplanungsbehörden (Ämter für Raumordnung und Landesplanung).

Ländliche Räume

Als Ländliche Räume werden in der Region Westmecklenburg gemäß LEP M-V alle außerhalb der Stadt-Umland-Räume Schwerin, Wismar und Lübeck liegenden Gebiete definiert. Ihnen gehören überwiegend dünner besiedelte Gebiete an.

Landschaftsschutzgebiet

Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in Hinblick auf die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, das Landschaftsbild oder die Bedeutung für Erholungszwecke erforderlich ist (siehe § 26 BNatSchG und § 23 LNatG M-V). Gegenüber den Naturschutzgebieten handelt es sich hierbei in der Regel um großflächige Gebiete mit weniger starken Einschränkungen für andere Nutzungen.

Leitbilder der Raumentwicklung

Die Entwicklung von Leitbildern der räumlichen Entwicklung des Bundesgebietes ist entsprechend § 18 Abs. 1 ROG eine Aufgabe der Bundesraumordnung in Zusammenarbeit mit den Ländern. Die Leitbilder sollen als Grundlage für die Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen des Bundes und der Europäischen Gemeinschaft dienen und stellen einen Orientierungsrahmen für raumwirksames Handeln dar.

Von der Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) wurden im Juni 2006 die „Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland“ beschlossen. Es handelt sich hierbei um die drei Leitbilder „Wachstum und Innovation“, „Daseinsvorsorge sichern“ und „Ressourcen bewahren, Kulturlandschaften gestalten“.

Leitvorstellung der Raumordnung

Die Leitvorstellung der Raumordnung ist gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 ROG als nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung führt, definiert. Die Leitvorstellung wird durch weitere Leitgedanken qualifiziert. Dazu zählen u. a. die Forderungen, dass Gestaltungsmöglichkeiten der Raumnutzung langfristig offen zu halten, gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Teilräumen herzustellen und die prägende Vielfalt der Teilräume zu stärken sind.

Metropolregion

Eine Metropolregion ist eine stark verdichtete Großstadtregion von hoher internationaler Bedeutung. Metropolregionen werden als Motoren der sozialen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung eines Landes betrachtet.

Im Gegensatz zu einer Agglomeration, die aus einer Kernstadt und ihrem suburbanen, dicht bebauten Vorortbereich (Speckgürtel) besteht, ist der Begriff der Metropolregion weiter gefasst und schließt auch große ländliche Gebiete mit ein, die mit den Oberzentren der Region durch wirtschaftliche Verflechtungen oder Pendlerströme in enger Verbindung stehen.

Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO)

Die Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) ist das Gremium des für Raumordnung zuständigen Bundesministeriums und der für Raumordnung zuständigen Obersten Landesbehörden, die über grundsätzliche Fragen der Raumordnung und Landesplanung beraten und Empfehlungen abgeben.

Mittelbereich

→ siehe Verflechtungsbereich

Mittelzentrum

→ siehe Zentraler Ort/Zentralörtliches System

Motorisierter Individualverkehr (MIV)

Zum Individualverkehr zählen im Verkehrswesen der nichtmotorisierte Individualverkehr (Fußgänger, Radfahrer) und der motorisierte Individualverkehr (Pkw, Motorrad). Im Gegensatz zum öffentlichen Verkehr (Öffentlicher Personennahverkehr, Schienenpersonennahverkehr, Schienenpersonenfernverkehr, Flugverkehr) benutzt beim Individualverkehr der Einzelne ein ihm zur Verfügung stehendes Verkehrsmittel (Auto, Fahrrad, Motorrad).

Nachhaltigkeit

Das Konzept der Nachhaltigkeit beschreibt den Gedanken, ein natürliches System ausschließlich so zu nutzen, dass es in seinen wesentlichen Charakteristika langfristig erhalten bleibt. Eine nachhaltige Raumentwicklung stellt die Leitvorstellung der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 ROG dar. Danach sollen die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang gebracht und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung geführt werden.

Nahbereich

→ siehe Verflechtungsbereich

Nationalpark

Nationalparke sind rechtsverbindlich festgesetzte, einheitlich zu schützende Gebiete, die großräumig und von besonderer Eigenart sind, in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets die Voraussetzungen eines Naturschutzgebietes erfüllen, sich in einem vom Menschen nicht oder wenig beeinflussten Zustand befinden und einen möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge gewährleisten (siehe § 24 BNatSchG).

Natura 2000

Natura 2000-Gebiete sind ein europaweites zusammenhängendes ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete, bestehend aus „Europäischen Vogelschutzgebieten“ und „FFH-Gebieten“. Das „Natura 2000“-Netz gewährleistet den Fortbestand oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und Habitate der Arten von gemeinschaftlichem Interesse.

Naturpark

Naturparke sind einheitlich zu entwickelnde und zu pflegende Gebiete, die großräumig sind, überwiegend Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete sind, sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen und nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landschaftsplanung für Tourismus vorgesehen sind (siehe § 27 BNatSchG und § 24 LNatG).

In Westmecklenburg existieren die drei Naturparke „Mecklenburgisches Elbetal“ (als Teil des länderübergreifenden „Biosphärenreservats Flusslandschaft Elbe“), „Nossentiner/Schwinzer Heide“ und „Sternberger Seenland“.

Naturschutzgebiet

Naturschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft zur Erhaltung oder Entwicklung von Lebensgemeinschaften oder Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten, aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit erforderlich ist (siehe § 23 BNatSchG und § 22 LNatG M-V).

Oberbereich

→ siehe Verflechtungsbereich

Oberzentrum

→ siehe Zentraler Ort/Zentralörtliches System

Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

Der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) ist ein Teil des öffentlichen Verkehrs (ÖV) und des Personenverkehrs im Nahverkehr. Er grenzt sich so vom Individualverkehr, Güterverkehr und Fernverkehr ab. Die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr ist in Deutschland eine Aufgabe der grundgesetzlich verankerten Daseinsvorsorge.

Die Bundesregierung sieht gerade im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) einen wichtigen Baustein zur Sicherung einer nachhaltigen Mobilität. Durch den ÖPNV werden Ballungsräume vom Individualverkehr entlastet und die Anbindung ländlicher, dünn besiedelter Räume an die Zentren gewährleistet. Damit trägt der ÖPNV in besonderem Maße zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse sowie zur Entlastung der Umwelt und zur Reduzierung klimarelevanter Emissionen bei.

Ökosystem

Ein Ökosystem ist ein System, das die Gesamtheit der Lebewesen und ihre unbelebte Umwelt, den Lebensraum, in ihren Wechselbeziehungen umfasst.

Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen

Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen bezeichnen Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebiets beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.

Raumentwicklungsprogramm

Mit den von der Landesregierung beschlossenen, rechtsverbindlichen Raumentwicklungsprogrammen wird gemäß § 4 LPlG die anzustrebende räumliche Entwicklung für einen längerfristigen Zeitraum von in der Regel zehn Jahren (Planungszeitraum) festgelegt.

Das Landesraumentwicklungsprogramm enthält die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung, die das ganze Land einschließlich des Küstenmeeres betreffen. Aus diesem werden Regionale Raumentwicklungsprogramme entwickelt. Entsprechend § 8 LPlG sind in den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen insbesondere die zentralen Orte der Nahbereichsstufe, die regionalen Achsen sowie Vorrang- und Vorbehaltsgebiete mindestens für die Fachbereiche Natur und Landschaft, Tourismus, Landwirtschaft, Küsten- und Hochwasserschutz, Trinkwasser- und Rohstoffsicherung und Eignungsgebiete für Windenergienutzung auszuweisen.

Raumordnung

Raumordnung ist die zusammenfassende, überörtliche und übergeordnete Planung zur geordneten räumlichen Entwicklung. Sie hat vor allem die Aufgabe dazu beizutragen,

- eine den gemeinschaftlichen Interessen dienende Nutzung von Grund und Boden zu sichern,
- gleichwertige Lebensbedingungen in allen Teilräumen zu schaffen,
- die natürlichen Grundlagen des Lebens zu schützen und weiterzuentwickeln.

Raumordnungsverfahren

Raumordnungsverfahren sind Verfahren zur Prüfung einer raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme auf eine Übereinstimmung mit den Zielen und Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung und zur Abstimmung mit raumbedeutsamen Vorhaben anderer Planungsträger (Raumverträglichkeitsprüfung). Sie werden durch eine landesplanerische Beur-

teilung abgeschlossen. In M-V ist eine raumordnerische Umweltverträglichkeitsprüfung Bestandteil eines Raumordnungsverfahrens.

Region

Als Region wird der Planungsraum unterhalb der Landesebene, der sich auf das Gebiet eines großflächigen, weitgehend miteinander verflochtenen Lebens- und Wirtschaftsraums erstreckt und durch Landesgesetz (siehe LPIG M-V vom 05.05.1998) gebildet wird, bezeichnet. In Mecklenburg-Vorpommern existieren die vier Regionen Westmecklenburg, Mittleres Mecklenburg/Rostock, Mecklenburgische Seenplatte und Vorpommern.

Regionalplanung

Die Regionalplanung ist eine überörtliche, überkreisliche, überfachliche und zusammenfassende Raumordnungsplanung für das Gebiet einer Region bzw. für einen Teilraum in Konkretisierung des Landesraumentwicklungsprogramms. Sie wird in Mecklenburg-Vorpommern von den Regionalen Planungsverbänden als Träger der Regionalplanung wahrgenommen.

Ressourcen

Ressourcen bezeichnen Vorräte materieller und ideeller Art, die in der Regel nur in begrenztem Umfang vorhanden sind (z. B. Finanzmittel einer Gemeinde, Ausbildungsstand der Bevölkerung sowie natürliche Ressourcen wie Wasser, Boden, Luft, Mineralien u. a.).

Schutzgebiet

Schutzgebiete sind Gebiete zur Verwirklichung von Schutzziele auf bestimmten abgegrenzten Flächen, in denen die dafür rechtlichen Maßnahmen des Flächen- und Objektschutzes gelten.

Siedlungsschwerpunkt

Siedlungsschwerpunkte sind ausgewählte Gemeindehauptorte in den ländlichen Räumen ohne zentralörtliche Einstufung. Sie heben sich vor allem aufgrund ihrer Einwohnerzahl, räumlichen Lage und infrastrukturellen Ausstattung von den anderen ländlichen Gemeinden ab und sind hinsichtlich der Grundversorgung weitestgehend Selbstversorger. Neben den Zentralorten haben sie eine besondere Bedeutung im Siedlungsnetz.

Siedlungsstruktur

Siedlungsstruktur ist die räumliche Verteilung der Siedlungen im Planungsraum, strukturiert nach Lage, Größe und Bedeutung im Siedlungsnetz und ihren funktionalen Verflechtungen zueinander.

Stadt-Umland-Raum

Stadt-Umland-Räume sind gemäß LEP M-V definiert und stellen die landesweit bedeutsamen Wirtschafts-, Siedlungs- und Entwicklungsräume mit intensiven Verflechtungsbeziehungen, bestehend aus Kernstadt und Umlandgemeinden, dar. In Westmecklenburg existieren landesinterne Stadt-Umland-Räume um die Kernstädte Schwerin und Wismar sowie der landesgrenzenübergreifende Stadt-Umland-Raum Lübeck. Um Nutzungskonflikte zwischen Kernstadt und Umland zu vermeiden bzw. auszugleichen, besteht in M-V ein besonderes Kooperations- und Abstimmungsgebot.

Verflechtungsbereich

Verflechtungsbereiche sind Teilräume, dessen Bevölkerung vorwiegend von dem zugehörigen Zentralen Ort mit Handels-, Dienstleistungs- und Infrastruktureinrichtungen versorgt wird. Die Abgrenzung erfolgt auf der Grundlage der Bewertung funktionalräumlicher Beziehungen, der zumutbaren Entfernung zum Zentralen Ort und dessen Tragfähigkeit für zentralörtliche Einrichtungen. Verflechtungsbereiche von Zentralen Orten sind entsprechend der Versorgungsaufgabe bei Grundzentren die Nahbereiche sowie darüber hinaus bei Mittelzentren die Mittelbereiche und bei Oberzentren die Oberbereiche. Die Nahbereiche werden in

den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen und die Mittel- und Oberbereiche im Landesraumentwicklungsprogramm festgelegt.

Vorbehaltsgebiet

Vorbehaltsgebiete bezeichnen Gebiete, in denen bestimmten, raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden soll (siehe § 7 Abs. 4 ROG). Andere Nutzungen als die Vorbehaltsnutzung sind zwar möglich, sollen aber die Zweckbestimmung möglichst nicht beeinträchtigen. Im RREP WM sind Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege, Kompensation und Entwicklung, Tourismus, Landwirtschaft, Trinkwasser, Küsten- und Hochwasserschutz sowie Rohstoffsicherung festgelegt.

Vorranggebiet

Vorranggebiet bezeichnen Gebiete, die für bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit vorrangigen Funktionen, Nutzungen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind (siehe § 7 Abs. 4 ROG). Die Abwägung zugunsten der vorrangigen Nutzung ist bereits erfolgt. Im RREP WM sind Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege, Trinkwasser, Küsten- und Hochwasserschutz sowie Rohstoffsicherung festgelegt.

Zentraler Ort / Zentralörtliches System

Zentrale Orte stellen ein Instrument der Raumordnung zur Steuerung einer geordneten Siedlungsentwicklung auf ausgewählte Versorgungs- und Entwicklungsstandorte im Siedlungsnetz dar. Zentrale Orte sollen überörtliche Bündelfunktionen übernehmen und als Schwerpunkte der wirtschaftlichen Entwicklung, Versorgung, Siedlungsentwicklung, kulturellen, sozialen, Bildungs-, Sport- und Verwaltungsinfrastruktur vorrangig gesichert und ausgebaut werden.

Je nach Einwohnergröße, Zahl der Beschäftigten und Einpendler sowie der räumlichen Lage und Bedeutung im Siedlungsnetz werden in M-V Oberzentren, Mittelzentren und Grundzentren unterschieden.

Zersiedlung

Zersiedlung bezeichnet den Prozess des Ausufers der Siedlungsflächen und der übermäßigen Inanspruchnahme der freien Landschaft durch konzeptionslose, meist gering verdichtete Siedlungsflächenenerweiterungen insbesondere im Umland der größeren Städte und in den Tourismusschwerpunkträumen.

Ziele der Raumordnung

Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Landes- bzw. Regionalen Raumentwicklungsprogrammen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Ziele der Raumordnung sind von öffentlichen Stellen und unter bestimmten Voraussetzungen von Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen unmittelbar zu beachten (siehe §§ 3, 4 ROG und § 5 LPlG M-V).

Abkürzungsverzeichnis

A	Autobahn
Abs.	Absatz
ADSL	Asymmetric Digital Subscriber Line/ Asymmetrischer, digitaler Teilnehmeranschluss
AS	Autobahnanschlussstelle
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BauGB	Baugesetzbuch
BRD	Bundesrepublik Deutschland
C	Celsius
ca.	circa
DSL	Digital Subscriber Line / Digitaler Teilnehmeranschluss
DVB-T	Digital Video Broadcasting-Terrestrial / Digitales Antennenfernsehen
EG	Europäische Gemeinschaft
EMZ	Ertragsmesszahl
EU	Europäische Union
EW	Einwohner
FFH-Gebiet	Flora Fauna Habitat-Gebiet
GG	Grundgesetz für die BRD
GV	Großvieheinheit
ha	Hektar
IC	Intercity
ICE	Intercity-Express
ITF	Integraler Taktfahrplan
Kap.	Kapitel
KOR	Karte oberflächennaher Rohstoffe
L	Landesstraße
LEP	Landesraumentwicklungsprogramm
LF	Landwirtschaftliche Nutzfläche
LNatG	Landesnaturschutzgesetz
LPIG	Landesplanungsgesetz
LUNG	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie
M	Maßstab
m	Meter
MKRO	Ministerkonferenz für Raumordnung
Mio.	Million

MORO	Modellvorhaben der Raumordnung
M-V	Mecklenburg-Vorpommern
Nr.	Nummer
o. g.	oben genannt
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
ÖPV	Öffentlicher Personenverkehr
OT	Ortsteil
OU	Ortsumgehung
RIN	Richtlinie für die integrierte Netzgestaltung
RL	Richtlinie
RL RREP	Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern
ROG	Raumordnungsgesetz
RPV	Regionaler Planungsverband
RREP	Regionales Raumentwicklungsprogramm
RROP	Regionales Raumordnungsprogramm
RRK	Regionales Radwegekonzept
SB-Warenhaus	Selbstbedienungswarenhaus
SDSL	Symmetric Digital Subscriber Line/ Symmetrischer, digitaler Teilnehmeranschluss
sog.	Sogenannt
SSP	Siedlungsschwerpunkt
SUR	Stadt-Umland-Raum
t	Tonnen
u. a.	unter anderem
UNESCO	United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization
VDSL	Very High Speed Digital Subscriber Line/ Schnellstdigitaler Teilnehmeranschluss
vgl.	vergleiche
WM	Westmecklenburg
Z	Ziel der Raumordnung
z. B.	zum Beispiel

Quellen- und Grundlagenverzeichnis

a) Gesetze, Verordnungen und europäische Richtlinien

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018)
- Bundesverkehrswegeplan 2003 – Beschluss der Bundesregierung vom 02.07.2003
- Erlass des Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Umwelt vom 6. Mai 1996 zur Definition von großen Einrichtungen für die Ferien- und Fremdenbeherbergung und großen Freizeitanlagen entsprechend § 1 Nr. 15 der Raumordnungsverordnung (Amtsblatt M-V Nr. 23 S. 529)
- Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesplanungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern - LPIG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.05.1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10.11.2009 (GVOBl. M-V S. 606)
- Gesetz über den Ausbau der Bundesfernstraßen (Fernstraßenausbaugesetz – FStrAbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 2005 (BGBl. I S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2833)
- Gesetz über den Ausbau der Schienenwege des Bundes (Bundesschienenwegeausbaugesetz) vom 15.11.1993, zuletzt geändert durch Neunte Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31.10.2006 (BGBl. I S. 2407)
- Gesetz zum Schutz der Natur und der Landschaft im Lande Mecklenburg-Vorpommern (Landesnatuschutzgesetz – LNatG M-V) In der Fassung der Bekanntmachung vom 22.10.2002 (GVBl. M-V 2003 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.07.2006 (GVOBl. M-V S.560)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09.12.2004 (BGBl. I S. 3214)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 15.03.1974 (BGBl. I S. 721, ber. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.08.2009 (BGBl. I S. 2723, 2727)
- Gesetz zur Gleichstellung, gleichberechtigten Teilhabe und Integration von Menschen mit Behinderungen (Landesbehindertengleichstellungsgesetz – LBGG M-V) vom 10. Juli 2006, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 726, 728)
- Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)
- Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2248)
- Landesverordnung über das Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 30.05.2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 308)
- Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumordnung in Deutschland der Ministerkonferenz für Raumordnung am 30.06.2006
- Leitfaden für die sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Amts- und Rechtssprache – herausgegeben von der Parlamentarischen Staatssekretärin für Frauen und Gleichstellung des Landes M-V im Dezember 2009

- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 18.08.1997 (BGBl. I S. 2081, 2102), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 09.12.2006 (BGBl. I S. 2833) in Verbindung mit dem Gesetz zur Neufassung des Raumordnungsgesetzes und zur Änderung anderer Vorschriften (GeROG) vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986)
- Richtlinie 2000/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik – Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) (Abl. L 327 S. 1 vom 22.12.2000), zuletzt geändert durch Entscheidung Nr. 2455/2001/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.11.2001 (Abl. L 331 S. 1 vom 15.12.2001)
- Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.06.2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (L 197 S. 30 vom 21.07.2001)
- Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) (Abl. L 103 S. 1 vom 25.04.1979) zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 807/2003 des Rates vom 14.04.2003 (Abl. L 122 S. 36 vom 16.05.2003)
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie FFH RL) (Abl. L 206 S. 7 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (Abl. L 363 S. 368 vom 20.12.2006))
- Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Schulgesetz – SchulG M-V) vom 13.02.2006 (GVOBl. M-V 2006 S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10.07.2006 (GVOBl. M-V S. 539)
- Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20.09.2005 über die Förderung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (Amtsblatt der Europäischen Union L 277/1 vom 21.10.2005)
- Verordnung über die Schulentwicklungsplanung in Mecklenburg-Vorpommern (Schulentwicklungsplanungsverordnung – SEPVO M-V) vom 04.10.2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 540 und Mitteilungsblatt BM M-V 2005 S. 995), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09.10.2007 (GVOBl. M-V S. 365 und Mitteilungsblatt BM M-V S. 510)
- Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz – LWaldG) vom 08.02.1993 (GVOBl. M-V 1993, S. 90), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66, 84)
- Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V 1992 S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.12.2007 (GVOBl. M-V S. 377)

b) Fachpläne, Konzepte und sonstige Grundlagen

- Beschluss des Vorstandes des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg zur künftigen Profilierung der Berufsschulstandorte in der Planungsregion Westmecklenburg vom 01.03.2006
- „Entwicklungskonzept Region Lübeck (ERL) – Leitbild und Handlungsrahmen“; Arbeitsgruppe Region Lübeck; April 2003
- Generalplan Küsten- und Hochwasserschutz Mecklenburg-Vorpommern – Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (1994)
- Gutachten „Gesundheits- und Wellnessregion Westmecklenburg“; dwif-Consulting GmbH; März 2003
- Gutachten „Kompensationsflächen für das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg“; UmweltPlan GmbH Stralsund / Güstrow; Juni 2007

- Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan der Region Westmecklenburg, Fortschreibung 2008 – Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern
- Gutachtliches Waldentwicklungsprogramm 2002 (Aktualisierung Juli 2010)
- „Integrierte Tourismusanalyse der Lewitz-Region“; animare projektmanagement tourismus; Dezember 2007
- Karte der oberflächennahen Rohstoffe (KOR50) - Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2004)
- „Konzept zum Ausbau von Radwegen an der Müritz-Elde-Wasserstraße (Dömitz bis Plau) und der Stör-Wasserstraße (Schwerin bis zum Eldedreieck)“; Pöyry ibs GmbH; März 2008
- „Konzept zur nachhaltigen Entwicklung des westmecklenburgischen Achsenraums Wismar-Schwerin-Ludwigslust/Parchim“; trend Gesellschaft für Projektmanagement, Personal- und Organisationsentwicklung mbH, Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH; August 2004
- Landestourismuskonzeption 2010 für Mecklenburg-Vorpommern – Wirtschaftsministerium Mecklenburg-Vorpommern (2004)
- Landesweite Analyse und Bewertung der Landschaftspotenziale in Mecklenburg-Vorpommern - Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (1996 und 1998)
- „Nutzung nachwachsender Rohstoffe in der Industrie und zur Produktion funktionaler Lebensmittel in Westmecklenburg“; Finn Rexen & Finn Holm Food Group Denmark; Mai 2004
- „Organisations- und Funktionsmodell Regionalentwicklung Westmecklenburg“; Institut für Umweltgeschichte und Regionalentwicklung e.V. (IUGR); Juni 2003
- „Regionales Radwegekonzept Westmecklenburg“; Hrsg.: Regionaler Planungsverband Westmecklenburg; November 2009
- „Regionales Wassertourismuskonzept Schweriner Seengebiet“; Projektgemeinschaft Reppel & Lorenz Tourismus-Beratung, Tourismuskontor, ibs Ingenieurbüro Schwerin; Februar 2005
- Richtlinie für die integrierte Netzgestaltung (RIN), Ausgabe 2008 - Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV)
- Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) in der Fassung vom Juli 2008, 5. Änderung – Ministerium für Arbeit, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern
- Statistiken des Statistischen Landesamtes Mecklenburg-Vorpommern
- Vierte Landesprognose zur Bevölkerungsentwicklung in Mecklenburg-Vorpommern bis zum Jahr 2030 – Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern (2008)
- Vierter Krankenhausplan des Landes Mecklenburg-Vorpommern – Sozialministerium Mecklenburg-Vorpommern (2005)
- „Weiche Standortfaktoren als Grundlage für die Ansiedlung gewerblicher Unternehmen in Westmecklenburg“; Abschlussbericht ASP-Projekt des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg; Mai 2008